



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Bundesstraße 85
„Schwandorf - Cham“**

2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach

**Bundesstraße 85: von Bau-km 7 + 000 (= Str.-km 111,686)
bis Bau-km 10 + 185 (= Str.-km 114,874)**

**Staatsstraße 2040: von Bau-km 0 + 300 (= Str.-km 4,192)
bis Bau-km 1 + 372**

**Regensburg,
14. Februar 2011
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.2.B 85 - 17

**Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“
2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach**

Bundesstraße 85: Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874)

Staatsstraße 2040: Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372

Planfeststellungsbeschluss

vom

14. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Beschlusstenor	1
I.	Feststellung des Planes	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	2
III.	Auflagen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
1.	Allgemeine Auflagen	8
1.1	Unterrichtungspflichten	8
1.2	Regelungen und Maßnahmen aus dem Erörterungstermin	10
2.	Vereinbarungen	10
3.	Bauausführung und Betrieb	11
3.1	Auflagen zur Bauausführung	11
3.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	13
3.2.1	Leitungen der Stadtwerke Cham GmbH	13

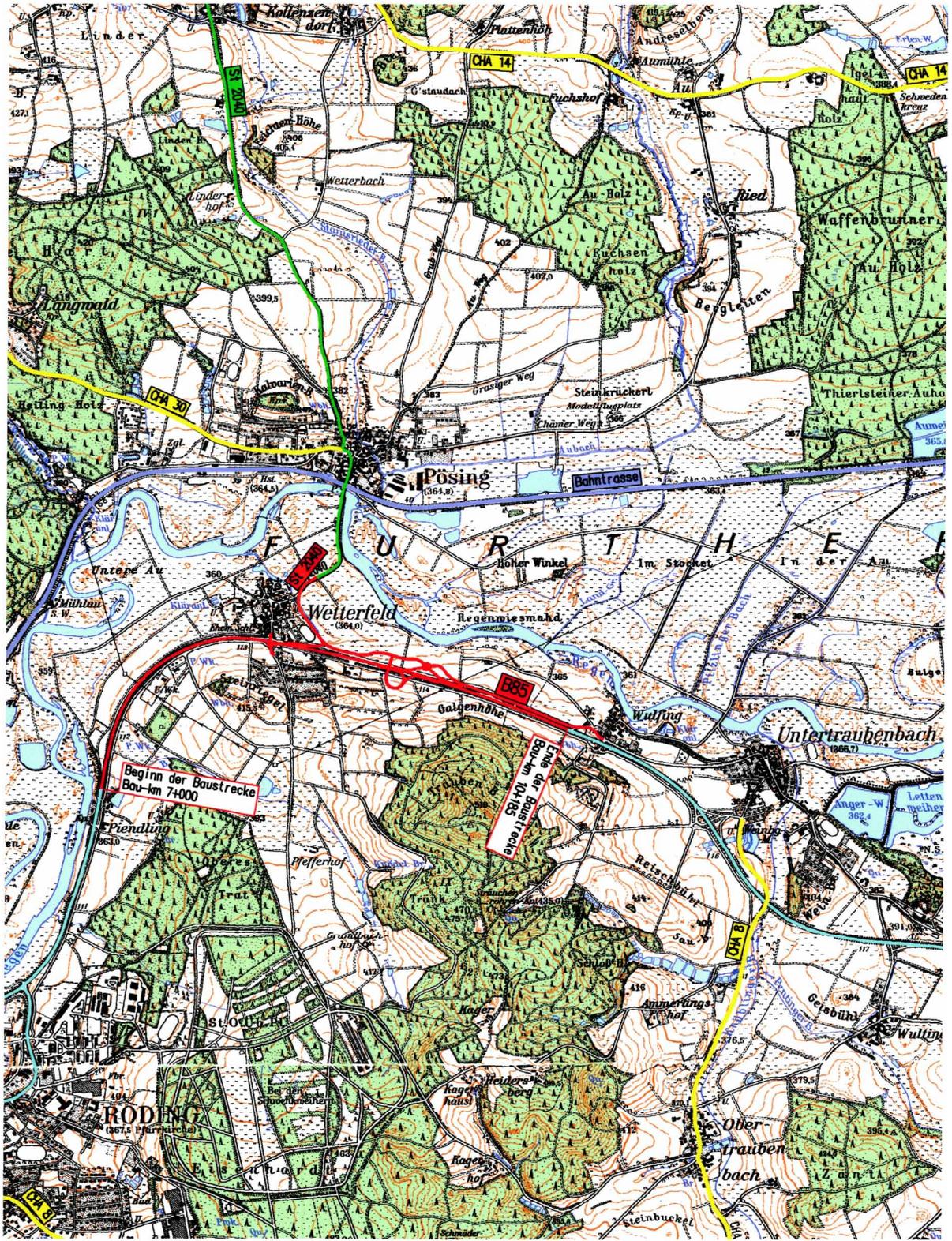
	Seite	
3.2.2	Leitungen der Kreiswerke Cham	14
3.2.3	Leitungen der MERO Pipeline GmbH	14
3.3	Belange des Denkmalschutzes	15
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	16
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	19
6.	Lärmschutz	22
6.1	Aktiver Lärmschutz	22
6.2	Passiver Lärmschutz	23
6.3	Zusätzliche Maßnahmen	24
6.4	Außenwohnbereich	25
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen und Auflagen	25
1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	25
2.	Wasserrechtliche Planfeststellung	26
3.	Wasserrechtliche Auflagen	26
3.1	Bauausführung allgemein	26
3.2	Entwässerung	28
3.3	Oberflächenentwässerung	29
3.4	Dämme, Auffüllungen, Altlasten	29
3.5	Baustellenbetrieb	29
3.6	Überschwemmungsgebiet des Regen	29
3.7	Unterhaltung	30
V.	Bau- und Unterhaltungskosten	30
VI.	Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen	31
1.	Bundesstraße 85	31
2.	Staatsstraße 2040	31
3.	Umstufung von Straßen	31
4.	Einziehung von Straßen	32
VII.	Übertragung der Bauarbeiten	32
VIII.	Entscheidungen über Einwendungen	32
IX.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	32

	Seite
B) Begründung	33
I. Sachverhalt	33
1. Beschreibung des Vorhabens	33
1.1 Vorgeschichte	33
1.2 Einordnung in Ausbaupläne	34
1.3 Darstellung der Baumaßnahme	34
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	35
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	35
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	36
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung	37
2.4 Planänderungen vom 13. Juli 2009, 20. September und 20. Oktober 2010	39
II. Entscheidungsgründe	39
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	39
1.1 Rechtsgrundlage	39
1.2 Zuständigkeit	40
1.3 UVP-Pflicht	40
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	45
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	45
2.2 Gesamtbewertung	70
3. Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL/VS-RL)	71
4. Materiell-rechtliche Würdigung	74
4.1 Planrechtfertigung und Planungsziele	74
4.1.1 Fernstraßenausbaugesetz	74
4.1.2 Notwendigkeit der Maßnahme	75
4.1.3 Planungsziele	79
4.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	81
4.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele	81
4.2.2 Planungsvarianten	83
4.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang	88
4.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz	100
4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege	113
4.2.6 Artenschutz	148
4.2.7 Denkmalschutz und Kulturgüter	160
4.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	162
4.2.9 Waldrechtliche Belange	163
4.2.10 Gewässerschutz	163

	Seite
5. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	169
5.1 Stadt Roding	170
5.2 Gemeinde Pösing – Verwaltungsgemeinschaft Stamsried	172
5.3 Landratsamt Cham	173
5.4 Wasserwirtschaftsamt Regensburg	176
5.5 Bayerisches Landesamt für Umwelt	177
5.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	178
5.7 Stadtwerke Cham GmbH	179
5.8 Kreiswerke Cham - Wasserversorgung -	179
5.9 Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham	180
5.10 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Cham	181
6. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. For- derungen Privater	184
6.1 Einflüsse auf private Belange	184
6.2 Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	185
6.2.1 Anwaltschaftlich vertretene Einwendungsführer	185
6.2.1.1 Rechtsanwalt Dr. Günther Herzogenrath-Amelung	185
6.2.1.1.1 Einwendungsführer 009	185
6.2.1.2 Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner	186
6.2.1.2.1 Allgemeine Einwendungen	186
6.2.1.2.2 Einwendungsführer 054	194
6.2.1.2.3 Einwendungsführer 205	198
6.2.1.2.4 Einwendungsführer 048	199
6.2.1.2.5 Einwendungsführer 057	200
6.2.1.2.6 Einwendungsführer 026	201
6.2.1.2.7 Einwendungsführer 014	202
6.2.1.2.8 Einwendungsführer 037	207
6.2.1.2.9 Einwendungsführer 050	210
6.2.1.2.10 Einwendungsführer 042	212
6.2.1.2.11 Einwendungsführer 038	214
6.2.1.2.12 Einwendungsführer 076	216
6.2.1.2.13 Einwendungsführer 204	217
6.2.1.2.14 Einwendungsführer 055	218
6.2.1.2.15 Einwendungsführer 069	220
6.2.1.2.16 Einwendungsführer 027	221

	Seite
6.2.1.2.17 Einwendungsführer 016	228
6.2.1.2.18 Einwendungsführer 020	229
6.2.1.2.19 Einwendungsführer 004	229
6.2.1.2.20 Einwendungsführer 012	230
6.2.1.2.21 Einwendungsführer 043	231
6.2.1.2.22 Einwendungsführer 045	231
6.2.2 Nicht anwaltschaftlich vertretene Einwendungsführer	232
6.2.2.1 Einwendungsführer 200	232
6.2.2.2 Einwendungsführer 201	233
6.2.2.3 Einwendungsführer 202	233
6.2.2.4 Einwendungsführer 067	237
6.2.2.5 Einwendungsführer 203	238
6.2.2.6 Einwendungsführer 040	239
6.2.2.7 Einwendungsführer 081	240
6.2.2.8 Einwendungsführer 206	242
6.2.2.9 Einwendungsführer 010	243
6.2.2.10 Einwendungsführer 207	243
6.2.2.11 Einwendungsführer 070	244
6.2.2.12 Einwendungsführer 092	245
6.2.2.13 Einwendungsführer 208	245
6.2.2.14 Einwendungsführer 052	245
6.2.2.15 Einwendungsführer 209	246
6.2.2.16 Einwendungsführer 210	247
7. Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	248
8. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	249
9. Sofortige Vollziehung	249
10. Kostenentscheidung	249
C) Rechtsbehelfsbelehrung	250
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	250
Hinweise zum Sofortvollzug	250
Hinweis zur Auslegung	251

- nachrichtlich -



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz

SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar



31/32.2-4354.2.B 85 - 17

Bundesstraße 85 „Schwandorf - Cham“

2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach

Bundesstraße 85: Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874)

Staatsstraße 2040: Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 958), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Beschlusstenor

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“ wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. und III. sowie den in den Planunterlagen enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen.

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 7. Januar 2009
Unterlage 1T
2. Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 7. Januar 2009
Unterlage 3T
4. Regelquerschnitt Bundesstraße 85 M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.1, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Anschlussstelle M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.1, Blatt Nr. 2

Regelquerschnitt Trog M 1:50 vom 07. Januar 2009
Unterlage 6.1, Blatt Nr. 3T

Regelquerschnitt überdeckte Tieflage M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.1, Blatt Nr. 4

Regelquerschnitt Verbindungsrampe einstreifig Anschlussstelle Bundesstraße
85/Staatsstraße 2040 M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.2, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Verbindungsrampe zweistreifig Anschlussstelle Bundesstra-
ße 85/Staatsstraße 2040 M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.2, Blatt Nr. 2

Regelquerschnitt Staatsstraße 2040 neu M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.3, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Kreisverkehr Staatsstraße 2040 neu M 1:50 vom 19. November
2007
Unterlage 6.3, Blatt Nr. 3

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld, Gemein-
deverbindungsstraße Wetterfeld – Wulfing M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.4, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Wetterfeld – Staatsstraße 2040,
Ortsstraße Südseite Bundesstraße 85 M 1:50 vom 19. November 2007
Unterlage 6.4, Blatt Nr. 2

Regelquerschnitt Parallelweg Nordseite Bundesstraße 85 vom Bauanfang bis Wetterfeld, Südseite Bundesstraße 85 von Wetterfeld bis Bauende M 1:50 vom 19. November 2007

Unterlage 6.4, Blatt Nr. 3

Regelquerschnitt Kreisverkehr Grundbachstraße M 1:50 vom 7. Januar 2009

Unterlage 6.4, Blatt Nr. 4T

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld mit Radweg M 1:50 vom 7. Januar 2009

Unterlage 6.4, Blatt Nr. 5T

5. Lageplan M 1:1.000 vom 7. Januar 2009

Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1T

Lagepläne M 1:1.000 vom 13. Juli 2009

Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2Ta und 3Ta

Lagepläne Sparten M 1:1.000 vom 7. Januar 2009 z.T. mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen

Unterlage 7.2, Blatt Nrn. 1T bis 3T

6. Bauwerksverzeichnis vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen

Unterlage 7.3T

Band 2:

1. Lagepläne Bauverkehrsführung Bauabschnitte A bis E M 1:2.500 vom 7. Januar 2009 z.T. mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen

Unterlage 7.4, Blatt Nrn. 1T bis 5T

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:5.000

Unterlage 7.5T

2. Höhenpläne Bundesstraße 85 M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 und 3

Höhenplan Bundesstraße 85 M 1:1.000/100 vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen

Unterlage 8.1, Blatt Nr. 2T

Höhenpläne Staatsstraße 2040 und Gemeindeverbindungsstraße Wulfing M 1:1.000/100 vom 7. Januar 2009 z.T. mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen und Roteintragungen

Unterlage 8.2, Blatt Nr. 1T und 3T

Höhenplan Staatsstraße 2040 und Gemeindeverbindungsstraße Wulfing
M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.2, Blatt Nr. 2

Höhenplan Staatsstraße 2040 und Gemeindeverbindungsstraße Wulfing, Kreis-
verkehr M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.2, Blatt Nr. 4

Höhenplan Anschlussrampe Süd M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.3, Blatt Nr. 1

Höhenplan Anschlussrampe Nord M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.3, Blatt Nr. 2

Höhenplan Gemeindeverbindungsstraßen, Grundbachstraße M 1:1.000/100 vom
7. Januar 2009

Unterlage 8.4, Blatt Nr. 1T

Höhenplan Gemeindeverbindungsstraßen, Grundbachstraße – Staatsstra-
ße 2040 M 1:1.000/100 vom 7. Januar 2009

Unterlage 8.4, Blatt Nr. 2T

Höhenpläne Gemeindeverbindungsstraßen, Piending - Wetterfeld M 1:1.000/100
vom 19. November 2007 und 07. Januar 2009

Unterlage 8.5, Blatt Nrn. 1 und 2T

Höhenplan Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraße Südseite Bundesstraße 85
M 1:1.000/100 vom 19. November 2007

Unterlage 8.6, Blatt Nr. 1

3. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 7. Januar 2009 mit Änderun-
gen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen und Roteintragun-
gen

Unterlage 11.1T

Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:1.000 vom 7. Ja-
nuar 2009

Unterlage 11.1.1T

Berechnungsergebnisse „ohne“ aktive Lärmschutzmaßnahmen

Unterlage 11.1.2, Blatt 1 bis 9

Berechnungsergebnisse „mit“ aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Unterlage 11.1.3, Blatt 1 bis 9

4. Ergebnisse Untersuchungen zu Luftschadstoffen vom 19. November 2007
Unterlage 11.2

Band 3:

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.1.1T

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 7. Januar 2009; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.1.2T

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000 vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:5.000 vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1T

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lage der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000 vom 7. Januar 2009 mit Roteintragung; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T

Band 4

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ –Textteil vom 7. Januar 2009 mit Anhang; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010) mit Roteintragungen

Unterlage 12.2.1T

Übersichtsplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 M 1:25.000/1:500.000 vom 7. Januar 2009

Unterlage 12.2.2, Blatt Nr. 1/1T

Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele M 1:2.500 vom 7. Januar 2009; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.2.3, Blatt Nrn. 1/2T und 2/2T

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentaltaue und Champtal mit Rötelseeweihergebiet“ –Textteil vom 7. Januar 2009 mit Anhang; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010) mit Roteintragungen

Unterlage 12.3.1T

Übersichtsplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 6741-471 M 1:25.000/1:500.000 vom 7. Januar 2009

Unterlage 12.3.2, Blatt Nr. 1/1T

Vogelarten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele M 1:2.500 vom 7. Januar 2010; aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)

Unterlage 12.3.3, Blatt Nrn. 1/2T und 2/2T

Band 5

1. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen – Textteil Tektur vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen

Unterlage 13.1T

Lagepläne Einzugsflächen M 1:1.000 vom 7. Januar 2009 z.T. mit Roteintragungen

Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1T bis 3T

Regelquerschnitt Hangwasserabsenkung M 1:50 vom 19 November 2007

Unterlage 13.3

Lageplan Detail Überschwemmungsgebiet M 1:10.000 vom 7. Januar 2009

Unterlage 13.4, Blatt Nr. 1T

2. Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 7. Januar 2009

Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T

Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 13. Juli 2009

Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2Ta und 3Ta

Grunderwerbsverzeichnis vom 7. Januar 2009 mit Roteintragungen und Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen am 13., 14. und 15. Juli 2009

Unterlage 14.2 T

3. Sonstige Pläne und Unterlagen, Sicherung der Hauptversorgungsleitung DN 600 der Stadtwerke Cham GmbH – Textteil vom 19. November 2007
Unterlage 15

Lagepläne M 1:10.000 vom 19. November 2007
Unterlage 15.1, Blatt Nrn. 1/4 bis 4/4
4. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG – Textteil vom 7. Januar 2010 aktualisierte Fassung vom 20. September 2010 (Anpassung an das BNatSchG 2010)
Unterlage 16T

Den Planunterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlungen vom 13. bis 15. Juli 2009 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding
- Band 1:
 - Übersichtskarte M 1:25.000 vom 7. Januar 2009
Unterlage 2, Blatt Nr. 1T
 - Übersichtskarte (geprüfte Varianten) M 1:25.000 vom 7. Januar 2009
Unterlage 2, Blatt Nr. 2
 - Übersichtshöhenplan Bundesstraße 85 M 1:5.000/500 vom 07. Januar 2009
Unterlage 4.1T
 - Übersichtshöhenplan Staatsstraße 2040 M 1:5.000/500 vom 07. Januar 2009 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen
Unterlage 4.2Ta
- Band 5:
 - Verkehrsuntersuchung 2007 Bundesstraße 85, 2-bahniger Ausbau westlich Cham vom 28. Januar 2008 von Professor Dr.-Ing. Kurzak
Unterlage 17
- die ausgelegten und durch Tektur ersetzten bzw. entfallenden Planfeststellungsunterlagen in Band 6 und Band 7.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat

- a) die Ingenieurgesellschaft Kempa GmbH, Niederlassung Regensburg, Badstraße 54, 93059 Regensburg mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen
 - Band 1: Unterlagen 1T bis 7.3T Blatt Nr. 202
 - Band 2: Unterlagen 7.4 Blatt Nr. 1T bis 8.6 Blatt Nr. 1
 - Band 5: Unterlagen 13.1T bis 14.2T

- b) das Büro Narr · Rist · Türk, Isarstraße 9, 85417 Marzling mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen
 - Band 3: Unterlagen 12.1.1T bis 12.1.5 Blatt Nr. 6/6T
 - Band 4: Unterlagen 12.2.1T bis 12.3.3 Blatt Nr. 2/2T
 - Band 5: Unterlage 16T

- c) die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München , Abteilung Umweltservice, Westendstraße 199, 80686 München mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlage
 - Band 2: Unterlage 11.2

- d) die Plafog Planungsgesellschaft mbH, Lichtenfelser Straße 50, 95326 Kulmbach mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlage
 - Band 5: Unterlage 15 bis 15.1 Blatt Nr. 4/4

beauftragt.

Die Planfeststellungsunterlagen

- Band 2: Unterlage 11.1T bis 11.1.3 Blatt 9

wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg selbst erstellt.

III. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind vom Straßenbaulastträger rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Cham
Marktplatz 2
93413 Cham

- die Stadt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

- die Gemeinde Pösing - Verwaltungsgemeinschaft Stamsried -
Schlossstraße 10
93491 Stamsried

- das Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

(spätestens 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten)
- die Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

(mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten und unter Vorlage eines
Bauablaufzeitenplanes)
- die E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Bamberg
Service Leitungen
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg
- die E.ON Bayern AG
Kundencenter Schwandorf
Regensburger Straße 4a
92421 Schwandorf

(mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten)
- die Stadtwerke Cham GmbH
Further Straße 4
93413 Cham
- die Kreiswerke Cham
Fronauer Straße 53
93426 Roding
- die MERO Pipeline GmbH
Mero-Weg 1
85088 Vohburg a.d.Donau

(mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage detaillierter Planungsunterlagen in 1-facher Ausfertigung über alle Maßnahmen im Schutzbereich der Leitungen der MERO – auch Bauverkehr).

1.2 Regelungen und Maßnahmen aus dem Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern, jeweils vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. **Vereinbarungen**

2.1 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern, jeweils vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, und der Stadt Roding ist rechtzeitig vor Baubeginn – soweit erforderlich – für

- den Neubau, die Verlegung, den Umbau und die Anpassung von Gemeindestraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen, Bushaltestellen, Geh- und Radwegen (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 102 – 106, 108, 110, 113, 117 – 119, 121, 122, 125 – 133, 135, 137 – 139, 141, 142, 144, 145, 147 – 149, 151, 154, 157, 160, 162, 163, 170, 171, 175) einschließlich der dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen,
- die Einleitung von Oberflächenwasser der Bundesstraße 85 und der Staatsstraße 2040 in Gewässer III. Ordnung

eine Vereinbarung abzuschließen.

2.2 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, und der Stadt Cham ist rechtzeitig vor Baubeginn – soweit erforderlich – für die Anpassung von Gemeindestraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 165, 166 und 168) einschließlich der dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen eine Vereinbarung abzuschließen.

2.3 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, ist rechtzeitig vor Baubeginn für die Errichtung einer Abgrabungsfläche als Retentionsraumausgleich (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nr. 234) und für die künftige Unterhaltung dieser Abgrabungsfläche eine Vereinbarung abzuschließen.

2.4 Die Anpassung, die Verlegung, der Umbau und der Neubau von nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen, Privatwegen bzw. Zufahrten (Band 1: Unterlage

7.3, BwVz-Nrn. 107, 109, 111, 112, 114 - 116, 120, 123, 124, 134, 136, 140, 167, 172 und 173) einschließlich der dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen ist mit gesonderten Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern, jeweils vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, und den jeweiligen Beteiligten außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

3. Bauausführung und Betrieb

3.1 Auflagen zur Bauausführung

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 19. November 2007 und unter Beachtung der Planänderungen vom 7. Januar 2009, 13. Juli 2009, 20. September und 20. Oktober 2010 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Neben den sich aus dem seit 01. März 2010 geltenden BNatSchG ergebenden Änderungen berücksichtigen die Planänderungen folgende wesentlichen Änderungen und Ergänzungen:

- die Verkürzung der Baustrecke der Staatsstraße 2040 zur Minimierung der Betroffenheiten;
- die Verlegung des Regenrückhaltebeckens 2 außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Regen und Errichtung eines Havariebeckens;
- den Wegfall der Lagerfläche für Überschussmassen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 249, Gemarkung Wetterfeld und die Einrichtung einer neuen Lagerfläche auf dem abgelösten Sportplatz in Wetterfeld;
- die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Wetterfeld – Wulfing am Bauende in Wulfing;
- die Anlage eines parallelen Radweges auf der östlichen bzw. südlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld;
- den Umbau der sich auf der überdeckten Tieflage kreuzenden Straßen in Wetterfeld zu einem Kreisverkehrsplatz;
- die Anlage von Ausweichstellen entlang des Wirtschaftsweges an der Bundesstraße 85 westlich und östlich von Wetterfeld.
- die Änderung des Parallelweges entlang der Grundstücke Fl.-Nrn. 289 und 290, Gemarkung Wetterfeld;
- die Anlage eines parallelen Radweges auf der östlichen bzw. südlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld;

- die Verlegung der Wasserleitung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 291, Gemarkung Wetterfeld an die östliche Grenze des Grundstückes.
- 3.1.2 Der Maßnahmeträger wird verpflichtet, einen Bauablaufplan aufzustellen, in dem die Belange der Versorgungsträger zur Anpassung ihrer Leitungen ausreichend berücksichtigt werden. Die Versorgungsträger haben die hierzu notwendigen Angaben rechtzeitig dem Maßnahmeträger zu übermitteln.
- 3.1.3 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung in Wetterfeld sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.
- 3.1.4 Soweit Baustellenverkehr durch schutzwürdige Wohngebiete nicht vermeidbar ist, ist dieser Verkehr weitestgehend ausschließlich tagsüber (7.00 Uhr – 20.00 Uhr) abzuwickeln. Außerdem darf Baustellenverkehr und der während der einzelnen Bauphasen umgeleitete Verkehr und hierbei insbesondere der Schwerverkehr nicht näher an die Wohnbebauung herangeführt werden, als in den festgestellten Planunterlagen zur Bauverkehrsführung (Band 2: Unterlage 7.4, Blatt Nrn. 1T bis 5T) dargestellt.
- Im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 308/5, Gemarkung Wetterfeld, dessen darauf befindliche Wohnbebauung sehr nahe an die Bundesstraße 85 bzw. die geplante Bauverkehrsführung heranreicht, ist ein mindestens 2,00 m hoher geschlossener (= blickdichter) Schutzzaun zu errichten.
- Um die Staubbelastung auf die benachbarte Wohnbebauung in Wetterfeld durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.
- 3.1.5 Beim Baubetrieb können durch Rammen oder Rütteln nicht unerhebliche Erschütterungsimmissionen, die zeitlich im Wesentlichen auf wenige Tage beschränkt bleiben, auch in größerem Abstand von der Baustelle auftreten. Sie sollen dabei den KB-Wert von 5 nicht überschreiten. Bei Erschütterungseinwirkungen über eine Woche hinaus soll auch die Beurteilungsschwingstärke KBFT_r nicht über 0,4 liegen (Nr. 6.5.4 der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" vom Juni 1999). Sofern diese Werte überschritten werden, sind die erhebli-

chen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten oder kurzfristige Umquartierung der Anwohner) zu beschränken oder zu vermeiden.

3.1.6 Die während der Bauausführung von Baustellenfahrzeugen genutzten öffentlichen Straßen und Wege im Bereich von Wetterfeld sind im erforderlichen Umfang zu reinigen.

3.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen, sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

3.2.1 Leitungen der Stadtwerke Cham GmbH

- Die erforderlichen Planungen zur Umlegung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Leitungen der Stadtwerke Cham GmbH sind rechtzeitig mit den Stadtwerken Cham GmbH unter Vorlage entsprechender Planunterlagen abzustimmen.
- Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stadt Cham und ihrer Weiterverteiler sind die Umlegungsarbeiten für die betroffenen Leitungen unbedingt vor der geplanten Straßenbaumaßnahme in enger Abstimmung des Bauablaufs mit den Stadtwerken Cham GmbH durchzuführen.

- Die aus dem Wasserwerk Wetterfeld kommende, die Bundesstraße 85 in Richtung Pösing querende Wasserleitung DN 350 PVC mit dem dazugehörigen Steuerkabel (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nr. 412), die Wasserleitung DN 350 AZ in Richtung Piending (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nr. 407) sowie die betroffenen Entwässerungs- und Entleerungsleitungen sind in Abstimmung mit den Stadtwerken Cham GmbH in einem Schutzrohr umzulegen bzw. neu zu verlegen.

3.2.2 Leitungen der Kreiswerke Cham

- Der Zeitpunkt der notwendigen Verlegung der Wasserleitung und der Steuerkabel der Kreiswerke Cham (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 404 und 416) ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Detailpläne mit den Kreiswerken Cham abzustimmen, da die notwendigen Leitungsumlegungen zur Gewährleistung der Wasserversorgung vor Beginn der Straßenbaumaßnahme abgeschlossen sein müssen. Planung und Bau der notwendigen Leitungsumlegungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Kreiswerke Cham.
- Der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Verlauf der Wasserleitung DN 350 AZ (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nr. 416) dient als Anhalt. Für die Richtigkeit der Lage und der Verlegetiefe übernehmen die Kreiswerke Cham keine Gewähr. Die genaue Lage und Verlegetiefe der Leitung ist mittels Suchschlitzen vor Ort zu ermitteln.

3.2.3 Leitungen der MERO Pipeline GmbH

- Die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Pipeline GmbH in ihrer jeweiligen gültigen Fassung sind einzuhalten. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - + Bei Kreuzungen der Fernleitung durch Straßendämme oder bei Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen > SLW 60 ist ein Nachweis der Sicherheit vor Einbeulung der Rohrleitung durch Zusatzlasten zu erbringen.
 - + Im Kreuzungsbereich darf mit der Straßenbaumaßnahme erst nach Vorliegen der Stellungnahmen des TÜV Süddeutschland und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft begonnen werden (Ziffer 1.5 der Richtlinie).
 - + Die Anlage temporärer Baustraßen ist mit der MERO Pipeline GmbH abzustimmen (Ziffer 2.9 der Richtlinie).
 - + Maßnahmen jeglicher Art im Bereich des Schutzstreifens sind erst nach schriftlicher Arbeitserlaubnis durch die MERO Pipeline GmbH zulässig (Ziffer 3.1 der Richtlinie).

- + Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind nur unter Beaufsichtigung durch die MERO Pipeline GmbH zulässig (Ziffer 3.2 der Richtlinie).
- + Alle Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind von Hand durchzuführen (Ziffer 3.4 der Richtlinie).
- + Nach Durchführung der Arbeiten im Schutzstreifenbereich ist der MERO Pipeline GmbH eine Bestandsdokumentation mit der eingemessenen Anlage zu übergeben (Ziffer 3.12 der Richtlinie).
- + Die ausführenden Baufirmen sind entsprechend zu unterrichten.
- Außerdem gelten im vorliegenden Fall folgende Auflagen:
 - + Über der Leitung dürfen keine dynamisch wirkenden Erdverdichter eingesetzt werden.
 - + Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist die MERO Pipeline GmbH zu benachrichtigen und eine Sicherheitsbesprechung mit den Bauleitern aller beteiligten Firmen unter Teilnahme eines verantwortlichen Vertreters des Staatlichen Bauamtes Regensburg durchzuführen.

3.3 Belange des Denkmalschutzes

- 3.3.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt mehrere Bodendenkmäler bekannt sind und bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die Arbeiten einzustellen sind.
- 3.3.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.3 Vom Straßebaulastträger sind die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.

- 3.3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.3.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.3.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.
- 3.3.7 Marterl, Gedenksteine und Feldkreuze im Bereich des Vorhabens sind ggf. im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham) an eine andere günstigere Stelle zu verlegen.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
 - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
 - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
 - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
 - Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen,

- die Entschädigung dinglich gesicherter Rechte (z.B. Hausbrunnen, Nutzung von Quellwasser usw.), die durch das Vorhaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind.

Die Höhe der Entschädigungsleistung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Das Staatliche Bauamt Regensburg hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Für den von der Maßnahme stark betroffenen Vollerwerbsbetrieb des Einwendungsführers Betriebsnummer: 040 ist folgendes Ersatzpachtlandangebot für den Straßenbaulastträger verbindlich, wobei zwischenzeitliche Vereinbarungen zu beachten sind:

		Fl.-Nr. Gemarkung Wetterfeld	abzutretende Fläche m ²		Fl.-Nr. Gemarkung Wetterfeld	zur Zuteilung vorgesehene Fläche m ²
EINGRIFF	Eigentum	330	1.220	Ersatzpachtland	193	9.985
	Pachtverträge	228	11.421			
	langfristige	244	19.869			
		Summe	32.510		Summe	9.985

- 4.3 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Staatlichen Bauamtes Regensburg befinden und diese nicht für andere Zwecke (Kompensations-, Retentions-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.

- 4.4 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche

- Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 4.5 Die vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen ist. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.
- 4.6 Zur Vermeidung von Folgeschäden darf der Abtrag des Oberbodens nur bei geeigneter d.h. trockener Witterung erfolgen.
- 4.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
Sofern eine geordnete Abwicklung des Verkehrs nicht möglich sein sollte, sind in Abstimmung mit den Betroffenen geeignete Maßnahmen (z.B. Lichtsignalregelung) zu ergreifen.
- 4.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.9 Maßnahmebedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen (z.B. Siloanlagen usw.) müssen – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – in gleichwertiger Weise erfolgen.
- 4.10 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen.
- 4.11 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.12 Bestehende Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen.
- 4.13 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht spürbar beeinträchtigt werden.

- 4.14 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen (z.B. auf der Fl.-Nr. 114/2, Gemarkung Wetterfeld) durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) durch die Umweltbaubegleitung sind vorzusehen.
- 4.15 Für die an das offene/überdeckte Trogbauwerk (BW 8-1, BwVz-Nr. 215) angrenzenden Gebäude auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1, 2, 5, 114, 114/2, 117/3, 291, 307, 308 und 308/5 jeweils Gemarkung Wetterfeld ist im Hinblick auf die temporär erforderlichen Anker und die baubedingten Erschütterungen vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Soweit ein direkter Eingriff in die Grundstücke erfolgt ist auch ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich der vorhandenen Grundstückseinfriedungen, Gartenmauern und der aufstehenden Bepflanzung durchzuführen. Die jeweiligen Ergebnisse sind den Betroffenen zu übersenden. Die Beweissicherungsverfahren sind durch einen neutralen, unabhängigen und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzunehmen.
- 4.16 Für die in vorstehender Ziffer 4.15 aufgeführten Gebäude sowie die Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 290, Gemarkung Wetterfeld sind Beweissicherungsverfahren hinsichtlich baustellenbedingter Fassadenverschmutzungen durchzuführen. Die jeweiligen Ergebnisse sind den Betroffenen zu übersenden. Die Beweissicherungsverfahren sind durch einen neutralen, unabhängigen und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzunehmen.
- 4.17 Auf Antrag der Grundstückseigentümer ist die für die betroffenen Grundstücke einzutragende Dienstbarkeit für die temporäre Rückverankerung der Spundwände im Bereich des Trogbauwerks (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2) nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Straßenbaulastträger wieder löschen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßenverwaltung.
- 4.18 Für den Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Wetterfeld ist ein Beweissicherungsverfahren in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchzuführen.
- 5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes**
- 5.1 Die nach § 67 BNatSchG notwendige Befreiung von den Verboten der Verordnung über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24.10.1989 (GVBl S. 659) wird

- durch diese Planfeststellung ersetzt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, § 27 BNatSchG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayVwVfG).
- 5.2 Die nach § 7 Abs. 1, Nr. 1c der Verordnung über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24.10.1989 (GVBl S. 659 – BayRS 791-5-11-U) erforderliche Erlaubnis zur Ablagerung von Überschussmassen wird durch die Planfeststellung ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayVwVfG).
- 5.3 Die nach § 67 BNatSchG notwendige Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 i.d.F. vom 20. Mai 2010 wird durch diese Planfeststellung ersetzt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayVwVfG).
- 5.4 Rodungen, die Beseitigung von Gehölzbeständen und die Baufeldfreimachung haben nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.
Um zu vermeiden, dass Acker- und Offenlandbrüter aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt werden und dort mit dem Nestbau beginnen, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen.
- 5.5 Im Bereich siedelnder störungsempfindlicher Arten sind der Bau der Ableitungen der Regenrückhaltebecken, die Anlage der Abflussbereiche zum Regen und die Durchführung aller Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Laich-, Brut-, Nist- sowie Fortpflanzungszeit (nicht vor Ende August bis Mitte Februar) durchzuführen.
- 5.6 Wenn aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Witterung) die o. g. Vorkehrungen zu einer unbeabsichtigten und unverhältnismäßigen Unterbrechung oder Gefährdung der Bauarbeiten führen würden, so kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabensträgers Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen zulassen, wenn sie auch weiterhin keine Schädigung oder Störung von (potenziell) betroffenen Arten zur Folge haben.
- 5.7 Während der gesamten Bauphase und für die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal insbesondere durch das Staatliche Bauamt Regensburg sicherzustellen.
- 5.8 Die Realisierung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1 bis A3 und E1), beschrieben im Erläuterungsbericht zur land-

schaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 7. Januar 2009 in der aktualisierten Fassung vom 20. September 2010 (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Ziffer 5.3 und 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T, 4/6T und 6/6T) muss zum Zeitpunkt des Baubeginns, spätestens jedoch im darauf folgenden Frühjahr, abgeschlossen sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung der Ausgleichsfläche A1 und insbesondere der Ausgleichsfläche A3 in möglichst kurzer Zeit (maximal innerhalb einer Woche) abgeschlossen sein muss, um lang andauernde und fortwährende Störungen empfindlicher Arten auf ein Minimum zu begrenzen. Alle Maßnahmen und der Bauablauf sind dabei hinsichtlich Terminierung und Durchführung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Notwendige Entbuschungsmaßnahmen und vor allem die Entfernung von Wurzelstöcken innerhalb der Ersatzfläche E1 dürfen nur im Zeitraum zwischen Mitte August und Anfang Oktober, bei Temperaturen $> 5^{\circ}$ C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- oder Reptilienarten zu verhindern.

- 5.9 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 7. Januar 2009 in der aktualisierten Fassung vom 20. September 2010 (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Ziffer 5.5 und 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 5/6T), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.10 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.11 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.
- 5.12 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

5.13 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig.

6. Lärmschutz

6.1 Aktiver Lärmschutz

6.1.1 Bundesstraße 85

Entsprechend den in Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 7.1, Blatt Nr. 2Ta sowie 7.3T, BwVz-Nrn. 213, 216, 221 und 223) ist

- von Bau-km 8+290 bis Bau-km 8+400 auf der Südseite eine transparente Lärmschutzwand, die auf der Trogaußenwand aufgesetzt wird und eine Höhe von 2,00 m über Wandoberkante aufweist,
- von Bau-km 8+334 bis Bau-km 8+400 auf der Nordseite eine transparente Lärmschutzwand, die auf der Trogaußenwand aufgesetzt wird und eine Höhe von 2,00 m über Wandoberkante aufweist,
- von Bau-km 8+580 bis Bau-km 8+720 auf der Nordseite eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die auf der Trogaußenwand aufgesetzt wird und eine Höhe von 2,00 m über Trogoberkante aufweist,
- von Bau-km 8+580 bis Bau-km 8+940 auf der Südseite eine hochabsorbierende Lärmschutzwand mit folgenden Abmessungen und Höhen
 - Bau-km 8+580 bis Bau-km 8+630 auf der Trogaußenwand und einer Höhe von 2,00 m über Trogoberkante,
 - Bau-km 8+630 bis Bau-km 8+760 auf der Trogaußenwand bzw. Stützwand und einer Höhe von 4,50 m über den Wandoberkanten,
 - Bau-km 8+760 bis Bau-km 8+940 auf der Stützwand bzw. dem bestehenden Gelände mit einer Höhe von 4,00 m über Wand- bzw. Geländeoberkante zu errichten.

6.1.2 Staatsstraße 2040

Entsprechend den in Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 7.1, Blatt Nr. 2Ta sowie 7.3T, BwVz-Nrn. 228 und 174) ist auf der Westseite der Staatsstraße 2040 von

- Bau-km 0+531 bis Bau-km 0+600 eine Lärmschutzwand mit 3,00 m Höhe, die von Bau-km 0+531 bis Bau-km 0+516 von 3,00 m auf 1,50 m Höhe reduziert wird,
- Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+640 – im Anschluss an die vorgenannte Lärmschutzwand - ein linienförmiger Erdwall mit einer Höhe von 3,00 m zu errichten.
zu errichten.

6.1.3 Die Lärmschutzwände haben den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw 06, Ausgabe 2006) zu entsprechen.

6.1.4 Bei der Gestaltung der Lärmschutzwände ist die Stadt Roding zu beteiligen.

6.2 Passiver Lärmschutz

6.2.1 Für die nachfolgend aufgeführte Wohngebäude (vgl. auch Band 2: Unterlagen 11.1T, Ziffer 4.3, 11.1.1T und 11.1.3, Blatt 1 bis 9) werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet:

Straße (Gemarkung Wetterfeld)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
Asinusweg (Fl.Nr. 353)	1	WH 02	EG	Südwest
			EG	Nordwest
			EG	Nordost
Leitenweg (Fl.Nr. 305/41)	15	WH 29	EG	Nordseite
			1. OG	
			1. OG	Ostseite
Strauchröhrenweg (Fl.Nr. 291)	1	WH 30	1. OG	Nordseite
			1. OG	Ostseite
Leitenweg (Fl.Nr. 305/38)	18	WH 33	1. OG	Nordseite
Strauchröhrenweg (Fl.Nr. 305/39)	10	WH 34	EG	Nordseite
			1. OG	
			1. OG	Ostseite
Weinbergweg (Fl.Nr. 305/22)	17	WH 36	1. OG	Nordseite
			1. OG	Ostseite

Strauchröhrenweg	7	WH 37	EG	Nordseite
------------------	---	-------	----	-----------

Straße (Gemarkung Wetterfeld)	Haus- Nr.	Immissionsort	Geschoss	Bemerkungen
(Fl.Nr. 287/3)			1. OG	Ostseite
			EG	
			1. OG	
Thierlsteiner Straße (Fl.Nr. 290)	20	WH 42	1. OG	Nordseite
Thalackerweg (Fl.Nr. 120)	12	WH 43	EG	Südseite
			1. OG	
Reiterweg (Fl.Nr. 114/2)	1	WH 46	1. OG	Südseite
Bürgermeister-Feld- bauer-Straße (Fl.Nr. 7)	11	WH 52	EG	Ostseite
			EG	Südseite
Sportplatzweg (Fl.Nr. 7)	8	WH 53	EG	Nordost
			EG	Südost

6.2.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B.: Einbau von Lärmschutzfenstern; Nachrüstung vorhandener Fenster; Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen, z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 - VkB1 1997, S. 434 ff..

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziff. 21 VLärmSchR 97).

6.3 Zusätzliche Maßnahmen

6.3.1 Sowohl für die Bundesstraße 85 als auch für die Staatsstraße 2040 sind Fahrbahn-deckschichten zu wählen, die mindestens den lärmindernden Eigenschaften der Nr. 3 des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 14/1991, Verkehrsblatt 1991 entsprechen.

6.3.2 Im Bereich der überdeckten Troglage (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nr. 215) sind die Stützwände vor den Einfahrten in die überdeckte Troglage sowie jeweils die ersten 30 m innerhalb des überdeckten Trogbauwerkes hochabsorbierend zu verkleiden.

6.3.3 Um auffällige und belästigende Pegeländerungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind - soweit baulich möglich – zum einen Lärmschutzwände unterschiedlicher Höhen stetig (im Verhältnis 1:8) ineinander übergehen zu lassen und zum anderen Lärmschutzwände, die mit einer Höhe > 2,00 m enden, stetig auf eine Höhe von 2,00 m auslaufen zu lassen.

6.4 Außenwohnbereich

6.4.1 Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

6.4.2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02. Juni 1997, VkB I S. 434 zu verfahren.

Im vorliegenden Fall werden mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag an keinem Immissionsort überschritten, so dass weder dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 85, noch dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2040, beide vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, eine Verpflichtung zur Entschädigung verbleibender Beeinträchtigungen des „Außenwohnbereiches“ entsteht.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellung und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.1 Der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern, jeweils vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3. formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis er-

teilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

- 1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird - Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG - wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie z.B.

- Gewässerverlegungen und -überbauungen (Gew. III. Ordnung)
- Grabenverlegungen
- Schaffung von Retentionsräumen
- Anlage von Teichen und Kleingewässern für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen
- Anlage von Regenrückhaltebecken

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Bauausführung allgemein

- 3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.1.3 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.
- 3.1.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Schwebstoffe in die Gewässer gelangen.
- 3.1.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen (§ 5 Abs. 1 WHG). So darf z.B. frischer Beton, Zement, Beton-Wasser-Gemisch o.ä. nicht in Oberflächengewäs-

- ser eingeleitet werden. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- 3.1.6 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo-
se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für ab-
filtrierbare Stoffe von 50 mg/l ist einzuhalten.
- 3.1.7 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen
wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtfächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen
Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten zur Auffüllung verwendet wer-
den.
- 3.1.8 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen und
Materiallagerungen erfolgen.
- 3.1.9 Soweit dadurch nicht die Gefahr von Dammfußdurchnässungen entsteht, ist bei
Straßenabschnitten in Dammlage auf Mehrzweckrohre und Einläufe in den straßen-
begleitenden Mulden zu verzichten, da hierdurch der Oberflächenabfluss beschleu-
nigt und die breitflächige Versickerung unterbunden wird. Für diese Abschnitte sind
dichte Rohrleitungen einzubauen. Ansonsten sind die Rohrleitungen entsprechend ih-
rer Zweckbestimmung herzustellen. Mehrzweckrohre dürfen beim Bemessungsab-
fluss nur als Freispiegelleitung bis zu den Sickerschlitzen beaufschlagt werden.
- 3.1.10 Für unter Umständen notwendige Maßnahmen zur Bodenstabilisierung bzw. Boden-
verbesserung darf nur gewässerunschädliches Material verwendet werden.
- 3.1.11 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg liegen keine Angaben über mögliche Bo-
denverunreinigungen auf dem geplanten Trassenverlauf vor. Falls im Zuge der Bau-
maßnahmen (Erdbewegungen usw.) verdächtiges Material wie Bauschutt, verunrei-
nigtes Erdreich o. ä. vorgefunden wird, ist gemäß Altlastenleitfaden umgehend das
zuständige Landratsamt Cham zu informieren und sind die entsprechenden Fachbe-
hörden zu beteiligen.
- 3.1.12 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet
werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirt-
schaft (Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2001) der dafür vorgesehene Standort aus wasser-
wirtschaftlicher oder hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Das Wasserwirtschaftsamt
Regensburg ist rechtzeitig zu beteiligen.
- 3.1.13 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Drainageanla-
gen oder sonstige Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfä-
hig wieder herzustellen.

3.1.14 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 32 und 48 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, zuverlässig eingehalten werden.

3.2 Entwässerung

3.2.1 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg von den errichteten Entwässerungsanlagen Lagepläne mit Längsschnitt des jeweiligen Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Absetzanlage zu übersenden. In diesen Detailplänen sind insbesondere die Beckenabmessung, Beckeninhalt sowie erforderliche Höhenangabe bezogen auf NN einzutragen. Weiterhin ist der Notüberlauf der Regenrückhaltebecken in die Ableitungen zu bzw. direkt in den Vorfluter darzustellen. Die einzubauenden Drosseleinrichtungen sind näher zu bezeichnen (Art und Wirkungsweise). Sofern eine Rohrdrossel zur Anwendung kommen sollte, ist diese nach den Vorgaben des Arbeitsblattes A 117 der ATV-DVWK zu dimensionieren.

3.2.2 Die Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzanlagen sind in naturnaher Bauweise (Erdbecken) auszuführen.

3.2.3 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionsweise zu überprüfen. Dies gilt ebenso für die Einleitungsstellen in den jeweiligen Vorfluter. In den Absetzbecken zurückgehaltene Stoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.4 Unterhalb der Böschungen sind Mulden anzulegen, die eine Vernässung der angrenzenden Flächen verhindern.

3.2.5 Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers über die Straßenschulter nicht möglich sein, ist das anfallende Wasser über geeignete Rückhalte- und Absetzanlagen in einen Vorfluter einzuleiten.

3.2.6 Die Zu- und Ableitungsgerinne zu den Rückhalteanlagen sind nach Möglichkeit naturnah in offener Bauweise auszuführen.

3.2.7 Das auf der Bundesstraße 85 im Bereich des Wasserschutzgebiets (Zone III bzw. IIIB) anfallende Niederschlagswasser der Bundesstraße ist zu sammeln und in dauerhaft dichten Rohrleitungen oder in abgedichteten Mulden aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten.

3.2.8 Die Dichtheit der Rohrleitungen und Schächte, die im Wasserschutzgebiet liegen, ist nach ZTV Ew-StB, dem DWA-A 142 und der DIN EN 1610 zu prüfen.

3.3 Oberflächengewässer

- 3.3.1 Zur Entwässerung von Tiefpunkten, die evtl. durch Dammschüttungen entstehen, sollen Durchlässe errichtet werden. Das dadurch abgeleitete Wasser darf nicht zu einer Vernässung der angrenzenden Flächen führen. Unter Umständen ist das Wasser wieder breitflächig zu verteilen.
- 3.3.2 Die Öffnungsweiten der Durchlässe sind so zu bemessen, dass es zu keiner Veränderung des bestehenden Wasserabflusses kommt. Bestehende Durchlässe dürfen in ihrem Querschnitt nicht verringert werden.

3.4 Dämme, Auffüllungen, Altlasten

Für notwendige Auffüllungen ist nur gewässerunschädliches Material zu verwenden. Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die einschlägigen Regelungen (z.B. die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ – Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 31. Januar 1995) zu beachten. Die Verwendung sollte mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt werden.

3.5 Baustellenbetrieb

- 3.5.1 Betankungen von Fahrzeugen aller Art im bestehenden bzw. geplanten Wasserschutzgebiet sind nicht zulässig.
- 3.5.2 Während der Bauphase am Regen und in der Aue ist eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung zu gewährleisten. Bei Baumaßnahmen im Überschwemmungsbereich und in der Nähe von Oberflächengewässern dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle, Schmier- und Betriebsstoffe etc. Verwendung finden.
- 3.5.3 Innerhalb des bestehenden bzw. des geplanten Wasserschutzgebiets müssen für den Betrieb der Baufahrzeuge biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden.
- 3.5.4 Baustelleneinrichtung und Materialzwischenlager müssen außerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes erfolgen.

3.6 Überschwemmungsgebiet des Regen

Bei der Gestaltung der Abgrabungsflächen ist darauf zu achten, dass keine abflusslosen Mulden entstehen.

3.7 Unterhaltung

3.7.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung

- in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe und
- an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen;

Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

3.7.2 Die Entwässerungsleitungen zu den Vorflutern sind vom Einleiter in das Gewässer zu unterhalten.

3.7.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. Bau- und Unterhaltungskosten

1. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubensbach von Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderweitige Regelung getroffen ist.
In diesem Umfang obliegt ihr auch die Unterhaltung.
2. Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten für den Ausbau der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderweitige Regelung getroffen ist.
In diesem Umfang obliegt ihm auch die Unterhaltung.
3. Die Kostentragung für Kreuzungen und Einmündungen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG. Die Unterhaltung der Kreuzungen bzw. Einmündungen richtet sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 2. Dezember 1975 (BGBl I S. 2985) bzw. nach Art. 33 BayStrWG.
4. Die Kostentragung für Änderungsmaßnahmen an kreuzenden Telekommunikationsanlagen richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190).
5. Die Kostentragung für die Änderung der Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis nur nachrichtlich aufgenommen.

VI. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen

1. Widmung Bundesstraße 85

1.1 Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile der Bundesstraße 85 einschließlich der neu anzulegenden Auf- und Abfahrtsarme der Anschlussstelle Wetterfeld (Band 1: Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 155 und 158) sowie die nach den festgestellten Plänen unerheblich verlegten Teile der bestehenden Bundesstraße 85 werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 und 6a FStrG).

1.2 Die Widmung wird wie folgt beschränkt:

Der planfestgestellte Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 mit den dazugehörigen Auf- und Abfahrtsarmen der Anschlussstelle Wetterfeld darf nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das Gleiche auch für diese. Ein- und Ausfahrten sind nur an den dazu bestimmten Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt. Fußgänger dürfen die Fahrbahn der Bundesstraße 85 nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten, sonst ist jedes Betreten verboten.

1.3 Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG).

2. Widmung Staatsstraße 2040

Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 $\hat{=}$ Str.-km 4,192 bis Bau-km 1+372 sowie die nach den festgestellten Plänen unerheblich verlegten Teile der bestehenden Staatsstraße 2040 werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 und 8 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

3. Umstufung von Straßen

Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (§ 6 Abs. 1a FStrG, Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

4. Einziehung von Straßen

Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 und 6a FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VII. Übertragung der Bauarbeiten

Mit Ausnahme der Bauarbeiten zur Umlegung der Leitungen der Kreiswerke Cham (vgl. vorstehende Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses), die von den Kreiswerken Cham selbst ausgeführt werden, wird die Durchführung der gesamten Bauarbeiten dem Staatlichen Bauamt Regensburg übertragen.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B) Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Vorgeschichte

Ausbau der Bundesstraße 85

Erste Planungen für den Ausbau der Bundesstraße 85 gehen bereits auf das Jahr 1988 zurück. Ziel war, die Anbindung des Raumes Cham mit dem Grenzübergang Furth i. W. an der östlichen Landkreisgrenze, der bisher über keinen Autobahnanschluss verfügt, in Richtung Westen wesentlich zu verbessern.

Im Jahr 1991 wurde den betroffenen Kommunen und wichtigsten Fachbehörden für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Neubäu und Cham eine Voruntersuchung zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt.

Von Seiten der betroffenen Gemeinden wurde und wird die schnellstmögliche Verwirklichung der Maßnahme zur Erhaltung und Stärkung der Entwicklung des Grenzlandbereiches befürwortet und gefordert.

Die vom Staatlichen Bauamt Regensburg Ende 1995 durchgeführte erste Voruntersuchung zum zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 bei Wetterfeld ergab, dass sowohl eine nördliche als auch eine südliche Ortsumfahrung aufgrund der im Bereich von Wetterfeld vorhandenen Zwangspunkte:

- KZ-Gedenkstätte und steile Hanglage im Süden,
- Durchquerung der Regentalauen (als FFH- und SPA-Gebiete eingestuft) im Norden,
- Wasserschutzgebiet und
- Landschaftsschutzgebiet

als äußerst problematisch einzustufen ist und daher eine Tieflage im Ortsbereich die konfliktärmste Lösung darstellt.

Ausbau der Staatsstraße 2040

Zur Verlegung der Staatsstraße 2040, Ortsumgehung Pösing, wurde 1998 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet, das derzeit noch nicht abgeschlossen werden kann, da hierzu noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es liegt allerdings das Zwischenergebnis (landesplanerische Stellungnahme) vom 04. August 1999 vor, in dem die östlich von Wetterfeld geplante Anschlussstelle der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85 unter der Voraussetzung, dass

- die Anschlussstelle möglichst nah am Ort Wetterfeld und außerhalb des FFH- und SPA-Gebietes liegen sollte,
- die bauliche Entwicklung des Ortes Wetterfeld nördlich der Bundesstraße 85 und damit im Regental grundsätzlich ausgeschlossen bleiben muss um den ohnehin zu geringen Retentionsraum an der Engstelle des Überschwemmungsgebietes nicht noch weiter zu reduzieren,

als raumverträglich beurteilt.

Auf dieser Basis hat das Staatliche Bauamt Regensburg Ende 2005 den Vorentwurf für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 bei Wetterfeld erstellt. Dieser Vorentwurf wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 19.01.2007 mit Hinweisen, die sich im Wesentlichen auf die Wahl des Straßenquerschnitts, die Ausbildung des Trogbauwerks und der Kostenteilung bezogen, genehmigt. Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen wurden auf der Basis des mit Auflagen genehmigten Vorentwurfs erstellt.

1.2 Einordnung in Ausbaupläne

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04. Oktober 2004 – ist der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 von der Bundesautobahn A 6 südlich Amberg bis Cham (Anschlussstelle B 20 – Richtung Furth i.W.) in Teilabschnitten, zu denen auch der Abschnitt westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach zählt - in der Dringlichkeitsreihung als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten, wobei mit Ausnahme der Ortsumgehungen Neubäu und Altenkreith grundsätzlich ein bestandsorientierter Ausbau vorgesehen ist.

1.3 Darstellung der Baumaßnahme

Die Planung umfasst den bestandsorientierten 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld einschließlich der hieraus notwendigen Verlegung der Staatsstraße 2040 sowie deren Anschluss an die ausgebaute Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld (Band 1: Unterlagen 3T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta). Der Anbau der neuen 2. Fahrbahn erfolgt durchgehend südlich der bestehenden Fahrbahn der Bundesstraße 85. Der ca. 3,2 km lange Bauabschnitt ist der mittlere Teilabschnitt zwischen Roding und Cham der künftig 2-bahnigen Bundesstraße 85 „Amberg - Schwandorf – Cham“. Mit ihm sollen die bestehenden unzumutbaren Verkehrsverhältnisse beseitigt bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Baumaßnahme beginnt nördlich von Roding, im Anschluss an den Ortsteil Piending. Entsprechend dem Verlauf der bestehenden Bundesstraße 85 schwenkt die Linie in einem lang gezoge-

nen Bogen nach Nordosten in Richtung Wetterfeld ab. Direkt am Ortseingang von Wetterfeld taucht die Bundesstraße 85 aus einer Dammlage in die Tieflage ab und verläuft dann ab dem Ortsende wieder in Dammlage weiter um am Bauende vor Wulfin an den bereits fertig gestellten 2-bahnigen Ausbauabschnitt „Untertraubenbach - Cham“ im Zuge der Bundesstraße 85 anzuschließen (Band 1: Unterlagen 3T und 7, 1, Blatt Nrn 1T bis 3Ta). Die Trennwirkung der künftigen zweibahnigen Bundesstraße 85 wird durch eine 430 m lange Troglage, die im Bereich von Wetterfeld auf einer Länge von 180 m in überdeckter Bauweise ausgeführt wird, wesentlich reduziert. Zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Anschluss an die überdeckte Troglage beiderseits der Bundesstraße Lärmschutzwände in einer Höhe zwischen 2,00 m und 4,50 m vorgesehen.

Die Staatsstraße 2040 Wetterfeld – Pösing schließt bislang im Ortszentrum von Wetterfeld an die Bundesstraße 85 an. Anstelle der bestehenden höhengleichen lichtsignalisierten Kreuzung der Bundesstraße 85 mit der Staatsstraße 2040 in Wetterfeld ist eine höhenfreie Anschlussstelle erforderlich. Aufgrund der sich, durch die vorhandene Bebauung, ergebenden beengten Verhältnisse in Wetterfeld, die keinen Platz für ausreichende Kurvenradien bieten, ist ein Anschluss der Staatsstraße 2040 an der bisherigen Stelle nicht möglich. Die Anschlussstelle wurde daher in Richtung Cham verschoben. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben liegt die neue Anschlussstelle unmittelbar östlich von Wetterfeld, außerhalb der FFH- und SPA-Gebiete. Aufgrund der neuen Anschlussstelle ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlegung der Staatsstraße 2040 zwischen Wetterfeld und Pösing. Die Verlegungsstrecke schwenkt unmittelbar vor der Ortslage Wetterfeld in einer Linkskurve vom Bestand ab. Im Bereich von Wetterfeld werden an der Westseite der Staatsstraßenverlegung eine bis zu 3,00 m hohe Lärmschutzwand sowie ein daran anschließender Lärmschutzwall errichtet.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten zu den geplanten Baumaßnahmen wird auf die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlagen 1T, 3T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta) verwiesen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 26. November 2007 Az.: P-43542/B 85 die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17ff FStrG für das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000

(= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“ beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen, Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Cham
- der Stadt Roding
- der Gemeinde Pösing - Verwaltungsgemeinschaft Stamsried
- dem Landratsamt Cham
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband
- dem Vermessungsamt Cham
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg
 - Bereich Landwirtschaft -
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
 - Bereich Forsten -
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
 - Abteilung B
 - Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
 - Hauptverwaltung
- der Wehrbereichsverwaltung Süd
 - Außenstelle München -
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
 - Regionalleitung Ostbayern

- den Stadtwerken Cham GmbH
- den Kreiswerken Cham
- der MERO Pipeline GmbH
- der Kommunalgas Nordbayern
- dem Zweckverband zur Unterhaltung
der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham

2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung

- Auslegung der Pläne vom 19. November 2007

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“ vom 19. November 2007 wurde in

- der Stadt Cham:
vom: 2. Januar 2008 bis einschließlich: 4. Februar 2008
- der Stadt Roding und der Gemeinde Pösing:
vom: 10. Januar 2008 bis einschließlich: 11. Februar 2008

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 19. bzw. 26. Februar 2008 bei der Stadt Cham bzw. bei der Stadt Roding und der Gemeinde Pösing oder der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

- Auslegung der Tekturpläne vom 7. Januar 2009

Aufgrund der Einwendungen der Betroffenen und Forderungen Träger öffentlicher Belange wurden Planänderungen erforderlich. Bei den Planänderungen handelt es sich im Wesentlichen um:

- die Verkürzung der Baustrecke der Staatsstraße 2040 zur Minimierung der Betroffenenheiten;
- die Verlegung des Regenrückhaltebeckens 2 außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Regen;
- den Wegfall der Lagerfläche für Überschussmassen auf dem Grundstück Flurnummer 249, Gemarkung Wetterfeld und die Einrichtung einer neuen Lagerfläche auf dem abgelösten Sportplatz in Wetterfeld;

- die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Wetterfeld – Wulfing am Bauende in Wulfing;
- die Anlage eines parallelen Radweges auf der östlichen bzw. südlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld;
- den Umbau der sich auf der überdeckten Tieflage kreuzenden Straßen zu einem Kreisverkehrsplatz;
- die Anlage von Ausweichstellen entlang des Wirtschaftsweges an der Bundesstraße 85 westlich und östlich von Wetterfeld;
- die Anlage eines parallelen Radweges auf der östlichen bzw. südlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld;
- die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes um den Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz.

Die Tekturpläne vom 7. Januar 2009 wurden in Stadt Cham, der Stadt Roding und der Gemeinde Pösing jeweils

vom: 16. Februar 2009 bis einschließlich: 16. März 2009

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde wiederum darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 30. März 2009 zu erheben seien.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen, wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

- Erörterung der Planunterlagen vom 19. November 2007 und 7. Januar 2009

Die gegen die Planunterlagen vom 19. November 2007 und 7. Januar 2009 erhobenen Einwendungen wurden am 13., 14. und 15. Juli 2009 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über die Erörterung vom 15. Juli 2009, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigefügt ist verwiesen.

2.4 Planänderungen vom 13. Juli 2009, 20. September und 20. Oktober 2010

Die durchgeführten Änderungen beinhalten

- die sich aufgrund der Festlegungen in den Erörterungsverhandlungen ergebenden Planänderungen;
- die Anpassung der Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1T) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Band 4: Unterlagen 12.2T und 12.3T) an das seit 01. März 2010 geltende geänderte BNatSchG und
- in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg die Anordnung einer zusätzlichen Rückhalteeinrichtung für Schadstoffflüssigkeiten („Havariebecken“) vor dem Regenrückhaltebecken 2 entsprechend der RABT 2006, so dass im Falle eines Unfalls im Bereich des überdeckten Trogbauwerks ein Schadstoffeintrag in den Vorfluter vermieden werden kann.

Verzicht auf erneute Anhörung

Nachdem die Planänderungen zum einen lediglich die mit den jeweils Betroffenen abgestimmten Festlegungen der Erörterungsverhandlungen beinhalten und zum anderen durch die in vorstehenden Ziffern 2.3 und 2.4 beschriebenen Überarbeitungen der Planunterlagen der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter entweder nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden bzw. in Abstimmung mit ihnen erfolgte, konnte auf eine erneute Anhörung i.S. des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Neue Staatsstraßen dürfen nach Art 36 Abs. 1 BayStrWG nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist, das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

Das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsverfahren entscheiden (vgl. Teil A, Abschnitt IV. dieses Beschlusses). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Teil A, Abschnitt VII dieses Beschlusses).

Bestandteil des Bundesstraßenvorhabens ist auch die Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372. Das Verfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG bezieht sich somit auch auf Straßenteile, für die der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – ebenfalls vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg Baulastträger ist. Wegen der notwendigen einheitlichen Entscheidung ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zweckmäßig. Nachdem vom 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt wird, wird das Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 72 BayVwVfG durchgeführt (Art. 78 Abs. 2 BayVwVfG).

1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

1.3 UVP-Pflicht

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

- Bundesstraße 85

Das Vorhaben für sich allein gesehen fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i.S. der Nrn. 14.3, 14.4 und 14.5 der Anlage 1 des UVPG. Allerdings besteht für den Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bun-

desstraße (Nr. 14.4 der Anlage zum UVPG) oder für den Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (Nr. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG), sofern

- die Straßenlängen von 5 km (Nr. 14.4 der Anlage 1 UVPG) oder 10 km (Nr. 14.5 der Anlage 1 UVPG) erst durch Zusammenfassung der Längen des bestehenden und des weiteren Straßenabschnitts erreicht oder überschritten werden, wobei die Länge des bestehenden Straßenabschnitts nicht mitgerechnet wird, wenn dieser Abschnitt bereits vor dem 14. März 1999 (Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie) hergestellt worden ist oder rechtlich gesichert war, und
- der bestehende Straßenabschnitt nicht UVP-pflichtig war nach dem UVPG und der UVP-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, und
- der weitere Abschnitt in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt steht (vgl. zum Hineinwachsen in die UVP-Pflicht § 3b Abs. 3 UVPG);

eine UVP-Pflicht (vgl. Ziffer 11 Abs. 3d) der Planfeststellungsrichtlinien 2007 vom 4. Januar 2008, ARS 14/2007, VkB1 2008 S. 30 ff.).

Nachdem das bereits verwirklichte Vorhaben „Bundesstraße 85, 2-bahniger Ausbau von Untertraubenbach bis Cham (Bundesstraße 20) von Bau-km 9+933 bis Bau-km 18+100“ (Baulänge = ~ 8,2 km) als bestehender Straßenabschnitt (Planfeststellungsbeschluss vom 16. August 2001, Verkehrsfreigabe: 2007) zusammen mit dem plangegenständlichen Straßenabschnitt „Bundesstraße 85, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 bis Bau-km 10+185“ (Baulänge = ~ 3,2 km) die vorstehend angeführten Straßenlängen (5 km bzw. 10 km) überschreitet und ein entsprechender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, ist im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 2 und 3 des UVPG durchzuführen. Diese Prüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen

eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Für das bereits fertig gestellte Bauvorhaben „Bundesstraße 85, 2-bahniger Ausbau von Untertraubenbach bis Cham (B 20)“ (s.o.) wurde – ungeachtet dessen, dass eine rechtliche Verpflichtung nicht bestand – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorliegende Vorhaben wird in nachfolgender Ziffer 2 zusammengefasst.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für weitere Ausbauabschnitte der Bundesstraße 85 ist nicht erforderlich, da jeder Abschnitt des Ausbaus ein eigenständiges Vorhaben i.S. des UVPG darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1996, Az. 4 A 27/95, NVwZ 1996, 1011). Anhaltspunkte dafür, dass einem weiteren, überwiegend bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Neubäu und Cham unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

- Staatsstraße 2040

Die dargestellte Planung umfasst neben dem bestandsorientierten 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 auch die dadurch notwendige Verlegung der Staatsstraße 2040 sowie deren Anschluss an die ausgebaute Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld (Band 1: Unterlagen 3T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta).

Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Damit war keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG ebenfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor.

Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Unabhängig davon wurden jedoch die sich durch die Verlegung der Staatsstraße 2040 ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend mit in die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesstraße 85, deren Ergebnis in den nachfolgenden Ziffer 2 zusammengefasst ist, mit einbezogen.

- Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Die Verlegungstrasse der Staatsstraße 2040 verläuft auf kurzer Strecke in Damm-lage im Überschwemmungsgebiet des Regen. Die Ausbaustrecke schließt dann in einem Abstand von ca. 200 m zum Regen höhengleich an die bestehende Staatsstraße 2040 an. Wesentliche Änderungen des Ausuferungsvermögens des Regen sowie der Wasserrückhaltungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten. Als Ausgleich für den Retentionsraumverlust sind jedoch am Regen entsprechende Geländeabgraben vorgesehen.

Bei dem „Bau eines Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ bei „sonstigen ...Ausbaumaßnahmen“ i.S. der Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Nach § 25 Abs. 12 Satz 2 UVPG sind für Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben u.a. nach den Nrn. 13.3 bis 13.18 bedürfen und vor dem 1. März 2010 eingeleitet wurden, die nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des Gesetzes (somit UVPG i.d.F. vom 25.Juni 2006) zu Ende zu führen. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung ist nach Nr. 13.13 und 13.16 der Anlage 1 zum UVPG i.d.F. vom 25.Juni 2006 i.V. mit Art. 83 BayWG sowie mit Nr. 13.13 und Nr. 13.16 der Anlage III I. Teil zum BayWG („Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“, „Sonstige Ausbaumaßnahmen“) unter Berücksichtigung der Kriterien für die Feststellung der UVP-Pflicht (Anlage III II. Teil zum BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Ungeachtet dessen, ob das Vorhaben die vorgenannten Tatbestände der Anlage 1 zum UVPG für wasserwirtschaftliche Vorhaben erfüllt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) in der für den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis in der nachfolgenden Ziffer 2 zusammengefasst ist, mit einbezogen.

- Forstliche Vorhaben

Durch die plangegegenständliche Baumaßnahme werden kleinflächig Waldflächen beansprucht (ca. 0,05 ha Versiegelung und Überbauung).

Gemäß dem während des laufenden Planfeststellungsverfahrens geänderten UVPG zählt die Maßnahme – unabhängig davon, dass das Planfeststellungsverfahren vor dem 1. März 2010 eingeleitet wurde (§ 25 Abs. 12 UVPG) - somit auch nicht zu den Vorhaben nach Nr. 17.2 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bzw. nach § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder nach § 3c Satz 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

- Leitungsanlagen

Durch den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 ergeben sich zwischen den Ortsteilen Wetterfeld (Stadt Roding) und Wulfing (Stadt Cham) punktuelle Näherungen und Querungen der Straßentrasse mit der bestehenden Hauptwasserleitung DN 600 der Stadtwerke Cham, die eine Sicherung und Verlegung der Hauptwasserleitung erforderlich machen. Die Hauptwasserleitung, die die Hauptversorgungsleitung der Stadtwerke Cham darstellt und von der Aufbereitungsanlage Wetterfeld zum Hochbehälter Chammünster verläuft, muss auf einer Länge von ca. 1,6 km (Band 5: Unterlage 15, Ziffer 1.4) verlegt werden. Die Verlegung erfolgt ausschließlich im Bereich der Stadt Roding. Unabhängig von der Frage inwieweit es sich bei dieser straßenbedingten Verlegung der Hauptwasserleitung um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i.S. der Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG handelt, erfüllt diese Leitungsverlegung nicht die in Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Voraussetzungen (Länge von 2 km bis weniger als 10 km). Somit ist keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 3c Satz 2 UVPG) durchzuführen. Gleichwohl hat der Vorhabensträger die von der Leitungsverlegung ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt mit in die Gesamtbetrachtung eingestellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 – juris). Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 – juris; BVerwG vom 25.01.1996, Az.: 4 C 5/95 - juris).

Vielmehr konnten Varianten, die aus den unter nachfolgender Ziffer 4.2.2 genannten Gründen nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen wurde daher nur die Planfeststellungstrasse überprüft.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Auswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen wie Flächenüberbauung und -Versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt, sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u.a., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z.B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen und weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die daraus gegebenen Möglichkeiten ortsgestalterischer Verbesserungen.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), z.T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Die nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im

Band	Planunterlage	Beschreibung
1	1T	Erläuterungsbericht
2	11.1T	Ergebnisse schaltechnischer Untersuchungen
	11.2	Ergebnisse Untersuchungen zu Luftschadstoffen

Band	Planunterlage	Beschreibung
3	12.1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan
4	12.2T	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung (DE 6741-371)“
	12.3T	FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet (DE 6741-471)“
5	13.1T mit den	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen
	13.2	Einzugsflächen
	13.3	Regelquerschnitt Hangabsenkung
	14.1 und 14.2T	Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
	16T	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht

der festgestellten Planunterlagen enthalten.

Aufgrund der Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2.2 dieses Beschlusses kommt nur ein bestandsorientierter Anbau der 2. Fahrbahn an die bestehende Bundesstraße 85, die als 1. Fahrbahn weiterverwendet wird, in Frage. Weitere Planungsvarianten (siehe Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2 dieses Beschlusses) sind auszuschließen. Die Beschränkung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Planungsraum mit den Eckpunkten

- Baubeginn bei Piending (Bau-km 7+000)
- Bauende bei Wulfing (Bau-km 10+185)

und den in den festgestellten Planunterlagen eingetragenen Grenzen des Planungsgebietes (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T) ist unter den gegebenen naturräumlichen Einheiten sachgerecht und hinsichtlich der entscheidungserheblichen Auswirkungen ausreichend. Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 200 ha.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04. Oktober 2004 – ist der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 von der Bundesautobahn A 6 südlich Amberg bis Cham (Anschlussstelle B 20 – Richtung Furth i.W.) in Teilabschnitten, zu denen auch der Abschnitt westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach zählt - in der Dringlichkeitsreihung als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten, wobei mit Ausnahme der Ortsumge-

hungen Neubäu und Altenkreith grundsätzlich ein bestandsorientierter Ausbau vorgesehen ist. Der dabei verwendete Begriff „2-bahnig“ ist dabei gleichzusetzen mit zwei (getrennten) Richtungsfahrbahnen und entspricht dem Ausbau auf 4 Fahrstreifen.

Damit hat der Bund, per Gesetz, den Ausbau der Bundesstraße 85 vorgegeben.

Zusammenfassende Beschreibung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der bekannten Wechselwirkungen, dargestellt.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut „Mensch“ beinhaltet „diejenigen Belange, in denen der Mensch in seiner Umweltbezogenheit durch Auswirkungen eines Vorhabens betroffen ist“.

a) Lärmbelastung

Hinsichtlich der Lärmbelastung besitzen bestehende Wohngebiete den höchsten Grad an Schutzwürdigkeit.

Zu betrachten sind daher in erster Linie die von dem geplanten Anbau der 2. Fahrbahn an die bestehende Bundesstraße 85 und der Verlegung der Staatsstraße 2040 mit den jeweils prognostizierten Verkehrsbelastungen ausgehenden Lärmeinwirkungen auf die jeweils nächstgelegene Wohnbebauung.

Dabei ist festzustellen, dass die untersuchten Wohngebiete größtenteils bereits durch den Verkehr auf der bestehenden Bundesstraße 85 erheblich vorbelastet sind. Insbesondere betroffen ist hierbei infolge der hohen Verkehrsbelastung und der lichtsignalgeregelten Kreuzung mitten in der Ortslage die sehr nahe an die Bundesstraße 85 heranreichende Wohnbebauung in Wetterfeld. Vor allem in diesem Bereich wird durch die Führung der Bundesstraße 85 in einer überdeckten Troglage und mit der Errichtung von Lärmschutzwänden in einer Höhe von bis zu 4,50 m eine Minimierung der Lärmbelastung erreicht.

Trotz Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen treten noch bei 12 Gebäuden Überschreitungen der jeweils gültigen Grenzwerte der 16. BImSchV auf. Nachdem eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwände technisch aufwändig und damit auch sehr kostenintensiv ist und außerdem das Ortsbild negativ beeinträchtigt würde, erhalten die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebäude passive Lärmschutzeinrichtungen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieses Beschlusses).

An den übrigen untersuchten Gebäuden werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auf die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen (Band 2: Unterlage 11.1.3T, Blatt-Nrn. 1 bis 9), die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt wurden, und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Den Berechnungen liegen die für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsbelastungen

- von 21.500 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 20 % am Tag und in der Nacht auf der Bundesstraße 85 sowie
- von 6.350 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 10 % am Tag und in der Nacht auf der Staatsstraße 2040

zugrunde. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 4.1.2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Während der Bauphase kommt es zu baustellenbedingten Lärmbelästigungen, die jedoch vorübergehender Art sind und sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränken. Darüber hinaus kann mit der für die überdeckte Troglage gewählten „Bohrpfahldeckelbauweise“, bei der der Aushub des Bodenmaterials erst nach Erstellung der Bohrpfahlwände und des Trogdeckels und somit praktisch „unter Tage“ erfolgt, minimiert werden. Des Weiteren wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 dieses Beschlusses sowie die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 4.2 und Ziffer 2.4.7.3 dieses Beschlusses) verwiesen.

Insgesamt gesehen ergibt sich eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation im stark durch Lärm vorbelasteten Ortsteil Wetterfeld.

b) Lufthygienische Belastungen

Das vom TÜV Süd Industrie Service GmbH für das Bezugsjahr 2020 (auf nachfolgende Ziffer 4.1.2.4 wird verwiesen) erstellte lufthygienische Gutachten (Band 2: Unterlage 11.2) kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (überdeckte Troglage, Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz auf Plausibilität geprüft. Mit dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Hinsichtlich der baustellenbedingten Staubbelastungen ist festzustellen, dass diese ebenso wie die Lärmbeeinträchtigungen nur von vorübergehender Art sind und sich auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränken. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1.5 dieses Beschlusses sowie die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 4.2 und Ziffer 2.4.7.3 dieses Beschlusses) wird verwiesen.

Auch hinsichtlich der lufthygienischen Situation ergeben sich für den Bereich von Wetterfeld aufgrund der Führung der Bundesstraße in einer überdeckten Troglage und durch die Verflüssigung des Verkehrs gegenüber der derzeitigen Situation wesentliche Verbesserungen.

c) Erholung und Landschaftsbild

Weiteres Schutzziel ist die Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung.

Berücksichtigt und bewertet wird hier der Aspekt der Erholungseignung der Landschaft, die tatsächliche Erholungsnutzung im Planungsgebiet, die Intensität der Erholungsnutzung und die Empfindlichkeit von Erholungseinrichtungen bezüglich Straßenlärms.

Qualitätsmerkmale sind die landschaftliche Ausstattung, Nähe zu Siedlungsgebieten, Dichte der Erholungsinfrastruktur, Erreichbarkeit, überregionale Bedeutung, Vorbelastung durch andere Nutzungen.

Nördlich der Bundesstraße 85, im Ortsbereich von Wetterfeld, befinden sich mehrere Sportplätze und -flächen. Parallel zur Bundesstraße 85 verläuft ein Radweg. Ferner eignen sich die landwirtschaftlich genutzten Wege und die ländliche und naturnahe Landschaft sowie siedlungsnahen Freiflächen und Privatgärten vorzüglich zur Feierabend-Erholung. In hohem Maße werden auch siedlungsnahen Offenlandflächen in der Regenaue für Spaziergänge sowie die Oberflächengewässer zum Angeln genutzt.

Des Weiteren reichen der Naturpark, das Naturschutzgebiet „Regentaläue“ und das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in das Planungsgebiet. Die strukturreiche, vielgestaltige Landschaft in den Schutzgebieten bietet großräumige Erholungsflächen, die bequem zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht

werden können. Der Raum bietet für die Naherholung und den Fremdenverkehr somit eine günstige Voraussetzung.

Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die Lage an der Grenze zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten geprägt.

Im Norden bestimmt die weitläufige, wenig erschlossene und unzerschnittene, grünlandbetonte Aue und der zentral darin verlaufende Regen mit seinen Begleitgehölzen und Saumstrukturen das Bild. Zahlreiche eingelagerte Kleinstrukturen, wie Altarme, Hochstaudenfluren und das abwechslungsreiche Mikrorelief der Aue erhöhen den Erlebnisreichtum der Landschaft.

Diese weite Ebene hebt sich durch eine deutlich abgesetzte Terrassenstufe vom südlich angrenzenden Anstieg zum Hügelland der Regensenke ab.

Während die Aue trotz ihrer Offenheit reich an prägenden Strukturen ist, bestimmt hier die landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich das Erscheinungsbild der Landschaft. Aber auch dieser Landschaftsteil weist zahlreiche Strukturen wie Hecken, kleinere Feldgehölze und wege- oder flurgrenzenbegleitende Kleinstrukturen auf, die wesentlich für das relativ kleinteilige Erscheinungsbild der Landschaft sind. Zudem bestehen von hier weiträumige, unzerschnittene Blickbeziehungen in die Regenaue.

Das Wohnumfeld entlang der bestehenden Bundesstraße ist durch deren anlagenbedingte Trennwirkung geprägt.

Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 werden Erholungsflächen in nur geringem Umfang neu beeinträchtigt. Beeinträchtigungen sind dabei vor allem durch das steigende Verkehrsaufkommen zu erwarten. Im Ortsbereich von Wetterfeld ist daher zur Lärmberuhigung eine Führung der Fahrbahn in einer überdeckten Trog-lage geplant. Das Radwegesystem wird aufrechterhalten, neu gestaltet und an das vorhandene Straßen- und Wegenetz angeschlossen. Die Trasse der verlegten Staatsstraße 2040 verläuft nunmehr am östlichen Siedlungsrand von Wetterfeld. Durch das steigende Verkehrsaufkommen kann es hier ebenfalls zu einer leichten Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freiflächen und Privatgärten kommen. Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand und eines Lärmschutzwalles wird dem jedoch entgegengewirkt.

Durch die Baumaßnahme werden Gehölzstrukturen und Einzelbäume überbaut und somit das Landschaftsbild und die in diesem Zusammenhang zu sehende Erholungseignung beeinträchtigt. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wird das Bauwerk jedoch wieder neu in die Landschaft eingebunden und mit

Kleinstrukturen angereichert. Wesentliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind demnach nicht zu erwarten.

Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 erfolgt hauptsächlich auf Acker- oder Grünlandflächen und auf Nebenflächen der bestehenden Bundesstraße. Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch den Verlust struktureller Elemente und durch den Bau der Anschlussstellen beeinträchtigt. Im Allgemeinen erhöht sich die technische Überformung der Landschaft aufgrund der Verbreiterung des Straßenbauwerkes und der Anschlussbauwerke.

Die Trasse der Staatsstraße 2040 wird in den Offenlandflächen der Regenaue teilweise in geringer Dammlage geführt. Im Allgemeinen erhöht sich damit die technische Überformung der Landschaft und der Regentalaue aufgrund des Straßenbauwerkes. Die Verlegung der Staatsstraße 2040 stellt durch die Projektierung in Teilen am Siedlungsrand und auf vorhandenen Straßenflächen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Zur besseren Einbindung der Trasse und insbesondere der Anschlussbauwerke, werden durch eine zusätzliche Bepflanzung von Zwickel- bzw. Restflächen die Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen. Die Ausgleichsfläche A2 dient der besseren Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner kommen die Rampenbauwerke auf einer natürlichen Geländekante zum Liegen. Hierdurch wird ein Eingriff in die niedriger liegende Regenaue vermieden. Die Bauwerke werden, soweit keine anderen zwingenden Gründe, etwa des Artenschutzes entgegenstehen, bestmöglich eingegrünt (Band 2: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 4.2.1.2 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3 - Minimierungsmaßnahme 3).

Der Verlust struktureller Elemente ist durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Pflanzung von Einzelbäumen etc.) und die somit einhergehende Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege nach BNatSchG und BayNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere nachhaltig gesichert sind. Dabei sind unvermeidbare Eingriffe vorrangig auszugleichen. Zu betrachten sind dabei die Eingriffe in Form von Lebensraumverlusten, -zerschneidungen und Arealverkleinerungen durch

- Überbauung
- Beeinträchtigung

- Funktionsverlust.

Die im Planungsraum vorkommenden Tiere und Pflanzen sind stark von der Regenaue mit den sich dort bietenden Lebens- und Nahrungsräumen geprägt. Die Regentalaue besteht aus einem kleinräumigen Mosaik verschiedenster Lebensräume auf engstem Raum, wird aber von den Lebensraumkomplexen naturnahe Flusslandschaft, extensive Weihergebiete und großflächige Offenlandschaft mit wechselfeuchtem Grünland geprägt. Sie ist mit ihrer offenen Landschaft, dem hohen Anteil an Grünland und dem auetypischen Relief eines der bedeutendsten Wiesenbrütergebiete in Bayern und Rückzugsraum für zahlreiche weitere in ihrem Bestand hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Regentalaue stellt in ihrer Gesamtheit einen Lebensraumkomplex internationaler Bedeutung dar. Besondere Bedeutung kommt hierbei neben den nicht im Planungsgebiet gelegenen Teichgebieten dem Flusslauf des Regens mit seinen Begleitstrukturen sowie der weithin offenen grünlandbetonten und regelmäßig überschwemmten Aue zu. Wegen des zahlreichen Vorkommens an FFH-Lebensräumen und FFH-Arten wurde die Regenaue als FFH-Gebiet „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) sowie als SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentalaue und Chamtbetal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) festgelegt.

Die südlich an die Regenaue anschließenden Lebensräume im Bereich des Hügellandes der Regensenke sind demgegenüber infolge der intensiven ackerbaulichen und forstwirtschaftlichen Nutzung, relativ arm an Strukturen und naturnahen Biotopresten und daher in ihrer ökologischen Gesamtbedeutung von deutlich geringerer Wertigkeit.

Die Baumaßnahme befindet sich am Rand der o.g. Schutzgebiete. Vorbelastungen von Naturhaushalt, Naturgütern, Landschaftsbild sowie der Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich insbesondere durch die vorhandenen Straßen und hierbei insbesondere durch die verkehrsreiche Bundesstraße 85 sowie durch die in der Regentalaue verlaufende Staatsstraße 2040. Besonders relevante Wirkungen sind Emissionen, Zerschneidungseffekt, Versiegelung und das technische Erscheinungsbild des Baukörpers. Eine weitere erhebliche Zerschneidung der Landschaft und der Lebensräume erfolgt durch das geplante Vorhaben jedoch nicht.

Bei der Planungsentscheidung wurde das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ als wesentlicher Belang in die Abwägung eingestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 3.5.1).

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus der Bundesstraße 85 ergeben sich Eingriffe durch die Baumaßnahme ausschließlich in vorbelasteten Lebensräumen von untergeordneter bis allenfalls regionaler naturschutzfachlicher Bedeutung. Betroffen

sind vorrangig straßenbegleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen. Von der Erweiterung des Korridors mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind v. a. Ackerflächen und Intensivgrünländer betroffen, beides ebenfalls Lebensräume von überwiegend untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Nur sehr vereinzelt sind lokal bedeutsame Hecken, Saumstrukturen oder Lebensräume ackerbrütender Vogelarten betroffen.

Die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung der Staatsstraße 2040 finden in der Regenaue, in einem Lebensraumkomplex von mindestens landesweiter Bedeutung statt. Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe erfolgen jedoch in den durch Siedlung und Verkehr bereits deutlich vorbelasteten Randbereichen des Lebensraumkomplexes. Aus vegetationskundlicher Sicht stellen die betroffenen Intensivgrünländer und die darin eingelagerten kleinen Biotopflächen (überwiegend Reste von Feucht- und Nasswiesen in Geländemulden sowie entsprechende Sukzessionsstadien wie feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche) lediglich Lebensräume von untergeordneter bis lokaler Bedeutung dar. Aus faunistischer Sicht bilden sie, insbesondere als Randflächen von großräumigen Wiesenbrüterhabitaten und als zusammenhängender Heuschreckenlebensraum, einen lokal bis regional bedeutsamen Komplexlebensraum. Die beanspruchten Offenlandflächen besitzen jedoch keine Schlüsselfunktion für die betroffenen Arten, sondern sind überwiegend als Puffer- und Randflächen für die Kernhabitats im zentralen Grünland zu werten. Ferner entstehen durch den Rückbau bestehender Straßenflächen neue Offenlandflächen.

Die Vegetationsbestände, Strukturen und Funktionen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung kurz- bis mittelfristig wieder herstellbar.

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen Planungsgrundlagen, dem landschaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Ausgleichsbedarf. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.6 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlagen 12.1.1T, 12.1.4 und 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T) wird verwiesen.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Abhängigkeit von der Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Bereiches hat der Planungsträger sorgfältig erhoben (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5 dieses Beschlusses).

Die Ausgleichserfordernisse nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wurden aus den einzelnen Eingriffsfaktoren im Detail ermittelt. Das Ergebnis ist in den Unterlagen 12.1.1T, 12.1.4 und 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T umfassend und ausreichend dargestellt.

Die Beeinträchtigungen erfordern einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 5,20 ha. Dieser wird durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 5,28 ha abgedeckt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.5.6 und 4.2.5.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (§§ 31 ff. BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl I S. 2542). Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ und „Europäische Vogelschutzgebiete“ nach den Maßgaben des III. Abschnitts als besondere Schutzgebiete geschützt (§ 32 BNatSchG, Art. 13b Abs. 1 Satz 1 Bay-NatSchG).

Aufgrund der Lage des geplanten 2-bahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 südlich des FFH-Gebietes „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) bzw. des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Regentalae und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) sowie des Verlaufs der erforderlichen Verlegung der Staatsstraße 2040 am östlichen Rand der vorgenannten Gebiete mit geringfügiger Anschneidung dieser Gebiete wurden vom Straßenbaulastträger Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Untersuchungen nach § 34 BNatSchG vorgelegt (Band 4: Unterlagen 12.2.1T, 12.2.3, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T, 12.3.1T, 12.3.2, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T). Die Fachbeiträge kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und des SPA-Gebietes 6741-471 „Regentalae und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Band 4: Unterlagen 12.2.1T, 12.2.3, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T, 12.3.1T, 12.3.2, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 dieses Beschlusses). Somit stellt auch die Richtlinie 79/409(EWG des Rates

vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL -) kein rechtliches Hindernis für die Planverwirklichung dar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) und das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentaläue und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) sind in den Unterlagen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 4: Unterlagen 12.2.1T, Unterlage 12.2.2, Blatt Nrn. 1/1T bis 2/2T – FFH-Gebiet; Unterlagen 12.3.1T, 12.3.2, Blatt Nrn. 1/1/ bis 2/2T – SPA-Gebiet).

Die Eingriffe in den Retentionsraum des Regen werden durch Abgrabungen auf der Ausgleichsfläche A1 (Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld, Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld) sowie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld im Nahbereich der Staatsstraße 2040 kompensiert. Die Abgrabungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld werden – soweit technisch möglich – vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen umgesetzt. Für die im Schutzgebiet liegende Ausgleichsfläche A 1 ergeben sich durch die Abgrabung temporäre Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb, die jedoch sehr kleinflächig und zeitlich sehr eng begrenzt sind und sich nicht negativ auf die in diesem Bereich charakteristischen Lebensraumtypen auswirken, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (Band 4: Unterlage 12.2.1T und 12.3.1T, jeweils Kapitel 9.3.1) sowie die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen alle Abgrabungsflächen als Lebens- Jagdraum und Nahrungshabitat wieder vollständig zur Verfügung, wobei ihre Bedeutung infolge der Umgestaltung vermutlich kurz bis mittelfristig steigen dürfte.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Band 3: Unterlage 12.1.2T und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.6 dieses Beschlusses) hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben „Bundesstraße 85, Schwandorf - Cham, 2-bahniger Ausbau westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach von Bau-km 7+000 (= Str.-km 111,686) bis Bau-km 10+185 (= Str.-km 114,874) einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040 von Bau-km 0+300 (= Str.-km 4,192) bis Bau-km 1+372“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind damit insgesamt nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

„Boden“ ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte, unter dem Einfluss der Umweltfaktoren an der Erdoberfläche entstandene und im Ablauf der Zeit sich weiterentwickelte Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen mit eigener morphologischer Organisation, das in der Lage ist, höheren Pflanzen als Standort zu dienen und die Lebensgrundlage für Tiere und Menschen bildet. Er hat viele Funktionen: So ist er unter anderem Lebensraum für eine spezifische Pflanzen- und Tierwelt, beeinflusst als Filter die Qualität des Grundwassers und hat unter Umständen abflussdämpfende Wirkung auf Niederschläge. Dem Menschen dient er weiterhin zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Boden ist zur Sicherung langfristiger Nutzbarkeit und als Puffer für das Grundwasser vor Überbauung und Schadstoffeinträgen zu schützen. Besondere Bodenstandorte sind zu erhalten.

Im Rahmen der Beurteilung des Schutzgutes Boden hat der Planungsträger die geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie Vorbelastungen durch Nutzungseinflüsse oder Altlasten zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist das Schutzgut Boden im Untersuchungsraum wie folgt zu charakterisieren:

Entsprechend den Ausgangsmaterialien sind nahezu alle Böden im Naturraum mehr oder weniger basenarm und sandig bis steinig. Die Nährstoffversorgung nicht gedüngter Böden ist i. d. R. dann zufriedenstellend, wenn Gneise das Ausgangsmaterial lieferten. Stark sortierte Sedimente, besonders Kreidesande, stellen dagegen häufig ein ausgesprochen nährstoffarmes Substrat dar. Der Bodenwasserhaushalt wird von der Exposition, Geländeneigung und der Höhenlage geprägt.

In den Ober- und Mittelhängen dominieren tiefgründigere und skelettarme Braunerden. Als weiterer Bodentyp tritt vereinzelt die Lockerbraunerde hinzu. Nicht nur die Lockerbraunerde, auch die typischen Braunerden zeichnen sich durch ein hohes Porenvolumen aus. Unter Ackernutzung kommen auch Ranker vor.

Nur in Bereichen permanenter Vernässung (Hangmulden, Rinnen) kommt es zu einem Zusammenbruch der günstigen Strukturen und infolge dessen zu dichter gelagerten Böden. An den Unterhängen nehmen die pleistozänen Fließerden an Mächtigkeit, Feinkörnigkeit und Dichtlagerung zu. Bodentypologisch überwiegen Pseudogleye. Sie können z. T. sogar anmoorig sein und leiten damit zu den Nassböden der Täler über. Im Talraum des Regens finden sich vorwiegend Gleye aus Talsedimenten, die je nach Vernässung in Anmoore und Moore übergehen können.

Durch das Vorhaben werden etwa 9,48 ha neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut.

Die Bodenversiegelung wird durch den bestandsorientierten Anbau der 2. Fahrbahn an die bereits vorhandene Fahrbahn der Bundesstraße 85 und die Wahl der Regelquerschnitte RQ 20 (Bundesstraße 85) und RQ 10,5 (Staatsstraße 2040) nach Ziffer 3.1.3 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q, Ausgabe 1996 auf das verkehrlich unbedingt notwendige Maß minimiert. Bodenverdichtungen werden durch Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

Durch die Abgrabungen zur Schaffung des Retentionsraumausgleichs ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen und Störungen der Bodenfunktion, die jedoch wiederhergestellt werden können bzw. sich kurzfristig regenerieren.

Schadstoffe

Nach den bisherigen Erkenntnissen über Belastungen des Straßenumfeldes durch verkehrsbedingte Schadstoffe können zusätzlich zu den allgemeinen Grenzwertausagen zum Bodenschadstoffeintrag (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.3 dieses Beschlusses) noch folgende umweltspezifische Auswirkungen abgeschätzt werden.

- Überhöhte Gehalte an Blei und Cadmium in Böden und Aufwuchs weist nur der schmale Streifen von 1 bis 2 m Breite beiderseits von Straßen auf, und auch nur, soweit die Verkehrsbelastung bei über 20.000 Kfz/Tag liegt.
- Weiter nach außen nimmt die Kontamination stark ab und ist bei Cadmium schon in 4 bis 6 m, bei Blei ab 20 bis 25 Entfernung in den Böden nicht mehr unmittelbar mit dem Verkehr in Verbindung zu bringen. Im Aufwuchs lässt sich der Bleiausstoß neben hoch belasteten Autobahnen noch bis 50 m, neben anderen Straßen noch etwa bis 10 m nachweisen, Cadmium liegt schon ab 4 bis 5 m entlang vom Straßenrand im Normalbereich.
- Die Blei- und Cadmiumgehalte sinken mit zunehmender Bodentiefe (bleihaltige Kraftstoffe werden nicht mehr verwendet).
- Die höchsten Gehalte an Streusalz finden sich in unmittelbarer Straßennähe. Ab einer Entfernung von etwa 15 m können in der Regel in keinem Bodenhorizont erhöhte Konzentrationen nachgewiesen werden. Neben streusalzbedingten physikalischen und chemischen Veränderungen des Bodens kann es zu Beeinträchtigungen der Bodenlebewelt kommen.

- Die Gehalte an polychlorierten Biphenylen in Böden und Pflanzen, ebenso von Thallium und Mineralöl in den Böden liegen im Bereich allgemeiner Werte.
- Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb immer gegebene potentielle Gefährdung bei Unfällen mit Gefahrguttransporten.

Durch den Abstand des Fahrbahnrandes von den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Filterwirkung der Bepflanzung auf Damm- und Einschnittböschungen werden die Auswirkungen auf die Bodennutzung zumutbar. Nach einer Untersuchung des Bayer. Landesamtes für Bodenkultur und Pflanzenbau (veröffentlicht in Landwirtschaftliche Forschung, Heft 29, 1974) ist der Bleigehalt der Pflanzen im unmittelbaren Fahrbahnbereich von Straßen am höchsten; mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand nehmen die Werte jedoch sehr rasch ab. Sogar beim durchschnittlichen Verkehrsaufkommen selbst einer Autobahn beträgt der Bleigehalt der Pflanzen in einer Entfernung von 50 m Fahrbahnrand lediglich 10 ppm. Bei der Bewertung dieses Bleigehaltes ist zu berücksichtigen, dass nach der o.g. Untersuchung der pflanzliche Bleigehalt in verkehrsfernen Almwiesen auch schon bei 5 ppm liegt. Durch die bei übergeordneten Straßen vorhandene, ausreichend breite Straßenbepflanzung wird für Schwermetalle und organische Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs mit einer mittleren Reduzierung um 30 % gegenüber freien Ausbreitungsmöglichkeiten der Immissionen gerechnet. Da entsprechend den landschaftspflegerischen Maßnahmen derartige Bepflanzungen nahezu durchgehend vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte erst jenseits einer Entfernung von 10 m beginnt und außerdem die Schadstoffemissionen infolge gesetzlicher Maßnahmen künftig deutlich rückläufig sein werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Wechselwirkungen auf Mensch, Fauna und Flora. Auf die Aussagen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu BAB A 93 vom 20.05.1999 – BVerwG 4 A 12.98 zur A 93 (Ortsumgehung Hof) wird hingewiesen.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz auf Plausibilität geprüft. Mit dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

Insgesamt gehen die Auswirkungen für das Schutzgut nicht über den lokalen Rahmen hinaus, erhebliche und/oder weitreichende Beeinträchtigungen sind damit insgesamt nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wasser ist in seiner Gesamtheit vor Verunreinigungen und Veränderungen im Abfluss und Kreislauf zu schützen und als Lebensgrundlage zu sichern. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, zur Sicherung der natürlichen Selbstreinigungskraft, zur Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Weitere gesetzliche Grundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Das Schutzgut Wasser kann zunächst unterteilt werden in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer.

Grundwasser

Mögliche Wirkungen auf das Grundwasser können in folgender Weise erfolgen:

- Eintrag von Schadstoffen in den Grundwasserleiter infolge von Baubetrieb, Normalbetrieb oder Unfällen auf dem Depositionspfad oder über Sickerwasser (Immissionen von Schadstoffen),
- Mögliche Veränderungen von Grundwasserstand und -fließrichtung infolge bauwerksbedingter Grundwasserbarrieren oder -aufschlüsse (Barrierewirkung).

Der Grundwasserstand in der Regentalaue ist sehr hoch, was ursprünglich zu Niedermoorbildung und Vergleyung der Böden führte. Als wasserführende Schicht und oberes Grundwasserstockwerk fungieren hier die quartären Talfüllungen im Talboden.

Das Wasserrückhaltevermögen des Grundgebirges ist gering. Die dünnen Zersatzdecken des Hügellandes sind ebenfalls nicht in der Lage, als Wasserspeicher zu dienen. Wasser wird über die Oberflächengewässer rasch abgeführt oder gelangt über Spalten und Klüfte im Gestein in das Grundwasser. Dieses trat auf den Stauhorizonten der Regentalaue als Quellen zu Tage oder fließt unterirdisch dem Grundwasserstrom im Talgrund zu.

Oberflächenwasser

Die Wirkungen auf das Oberflächengewässer können in folgender Weise erfolgen:

- bau-, betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen über den Luft- oder Oberflächenwassereintrag (Immissionen von Schadstoffen),
- Veränderungen des natürlichen Abflussregimes und der natürlichen Gewässerdynamik als Folge von Vorfluternutzungen der Gewässer,

- Veränderungen von Morphologie und Lebensraumfunktion der Gewässer infolge von technischen Ausbauten der als Vorfluter der Bundesstraßenabwässer genutzten Gewässer oder in verrohrten bzw. überbrückten Gewässer,
- Verringerung des Retentionsraums für Hochwässer als Folge von Straßendämmen.

Der Wasserhaushalt im Planungsgebiet ist vom Talraum des Regens geprägt. Niederschlagswasser fließt in der ebenen Aue in Gräben oder als Grundwasser knapp unter dem Gelände dem Fluss zu. Das in Gräben gesammelte Wasser ist durch die benachbarte, intensive Landwirtschaft stark eutrophiert. Die Regenaue ist Überschwemmungsgebiet, das teilweise bis an die bestehende Bundesstraße heranreicht.

Der Regen ist ein Gewässer I. Ordnung. Gewässerzustand und biologische Gewässergüte werden mit der Stufe II als mäßig belastet eingestuft. Trotz flussbaulicher Veränderungen bereits im Mittelalter stellt er mit seinem mäandrierenden Verlauf und seiner hohen Fließdynamik einen naturnahen Flusslauf dar.

Als weitere Oberflächengewässer finden sich daneben Altarme des Regens, Entwässerungsgräben und zahlreiche kleinere, nach Überschwemmungen Wasser führende Mulden und Seigen in der Regenaue.

Der gesamte Talraum wird v. a. zu Zeiten der Schneeschmelze, jedoch auch nach Starkregenereignissen in den Sommermonaten großflächig überschwemmt und ist mit Bekanntmachung des Landkreises Cham vom 26. Mai 2008 (Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 29.05.2008) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Regen ausgewiesen.

In das Grundwassersystem wird nicht so nachhaltig eingegriffen, als dass daraus Standortveränderungen resultierten.

Es sind keine Veränderungen der Grundwasserströme durch den Druck des im Zuge der Verlegung der Staatsstraße 2040 erforderlichen Dammbauwerkes auf unterliegende Flächen zu erwarten. Durch die geringe Dammlage wird das Schichtwasser im Untergrund nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Bereich der Regenrückhaltebecken können sich ferner Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen ergeben.

Der Rückbau ehemaliger Straßenflächen bewirkt zudem Entlastungen innerhalb des Planungsgebietes.

Die anfallenden Oberflächenwasser werden, soweit sie nicht flächig im Bereich der Straßennebenflächen versickern, in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und vor

der Einleitung in die Vorfluter den Regenrückhaltebecken zugeführt. Einer direkten Einleitung ungereinigter Straßenabwässer in Fließgewässer (Regen) wird durch die Anlage von drei Regenrückhaltebecken entgegengewirkt. Da vor der geplanten Bau- maßnahme alle Straßenabwässer ungeklärt in die Vorfluter eingeleitet wurden, ergibt sich eine Verringerung von Beeinträchtigungen (Band 1: Unterlage 1T).

Wasserschutzgebiete

Zwischen Bau-km 7+000 (sowie weiter südlich Richtung Roding) und Bau-km 7+414 liegt bereits die bestehende Bundesstraße 85 in der weiteren Schutzzone III des bestehenden Wasserschutzgebiets „Roding Piending Stadtwerke Cham GmbH“. Es ist geplant, das Wasserschutzgebiet zu erweitern und die Schutzzone III in die Zonen IIIA und IIIB aufzuteilen. Dadurch liegt die Bundesstraße 85 bis Bau-km 7+840 in der Schutzzone IIIB.

In diesem Bereich erfolgt daher ein Ausbau entsprechend den Richtlinien für Bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag).

Aufgrund der Verkehrsbelastung von 21.500 Kfz/24h sowie der als gering angenommenen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sind für die Bundesstraße 85 technische Maßnahmen zur Entwässerung nach Stufe 3 der RiStWag vorgesehen (Band 1: Unterlage 6.1, Blatt Nr. 1 und Band 5: Unterlage 13.1T, Ziffer 2).

Für die östlich der Bundesstraße 85 verlaufende Gemeindeverbindungsstraße Piending – Wetterfeld, die bis Bau-km 7+275 ebenfalls in der Zone III bzw. IIIA und dann weiter in IIIB verläuft, sind aufgrund der Einordnung in Stufe 2 nach RiStWag keine besonderen Maßnahmen erforderlich (Band 1: Unterlage 6.4, Blatt Nr. 1 und Band 5: Unterlage 13.1T, Ziffer 2).

Keine zusätzlichen Maßnahmen sind für die Sammlung des von den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlich, da das gesammelte Wasser über Leitungen dem Regenrückhaltebecken 1 außerhalb des Wasserschutzgebiets zugeführt wird.

Überschwemmungsgebiete

Die bestehende Staatsstraße 2040 liegt im Abschnitt zwischen Wetterfeld und der Brücke über den Regen im Überschwemmungsgebiet (Band 5: Unterlage 13.4, Blatt Nr. 1T).

Geringfügige Standortänderungen können sich in der Regenaue (Überschwemmungsgebiet, Auen-Komplex) durch die teilweise Führung der Staatsstraße 2040 in

Dammlage und dadurch hervorgerufene Veränderungen im Überflutungsregime sowie am Retentionsraum und -volumen ergeben.

Geringfügige Änderungen des Ausuferungsvermögens und Verluste von Retentionsraum sind hier die Folge. Evtl. mögliche, stärkere Stauwirkungen sind jedoch nicht anzunehmen.

Die zum Retentionsraumausgleich vorgesehenen Abgrabungen auf der Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld) und dem Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld werden sehr gering gehalten und entsprechen insbesondere auf der Ausgleichsfläche einer natürlichen Geländestruktur in der Aue, die durch Drainage und eine landwirtschaftliche Nutzung derzeit kaum noch vorhanden ist. Das Retentions- und Wasserrückhaltevermögen verbessert sich auf den Flächen und das natürliche Ausuferungsvermögen des Regen wird gefördert.

Zum Schutz des Grundwassers erfolgt eine Abgrabung nur bis max. 0,50 m über Mittelwasserlinie. Lediglich am Regenufer (Ausgleichsfläche A1) kann dieser Wert nicht eingehalten werden, da ein Abfließen des bei Überschwemmungen anfallenden Wassers in den Regen gewährleistet sein muss (Vermeidung von „Fischfallen“).

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ergeben sich somit keine Verschlechterungen (gleich bleibendes Retentionsvermögen der Regenaue).

Betrieb

Während des Betriebs werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickerungseinrichtungen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich der Grundwasserbelastung Folgendes zu berücksichtigen: Soweit eine flächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Böschungen bzw. über Versickerungsmulden erfolgt, ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass die vom Oberflächenwasser mitgeführten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Wege zum Grundwasser verringert. Über den möglichen Schadstoffeintrag aus Reifenabrieb, Kraft- und Schmierstoffverlusten und Tausalzen sind weder in den Unterlagen des Antragstellers noch in den Stellungnahmen der Fachbehörden detaillierte Angaben enthalten. Auch der Planfeststellungsbehörde sind keine Untersuchungsergebnisse bekannt, die Rückschlüsse auf den im vorliegenden Fall zu erwar-

tenden Schadstoffeintrag ermöglichen würden. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse kann aber davon ausgegangen werden, dass der Schadstoffgehalt in den Gewässern durch Verdünnung soweit herabgesetzt wird, dass keine nennenswerte Beeinträchtigung mehr zu erwarten ist. Die gleichmäßige Abgabe des Straßenwassers aus den zwischengeschalteten Rückhaltebecken bewirkt auch bei kleineren Gewässern, dass im Regelbetrieb keine nennenswerten Schadstoffkonzentrationen entstehen. Im Krisenfall (Tankunfall) geben diese Becken den Rettungskräften eine verbesserte Zugriffsmöglichkeit.

Im Übrigen gelten Beeinträchtigungen dann als ausgeglichen, wenn durch geeignete Maßnahmen die ursprünglichen Wassermengen wiederhergestellt sind (Planungsgruppe Ökologie und Umwelt 1995). Dabei geht man davon aus, dass die Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch Schadstoffe nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt.

Mittelfristig ergibt sich nach Beendigung der Baumaßnahmen und nach Wirksamwerden der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen insgesamt eine Verbesserung der Gesamtstruktur der Regenaue insbesondere mit Verbesserungen hinsichtlich des Hochwasserrückhaltevermögens und der Lebensraumfunktionen.

Insgesamt ergeben sich daher aufgrund des geplanten Straßenbauvorhabens und der vorgesehenen Abgrabungen zur Wiederherstellung des Retentionraumverlustes keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Schutzgut Luft

Unter dem Schutzgut „Luft“ werden lufthygienische Verhältnisse betrachtet. Darunter fällt die Belastung der Luft mit Schadstoffen, deren Freisetzung und Verfrachtung in andere Räume sowie die Bedeutung von Flächen als lufthygienischer Ausgleichsraum. Neben Kaltluftbahnen (Verdünnung bzw. Verfrachtung von Schadstoffen) spielen hier Prozesse der Frischluftentstehung eine wesentliche Rolle.

Das vom TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellte lufthygienische Gutachten (Band 2: Unterlage 11.2) kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz auf Plausibilität geprüft. Mit dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Für den Ortsbereich von Wetterfeld ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Führung der Bundesstraße 85 in einer überdeckten Troglage und durch die Verflüssigung des Verkehrs die Auswirkungen auf die Luft gegenüber dem derzeitigen Zustand wesentlich verbessern.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch noch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. Das UVPG verlangt aber ausdrücklich die „Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten „Prüfmethoden“, so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Schutzgut Klima

Unter „Klima“ werden meso- und mikroklimatische Prozesse betrachtet, die vor allem vom Oberflächenrelief und der Flächennutzung abhängen und die Temperaturverhältnisse sowie Kaltluftbildung und -abfluss beeinflussen. Betrachtet werden die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet. Das klimatische Regenerationspotential (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) ist empfindlich gegenüber den Vorhaben, die die natürlichen lufthygienischen Ausgleichleistungen des Raumes beeinträchtigen. Zweifelsfrei beeinträchtigen verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen im Bereich von Luftregenerationsflächen (Kaltluft- oder Frischluftentstehungsgebiete) die Qualität der Luft. Eine Veränderung des Klimas in Folge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar und bei der plangegenständlichen Maßnahme zudem wegen eines annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar.

Zwar mag die von dem auf dem künftigen Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittierte Schadstoffmenge mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, doch ist dies nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen, und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher

Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht. Warme Sommer und lange kalte, aber relativ schneearme Winter weisen auf den kontinentalen Charakter des Großklimas hin.

Im Chamer Becken sind jedoch die vergleichsweise milden Winter mit geringerer Schneemenge sowie geringere Niederschläge im Sommer aufgrund einer lokalen „Föhnwindwirkung“ der im Süden liegenden Berge des Vorderen Bayerischen Waldes auffallend. Luftaustauschbahnen bestehen innerhalb des Regentales; eine direkte Abhängigkeit der erhöht liegenden Siedlungsbereiche von den bestehenden Luftaustauschbahnen ist jedoch nicht gegeben.

In das Lokalklima wird nicht so nachhaltig eingegriffen, als dass daraus Standortveränderungen resultieren. Durch die teilweise Führung der Staatsstraße 2040 in Dammlage können sich geringfügige Stauungen von Kaltluftströmen ergeben. Wesentliche Veränderungen können hier jedoch ausgeschlossen werden, da der Luftaustausch im Talraum (Kaltluftabfluss) weiterhin möglich bleibt. Ein möglicher Rückstau betrifft nur minimale Flächen.

Nach dem heutigen Kenntnisstand führt die vorgesehene Ausbaumaßnahme jedoch zu keinen nennenswerten klimatischen Veränderungen.

Lokalklimatische Funktionen sind durch die geplanten Abgrabungen zum Ausgleich des Retentionraumverlustes nicht betroffen. Für das Schutzgut sind damit erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaftsbild umfasst nach § 1 BNatSchG Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Die Erlebbarkeit hängt ab vom Empfinden des Betrachtenden und seiner Erwartung (Schönheit, Heimat, Erholung), die er mit diesen Erscheinungsformen verbindet. Landschaftsbildeinheiten werden nach ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung sowie ihrer inneren und äußeren Erschließung abgegrenzt.

Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die Lage an der Grenze zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten geprägt.

Im Norden bestimmt die weitläufige, wenig erschlossene und unzerschnittene, grünlandbetonte Aue und der zentral darin verlaufende Regen mit seinen Begleitgehölzen und Saumstrukturen das Bild. Zahlreiche eingelagerte Kleinstrukturen, wie Altarme, Hochstaudenfluren und das abwechslungsreiche Mikrorelief der Aue erhöhen den Erlebnisreichtum der Landschaft.

Diese weite Ebene hebt sich durch eine deutlich abgesetzte Terrassenstufe vom südlich angrenzenden Anstieg zum Hügelland der Regensenke ab.

Während die Aue trotz ihrer Offenheit reich an prägenden Strukturen ist, bestimmt hier die landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich das Erscheinungsbild der Landschaft. Aber auch dieser Landschaftsteil weist zahlreiche Strukturen wie Hecken, kleinere Feldgehölze und wege- oder flurgrenzenbegleitende Kleinstrukturen auf, die wesentlich für das relativ kleinteilige Erscheinungsbild der Landschaft sind. Zudem bestehen von hier weiträumige, unzerschnittene Blickbeziehungen in die Regenaue.

Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 erfolgt hauptsächlich auf Acker- oder Grünlandflächen sowie Nebenflächen der bestehenden Bundesstraße. Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch den Verlust struktureller Elemente und durch den Bau der Anschlussstellen beeinträchtigt. Im Allgemeinen erhöht sich die technische Überformung der Landschaft aufgrund der Verbreiterung des Straßenbauwerkes und der Anschlussbauwerke.

Die Trasse der Staatsstraße 2040 wird in den Offenlandflächen der Regenaue teilweise in geringer Dammlage geführt. Im Allgemeinen erhöht sich damit die technische Überformung der Landschaft und der Regentalaue aufgrund des Straßenbauwerkes. Die Verlegung der Staatsstraße 2040 stellt durch die Projektierung in Teilen am Siedlungsrand und auf vorhandenen Straßenflächen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen infolge der Verbreiterung der technischen Anlage kommt es grundlegend zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft.

Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen ist durch die geplanten Rampen (Anschlussstellen) und durch die Lärmschutzwände besonders im Bereich der Staatsstraße 2040 sowie durch die Dammlage der Staatsstraße zu erwarten. Durch den Bau der Rampen auf einer natürlich vorhandenen Geländestufe wird die Aue des Regens nicht direkt betroffen.

Die Plantrasse verläuft jedoch hauptsächlich auf bereits vorhandenen Straßenflächen. Von der Baumaßnahme betroffen sind überwiegend Straßenbegleitgehölze bzw. Einzelbäume. Diese Flächen sind von geringerer Bedeutung für das Landschaftsbild und unterliegen einer Vorbelastung.

Zur besseren Einbindung der Trasse und besonders der Anschlussbauwerke, werden durch eine zusätzliche Bepflanzung von Zwickel- bzw. Restflächen die Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen. Die Ausgleichsfläche A2 dient der besseren

Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner kommen die Rampenbauwerke auf einer natürlichen Geländekante zum Liegen. Hierdurch wird ein Eingriff in die niedriger liegende Regenaue vermieden. Die Bauwerke werden, soweit keine anderen zwingenden Gründe, etwa des Artenschutzes entgegenstehen, bestmöglich eingegrünt (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 4.2.1.2 und Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3 - Minimierungsmaßnahme M3).

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild auch durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Pflanzung von Einzelbäumen etc.; vgl. Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 5.5 und Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.7 dieses Beschlusses) gemindert werden können, ist der Belang der Aufrechterhaltung der Blickbeziehungen den sich für den Ortsteil Wetterfeld ergebenden Vorteilen hinsichtlich der Lärm- und Luftsituation unterzuordnen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Als „Kulturgüter“ werden rechtlich geschützte, sowie kulturell bedeutsame Objekte und Nutzungen betrachtet. Unter „sonstige Sachgüter“ werden kulturell bedeutsame Objekte und Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung verstanden, die nicht normativ sind. Darunter fallen Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Fundstätten sowie historisch bedeutende Kulturlandschaften.

Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im o.g. Bauabschnitt mehrere Bodendenkmäler bekannt, die sich vor allem auf den Randbereich der Regenniederung konzentrieren. Bisher konnten durch Begehungen mehrere Bereiche entdeckt werden, die auf mesolithische Freilandstationen (Inv.Nr. D-3-6741-0070, Inv.Nr. D-3-6741-0071, Inv.Nr. D-3-6741-0072, Inv.Nr. D-3-6741-0078) und vorgeschichtliche Siedlungen (Inv.Nr. D-3-6741-0072, Inv.Nr. D-3-6741-0078) hinweisen. Im Randbereich der Trasse befinden sich die Altorte von Piending, Wetterfeld und Wulfing (Inv.Nr. D-3-6741-0149, Inv.Nr. D-3-6741-0080, Inv.Nr. D-3-6741-0103, Inv.Nr. D-3-6741-0105), unter deren sichtbarer Bebauung sich wesentlich ältere, mit archäologischen Methoden fassbare Bebauung erhalten haben können.

Unter Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Belange (Raumordnung und Städtebau, Verkehrsverhältnisse, straßenbauliche Infrastruktur, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit) kann mit der gewählten Lösung das Planungsziel am ehesten erreicht werden. Der Eingriff ist daher unvermeidbar. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Interesse des Gemeinwohls erhobenen Forderungen sind als Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt (Teil A, Abschnitt III,

Ziffer 3.3). Nachdem darüber hinaus nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege weitere Bodenfunde im Zuge der Baumaßnahmen nicht auszuschließen sind, wurden zusätzliche Auflagen in den Beschluss mit aufgenommen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.3).

Durch die Baumaßnahme wird außerdem im Bereich der Straßenböschung der Bundesstraße 85 ein Feldkreuz überbaut. Dieses wird im Rahmen der Baumaßnahme versetzt und an einem neuen, geeigneten Standort wieder aufgestellt. Somit gilt dieser Eingriff als ausgeglichen.

Hinsichtlich der Abgrabungsflächen ergibt sich für das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit, da die (vermuteten) Bodendenkmäler außerhalb des Bereichs der geplanten Retentionsflächen liegen.

Sonstige Sachgüter

Landwirtschaft

Das geplante Vorhaben beansprucht hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen neu, was zu entsprechenden Flächenverlusten führt. Die neue Flächeninanspruchnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen beträgt ca. 24,5 ha, wovon ca. 9,5 ha durch das Vorhaben neu versiegelt werden.

Mit der vorliegenden Planung i.V.m. der verbindlichen Bereitstellung von Ersatzpachtlandflächen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses) können die Flächenverluste so verträglich gestaltet werden, dass einzelne Landwirte keine unzumutbaren Härten hinnehmen müssen. Außerdem werden die Grundstückerschließungen unter Beachtung der Straßenplanungen neu geordnet, so dass Umwege oder sonstige Erschwernisse weitestgehend vermieden werden konnten.

Wald

Durch das Vorhaben gehen kleinflächig Waldflächen ohne besondere Bedeutung nach dem Waldflächenfunktionsplan und ohne rechtliche Sicherung nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- oder Erholungswald) verloren. Die versiegelten und überbauten Gehölzflächen werden zudem, wo möglich, wiederhergestellt oder durch Neupflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses) ersetzt.

Unter Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange (Ergebnis landesplanerischer Beurteilung, verkehrliche Anforderungen, Verkehrssicherheit, Lärm, Eingriff in Landschaft und Natur etc.), die in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.1 bis 4.3 dieses Beschlusses näher behandelt wurden, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als hinnehmbar einzustufen sind.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Landschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und den biotischen Faktoren (einschließlich des Wirkens des Menschen). Wechselwirkungen bestehen im Plangebiet vor allem zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie zwischen Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen. Boden und Wasser bestimmen die standörtlichen Voraussetzungen und damit die Nutzungsverteilung eines Gebietes. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

In der Zusammenschau der schutzgutsweisen Betrachtungen lässt sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgutfunktionen feststellen, dass die einzelnen Schutzgüter im Planungsgebiet vernetzt und letztlich nur Teilglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilglieder bedingen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder gar Existenz voneinander abhängig. Folgende Ergebnisse können in diesem Zusammenhang festgestellt werden:

Insbesondere die Vegetation und die Arten- und Biotopausstattung und damit auch das Landschaftsbild sind in der Regentalau stark vom Schutzgut Wasser abhängig. Erst die regelmäßigen Überschwemmungen und der hohe Grundwasserstand ermöglichen ein Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und bestimmter Biotoptypen und sind maßgeblich für die überwiegenden Nassböden in der Aue verantwortlich. Die speziellen Standortvoraussetzungen und die Ausstattung mit naturnahen Vegetationselementen sind maßgeblich für die Ausprägung der Landschaft verantwortlich.

Durch die bestehende Bundesstraße 85 und Staatsstraße 2040 sind bereits Vorbelastungen der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft vorhanden (Emissionen, Zerschneidungseffekt, Versiegelung, technisches Erscheinungsbild des Baukörpers). Die Ausbaumaßnahme und Umverlegung bedingt z. T. einen weiteren Verlust von Lebensräumen, der eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringt. Böden werden versiegelt, die eine Filter- und Pufferfunktion übernehmen und nicht zuletzt der Grundwassererneuerung dienen. Eine weitere erhebliche Zerschneidung der Landschaft und der Lebensräume durch die Baumaßnahme erfolgt jedoch nicht.

Auch mit den vorgesehenen Abgrabungen zur Wiederherstellung des Retentionsraumverlustes in der Regenaue sind - wie vorstehend dargestellt - erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes oder mehrerer Schutzgüter, die zu Wechselwirkungen führen können, nicht verbunden. Im Bereich der Retentionsflächen sind langfristig gesehen sogar positive Auswirkungen über mehrere Schutzgüter hinweg zu er-

warten. Dies gilt für die Schutzgüter Menschen (Hochwasserschutz, Erholung), Wasser und Landschaft sowie für Tiere und Pflanzen (nach Wirksamwerden der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Das geplante Vorhaben lässt daher insgesamt auch bei den „Wechselbeziehungen“ i.S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwarten.

2.2 Gesamtbewertung

Die in Ziffer 2.1.1 erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren (vgl. § 12 UVPG). Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 der Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPVwV). Da die UVPVwV bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995, UPR 95, 391).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es sich bei der plangegegenständlichen Maßnahme um ein Vorhaben in einem bereits stark vorbelasteten Bereich handelt. Insgesamt ergeben sich nur lokal bedeutsame Umweltbeeinträchtigungen, die als gering zu bewerten sind und die bestehende Situation nur unerheblich verändern bzw. sich im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch (Lärm) die Situation sogar verbessert.

Die Umweltauswirkungen, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden, bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben insgesamt auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nicht verursacht.

Gleiches gilt unter (Mit-)Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens „Ausbau der Bundesstraße 85, 2-bahniger Ausbau von Untertraubenbach bis Cham von Bau-km 9+933 bis Bau-km 18+100“. Auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mit-

telbaren Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 16. August 2001 wird verwiesen.

3. **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL/VS-RL)**

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (§§ 31 ff. BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl I S. 2542). Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ und „Europäische Vogelschutzgebiete“ als besondere Schutzgebiete geschützt (§ 32 BNatSchG, Art. 13b Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG).

Aufgrund der Lage des geplanten 2-bahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 südlich

- des FFH-Gebietes „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) bzw.
- des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Regentalau und Chamtbial mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471)

sowie des Verlaufs der erforderlichen Verlegung der Staatsstraße 2040 am östlichen Rand mit geringfügiger Anschneidung dieser Gebiete wurden vom Straßenbaulastträger, im Rahmen der Untersuchungen nach § 34 BNatSchG, Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt (Band 4: Unterlagen 12.2.1T, 12.2.3, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T, 12.3.1T, 12.3.2, Blatt Nrn. 1/1T und 2/2T), in denen jeweils die Auswirkungen auf das FFH- bzw. das SPA-Gebiet und deren Erhaltungsziele beschrieben und darauf basierend untersucht wurde, ob hierbei von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen ist. Die vorgelegten Unterlagen in der Fassung vom 20. September 2010 berücksichtigen das seit 1. März 2010 geltende geänderte BNatSchG.

Während der vorangegangenen Planungsphasen wurden mehrere Varianten des Straßenverlaufes der neuen Staatsstraße 2040 im Bereich Wetterfeld in der Regentalau geprüft. Die hier näher betrachtete Variante stellt eine, sowohl nach verkehrstechnischen, als auch insbesondere nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimierte Trassenführung dar.

Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen stellen v. a. die Verlegung der ursprünglich mit deutlichem Abstand zum Siedlungsrand, zentral in den Auewiesen zwischen Siedlung und Regen im Schutzgebiet verlaufenden Trassenführung der Staatsstraße 2040 an den Ortsrand von Wetterfeld dar. Der Anschluss des Ortsbereiches an die neue Straßentrasse erfolgt nunmehr siedlungsnah. Ferner wird die

Trasse des bestehenden Straßenverlaufes der Staatsstraße 2040 aufgegriffen und die bestehende Trasse der Ortsstraße am Sportplatz mit einbezogen. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rückgebaut.

Durch die geschilderten Umplanungen konnte der direkte Flächenverbrauch im Schutzgebiet maßgeblich reduziert werden. Auch hinsichtlich der betriebsbedingten Neubelastung ist gegenüber der ursprünglichen Planung eine deutliche Reduzierung zu vermeiden. Darüber hinaus wurde eine zentrale Zerschneidung der Offenlandstandorte östlich von Wetterfeld mit Isolation großer, westseitig der ursprünglichen Trassenplanung gelegener Flächen des Schutzgebietes und Abtrennung des Überschwemmungsregimes des Regen vermieden.

Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) und das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentaläue und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) sind in den Unterlagen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 4: Unterlagen 12.2.1T, Unterlage 12.2.2, Blatt Nrn. 1/1T bis 2/2T – FFH-Gebiet; Unterlagen 12.3.1T, 12.3.2, Blatt Nrn. 1/1/ bis 2/2T – SPA-Gebiet). Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und des SPA-Gebietes 6741-471 „Regentaläue und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“ als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es besteht insofern kein vernünftiger Zweifel daran, dass entsprechende nachteilige Auswirkungen sowohl auf das FFH-, als auch auf das SPA-Gebiet ausbleiben werden.

Diese Einschätzungen beruhen auf folgenden Gegebenheiten:

FFH-Gebiet

- Durch das vorliegende Projekt sind (teils) Lebensraumtypen und Arten von besonderer Repräsentativität für das FFH-Gebiet betroffen. Sowohl die Vorkommen der Lebensraumtypen als auch die Arten mit ihren Habitaten und Teilpopulationen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes als stabil zu werten und weisen i. d. R. jeweils einen (mindestens) guten, nur bei einzelnen Fischarten (Huchen) einen

durchschnittlichen Erhaltungszustand auf. Allerdings besitzen die im Randbereich des Schutzgebietes bzw. im vorbelasteten Bereich gelegenen Flächen im Untersuchungsgebiet keine Schlüsselfunktion für den Fortbestand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.

- Der absolute Flächenverbrauch (0,35 ha) ist im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet (3.194 ha) äußerst gering, zumal den Flächenverlusten Flächengewinne durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte gegenüber stehen. Von direkten Verlusten durch Überbauung und Versiegelung sind zudem nur Schutzgebietsflächen betroffen, die derzeit weder als Lebensraumtyp nach Anhang I anzusehen sind, noch Habitate der Arten nach Anhang II darstellen.
- Zudem befinden sich die betroffenen Flächen am Rande des Schutzgebietes bzw. in Schutzgebietsabschnitten, die durch bestehende Beeinträchtigungen bereits vorbelastet sind. Die Empfindlichkeit des Eingriffsbereiches ist daher als sehr gering anzunehmen.
- Die Projektwirkungen sind in ihrer Intensität als gering zu werten und wirken lediglich auf einen räumlich eng begrenzten Raum. Fernwirkungen können ausgeschlossen werden, insbesondere treten keine wesentlichen Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes oder der Funktionalität als raumwirksame Verbindungslinie auf.

SPA-Gebiet

- Durch das vorliegende Projekt sind (teils) Vogelarten von besonderer Repräsentativität für das SPA-Gebiet betroffen. Jedoch sind die Vorkommen der Vogelarten mit ihren Habitaten und Teilpopulationen im gesamten SPA-Gebiet als stabil zu werten und weisen i. d. R. jeweils einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die im Randbereich des Schutzgebietes bzw. im vorbelasteten Bereich gelegenen Flächen im Untersuchungsgebiet besitzen keine Schlüsselfunktion für ihren Fortbestand der lokalen Vorkommen in ihrer derzeitigen Güte und Größe im SPA-Gebiet.
- Der absolute Flächenverbrauch (0,5 ha) ist im Vergleich zum gesamten Schutzgebiet (2.812 ha) äußerst gering.
- Zudem befinden sich die betroffenen Flächen am Rande des Schutzgebietes bzw. in Schutzgebietsabschnitten, die durch bestehende Beeinträchtigungen bereits vorbelastet sind. Die Empfindlichkeit des Eingriffsbereiches ist daher als sehr gering anzunehmen.
- Die Projektwirkungen sind in ihrer Intensität als sehr gering zu werten und wirken lediglich auf einen räumlich eng begrenzten Raum. Fernwirkungen können ausge-

geschlossen werden. Insbesondere treten keine wesentlichen Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes oder der Funktionalität als raumwirksame Verbindungslinie und als überregionales Durchzugshabitat auf.

Beeinträchtigungen weiterer NATURA 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Weitere verfestigte Projekte oder Pläne, in Zusammenwirkung mit denen das Vorhaben zu solchen Beeinträchtigungen führen könnte, sind nicht bekannt.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach einschließlich der Verlegung der Staatsstraße 2040, wie in den festgestellten Plänen dargestellt, ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig.

Bundesfernstraßen bilden zusammen mit den Staatsstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FernStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Eine vergleichbare Verpflichtung des Straßenbaulastträgers ergibt sich für Staatsstraßen aus Art. 9 BayStrWG.

4.1.1 Fernstraßenausbaugesetz

Durch die Aufnahme des 2-bahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 zwischen Altenkreith und Untertraubenbach, wobei das plangegenständliche Vorhaben Teil dieses Abschnittes ist, in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über

die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund der umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen und den vom Vorhaben betroffenen Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.2 Notwendigkeit der Maßnahme

4.1.2.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik

Die Bundesstraße 85 ist eine wichtige nationale West-Ost-Verbindung im östlichen Bayern. Sie verläuft hier von der Bundesautobahn A 9 über Amberg nach Schwandorf zur Bundesautobahn A 93 und weiter über Roding nach Cham. Von dort führt sie über Viechtach und Regen weiter nach Passau zur deutsch/österreichischen Grenze.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (vgl. nachfolgende Ziffer 4.1.2.4 dieses Beschlusses) ist der 2-bahnige Ausbau zwischen Cham und dem Anschluss der Bundesstraße 16 bei Roding besonders vordringlich. Der 2-bahnige Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 zwischen Cham und Untertraubenbach ist bereits fertig gestellt und seit dem 5. Dezember 2007 für den Verkehr freigegeben.

Die bestehende Bundesstraße 85 verläuft anbaufrei und – v. a. mit Ausnahme des vorliegenden Abschnitts, der die Ortschaft Wetterfeld durchschneidet - weitgehend außerhalb geschlossener Ortschaften.

Im Bereich von Wetterfeld teilt die geländegleiche Bundesstraße 85 die gewachsene Ortslage mit Ortskern im Norden von der ständig erweiterten Wohnbebauung im Süden, wodurch zum einen der erforderliche anbaufreie Standard einer überregionalen Verbindung nicht gewährleistet wird und andererseits massive Belastungen der unmittelbar angrenzenden Bebauung verursacht werden.

4.1.2.2 Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Mit ihrem einbahnigen Querschnitt befindet sich die Bundesstraße 85 bereits bei der derzeit vorhandenen Verkehrsbelastung an der Obergrenze ihrer Leistungsfähigkeit. Unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung (vgl. nachfolgende Ziffer 4.1.2.4) ist ein 2-bahniger Ausbau unumgänglich.

Einen außerordentlichen Schwachpunkt hinsichtlich Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit (Unfallgefahr) stellt die Ortsdurchfahrt von Wetterfeld in Verbindung mit der lichtsignalgesteuerten Kreuzung dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der eingeschränkten Sichtweiten im vorliegenden Abschnitt die Überholmöglichkeiten westlich von Wetterfeld unzureichend sind. Bei dem sich aufbauendem Überholdruck kommt es hier immer wieder zu gefährlichen Begegnungsfällen.

Weiterhin sind beiderseits der Bundesstraße 85 noch zahlreiche höhengleiche Einmündungen der zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlichen Wege sowie in der Ortslage Wetterfeld einzelne direkte Hauszufahrten vorhanden, die ein hohes Gefährdungspotential für alle Verkehrsteilnehmer darstellen.

4.1.2.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und Netzlage ist die Bundesstraße 85 zwischen Amberg (Ost) und Cham als Fernstraße der Kategorie A I einzustufen, für die in der Spitzenstunde eines normalen Werktages eine Reisegeschwindigkeit von 70 bis 100 km/h anzustreben ist. Im Fall der Bundesstraße 85 sollen die Reisegeschwindigkeiten wegen der hohen Bedeutung als Fernverbindung von und zu peripheren Räumen im oberen Bereich (90 bis 100 km/h) liegen.

Der Streckenabschnitt der Bundesstraße zwischen Roding und Cham ist im Landkreis Cham der höchstbelastete, da sich hier die überregionalen Verkehrsströme der Bundesstraße 16 von und in Richtung Regensburg und der Bundesstraße 85 von und in Richtung Schwandorf bündeln. Auf dieser Strecke wird im Werktagsverkehr erfahrungsgemäß lediglich eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von rd. 55 km/h erreicht. Die Zielgröße wird deshalb deutlich unterschritten, weil der Güterverkehr mit seinem hohen Anteil am Gesamtverkehr die Reisegeschwindigkeit begrenzt, was sich durch ausgeprägten Kolonnenverkehr bemerkbar macht.

In den Hauptverkehrszeiten überlagert sich der Fernverkehr mit dem zwischenge-meindlichen Pendlerverkehr, der insbesondere zwischen den Städten Cham und Roding, und somit im vorliegenden Streckenabschnitt auftritt und zusätzlich zu einer erheblichen Verringerung der Verkehrsqualität führt.

Durch den zweibahnigen Ausbau mit planfreien Knotenpunkten wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität und Verringerung der Unfallgefahr erreicht.

4.1.2.4 Verkehrsbelastung

Mit Abschaffung der Visumpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen CSFR am 1. Juli 1990 hat das Verkehrsaufkommen an den Grenzübergängen sprunghaft zugenommen.

Für den Streckenabschnitt Roding - Cham im Zuge der Bundesstraße 85, die auch als Zulaufstrecke für den Grenzübergang Furth i. W. dient, ergab sich eine Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von 1990 - 1995 um rund 50 % auf rd. 14.000 Kfz/24h. Durch den hohen Anteil an Güterverkehr (ca. 16%) bilden sich immer wieder Kolonnen.

Die bei einer örtlichen Verkehrszählung im Jahr 2002 ermittelten und nachfolgend dargestellten DTV-Werte wurden bei der amtlichen Straßenverkehrszählung im Jahr 2005 im Wesentlichen bestätigt.

Stand		Bundesstraße 85 bei Roding	Bundesstraße 85 bei Cham	Staatsstraße 2040
Zählung 2002	DTV	15.000 Kfz/24h	13.600 Kfz/24h	4.400
	LKW	15 %	17 %	7 %
Zählung 2005	DTV	13.514 Kfz/24h	14.490 Kfz/24h	-
	LKW	12 %	11 %	-

Die vom Staatlichen Bauamt Regensburg - basierend auf der örtlichen Zählung aus dem Jahr 2002 und in Anlehnung an den Anhang 1 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) - durchgeführte Berechnung ergibt im plangegenständlichen Abschnitt für das Prognosejahr 2020 auf der Bundesstraße 85 eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 21.500 Kfz/24h und auf der Staatsstraße 2040 von 6.350 Kfz/24h. Der Lkw-Anteil bei Tag und in der Nacht wird auf der Bundesstraße 85 mit 20 % und auf der Staatsstraße 2040 mit 10 % angesetzt.

Im Rahmen der weiteren Planungen zum Ausbau der Bundesstraße 85 im Bereich zwischen Wetterfeld und Altenkreith sowie zum Neubau der Ortsumgehung Neubäu hat das Staatliche Bauamt Regensburg den Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Harald Kurzak im Jahr 2007 mit der Erstellung einer Verkehrsuntersuchung beauftragt.

Zur Feststellung der aktuellen Belastungssituation auf der Bundesstraße 85 westlich Cham wurden hierzu im Jahre 2007 Verkehrszählungen und Verkehrsbefragungen durchgeführt, die für den vorliegenden Ausbauabschnitt folgende Verkehrsbelastungen ergaben:

Stand		Bundesstraße 85 bei Roding	Bundesstraße 85 bei Cham	Staatsstraße 2040
Zählung 2007	DTV	14.400	13.600	3.700
	LKW	19 %	20 %	6 %

In der Verkehrsuntersuchung 2007 vom 28. Januar 2008 (Band 5: Unterlage 17) werden vom Verkehrsgutachter auf der Grundlage dieser Verkehrszahlen für das Jahr 2025 folgende Verkehrsbelastungen prognostiziert:

Angaben	B 85	Staatsstraße 2040
DTV	16.200 Kfz/24h	4.000 Kfz/24h
LKW Tag/Nacht	13% / 25%	4 % / 5 %

Die näheren Einzelheiten können den festgestellten Planunterlagen entnommen werden (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.4.3).

Der deutliche Unterschied zwischen den vom Staatlichen Bauamt Regensburg für das Jahr 2020 und den vom Verkehrsgutachter für das Jahr 2025 ermittelten Prognosewerte lässt sich wie folgt erklären:

Wie vorstehend bereits ausgeführt, hat das Staatliche Bauamt Regensburg die Prognosewerte in Anlehnung an die in Anhang 1 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) dargestellte Berechnungsmethode ermittelt. Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Berechnungsverfahren bei dem insbesondere ein konstanter mittlerer jährlicher Zuwachsfaktor unterstellt wird. Die anhand dieses Berechnungsverfahrens erzielten Prognosewerte liegen damit – wie auch im vorliegenden Fall anhand der Verkehrsuntersuchung 2007 (Band 5: Unterlage 17) nachgewiesen – überwiegend auf der „sicheren Seite“.

Demgegenüber erfolgte in der Verkehrsuntersuchung 2007 eine genaue Betrachtung des Straßennetzes und der Verkehrsbewegungen sowohl im regionalen Bereich (hier: Umgebung Roding im Landkreis Cham) als auch im Gesamtnetz.

Zusätzlich wurde durch den Verkehrsgutachter anhand der dokumentierten Gesamtjahresfahrleistungen die bisherige Verkehrsentwicklung, die in den letzten Jahren bereits geringer war und in Zukunft aufgrund der deutlichen Abflachung der Zunahme der Gesamtverkehrsbelastung weiter bis zur Stagnation (keine Zunahme mehr) sinken wird, genau abgebildet und dann für die Verkehrsprognose extrapoliert.

Nachdem bei Berücksichtigung der bisher den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegenden Prognoseverkehrsbelastungen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und der Untersuchungen zu den Luftschadstoffen auf der sicheren Seite liegen und sich auch keine Auswirkungen auf die Wahl der Ausbauquerschnitte er-

geben, wurde davon abgesehen die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung 2007 vom 28.01.2008 auf den Prognosezeitraum 2025 zu aktualisieren.

4.1.2.5 Lärm- und Luftschadstoffe

Neben dem ungenügenden Zustand bei der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit hat sich auch die Emissions- und Immissionsproblematik erheblich verschärft.

Insbesondere die Lärmsituation ist infolge der hohen Kfz-Belastung und der lichtsignalgeregelten Kreuzung innerhalb der Ortslage dringend verbesserungsbedürftig. So sind die Werte für Lärmsanierung entlang der Bundesstraße 85 in Wetterfeld teilweise erheblich überschritten, wodurch die Wohn- und Lebensqualität stark beeinträchtigt wird.

Auch die Verkehrsabgase durch den hohen LKW-Anteil sowie der Kolonnenbildung einschl. der lichtsignalgeregelten Kreuzung ergeben in der Ortslage Wetterfeld eine stärkere Beeinträchtigung als üblich.

4.1.3 Planungsziele

4.1.3.1 Verkehrsverhältnisse

Die ungenügenden Verkehrsverhältnisse auf der Bundesstraße 85 werden durch den zweibahnigen Ausbau beseitigt. Insbesondere die Führung des langsamen Verkehrs auf dem begleitenden Wegenetz und die Leistungserhöhung durch den zweibahnigen Querschnitt werden künftig eine sichere und - aufgrund der ausreichenden Überholmöglichkeiten - zügige Verkehrsabwicklung gewährleisten.

Der nicht auf Kraftfahrstraßen zugelassene Verkehr sowie der öffentliche Personennahverkehr werden auf dem begleitenden Parallelstraßennetz, das im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls ausgebaut wird, abgewickelt. Das Parallelwegenetz (Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege) gewährleistet eine verkehrsgerechte Anbindung der Ortsteile und erhöht durch die Trennung der Verkehrsarten die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 85.

4.1.3.2 Geplante Verkehrscharakteristik

Ziel des vorgesehenen Ausbaus ist ein den vorstehend genannten Anforderungen gerecht werdender Straßenstandard, wobei gleichzeitig auch eine Reduzierung der Belastung der Anwohner verfolgt wird. Hierzu ist der Anbau einer zweiten Fahrbahn südlich der bestehenden Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte sowie eine den Verkehrsansprüchen gerecht werdende Verstärkung der bestehenden Bundesstraßenfahrbahn vorgesehen.

Mit dem Ausbau wird die Bundesstraße 85 als leistungsfähige Kraftfahrzeugstraße eingestuft. Daher ist die Verknüpfung des bisher höhengleich angeordneten untergeordneten Wegenetzes mittels höhenfreier Anschlussstellen und Parallelwegen neu zu ordnen.

Gemäß ihrer Strecken- und Verkehrscharakteristik erhält die als Kraftfahrzeugstraße geplante Bundesstraße 85 einen verbreiterten Regel-Ausbauquerschnitt RQ 20 mit jeweils 7,5 m Fahrbahn- und 3,0 m Mittelstreifenbreite. Aufgrund der fehlenden Standstreifen (geplant sind Nothaltebuchten am Bauanfang und -ende, sowie vor und nach dem Trogbauwerk) kommt der vorgesehene Querschnitt nur in Verbindung mit einer Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf maximal 100 km/h in Betracht, um die Gefährdung durch in Notfällen abgestellte Fahrzeuge zu verringern. Weiterhin ist im unmittelbaren Trogbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h erforderlich.

Die Trassierungselemente in Lage- und Höhenplan sind auf die zulässigen Geschwindigkeiten abgestimmt.

Die Verknüpfung mit dem bestehenden Straßennetz erfolgt höhenfrei über die östlich der Ortslage neu zu errichtende Anschlussstelle Wetterfeld.

Das nachgeordnete Wegenetz wird komplett von der Bundesstraße 85 abgekoppelt und verläuft über Parallelwege zu beiden Seiten der Bundesstraße 85.

Im Zuge der Erstellung der Anschlussstelle erfolgt eine den Verkehrsansprüchen sowie den Forderungen der Umwelt (FFH und SPA-Gebiet Regentalaue) gerecht werdende Verlegung der Staatsstraße 2040 an den östlichen Ortsrand von Wetterfeld.

4.1.3.3 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Folgende mögliche Entlastungswirkungen sind mit dem Ausbau der Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld zu erwarten:

- Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße 85 im unmittelbaren Ortsbereich und dadurch auch Reduzierung der Immissionsbelastung durch Lärm und Abgase;
- Entschärfung der Unfallschwerpunkte an den plangleichen Knotenpunkten, vor allem Wegfall der lichtsignalgesteuerten Kreuzung in Wetterfeld;
- Verringerung der Belastung des Schutzgutes „Wasser“ durch kontrollierte Sammlung und Vorklärung des Oberflächenwassers durch die Anlage von Regenrückhaltebecken;

- Entflechtung der Verkehrsströme, da keine direkten Zufahrten zur Bundesstraße 85 mehr möglich sind;
- wesentliche Verringerung der Trennwirkung durch die Bundesstraße 85 im Ortsbereich von Wetterfeld und
- Entlastung der Ortsdurchfahrt Wetterfeld durch die Auslagerung der Staatsstraße 2040.

Verbesserung der überörtlichen Verkehrssituation:

- Verbesserung der Verkehrsqualität durch den Wegfall der lichtsignalgesteuerten Kreuzung und der höhengleichen Zufahrten
- Entschärfung von Gefahrenpunkten bzw.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Gleichzeitig sind mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 und der Verlegung der Staatsstraße 2040 aber auch zusätzliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Belastungen für die Umwelt verbunden, auf die in der vorstehenden Ziffer 2 dieses Beschlusses (Umweltverträglichkeitsprüfung) näher eingegangen wurde. Auf die Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 dieses Beschlusses (Immissionsschutz, Naturschutz) wird zusätzlich verwiesen.

4.2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

4.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist am 8. August 2006 als Verordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Der geplante Abschnitt im Bereich Wetterfeld liegt ebenso wie der bereits fertig gestellte Nachbarabschnitt „Untertraubenbach - Cham“ im Zuge der Entwicklungsachsen Schwandorf bzw. Regensburg - Roding - Cham - Furth im Wald. Er führt durch den Bayerischen Grenzraum, der nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zum „Ländlichen Raum“ bzw. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderem Maße gestärkt werden soll“ gehört. Nach den Grundlagen der raumstrukturellen Entwicklung (Teil A I, Ziffer 1.1) soll der ländliche Raum, insbesondere die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, bevorzugt entwickelt werden. Dabei ist gemäß Teil A I, Ziffer 4.1.1 anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.

Auch nach dem allgemeinen Ziel des Teils A I, Ziffer 4 des Regionalplanes der Region 11 Regensburg vom 1. April 2003 sollen die Nachteile der Randlage, vor allem des östlichen Teilraumes der Region, verringert werden.

Bereits im allgemeinen Teil des Landesentwicklungsprogramms wird in Teil B V, Ziffer 1.1.4 das Ziel genannt, im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen die Verkehrserschließung zu verbessern.

Weiterhin kommt in Teil B V unter Ziffer 1.1.5 dem weiteren Ausbau des Verkehrsnetzes zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu (hier Verbindung zur Tschechischen Republik). Außerdem enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Teil B V, Ziffer 1.4 (Straßenbau) das fachliche Ziel, dass die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden sollen. Um bei steigenden Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und (wie im vorliegenden Fall) bedarfsgerecht ausgebaut werden (Ziffer 1.4.2).

Zur Konkretisierung dieses Ziels sieht der Regionalplan Regensburg vor, dass im Mittelbereich Cham die aus seiner bisherigen Randlage und Verkehrsferne bedingten Nachteile insbesondere durch einen bevorzugten Ausbau der überregionalen Verkehrswege, sowohl nach Westen (Autobahnnetz und weiter zu den Flughäfen München und Nürnberg) als auch nach Osten zur Tschechischen Republik ausgeglichen werden (Teil A II, Ziffer 3.4). Für den Abschnitt Cham – Regionsgrenze (Bundesautobahn A 93) wird hierzu im Teil B (Fachliche Ziele) unter B IX, Ziffer 3.1 ein zweibahniger Ausbau der Bundesstraße 85 Cham - Schwandorf - Amberg als „besonders vordringlich“ eingestuft.

Auch soll ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Nürnberg - Schwandorf -) Roding - Cham - Furth i. W. - (Tschechische Republik) ... vermieden werden, bestehende Lärmbelastungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Teil B XII, Ziffer 2.4). Für den plangegegenständlichen Abschnitt ist diese Vorgabe aufgrund der Zerschneidung der Ortschaft Wetterfeld durch die Bundesstraße 85 unbedingt zu berücksichtigen.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

4.2.2 Planungsvarianten

Zur Erreichung der Planungsziele wurden verschiedene Varianten untersucht und in die Abwägung eingestellt. Die näheren Einzelheiten zu den nachfolgend kurz beschriebenen Planungsvarianten können den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 3, Unterlage 2, Blatt Nr. 2), auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, entnommen werden.

4.2.2.1 Nulllösung

Eine „Nulllösung“ in Form der Beibehaltung des bisherigen 1-bahnigen Ausbauzustandes entsprechend der bisherigen Linienführung und Höhenlage scheidet aus, da hierdurch die in Teil B, Ziffer 4.1.3 beschriebenen Planungsziele nicht erfüllt werden können.

4.2.2.2 Varianten zur durchgehenden Strecke der Bundesstraße 85

Grundsätzlich ist eine Trassierung der Bundesstraße 85 im Bereich der Ortslage Wetterfeld wie folgt möglich (Band 1: Unterlage 2, Blatt Nr. 2):

- Variante 1: Bestandsnahe Führung

Zwischen Piending und Wetterfeld wird die bestehende Lage der Bundesstraße 85 in etwa wieder aufgenommen. In der Ortslage selbst schwenkt die Trasse leicht nach Norden hin ab; diese Linienführung wird dann bis zum Bauende beibehalten.

- Variante 2: Südlich der Ortslage

Bereits zwischen Roding und Piending schwenkt die Bundesstraße 85 nach Osten hin ab, um ausreichend Entwicklungslänge für die Überführung des Hangrückens am Steinriegel zu erreichen. Die Umfahrung von Wetterfeld erfolgt dann südlich der Kuppe und der Wohnbebauung. Weiter nach Osten verläuft die Bundesstraße 85 entlang der Bewaldung des Trauben-Bergs bis sie an der Galgenhöhe wieder auf den Bestand trifft.

- Variante 3: Nördlich der Ortslage

Die gerade Führung nach Norden bei Piending wird durch die Planung aufgenommen und dann in Richtung der Regenauen weitergeführt. Mit Abschwenkung nach Osten erfolgt die Umfahrung von Wetterfeld zwischen dem Regen und der nördlichsten Bebauung. Richtung Cham ergibt sich die Lage etwa mittig zwischen dem Regen und der bestehenden Bundesstraße 85 bis Wulfing.

Aus der Variantenuntersuchung ergab sich, dass eine Umfahrung der Ortslage Wetterfeld - wie in den Varianten 2 und 3 beschrieben - aus folgenden Gründen nicht möglich und im Rahmen einer Grobanalyse auszuschneiden war:

- im Norden reichen entlang des östlichen Ortsrandes von Wetterfeld die als FFH- und SPA-Gebiete eingestuft Regentalauen bis an die bestehende Bundesstraße 85 heran und würden von der Variante 3 durchfahren;
- für den maßgebenden HQ₁₀₀-Fall reicht zudem das Überschwemmungsgebiet des Regen östlich von Wetterfeld bis an die bestehende Bundesstraße 85 heran (Variante 3);
- im Süden müsste ein sehr steiler Hang überwunden werden; zudem befindet sich hier die KZ-Gedenkstätte (Variante 2);
- zwischen Wetterfeld und Piending liegt südöstlich der Bundesstraße 85 ein ausgedehntes Wasserschutzgebiet, das von der Variante 2 auf großer Länge durchschnitten würde;
- im Süden von Wetterfeld wäre ein Landschaftsschutzgebiet betroffen (Variante 2).
- durch den Neubau der 2-bahnigen Bundesstraße 85 entsprechend der Variante 2 bzw. 3 würden bisher nicht beeinträchtigte Gebiete großflächig neu belastet.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten gewichtigen entgegenstehenden Gesichtspunkte ist ein bestandsorientierter Anbau der 2. Fahrbahn an die bestehende Bundesstraße 85 vorzuziehen, die als 1. Fahrbahn weiterverwendet wird, da nur so der Eingriff in Natur und Landschaft sowie in die bestehenden Nutzungsstrukturen möglichst gering gehalten werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bei einer völligen Neutrassierung der 2-bahnigen Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld die bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 85 – wenn auch gegebenenfalls in einer geringeren Fahrbahnbreite – allein schon zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und zur Anbindung des vorhandenen Wegenetzes an die überörtlichen Verkehrswege weiterhin erforderlich ist.

Nachdem allerdings in Teilbereichen die Wasserleitung DN 600 der Stadtwerke Cham GmbH sehr nahe am südlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 85 verläuft und eine Verlegung der Bundesstraße 85 zur Vermeidung einer Querung dieser Wasserleitung im Bereich der Anschlussrampen der Anschlussstelle Wetterfeld aus trassierungstechnischen Gründen ausscheidet, ist eine Verlegung der Wasserleitung erforderlich (Band 5: Unterlage 15.1 bis 15.1, Blatt Nr. 4/4).

Ziel der weiteren Planungen war es daher, eine Trasse zu finden, die zwischen der in Wetterfeld beiderseits der bestehenden Bundesstraße 85 vorhandenen Bebauung geführt werden kann und im weiteren Verlauf die Entwurfselemente der bestehenden Bundesstraße soweit als möglich aufnimmt.

4.2.2.3 Varianten zur Gradiente der durchgehenden Strecke der Bundesstraße 85

Die Ortsdurchfahrt selbst ergibt sich in der Lage aus folgenden örtlichen Gegebenheiten:

- der Bebauung nördlich der Bundesstraße 85 bei Bau-km 8+400 (Wirtshaus) mit geringer Abrückung nach Süden wegen des Parallelweges;
- der Bebauung nördlich der Bundesstraße 85 bei Bau-km 8+500 (Elektrogeschäft, Wohnbebauung) mit der zwingenden Notwendigkeit der Beibehaltung des bestehenden nördlichen Fahrbahnrandes;
- dem Wohnhaus am Sportplatz nördlich der Bundesstraße 85 (wegen paralleler Verbindungsstraße);
- dem Wohnhaus neben dem Wasserwerk auf der südlichen Seite der Bundesstraße 85;
- dem Wohnhaus (mit Nebengebäude) südlich der Bundesstraße 85 bei Bau-km 8+650, das wegen des erforderlichen Parallelweges eine nördliche Abrückung erzwingt und
- der Bebauung der Sonderfläche bei Bau-km 8+900 (Schrotthändler), die aufgrund der erforderlichen Erschließung durch einen Parallelweg eine nördliche Abrückung erfordert.

Zur weitestgehenden Beibehaltung der Gradienten in der Ortslage Wetterfeld wurden folgende Varianten näher untersucht:

a) Bundesstraße 85 in Bestandslage (hoch)

Mit dieser Lösung lassen sich zwar kostenintensive Tunnel- und Trogbauwerke vermeiden, gleichzeitig tritt aber auch die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 85 in der Ortslage voll zutage.

b) Bundesstraße 85 in Tieflage

Zur Aufrechterhaltung einer verkehrsgerechten Verbindung zwischen der beidseitigen Bebauung in Wetterfeld einerseits und einer direkten Verbindung des Ortes zur Anschlussstelle Wetterfeld andererseits sind zwei Querungsbauwerke erforderlich, die aufgrund des anstehenden Grundwassers als Trogbauwerke ausge-

führt werden müssen. Um eine möglichst konfliktarme Linienführung in der Ortslage zu gewährleisten wurde die Vorzugsvariante „Bundesstraße 85 in Tieflage“ entwickelt, die den Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegt.

Um die Zerschneidungswirkung und die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten, taucht die Bundesstraße 85 kurz vor der Ortslage in die Tieflage ab, um nach dem Tiefpunkt östlich der bestehenden lichtsignalgesteuerten Kreuzung wieder auf Bestandsniveau zu kommen. Aufgrund der Grundwassersituation muss im Anschluss an die eigentliche Überdeckung zu beiden Seiten ein Trogbauwerk angeordnet werden. Um den Eingriff in bebaute Grundstücke zu minimieren wurde im Bereich von Wetterfeld die Linienführung der bestehenden Fahrbahn der Bundesstraße 85 optimiert. Die näheren Einzelheiten sind den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und 8.1, Blatt Nr. 2T) zu entnehmen.

c) Bundesstraße 85 in Troglage (offen)

Als Versuch eines kostengünstigeren Mittelweges zwischen Hoch- und Tieflage wurde auch eine Variante „Bundesstraße 85 in Troglage (offen)“ untersucht.

Hierbei wurde die Gradienten der Bundesstraße 85 gegenüber der Vorzugsvariante leicht angehoben, um die Bauwerkslängen zu verringern und trotzdem als Minimallösung zwei Querungen im Ortsbereich zu ermöglichen.

Um die durch den Wegfall der Überdeckung erhöhte Lärmbelastung gegenüber der Vorzugsvariante „Bundesstraße 85 in Tieflage“ zu kompensieren sind jedoch auf größerer Länge entsprechend höhere, kostenintensivere und das Ortsbild beeinträchtigende Lärmschutzwände erforderlich.

d) Bundesstraße 85 in Tieflage mit Bestandsanbau auf Südseite

Weiterhin wurde - entsprechend dem bereits fertig gestellten 2-bahnigen Ausbaubereich zwischen Cham und Untertraubenbach“ - der einfache durchgehende Anbau einer Richtungsfahrbahn auf südlicher Seite in der Variante „Bundesstraße 85 in Tieflage mit Bestandsanbau auf Südseite“ untersucht. Abweichend von der unter b) beschriebenen und den planfestgestellten Unterlagen zugrunde liegenden Lösung wird die bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 85 im bisherigen Ausbaumumfang beibehalten und die 2. Fahrbahn parallel dazu angebaut. Trotz einer Troglage im Ortsbereich zur Minimierung des Flächenverbrauchs müssen hierbei mehrere Gebäude auf der Anbauseite abgelöst werden. Der Anbau einer nördlichen Richtungsfahrbahn würde noch zu wesentlich umfangreicheren und nicht vertretbaren Eingriffen in die vorhandene Bebauung führen.

4.2.2.4 Varianten zur Anschlussstelle Wetterfeld und der Verlegung der Staatsstraße 2040

Bei der Planung stellte sich heraus, dass eine Anschlussstelle in einer Bebauungslücke innerhalb der Ortslage Wetterfeld bei Bau-km 8+850 - wie im derzeit ruhenden Raumordnungsverfahren vorgesehen – aufgrund der schwierigen Topographie (steiler Hang auf der Südseite, Dammlage der Bundesstraße 85 zur flachen Regentalau auf der Nordseite) nur mit deutlichen Einschränkungen bei den Trassierungsparametern (geringst mögliche Entwurfsgeschwindigkeit, Überlagerung von Mindestwerten in Lage, Höhe und Querschnitt) ausgeführt werden könnte.

Die plangegenständlichen Unterlagen sehen daher eine weitere Verschiebung der Anschlussstelle nach Osten außerhalb der Bebauung von Wetterfeld vor.

Hinsichtlich der Linienführung der zu verlegenden Staatsstraße 2040 wurden drei Varianten untersucht, die von Osten im Bereich des ehemaligen - und zwischenzeitlich nicht mehr vorhandenen - FFH- und SPA-Korridors bis zum Ortsrand von Wetterfeld mit Nutzung der bestehenden Ortsstraße am Sportplatz reichten.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren wurde die ortsnahe Führung unter weitgehender Einbeziehung der bestehenden Ortsstraße am Sportplatz als umweltverträglichste Lösung gewählt. Eine spätere Weiterführung der Staatsstraße 2040 nach Norden in Richtung Pösing entsprechend dem Verlauf der Raumordnungstrassen 2 und 5a, die nach derzeitigem Sachstand des momentan ruhenden Raumordnungsverfahrens voraussichtlich den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, ist möglich.

4.2.2.5 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Variante die Planungsziele erfüllt. Sie ermöglicht bestandsorientiert den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 im Planungsbereich, der erwarten lässt, dass die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung, den vorhandenen und den zu erwartenden Verkehrsbelastungen und den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs gerecht wird. Durch die (teilweise) überdeckte Troglage und zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen wird die vorhandene Lärmsituation deutlich verbessert, bei anderer Trassenwahl wären andere, bisher unbelastete Bereiche betroffen. Der bestandsorientierte Ausbau ist auch im Hinblick auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorzugswürdig, insbesondere konnten durch Planänderungen auch Eingriffe durch die neue Anbindung der Staatsstraße 2040 minimiert werden, so dass sie insgesamt vertretbar sind.

Auch sonstige öffentliche Belange sind mit dem Vorhaben vereinbar. Die Planfeststellungsvariante ist schließlich auch im Hinblick auf betroffene private Belange abwägungsgerecht. Eine Neutrassierung entsprechend Variante 2 oder 3 (vgl. Ziffer 4.2.2.2) würde zu weit größeren Grundstücksbetroffenheiten führen und war auch insbesondere aus Naturschutzgründen auszuschließen. Bei der Untersuchung der Varianten in der Ortslage wurden Gegebenheiten aufgrund vorhandener Bebauung angemessen berücksichtigt und auf städtebauliche Gesichtspunkte Rücksicht genommen.

4.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplans entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstrebenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

4.2.3.1 Gewählter Trassenverlauf

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist eine Eingriffsminimierung nur

- durch einen bestandsorientierten Anbau der 2. Fahrbahn südlich an die bestehende Bundesstraße 85 und
- eine ortsnahe Führung der Verlegung der Staatsstraße 2040 unter weitgehender Einbeziehung der bestehenden Ortsstraße am Sportplatz

zu erzielen.

4.2.3.2 Trassierung

- Bundesstraße 85

Entsprechend ihrer Lage weitgehend außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Verkehrsbedeutung und Netzlage ist die Bundesstraße 85 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N, Ausgabe 1988), als Fernstraße der Kategorie A I einzustufen.

Für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 ist eine Entwurfsgeschwindigkeit V_e von 100 km/h zu berücksichtigen und gemäß Ziffer 3.1.3 der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q, Ausgabe 1996), für 2-bahnige Bundesstraßen mit dem Regelquerschnitt RQ 20 auf 100 km/h zu beschränken.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Trassierungselemente der durchgehenden Bundesstraße den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

	Entwurfselement	Vorgabe RAS-L	Planung
Allgemein	Entwurfsgeschwindigkeit V_e	100	100
	$V_{zul} = V_{85}$ [km/h]	100	100
Lageplan	Kurvenmindestradius [m]	450	710
	Klothoidenmindestwert [m]	150	250
	Kurvenmindestradius bei Querneigung nach außen [m]	2.100	6.700
Sicht	Mindesthaltesichtweite bei 0% Längsneigung (nass) [m]	170	(123 ¹) 225 ²
	dto bei trockener Fahrbahn [m]	107	
	dto. für V_{zul} von 80 km/h nass (Troglage) [m]	107	(123 ¹) 145 ²
	Für Mindesthaltesichtweite erforderlicher Mindestradius [m]	1.400	710
	dto. bei trockener Fahrbahn [m]	580	710
Höhenplan	Maximale Längsneigung [%]	4,5	3,3
	Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7	0,7
	Kuppenmindesthalbmesser [m]	8.300	9.253
	Wannenmindesthalbmesser [m]	3.800	5.000
Querschnitt	Regelquerneigung [%]	2,5	2,5
	maximale Querneigung [%]	7,0	5,0

- 1) Zielpunkthöhe gemäß RAS-L = 0,35 m
- 2) Zielpunkthöhe 1,00 m (Fahrzeuge am Stauende)

Die Trassierungsgrenzwerte sind im untersuchten Bereich mit Ausnahme der Mindesthaltesichtweiten bei Zielpunkthöhen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995), eingehalten. Diese wird wie alle Trassierungswerte für eine nasse und saubere Fahrbahn ermittelt.

Da aber gemäß Anhang 10 der RAS-L „aus flachen Hindernissen offenbar keine erheblichen Gefahren [...] resultieren“, ist „in jedem Fall aber zu gewährleisten, dass ein haltendes Fahrzeug (z. B. am Stauende) rechtzeitig erkannt werden kann“. Unter dieser Maßgabe wird bei der Planung von zweibahnigen Bundesfernstraßen für die Prüfung der Haltesichtweiten bei unvermeidbaren engen Radien i. d. R. eine Zielpunkthöhe von 1,00 m angenommen.

Für die vorliegende Planung werden dann die Mindesthaltesichtweiten mit Ausnahme des Bauwerksbereichs, in dem ohnehin eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h vorgesehen ist, eingehalten.

Weiterhin könnten alternativ zur Vergrößerung der Zielpunkthöhe durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Kreisbogen $R = 710$ m nur bei Nässe auf z. B. 80 km/h alle Grenzwertvorgaben (vorhandene Sichtweite 123 m größer als erforderliche Sichtweite 107 m) für die geplante Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h (dann nur bei trockener Fahrbahn) erfüllt werden.

Eine Aufweitung des Mittelstreifens zur Verbesserung der Sicht wurde untersucht, aber wegen der o. g. Möglichkeit der Vergrößerung der Zielhöhen auf 1,0 m sowie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Erwägung gezogen (mindestens Verdoppelung der Mittelstreifenbreite).

Die Vorgaben der Trassierungsgrenzwerte entsprechend den RAS-L, Ziffer 9, sind somit bei einer Zielpunkthöhe von 1,0 m eingehalten. Zudem sind die verwendeten Trassierungselemente so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb des geplanten Abschnitts keine Unstetigkeiten auftreten und eine ausgewogene Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassenführung wurde hinsichtlich der sich aus Aneinanderreihung und Überlagerung der entsprechenden Lage-, Höhen- und Querschnittselemente ergebenden Raumelemente überprüft. Die Anforderungen an eine ausgewogene räumliche Linienführung sind demnach erfüllt.

- Staatsstraße 2040

Die Staatsstraße 2040 wurde gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N, Ausgabe 1988), der Kategorie A II zugeordnet.

Für die provisorische Anbindung an den Bestand nordöstlich von Wetterfeld wurde in Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006) mit $V_{Zul.} = 50$ km/h ein Bogen $R = 135$ m mit einer Querneigung von 3,5 % vorgesehen.

Im weiteren Verlauf der Staatsstraße 2040 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit V_e von 60 km/h (da nur ortsnah bzw. Bereich der Anschlussstelle bzw. Anbindung Gemeindeverbindungsstraße) gewählt.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Trassierungselemente der Staatsstraße den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt:

	Entwurfselement	Vorgabe RAS-L	Planung
Allgemein	Entwurfsgeschwindigkeit V_e	60	60
	$V_{zul} = V_{85}$ [km/h]	60	60
Lageplan	Kurvenmindestradius [m]	120	150
	Klothoidenmindestwert [m]	40	50
Sicht	Mindesthaltesichtweite bei 0% Längsneigung (nass) [m]	65	70
Höhenplan	Maximale Längsneigung [%]	8,0	5,5
	Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7	0,7
	Kuppenmindesthalbmesser [m]	2.400	3.500
	Wannenmindesthalbmesser [m]	750	1.000
Querschnitt	Regelquerneigung [%]	2,5	2,5
	maximale Querneigung [%]	7,0	5,0

Die Trassierungsgrenzwerte sind insgesamt eingehalten.

- Anschlussstelle Wetterfeld (Anbindung Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85)

Der bisher plangleiche lichtsignalgeregelte Knotenpunkt mit der Staatsstraße 2040 wird als planfreie Anschlussstelle östlich der Ortslage ausgeführt.

Die Verknüpfung mit der Staatsstraße 2040 bzw. der Gemeindeverbindungsstraße nach Wulfing erfolgt über einen Kreisverkehr, wobei die Fahrbahnbreiten bzw. Ausrundungen an den Einmündungen entsprechend den Schleppkurven (Sattelzug) angepasst bzw. aufgeweitet wurden.

Die Verhinderung von Falschfahrten über die Ausfahrtsrampe aus dem Kreisverkehr zurück in Richtung Cham erfolgt durch bauliche Maßnahmen in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden und der Verkehrspolizei.

Für die Anschlussstelle wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit V_e von 40 km/h gewählt.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Trassierungselemente der Anschlussstelle den minimalen bzw. maximalen Werten der „Aktuellen Hinweise zur Gestaltung

planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2“ (AH-RAL-K-2, Ausgabe 1993) gegenübergestellt.

	Entwurfselement	Vorgabe AH-RAL- K-2	Planung	
			Nord	Süd
Allgemein	Entwurfsgeschwindigkeit V_e	40	40	40
Lageplan	Kurvenmindestradius [m]	45	50	50
	Klothoidenmindestwert [m]	15	50	30
Sicht	Mindesthaltesichtweite bei 0% Längsneigung [m]	30	38	46
Höhenplan	Max. Längsneigung Gefälle [%]	7,0	4,7	7
	Steigung	6,0	2,5	7
	Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7	> 1,0	-
	Kuppenmindesthalbmesser [m]	1.000	1.000	1.000
	Wannenmindesthalbmesser [m]	500	500	400
Querschnitt	Regelquerneigung [%]	2,5	2,5	2,5
	maximale Querneigung [%]	7,0	6,5	6,5

Die Trassierungsgrenzwerte sind mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

- Nord: Unterschreitung des Wannenmindesthalbmessers in der Ausfahrtsrampe, die aber aufgrund der Einhaltung der Haltesichtweite toleriert werden kann.
- Süd: Überschreitung der maximalen Längsneigung im Steigungsbereich, die aber aufgrund der kurzen Überschreitungslänge hingenommen werden kann.

4.2.3.3 Querschnitte und Befestigungen

- Bundesstraße 85

Entsprechend der Verkehrszählungen wurden für die Bundesstraße 85 für das Prognosejahr 2020 Verkehrsbelastungen von 21.500 Kfz/24h bei einem LKW-Anteil von ca. 20 % ermittelt.

Für den vorliegenden Abschnitt der Bundesstraße wurde daher zur Erzielung einer einheitlichen Streckencharakteristik aus Richtung Cham, insbesondere aber auch aufgrund der Verkehrsbelastung, der modifizierte Regelquerschnitt RQ 20 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q, Ausgabe 1996, gewählt (Band 1: Unterlage 6.1, Blatt Nr. 1). Nachdem die Einsatzgrenze des modifizierten Regelquerschnittes RQ 20 entsprechend Bild 5 der RAS-Q ab einer Verkehrsbelastung von ca. 13.000 Kfz/24h beginnt, würde sich auch bei An-

satz der Prognoseverkehrsbelastung von 16.200 Kfz/24h für das Jahr 2025 kein anderer Querschnitt ergeben.

Da der geplante Regelquerschnitt RQ 20 keinen Standstreifen enthält, wurden entlang des Ausbaubereiches zusätzlich insgesamt acht Haltebuchten für Pannenfahrzeuge bzw. den Betriebsdienst

- am Bauanfang und Bauende sowie

- vor und nach dem Trogbauwerk

vorgesehen.

Die Haltebuchten werden jeweils gegenüberliegend an beiden Richtungsfahrbahnen mit einer Breite von 2,50 m (analog Standstreifen) ausgeführt.

Querschnittmaße durchgehende Strecke:

bestehende Fahrbahn Bundesstraße 85

		Damm	Einschnitt
2 Fahrstreifen	2 * 3,25 m =	6,50 m	6,50 m
2 Randstreifen	2 * 0,50 m =	1,00 m	1,00 m
<u>neue Fahrbahn Bundesstraße 85</u>			
2 Fahrstreifen	2 * 3,25 m =	6,50 m	6,50 m
2 Randstreifen	2 * 0,50 m =	1,00 m	1,00 m
befestigte Breite:		15,00 m	15,00 m
2 Bankette	Damm: 2 * 1,50 m =	3,00 m	
	Einschnitt 2 * 1,00 m =		2,00 m
1 Mittelstreifen	1 * 3,00 m =	3,00 m	3,00 m
Kronenbreite		21,00 m	20,00 m

Querschnittmaße bestehende Fahrbahn Bundesstraße 85 - Bauanfang/Bauende:

		Damm	Einschnitt
2 Fahrstreifen	2 * 3,75 m =	7,50 m	7,50 m
2 Randstreifen	2 * 0,50 m =	1,00 m	1,00 m
<u>neue Fahrbahn Bundesstraße 85</u>			
2 Fahrstreifen	2 * 3,25 m =	6,50 m	6,50 m
2 Randstreifen	2 * 0,50 m =	1,00 m	1,00 m
befestigte Breite:		16,00 m	16,00 m
2 Bankette	Damm: 2 * 1,50 m =	3,00 m	
	Einschnitt 2 * 1,00 m =		2,00 m
1 Mittelstreifen	1 * 3,00 m =	3,00 m	3,00 m
Kronenbreite		22,00 m	21,00 m

Querschnittmaße im Bereich der Anschlussstelle Wetterfeld:

nördliche Fahrbahn

2 Fahrstreifen	2 * 3,25 m =	6,50 m
1 Beschleunigungsstreifen	1 * 3,25 m =	3,25 m
2 Randstreifen	2 * 0,50 m =	1,00 m

südliche Fahrbahn

2 Fahrstreifen	2 * 3,25 m =	6,50 m
1 Verzögerungsstreifen	1 * 3,25 m =	3,25 m
<u>2 Randstreifen</u>	<u>2 * 0,50 m =</u>	<u>1,00 m</u>

befestigte Breite: 21,50 m

2 Bankette 2 * 2,00 m = 4,00 m

1 Mittelstreifen 1 * 3,00 m = 3,00 m

Kronenbreite 28,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der vorstehend beschriebenen Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) ergibt sich für die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus die Bauklasse I – analog dem bereits fertig gestellten Ausbaubereich Cham - Untertraubenbach.

Querschnittsmaß Verbindungsrampen:

einstreifiger Rampenquerschnitt:

1 Fahrstreifen	1 * 5,00 m =	5,00 m
<u>2 Randstreifen</u>	<u>2 * 0,25 m =</u>	<u>0,50 m</u>

befestigte Breite: 5,50 m

2 Bankette 2 * 1,50 m = 3,00 m

Kronenbreite 8,50 m

zweistreifiger Rampenquerschnitt

2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m =	7,00 m
<u>2 Randstreifen</u>	<u>2 * 0,25 m =</u>	<u>0,50 m</u>

befestigte Breite: 7,50 m

2 Bankette 2 * 1,50 m = 3,00 m

Kronenbreite 10,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen der Rampenbereiche erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrs-

flächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) ergibt sich für die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus die Bauklasse III.

- Kreisverkehrsplatz im Bereich der Anschlussstelle Wetterfeld-Nord

Aufgrund der unmittelbaren Lage zur Anschlussstelle Wetterfeld wird der Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 40,00 m ausgeführt.

Befestigte Fahrbahn	=	8,00 m
Bankett	=	1,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen des Kreisverkehrs erfolgt in Asphaltbauweise entsprechend der Bauklasse II nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01). Die um eine Stufe höhere Bauklasse als die anzubindenden Straßenäste mit Bauklasse III wurde gewählt, um den starken Scher- und Reibungskräften im Kreisverkehr entgegenzuwirken.

- Staatsstraße 2040

Neubaustrecke

Für die Staatsstraße wurde aufgrund der Verkehrsbelastung ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q, Ausgabe 1996, gewählt (Band 1: Unterlage 6.3, Blatt Nr. 1).

2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m =	7,00 m
<u>2 Randstreifen</u>	<u>2 * 0,25 m =</u>	<u>0,50 m</u>
befestigte Breite:		7,50 m
<u>2 Bankette</u>	<u>2 * 1,50 m =</u>	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite		10,50 m

Anschlussbereich bestehende Staatsstraße 2040

2 Fahrstreifen	2 * 3,00 m =	6,00 m
Linksabbiegespur	1 * 3,00 m =	3,00 m
<u>2 Randstreifen</u>	<u>2 * 0,25 m =</u>	<u>0,50 m</u>
befestigte Breite:		9,50 m
<u>2 Bankette</u>	<u>2 * 1,50 m =</u>	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite		12,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen der verlegten Staatsstraße 2040 erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus

von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) ergibt sich für die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus die Bauklasse III.

4.2.3.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

- Staatsstraße 2040alt

Mit Verlegung der Staatsstraße 2040 kann im Ortsbereich von Wetterfeld die Staatsstraße 2040alt zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Die Anbindung an die verlegte Staatsstraße 2040neu erfolgt entsprechend der verbleibenden Verkehrsbelastung und des bestehenden Querschnitts im Ort auf Basis des RQ 7,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m.

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise entsprechend der Bauklasse IV nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01).

Zur sicheren Führung der Fußgänger und Radfahrer sowie unter Nutzung der vorhandenen Flächen auf der Tunnellage wird die Kreuzung der Grundbachstraße mit den Gemeindeverbindungsstraßen von Piending bzw. weiter zur Staatsstraße 2040neu als Kreisverkehrsplatz ausgebildet.

Dieser wurde aufgrund der innerörtlichen Lage mit einem Durchmesser von 33 m, einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und 2,00 m breiten Gehwegen bzw. 2,75 m breitem Geh-/Radweg auf der Südseite geplant.

Die Befestigung der Verkehrsflächen des Kreisverkehrs erfolgt in Asphaltbauweise entsprechend der Bauklasse III nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01). Die um eine Stufe höhere Bauklasse als die anzubindenden Straßenäste mit Bauklasse IV wurde gewählt, um den starken Scher- und Reibungskräften im Kreisverkehr entgegenzuwirken.

- Gemeindestraßen

Die in den Planfeststellungsunterlagen näher beschriebenen und dargestellten Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen (Band 1: Unterlage 1T, Ziffer 4.3.3 b) und c), Unterlage 6.4, Blatt Nrn. 1, 2, 4T und 5T) erhalten je nach Verkehrsbedeutung Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 m und 6,50 m.

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise entsprechend der Bauklasse IV nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01).

- Öffentliche Feld- und Waldwege bzw. Parallelwegenetz

Mit dem Anbau der zweiten Richtungsfahrbahn müssen auch die vorhandenen Parallelwege zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf gesamter Länge der Bundesstraße 85 neu ausgebaut werden, sofern deren Funktion nicht von anderen Straßen übernommen werden kann.

Entsprechend dem Bestand und den Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 99 ist eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,00 m vorgesehen. Die Befestigung erfolgt ebenfalls entsprechend dem Bestand bzw. den RLW 99 in ungebundener bzw. gebundener (Tragdeckschicht) Bauweise.

Zusätzlich werden zur Verbesserung des Begegnungsverkehrs am südlich der Bundesstraße 85 liegenden Wirtschaftsweg von Wetterfeld Richtung Wulfing drei Ausweichstellen angeordnet (Breite 3 m, Länge 20 m zzgl. Verzierungen jeweils 7,5 m) sowie eine Kurve und eine Wegeeinmündung aufgeweitet.

- Geh- und Radwege

Regentalradwanderweg

Im plangegegenständlichen Abschnitt verläuft der Regentalradwanderweg im Bestand zwischen Roding und Cham parallel zur Bundesstraße 85 auf vorhandenen Gemeindestraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die näheren Einzelheiten können den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden (Band 1: Unterlage 1T, Ziffer 4.3.3 f), Unterlage 2, Blatt Nr. 1T und Unterlage 3T).

Die Umlagerung des nicht auf Krafffahrstraßen zugelassenen Verkehrs auf die bisher nur Anliegern dienenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen Piending und Wetterfeld südlich der Bundesstraße 85 erfordert die Neuanlage eines Geh- und Radweges (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T und 2aT, Unterlage 6.4, Blatt Nr. 5T).

Im weiteren Verlauf ist die Nutzung der südlichen Innerortsstraße und weiter des öffentlichen Feld- und Waldweges in Richtung Wulfing (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und 3Ta) vorgesehen, da eine, wenn auch relativ kurze Führung auf der Staatsstraße 2040 nördlich der Bundesstraße 85 für den Radverkehr nicht zumutbar ist.

Geh- und Radweg

Als Ersatz für die auf östlicher Seite der Grundbachstraße entfallende Fuß- und Radwegunterführung im Zuge der bestehenden Bundesstraße 85 wird ein - entsprechend dem Bestand - 1,50 m breiter Gehweg von der neuen Bushaltestelle

nach Westen bis zur Grundbachstraße angelegt (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta).

Der Gehweg auf der Nordseite des Kreisverkehrs auf der überdeckten Troglage ist in einer Breite von 2,00 m vorgesehen. Auf der Südseite des Kreisverkehrs erfolgt eine Verlängerung des neuen Radwegs von Piending her kommend bis zur Gemeindestraße am Südrand der Bundesstraße 85 in einer Breite von 2,75 m.

Dadurch ist eine durchgängige Gehwegverbindung sowohl in Nord-Süd-Richtung (entlang Westseite Grundbachstraße), als auch nach Osten entlang der Bushaltestellen bis zur neuen Gemeindestraße am Südrand der Bundesstraße 85 gewährleistet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta).

4.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

4.2.3.6 Ingenieurbauwerke

Im Zuge des 2-bahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 sind 2 Ingenieurbauwerke erforderlich:

- Bauwerk 8-1: offene/überdeckte Troglage Wetterfeld

Gesamtlänge:	430 m
Überdeckte Länge:	180 m
Lichte weite (RQ 26t):	2 * 9,50 m
Lichte Höhe (gemäß Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, RABT 2003, Bild 3):	4,80 m

- Bauwerk 9-1: Anschlussstelle Wetterfeld

Breite zwischen den Geländern:	11,50 m
Breite zwischen den Borden:	8,00 m
Lichte Höhe:	≥ 4,70 m
Brückenklasse:	nach DIN-Fachbericht

4.2.3.7 Baugrund und Entwässerung

- Baugrund

Mit Berücksichtigung der Ingenieurbauwerke, der Staatsstraße 2040neu und der Gemeindestraßen sowie Parallelwege betragen die gewonnenen Einschnittsmassen ca. 129.000 m³.

Davon können rund 116.000 m³ direkt wieder eingebaut werden (unter Annahme von ca. 10 % unbrauchbarem Material). Im gesamten Abschnitt werden jedoch ca. 130.000 m³ Auftragsmassen – vor allem zur Schüttung der Dämme für die vorab zu erstellende Staatsstraße 2040neu - benötigt, wodurch sich ein Zulieferungsbedarf aus den geplanten Seitenentnahmen östlich der Anschlussstelle (östliche Restfläche der Fl.-Nr. 244, Gemarkung Wetterfeld und südliche Flächen der Fl.-Nr. 249, Gemarkung Wetterfeld) von ca. 14.000 m³ ergibt.

Die gewonnenen unbrauchbaren Aushubmassen, die sich z.T. durch erforderliche Abgrabungen zum Retentionsraumausgleich im Bereich der Regentalaue ergeben (ca. 5.000 m³), werden entlang der Bundesstraße 85, in den Seitenentnahmeflächen oder im Bereich des ehemaligen Sportplatzes aufgebracht.

Insgesamt gesehen ergibt sich ein Massenausgleich.

- Entwässerung

Allgemein

Die geplante Straßenentwässerung ist sowohl in den Bauwerksplänen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta) und im Bauwerksverzeichnis (Band 1 Unterlage 7.3T) sowie auch in den Höhenplänen (Band 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 3, Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1T bis 3T und Unterlage 8.6, Blatt Nr. 1) dargestellt und in den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 4.6, Unterlage 7.3T und Band 5: Unterlage 13.1T) detailliert beschrieben. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Bundesstraße 85

Die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurde nach den einschlägigen Richtlinien (RAS-Ew 2005, ATV-DVWK-M 153, ATV-DVWK-A 117 , ATV-DVWK-A 138) sowie den dazugehörigen EDV-Programmen des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft durchgeführt und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Das Oberflächenwasser der Bundesstraße 85 wird über eine ausreichende Querneigung von mindestens 2,5 % über die Bankette zur Außenseite abgeführt. Eventuell in den Oberbau eindringendes Sickerwasser wird in Sickersträngen auf der Außenseite gefasst und abgeleitet. Im Mittelstreifen wird das anfallende Oberflächenwasser mittels Straßenabläufen und Mehrzweckleitungen gesammelt.

Das entsprechend der Einzugsflächen gefasste Oberflächenwasser (Band 5: Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1T bis 3T) wird den drei Regenrückhaltebecken zur Be-

handlung zugeführt und das gereinigte Wasser dann zum Vorfluter Regen weitergeleitet.

Im Dammbereich wird - soweit von der Geländeausbildung her möglich - auf eine Fassung des Oberflächenwassers der Straße verzichtet und eine flächige Versickerung über die Böschungen bzw. am Dammfuß angestrebt.

Durch den Hanganschnitt vor und nach dem Trogbauwerk wird evtl. auch in geringem Umfang (Hang- bzw.) Grundwasser auf der südlichen Seite gefasst. Dieses wird über Querschläge direkt und ohne Vermengung mit Straßenoberflächenwasser wieder dem Grundwasservorkommen auf der deutlich tiefer liegenden nördlichen Seite zugeführt (Band 5: Unterlage 13.3).

Im gesamten Planungsbereich erfolgen mit Ausnahme der Einleitung aus den Regenrückhaltebecken in den Regen keine Änderungen an Oberflächengewässern.

Kreuzende bzw. entlang der bestehenden Fahrbahn der Bundesstraße 85 verlaufende Entwässerungsgräben, Flutöffnungen und Durchlässe werden entsprechend den neuen Erfordernissen umgebaut bzw. verlängert.

Die Längsentwässerung kreuzender Straßen und Wege wird ebenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wiederhergestellt.

Staatsstraße 2040neu

Entlang des Sportplatzes liegt die Staatsstraße 2040 östlich des bestehenden Weges und somit im Retentionsraum des Regen. Nördlich des Sportplatzes wird die Staatsstraße 2040 auf kurzem Weg wieder an den Bestand angeschlossen. Dadurch wird der Überschwemmungsquerschnitt des Regens nur unwesentlich verändert (Band 5: Unterlage 13.4, Blatt Nr. 1T).

Hydrologische Auswirkungen des Trogbauwerkes

Die Sohle des Trogbauwerkes liegt unter dem ungestörten Grundwasserspiegel. Um einen Aufstau des Grundwassers durch das Bauwerk auf dessen südlicher Seite zu verhindern, werden Drainagen angeordnet.

Auf Grund des geringen Wirkbereichs der Maßnahme sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerks Piending der Stadtwerke Cham GmbH zu erwarten (Band 5: Unterlage 13.1T, Ziffer 6).

4.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt

sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung und hierbei insbesondere durch die Führung der Bundesstraße 85 im Ortsbereich von Wetterfeld in einer überdeckten Troglage wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

4.2.4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

4.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt weitestgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich und wurden im Verlauf des

Verfahrens auch nicht gefordert. Im unmittelbaren Ortsbereich von Wetterfeld wird die Trasse in einer überdeckten Troglage geführt.

4.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Strecke entsteht, wird von der Verkehrslärmschutzverordnung nicht berücksichtigt. Der erforderliche Lärmschutz soll im Rahmen und als Bestandteil des in Rede stehenden Vorhabens realisiert werden. Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind daher nur in den Grenzen der jeweiligen Planung und Planfeststellung zu treffen. Der Schutz vor Lärm, der infolge eines neuen oder geänderten Verkehrsweges entsteht, soll auf dessen Nachbarschaft beschränkt sein. Anlieger an anderen, vorhandenen Straßen auf denen sich infolge der Baumaßnahme das Verkehrsaufkommen erhöht, lassen sich in der Regel nicht zur Nachbarschaft der neuen oder geänderten Strecke zählen (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18/04 – juris, Rn. 15 f.).

Es ist grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

4.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie in vorstehender Ziffer 4.1.2.4 begründet, wurde den durchgeführten Berechnungen der Prognosezeitraum 2020 zugrunde gelegt.

Im Prognosezeitraum 2020 wird im plangegegenständlichen Abschnitt von einem Verkehrsaufkommen von 21.500 Kfz/24h auf der Bundesstraße 85 und 6.350 Kfz/24h auf der Staatsstraße 2040 ausgegangen. Der LkW-Anteil wird auf der Bundesstraße 85 mit 20 % am Tag und in der Nacht sowie mit 10 % bei Tag und in der Nacht auf der Staatsstraße 2040 angesetzt.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt und aufgrund der Verkehrsuntersuchung 2007 (Band 5: Unterlage 17) auch nicht zu erwarten. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der gegebenen Verkehrsmenge auf ca. 43.000 Kfz/24 h (Bundesstraße 85) bzw. 12.700 Kfz/24h (Staatsstraße 2040) erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Bei allen Berechnungen wurde für die Bundesstraße 85 eine Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw und von 60 km/h für Pkw und Lkw auf der Staatsstraße 2040 angenommen, sowie ein Korrekturwert für den Fahrbahnbelag von – 2 dB(A) – in Abhängigkeit von der zulässigen Geschwindigkeit - berücksichtigt (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.3.1 dieses Beschlusses).

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

4.2.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV). Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Beim vorliegenden 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV, da die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr als wesentliche Änderung gilt.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend.

Die Ergebnisse der auf der Grundlage des Prognosehorizontes 2020 vom Straßenbulasträger durchgeführten Lärmberechnung sind den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlagen 11.1.2 und 11.1.3) zu entnehmen. Demnach werden – unter Berücksichtigung der überdeckten Troglage vom Bau-km 8+400 bis Bau-km 8+580 jedoch ohne zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen - an folgenden 22 Immissionsorten die zulässigen Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 BImSchG **überschritten**:

Tabelle 1:

Immissionsort Straße	Seite	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwerte	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
WH 02 Asinusweg 1	Südwest	EG	66	59	64	54
	Nordwest	EG	69	62		
	Nordost	EG	65	57		
WH 03 Bierlweg 2	Nord	1. OG	57	50	59	49
WH 06 Am Steinriegel 14	West	EG	57	50	59	49
		1. OG	57	50		
	Nord	1. OG	57	50		
WH 23 Leitenweg 7	Nord	EG	58	50	59	49
		1. OG	59	51		
	Ost	1. OG	57	50		
WH 25 Strauchröhrenweg 2	Ost	EG	66	58	64	54
		1. OG	67	59		
	Nord	EG	68	61		
		1. OG	69	62		
WH 27 Strauchröhrenweg 4	Ost	EG	62	55	64	54
		1. OG	63	56		
	Nord	EG	64	56		
		1. OG	65	57		
WH 28 Leitenweg 13	Nord	EG	59	51	59	49
		1. OG	60	52		
WH 29 Leitenweg 15	Nord	EG	60	53	59	49
		1. OG	61	54		
	Ost	EG	59	51		
		1. OG	60	52		

Immissionsort Straße	Seite	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwerte		
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	
WH 30 Strauchröhrenweg 1	West	1. OG	63	55	64	54	
		EG	67	60			
	Nord	1. OG	69	62			
		Ost	EG	64			56
			1. OG	66			59
WH 33 Leitenweg 18	Nord	EG	58	51	59	49	
		1. OG	59	52			
	Ost	1. OG	58	51			
WH 34 Strauchröhrenweg 10	Nord	EG	59	52	59	49	
		1. OG	60	53			
	Ost	EG	59	51			
		1. OG	59	52			
WH 36 Weinbergweg 17	Nord	EG	59	51	59	49	
		1. OG	59	52			
	Ost	EG	58	51			
		1. OG	59	51			
WH 37 Strauchröhrenweg 7	Ost	EG	59	52	59	49	
		1. OG	60	53			
	Nord	EG	61	53			
		1. OG	61	54			
WH 39 Strauchröhrenweg 11	Nord	EG	58	50	59	49	
		1. OG	58	51			
	Ost	EG	57	50			
		1. OG	57	50			
WH 42 Thiersteiner Straße 20	West	EG	68	61	69	59	
		1. OG	69	62			
	Nord	EG	72	64			
		1. OG	72	65			
	Ost	1. OG	68	60			
WH 43 Thalackerweg 12	Süd	EG	62	55	64	54	
		1. OG	63	55			
WH 44 Schlossweg 8	Südwest	1. OG	62	55	64	54	
WH 46 Reiterweg 1	Süd	EG	63	55	64	54	
		1. OG	65	57			

Immissionsort Straße	Seite	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwerte	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
WH 50 Thierlsteiner Straße 5	Ost	1. OG	62	55	64	54
	Süd	1. OG	62	55		
WH 52 Bgm.-Feldbauer-Str. 11	Ost	EG	58	50	57	47
	Süd	EG	57	49		
WH 53 Sportplatzweg 8	Nordwest	EG	62	54	57	47
	Nordost	EG	68	59		
	Südost	EG	62	54		
WH 56 Bgm.-Feldbauer-Str. 17	Südost	1. OG	63	56	64	54

Aufgrund der aufgeführten Immissionsgrenzwertüberschreitungen werden in folgenden Bereichen Lärmschutzwände errichtet (vgl. auch Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.1 dieses Beschlusses):

Bundesstraße 85

südlich der Bundesstraße 85

von Bau-km	bis Bau-km	Höhe	bezogen auf
8+290	8+400	2,00 m	Trogwand
8+580	8+630	2,00 m	Trogwand
8+630	8+760	4,50 m	Trogwand bzw. Gelände
8+760	8+940	4,00 m	Gelände

nördlich der Bundesstraße 85

von Bau-km	bis Bau-km	Höhe	bezogen auf
8+334	8+400	2,00 m	Trogwand
8+580	8+720	2,00 m	Trogwand

Staatsstraße 2040

westlich der Staatsstraße 2040neu

von Bau-km	bis Bau-km	Höhe	bezogen auf
0+531	0+600	3,00 m	Fahrbahnrand

Von Bau-km 0+531 bis Bau-km 0+516 wird die Lärmschutzwand auf 1,50 m reduziert und von Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+640, im Anschluss an die Lärmschutzwand, ein linienförmiger Erdwall mit 3,00 m Höhe geschüttet.

Unter Berücksichtigung der überdeckten Troglage und mit Durchführung der vorstehend beschriebenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich nur noch für folgende Immissionsorte **Überschreitungen** der zulässigen Immissionsgrenzwerte:

Tabelle 2:

Immissionsort Straße	Seite	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwerte	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
WH 02 Asinusweg 1	Südwest	EG	66	59	64	54
	Nordwest	EG	69	62		
	Nordost	EG	65	57		
WH 29 Leitenweg 15	Nord	EG	57	50	59	49
		1. OG	59	51		
	Ost	1. OG	58	51		
WH 30 Strauchröhrenweg 1	Nord	1. OG	64	57	64	54
	Ost	1. OG	62	55		
WH 33 Leitenweg 18	Nord	1. OG	58	50	59	49
WH 34 Strauchröhrenweg 10	Nord	EG	57	50	59	49
		1. OG	58	51		
	Ost	1. OG	58	50		
WH 36 Weinbergweg 17	Nord	1. OG	58	50	59	49
	Ost	1. OG	57	50		
WH 37 Strauchröhrenweg 7	Ost	EG	57	50	59	49
		1. OG	58	51		
	Nord	EG	58	51		
		1. OG	59	52		
WH 42 Thiersteiner Straße 20	Nord	1. OG	69	62	69	59
WH 43 Thalackerweg 12	Süd	EG	62	55	64	54
		1. OG	63	55		
WH 46 Reiterweg 1	Süd	1. OG	62	55	64	54
WH 52 Bgm.-Feldbauer-Str. 11	Ost	EG	56	48	57	47
	Süd	EG	55	48		
WH 53 Sportplatzweg 8	Nordost	EG	59	50	57	47
	Südost	EG	56	49		

4.2.4.1.5 Verhältnismäßigkeit

Der Planfeststellungsbehörde verbleibt im Rahmen ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 41 Abs. 2 BImSchG) ein Abwägungsspielraum, der es gestattet, neben dem – in der Norm ausdrücklich benannten – Kostengesichtspunkt auch andere Belange zu berücksichtigen, die einer (Lärmschutz-) Wand entgegenstehen (BVerwG, Ur. v.

24.09.2003 - 9 A 69/02-, NVwZ 2004, 340). Dabei kommt dem aktiven Schallschutz – bei entsprechender Verhältnismäßigkeit der Kosten der Lärmschutzmaßnahmen zum angestrebten Schutzzweck – grundsätzlich Vorrang vor passivem Lärmschutz zu (vgl. Ziffer 12 VLärmSchR 97). Nach § 41 Abs. 2 BImSchG besteht keine Verpflichtung zur Herstellung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, wenn die Kosten dafür außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Unter Schutzzweck ist dabei eine Reduzierung des Verkehrslärms auf das mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlagen zumutbare Maß an Lärmimmissionen zu verstehen, das heißt also die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzweckes können im Einzelfall die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen, die Lage der Außenwohnbereiche (z.B. an der von der Straße abgewandten Seite), die allgemeine Vorbelastung und die aus der Baumaßnahme resultierende Zusatzbelastung sein. Soweit die Tagwerte überschritten werden, ist ferner von Bedeutung, dass durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auch der Schutz des Umfeldes baulicher Anlagen verbessert wird.

Im gesamten Bauabschnitt der vorgesehenen Baumaßnahme werden bei

Anzahl der Gebäude	Grenzwertüberschreitungen
2	bei Tag (max. 5 dB(A)) und Nacht (max. 8 dB(A))
10	bei Nacht (max. 3 dB(A))

die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht bzw. nur in der Nacht überschritten.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass

- a) es sich bei den Immissionsorten WH 02 (Asinusweg 1, Fl.Nr. 353, Gemarkung Wetterfeld) und WH 53 (Sportplatzweg 8, Fl.Nr. 7, Gemarkung Wetterfeld) um das rd. 450 m außerhalb der geschlossenen Bebauung von Wetterfeld liegende und derzeit unbewohnte Betriebsgebäude des Wasserwerkes (WH 02) und das ebenfalls unbewohnte Sportheim (WH 53) handelt, die beide somit nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und
- b) die Immissionsorte WH 42 (Gewerbebetrieb) und WH 52 (unbewohnte Schule), bei denen eine Überschreitung des Nachtwertes um bis zu 3 dB(A) erfolgt, nur am Tage genutzt werden.

Die übrigen von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte bei Nacht betroffenen Anwesen liegen bis auf 2 Anwesen (WH 43 und WH 46) ausnahmslos östlich der überdeckten Troglage und südlich der Bundesstraße 85. Die betroffenen Gebäude weisen einen Abstand zwischen 25 m (WH 30) und 100 m (WH 37) zum südlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 85 auf und liegen zudem hinter der in diesem Bereich vorgesehenen 4,50 m (Trogbereich) bzw. 4,00 m hohen Lärmschutzwand (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 223). Eine weitere Erhöhung der vorgesehenen Lärmschutzwände ist aus statischen Gründen technisch und wirtschaftlich aufwendig und aus ortsbildgestalterischen Gründen nicht vertretbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gelände von der Bundesstraße 85 aus nach Süden stark ansteigt und somit aufgrund dieser Vorgaben (Abstand zur Bundesstraße, Geländeverhältnisse) eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte – unabhängig von der Kostenfrage – allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht bewerkstelligt werden kann.

Bei dem westlich des Trogbauwerkes und nördlich der Bundesstraße 85 liegenden Immissionsort WH 43 handelt es sich um ein Einzelanwesen, das einen Abstand von rd. 100 m zur geschlossenen Bebauung von Wetterfeld und lediglich eine geringfügige Überschreitung des Immissionsgrenzwertes um 1 dB(A) aufweist. Die Kosten für die Errichtung gesonderter aktiver Lärmschutzmaßnahmen bzw. eine entsprechende Verlängerung (≥ 100 m) der nördlich der Bundesstraße 85 vorgesehenen Lärmschutzwand (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 216) steht in keinem Verhältnis zum verfolgten Schutzzweck.

Der ebenfalls nördlich der Bundesstraße 85 liegende Immissionsort WH 46 liegt im Bereich der überdeckten Troglage sowie der westlich daran anschließenden 2,00 m hohen Lärmschutzwand (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 216). Unter Berücksichtigung der geringfügigen Überschreitung des zulässigen Nachtgrenzwertes um 1 dB(A) im 1. OG sprechen einerseits ortsbildgestalterische Gründe gegen eine Erhöhung dieser Lärmschutzwand und stehen andererseits die hierfür entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zum verfolgten Schutzzweck.

Im Rahmen des ihr zustehenden Abwägungsspielraums (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass neben Kostengesichtspunkten (Effizienz, Wirtschaftlichkeit) auch bautechnische und ortsbildgestalterische Gründe weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen entgegenstehen. Deshalb kommen nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2).

Die Berechnungsergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlagen 11.1.2 und 11.1.3) zusammengestellt. Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

4.2.4.1.6 Passiver Lärmschutz

Die Eigentümer der in Ziffer 4.2.4.1.4 in Tabelle 2 bezeichneten Gebäude haben dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, ber. Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - vom 02. Juni.1997, VkB1 S. 434 zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziff. 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

4.2.4.1.7 Außenwohnbereiche

Beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen (Ziffer 51.1 VLärmSchR 97). Soweit die Tages-Immissionsgrenzwerte überschritten sind, steht den Eigentümern wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ [(Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen, so-

weit diese dem „Wohnen im Freien“ (Gartenlauben, Grillplätze und dergl.), nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z. B. Vorgarten) dienen] dem Grunde nach eine Geldentschädigung zu.

Für die Außenwohnbereiche werden durch die geplante Baumaßnahme weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

4.2.4.2 Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das vom TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellte lufthygienische Gutachten (Band 2: Unterlage 11.2) kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bestehen gegen die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen keine fachlichen Bedenken.

4.2.4.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungs-

bereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Das vom TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellte lufthygienische Gutachten (Band 2: Unterlage 11.2) kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.2.5.1 Zusammenfassende Bestandsdarstellung

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 3 und 4: Unterlage 12.1.1T und Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T).

- Geschützte Teile von Natur und Landschaft, schutzwürdige Biotope

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“ und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“, dessen Grenzen im Bestands- und Konfliktplan (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T) dargestellt sind. Nördlich der Bundesstraße 85 und östlich der Staatsstraße 2040 erstreckt sich das mit Verordnung vom 22. Januar 2010 ausgewiesene Natur-

schutzgebiet „Regentalau zwischen Cham und Pösing“ (RABI Nr. 2/2010 S. 12 ff.).

Im Plangebiet selbst liegen folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet) - Biotopverbund-Netz „NATURA 2000“.

Natura 2000-Gebiete
DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“; „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Special Area of Conservation; FFH-Gebiet)
DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbal mit Rötelseeweihergebiet“; „Vogelschutzgebiet“ (Special protected Area; SPA-Gebiet)

Für beide Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Band 4, Unterlagen 12.2.1T und 12.3.1T).

Bezüglich einer zusammenfassenden Beurteilung der FFH-Problematik wird auf Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weitere Schutzgebiete oder Vorschläge für Unterschutzstellungen (z.B. Nationalparke nach § 24 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach § 29 BNatSchG) kommen im Plangebiet nicht vor.

Jedoch existieren Vorkommen mehrerer besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i. S. v. § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Die Funde konzentrieren sich bei den Tierarten auf die offenen Grünlandstandorte mit eingelagerten Nasswiesenresten und Seigen sowie auf den Regen und seine Altwässer und ihre Begleitstrukturen. Vereinzelt liegen Nachweise aus naturnahen Restflächen im Hügelland, von Ackerstandorten und aus den Siedlungsbereichen vor.

Fundpunkte wertgebender Arten aus der Artenschutz- und Biotopkartierung sowie aus der Fledermausdatenbank sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 3/4T und 4/4T) dargestellt.

Das potenzielle Spektrum geschützter und schützenswerter Tierarten auf den ausgewählten Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes wird in der saP (Band 3: Unterlage 12.1.2) aufgezeigt und hinsichtlich der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen und Störungen berücksichtigt.

Bei den Pflanzenarten konzentrieren sich die Funde auf Bereiche am Regen und in den begleitenden Altarmen, Nasswiesenresten und Saumstrukturen. Daneben sind auch zerstreute Vorkommen in den offenen Grünlandbereichen und in naturnahen Restflächen des Hügellandes belegt.

Fundpunkte wertgebender Arten bzw. Flächen der Biotopkartierung sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 3/4T und 4/4T) dargestellt.

Die amtliche Biotopkartierung Bayern, Flachland Landkreis Cham, erfasst in Teilflächen folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG:

Biotop-Nr.	Bestand
6741-099	Regen, Nasswiesenreste und Nasswiesenbrachen zwischen Piending und Wulfing
6741-096	Hecken und Feldgehölze bei Wulfing

Sie sind im Bestands- und Konfliktplan ebenso dargestellt, wie die weiteren Strukturen und Landnutzungen (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T).

- Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten „Cham-Further Senke“ und „Regensenke“, die Teile des „Oberpfälzer und Bayerischen Waldes“ darstellen, und dem „Oberpfälzischen Hügelland“, einem Teil des „Oberpfälzisch-Obermainischen Hügellandes“.

Ferner liegt es laut Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Cham in drei unterschiedlichen naturräumlichen Untereinheiten. Die Bundesstraße 85 bildet hier die Grenze zwischen der nördlich gelegenen „Regen-Chamb-Aue“ und der südöstlich liegenden „Regensenke“. Lediglich kleinere Flächenanteile im Südwesten sind der naturräumlichen Untereinheit „Rodinger Hügelland“ zuzurechnen.

Die Landschaft im Regental ist weitgehend eben bei einer Höhenlage von ca. 350 bis 370 m ü. NN und steigt erst nach Süden zur Regensenke leicht an.

Das Planungsgebiet ist als weitgehend ländlich zu charakterisieren. Die naturräumliche Zweiteilung des Planungsraumes spiegelt sich auch in der realen Vegetation und Flächennutzung wider.

Im Talraum werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Regens (im Norden) hauptsächlich als Grünland mittlerer Nutzungsintensität bewirtschaftet. Dies wurde erst durch weitreichende Entwässerungen ermöglicht, wodurch die ehemals feuchten Standorte weitgehend zurückgedrängt wurden. Extensiv genutzte Grünländer existieren kaum noch. Oberhalb der Terrassenkante, die den regelmäßig überschwemmten Talraum vom südlich angrenzenden Hügelland trennt, werden die Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt. Forstlich intensiv bewirtschaftete, fichtendominierte Altersklassenwälder finden sich vornehmlich in den Kuppenbereichen und steileren Oberhängen der Hügelländer und reichen lediglich im Süd-

osten in das Planungsgebiet. Vereinzelt finden sich darüber hinaus galerieartige Restbestände flussbegleitender Auwälder am Regen.

Die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Süden des Planungsgebietes sind arm an naturnahen Vegetationselementen. Nur vereinzelt finden sich naturnahe Hecken und Feldgehölze sowie wenige Staudensäume, die meist Gräben, Wege oder Flurgrenzen begleiten.

Dem gegenüber stellt die Regentalau im Abschnitt zwischen Cham und Roding eine großflächig zusammenhängende, weitgehend unzerschnittene, überwiegend grünlandgenutzte Auenlandschaft mit ausgeprägten Flussschlingen, zahlreichen Altwässern und Altarmen dar. Das geringe Gefälle und die weitgehend natürliche Fließdynamik des Regens bedingen den stark mäandrierenden Verlauf des Flusses und einen hohen Grundwasserstand. Insbesondere zur Zeit der Schneeschmelze, jedoch auch nach Starkregenereignissen kommt es alljährlich zu großflächigen Überschwemmungen. Die Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt sowie die landwirtschaftliche Nutzung sind entscheidend von dieser Hochwasserdynamik geprägt, die den Talgrund bisher weitgehend frei von Bebauung hielt.

Das Planungsgebiet liegt an einer Stelle der Regenaue, an welcher der im Osten deutlich breitere und weiträumige Talraum sich zunehmend verschmälert und eine natürliche Engstelle bildet. Im alljährlich überschwemmten Talraum überwiegt Grünlandnutzung. Jedoch finden sich v. a. entlang des Regens und seiner Altarme, aber auch im landwirtschaftlich genutzten Grünland zahlreiche Reste naturnaher Vegetationselemente, wie Nasswiesen und Flutrasen, Seggenriedern und Röhrichte, feuchte Hochstaudenflure oder Feuchtgebüsche.

Die geschlossene Wohn- und Mischbebauung ist auf die Ortsbereiche von Wetterfeld, Piending und Wulfing beschränkt. Einige meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude und -anwesen liegen zerstreut in der Feldflur. Gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen befinden sich im Siedlungsbereich von Wetterfeld sowie östlich von Wetterfeld an der Bundesstraße 85.

Das Plangebiet wird von Westen nach Osten von der bestehenden Bundesstraße 85 durchschnitten. Von Wetterfeld in Richtung Pösing verläuft die Staatsstraße 2040, die eine der wenigen Regenquerungen im Raum darstellt.

Neben diesen übergeordneten Verkehrsachsen finden sich zahlreiche kleinere, teils asphaltierte, teils wassergebunden befestigte Straßen, Fuß-/ Rad- und Feldwege, die für die siedlungstechnische und landwirtschaftliche Erschließung des Raumes sorgen.

- Vorhandene Beeinträchtigungen

Vorbelastungen von Naturhaushalt, Naturgütern, Landschaftsbild sowie der Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich insbesondere durch die vorhandenen Straßen und hierbei insbesondere durch die verkehrsreiche Bundesstraße 85 sowie durch die in der Regentalaue verlaufende Staatsstraße 2040. Besonders relevante Wirkungen sind Trenn- und Zerschneidungseffekte sowie emissionsbedingte Störungen durch den bestehenden Verkehr. Entlang der Bundesstraße 85 wird ein beidseitiger Vorbelastungskorridor von 50 m (entsprechend der „Allgemeinen Grundsätze“) und bei der Staatsstraße 2040 von 20 m - jeweils ab Fahrbahnrand - angenommen. Weitere Vorbelastungen stellen das untergeordnete Straßennetz und zahlreiche Stromleitungen dar.

Die Landwirtschaft ist v. a. in den Bereichen mit überwiegender Ackernutzung eine bedeutsame vorhandene Beeinträchtigung für die Artenvielfalt, die sich vor allem dort besonders negativ auswirkt, wo die landwirtschaftliche Nutzung unmittelbar an empfindliche Lebensräume und/ oder Oberflächengewässer heranreicht. Siedlungsnaher Wald- und Grünlandbereiche dienen zudem in starkem Maße der Erholungsnutzung (Feierabenderholung). In sensiblen Lebensräumen, etwa in den siedlungsnahen Grünländern der Aue, ist dies als eine vorhandene Beeinträchtigung, v. a. der Tierwelt einzustufen.

- Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen

In der Zusammenschau der schutzgutweisen Betrachtungen, die in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben werden (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 3.5), lässt sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgutfunktionen feststellen, dass die einzelnen Schutzgüter im Planungsgebiet vernetzt und letztlich nur Teiglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teiglieder bedingen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder gar Existenz voneinander abhängig. Folgende Ergebnisse können in diesem Zusammenhang festgestellt werden:

Insbesondere die Vegetation und die Arten- und Biotopausstattung und damit auch das Landschaftsbild sind in der Regentalaue stark vom Schutzgut Wasser abhängig. Erst die regelmäßigen Überschwemmungen und der hohe Grundwasserstand ermöglichen ein Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und bestimmter Biotoptypen und sind maßgeblich für die überwiegenden Nassböden in der Aue verantwortlich. Die speziellen Standortvoraussetzungen und die Ausstattung mit naturnahen Vegetationselementen sind maßgeblich für die Ausprägung der Landschaft verantwortlich.

Durch die bestehende Bundesstraße 85 und Staatsstraße 2040 sind bereits Vorbelastungen der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft vorhanden (Emissionen, Zerschneidungseffekt, Versiegelung, technisches Erscheinungsbild des Baukörpers). Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 und die Verlegung der Staatsstraße 2040 führen z. T. zu weiteren Verlusten von Lebensräumen, die eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Böden, die eine Filter- und Pufferfunktion übernehmen und nicht zuletzt der Grundwassererneuerung dienen, werden versiegelt. Eine weitere erhebliche Zerschneidung der Landschaft und der Lebensräume durch die Baumaßnahmen erfolgt jedoch nicht.

4.2.5.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Beschreibung des Eingriffs

Das Vorhaben umfasst den bestandsorientierten Ausbau der bestehenden Bundesstraße 85 in einem ca. 3,2 km langen Streckenabschnitt sowie die damit verbundene teilweise Verlegung der Staatsstraße 2040 östlich von Wetterfeld.

Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 beginnt nördlich von Roding, bei Piending und endet bei Wulfig am bereits fertig gestellten 2-bahnigen Ausbauabschnitt zwischen Untertraubenbach und Cham. Der Ausbau erfolgt durchwegs auf der Südseite der bestehenden Straßentrasse. Die näheren Einzelheiten können den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta) entnommen werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Staatsstraße 2040 Wetterfeld – Pösing schließt bislang im Ortszentrum von Wetterfeld an die Bundesstraße 85 an. Der neue Anschluss erfolgt kreuzungsfrei östlich von Wetterfeld (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta). Vom Anschlussbauwerk ausgehend verläuft die geplante Staatssträßentrasse am östlichen Ortsrand von Wetterfeld, dem Verlauf der bestehenden Erschließungsstraße für den Sportplatz folgend. Die Verlegungsstrecke schwenkt unmittelbar nach der Ortslage Wetterfeld in einer Rechtskurve wieder auf den Bestand ein. Nicht mehr benötigte Straßenabschnitte der Staatsstraße 2040 werden rückgebaut.

Aufgrund des Straßenverlaufes im Überschwemmungsbereich erfolgt der Bau der Staatsstraße 2040 in Dammlage. Die näheren Details zur Lage und technischen Aus-

führung sind den Planfeststellungsunterlagen(Band 1: Unterlagen 1, 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta und Unterlage 13.1T) zu entnehmen.

Zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes von ca. 4.600 m³ in der Regentaläue findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld, direkt am Rande der Schutzgebietsgrenzen des FFH- und SPA-Gebietes, zwischen der neuen Staatsstraße 2040 und der ersten Auffahrt zum Rampenbauwerk eine Geländeabgrabung in einem Umfang von ca. 1.500 m³ (Tiefe bis 0,5 m) statt. Diese Abgrabung wird, sofern technisch durchführbar, vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen umgesetzt. Weitere Abgrabungen zum Retentionsraumausgleich in einem Umfang von ca. 3.500 m³ (Tiefe bis i.M. 0,3 m) finden auf der Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld) statt.

Die ökologischen Wirkungen von Straßenbaumaßnahmen lassen sich nach ihren Ursachen in folgende Gruppen unterscheiden:

a) Baubedingte Wirkungen

Temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Zur Berücksichtigung baubedingter Wirkungen wird von einem Arbeitsstreifen von max. 10 m ausgegangen, auf dem mit einer Beseitigung der Vegetation und mit direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Verdichtung) zu rechnen ist. Zudem werden auch zusätzlich benötigte Flächen für Verlegung der Leitungen oder Zwischenlagerstätten berücksichtigt. Für die Verlegung der Hauptwasserleitung DN 600 der Stadtwerke Cham GmbH muss von einem Arbeitsstreifen von max. 20 m ausgegangen werden. Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen werden zudem Flächen temporär überbaut bzw. verändert.

In ökologisch sensiblen Bereichen werden die Beeinträchtigungen durch Vorkopfbauweise bestmöglich minimiert. Die Arbeitsstreifen werden auf ein geringst mögliches Maß begrenzt und bevorzugt im vorbelasteten Raum angelegt (z. B. alte Straßentrasse, Bereich der neuen Überbauung und Versiegelung). Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Verlegung der Hauptwasserleitung DN 600 kann im Nahbereich von Gehölzbeständen auf bis zu 12 m Breite verringert werden. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden in naturschutzfachlich unsensiblen Bereichen errichtet, damit hierdurch keine Störungen und weitere Lebensraumverluste verursacht werden.

In der Regentaläue wird beim Bau der Rohrleitungen und Abflussmulden zum Regen, der Ausgleichsflächen und der neuen Staatsstraße auf eine möglichst scho-

nende Bauweise geachtet und angrenzende empfindliche Bereiche durch geeignete Maßnahmen geschützt (siehe nachfolgende Ziffer 4.2.5.3).

Baubedingte Störungen durch Lärm, optische Reize, Lichtemissionen und Erschütterungen

Temporäre Störungen ergeben sich für die gleichen Bereiche, für die nach Fertigstellung der Straßenbauwerke betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch den Maschineneinsatz und das erhöhte LKW-Aufkommen für Transporte während der Baudurchführung ergibt sich eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen. Auch die Reichweite des Belastungskorridors ist für die Bauphase daher erweitert. Zudem entstehen beim Bau der Regenrückhaltebecken und der Rohrleitungen von den Beckenanlagen zum Regen sowie durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (v. a. Abgrabungen in der Aue) besonders im Regental weitere temporäre Störungen.

Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens 1, der Anschlussbauwerke und auch der Ausgleichsflächen ergibt sich auch für das FFH-/ SPA-Gebiet und damit speziell für lärmempfindliche Arten eine baubedingte Erweiterung des Beeinträchtigungsbandes.

Baubedingte Stoffeinträge (Staub-, Schadstoff-, Salz- und Nährstoffeintrag)

Baubedingte Stoffeinträge betreffen zumeist Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme im Beeinträchtigungskorridor der Straße zum Liegen kommen (vgl. betriebsbedingte Stoffeinträge). Besonderes Gefahrenpotenzial besteht in der Regentalaue und im Nahbereich des Regens, da durch den Eintrag von Stoffen in die Fließgewässer weitreichende Beeinträchtigungen in flussabwärts gelegenen Gewässerabschnitten hervorgerufen werden können.

Ein zusätzlicher temporärer Eintrag von Stoffen kann, wie vorher schon genannt, durch den Bau der neuen Trasse der Staatsstraße 2040, der Regenrückhaltebecken, der Rohrleitungen, Abflussmulden zum Regen sowie bei der Anlage der Ausgleichsflächen entstehen. In sensiblen Bereichen wie Gewässerökosystemen und Flächen mit hoher (Grund-) Wasserbeeinflussung ist daher besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten. Hier werden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen (siehe nachfolgende Ziffer 4.2.5.3). Zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Flächen größtenteils bereits im Vorbelastungskorridor liegen.

b) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch Überbauung oder Versiegelung sowie durch Änderung der abiotischen Standortfaktoren (geänderte Belichtung, Wasserversorgung, etc.), was einen unwiederbringlichen Verlust von Lebensräumen zur Folge hat.

Durch das Vorhaben werden 24,47 ha Flächen neu in Anspruch genommen, 9,54 ha des Flächenbedarfes waren schon zuvor Straßenflächen einschließlich Nebenflächen.

Flächenverluste ergeben sich durch den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85. Beansprucht werden in erster Linie straßenbegleitende Säume und Gehölzbestände sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. In der Regentalaue östlich von Wetterfeld wird die Staatsstraße 2040 verlegt. Betroffen sind in erster Linie siedlungs- bzw. straßennahe Grünlandflächen. Es handelt sich überwiegend um durch die bestehende Bundesstraße, Staatsstraße oder Siedlungsflächen vorbelastete Flächen.

Überführungsbauwerke schließen das vorhandene Wege- und Straßennetz neu an. Zudem ist teilweise die Verlegung und Neuplanung von Parallelwegen, Radwegen und drei Rückhaltebecken vorgesehen. Von Überbauung und Versiegelung sind Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, des Naturparks und des SPA- und FFH-Gebietes betroffen. Ferner werden andere schützenswerte Bereiche (Biotopflächen, Lebensräume wertgebender Arten) überplant.

Durch das Vorhaben kann es zum direkten Verlust von Individuen (einschließlich Eier und weiterer Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) kommen. Zudem ist ein Verlust oder eine deutliche Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten oder (Teil-) Lebensräumen zu erwarten.

Für die geplante Leitungstrasse der Hauptwasserleitung DN 600 der Stadtwerke GmbH Cham wird ein von Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen von 8 m benötigt. Aufgrund der Projektierung des Trassenverlaufs überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur geringfügig Gehölzbestände betroffen.

Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Wasser, Boden, Kleinklima, etc.)

In das Grundwassersystem und das Lokalklima wird nicht so nachhaltig eingegriffen, als dass daraus Standortveränderungen resultierten. Geringfügige Standortänderungen können sich in der Regenaue (Überschwemmungsgebiet, Auen-

Komplex) durch die teilweise Führung der Staatsstraße 2040 in Dammlage und dadurch hervorgerufene Veränderungen im Überflutungsregime sowie am Retentionsraum und -volumen ergeben.

Geringfügige Änderungen des Ausuferungsvermögens und Verluste von Retentionsraum sind hier die Folge. Mögliche stärkere Stauwirkungen sind jedoch nicht anzunehmen.

Durch den Damm können sich zudem geringfügige Stauungen von Kaltluftströmen ergeben. Auch hier können wesentliche Veränderungen ausgeschlossen werden, da der Luftaustausch im Talraum (Kaltluftabfluss) weiterhin möglich bleibt. Ein möglicher Rückstau betrifft nur minimale Flächen.

Es sind keine Veränderungen der Grundwasserströme durch den Druck des Dammbauwerkes auf unterliegende Flächen zu erwarten. Durch die geringe Dammlage wird das Schichtwasser im Untergrund nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Bereich der Regenrückhaltebecken können sich ferner Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen ergeben.

Der Rückbau ehemaliger Straßenflächen bewirkt zudem Entlastungen innerhalb des Planungsgebietes.

Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung und Einleitung in Oberflächengewässer

Die anfallenden Oberflächenwasser werden, soweit sie nicht flächig im Bereich der Straßennebenflächen versickern, in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und vor der Einleitung in die Vorfluter den Regenrückhaltebecken zugeführt. Einer direkten Einleitung ungereinigter Straßenabwässer in Fließgewässer (Regen) wird durch die Anlage von drei Regenrückhaltebecken entgegengewirkt. Da vor der geplanten Baumaßnahme alle Straßenabwässer ungeklärt in die Vorfluter eingeleitet wurden, ergibt sich eine Verringerung von Beeinträchtigungen (Band 1: Unterlage 1T).

Visuelle Beeinflussung der Landschaftsstruktur

Durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen infolge der Verbreiterung der technischen Anlage kommt es grundlegend zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft.

Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen ist durch die geplanten Rampen (Anschlussstellen) und durch die Lärmschutzwände besonders im Bereich der Staatsstraße 2040 sowie durch die Dammlage der Staatsstraße 2040 zu erwarten. Durch

den Bau der Rampen auf einer natürlich vorhandenen Geländestufe wird die Aue des Regens nicht direkt betroffen. Eine entsprechende Eingrünung der Anschlussbauwerke und eine Ausgleichsfläche (A2) sind geplant.

Die Plantrasse verläuft jedoch hauptsächlich auf bereits vorhandenen Straßenflächen. Von der Baumaßnahme betroffen sind überwiegend Straßenbegleitgehölze bzw. Einzelbäume. Diese Flächen sind von geringerer Bedeutung für das Landschaftsbild und unterliegen einer Vorbelastung.

Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung

Durch den Ausbau der Bundesstraße ergeben sich keine erheblichen neuen Zerschneidungswirkungen. Mögliche Austauschbeziehungen sind durch die bestehende Straßentrasse mit ihren Nebenanlagen und den beiderseits begleitenden Wegen bereits jetzt vorbelastet. Zumindest für weniger mobile Arten muss von einer vollständigen Trennung ausgegangen werden.

Im Bereich der Verlegung der Staatsstraße 2040 entsteht durch die Dammlage der neuen kurzen Straßentrasse eine Verstärkung der vorhandenen Zerschneidungswirkungen auf kurzer Strecke. Flugfähige Arten können das Straßenbauwerk weiterhin überqueren.

Am östlichen Ortsrand von Wetterfeld, auf Höhe des Sportplatzes, entsteht zwischen dem alten und neuen Anschluss der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85 bzw. an Wetterfeld eine Verstärkung der Trenneffekte insbesondere für bodengebundene wandernde Arten. Diese Verstärkung ist zum einen auf die Verbreiterung des Straßenbauwerkes und zum anderen auf die geplante Lärmschutzwand und den Lärmschutzwall zurückzuführen. Der Sportplatzweg, der von der neuen Trasse der Staatsstraße 2040 aufgegriffen wird, ist verhältnismäßig schmal, so dass ein Austausch von Arten aus der Siedlung in die Aue über diesen Weg bisher noch möglich war. Besonders durch den Bau der Lärmschutzeinrichtungen werden diese Austauschbeziehungen teilweise unterbrochen. Für flugfähige, mobile Arten wie Vögel bleiben die Wanderbeziehungen hingegen auch weiterhin weitestgehend erhalten.

c) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen

Die Zone mit mittelbaren Beeinträchtigungen wird entsprechend den zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erlassenen "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a

BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Fassung vom 21. Juni 1993) bei der Bundesstraße 85 mit 50 m (bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 21.500 Kfz/ Tag innerhalb des Gültigkeitszeitraumes) und bei der Staatsstraße mit 30 m (6.350 Kfz/ Tag) jeweils vom Fahrbahnrand angenommen. Die Anschlussstelle bzw. die Rampen Nord und Süd werden mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von je 2.900 Kfz/Tag prognostiziert und somit wird hier ein Korridor von 20 m festgelegt. Von der Gemeindeverbindungsstraße gehen nur geringfügige Beeinträchtigungen aus. Ein Beeinträchtigungskorridor entfällt an dieser Stelle. In den Bereichen, die durch Lärmschutzwände oder durch die Troglage der Bundesstraße 85 vor Lärm und anderen Emissionen geschützt werden, entfällt der Korridor ebenfalls, da hier mit einer sehr starken Abnahme oder dem völligen Entfallen von Belastungen zu rechnen ist.

Mit Berücksichtigung der Wirkkorridors sind die wesentlichen störungsbedingten Belastungen für die meisten weniger störungsanfälligen Tierarten, u. a. für die große Gruppe der Wirbellosen, berücksichtigt. Neuere Untersuchungen im Zuge eines Bundesforschungsvorhabens haben anhand der untersuchten Tiergruppe der Vögel jedoch belegt, dass auch über diesen Korridor hinaus Beeinträchtigungen einzelner besonders empfindlicher Arten auftreten können.

Da es sich im Planungsgebiet um überwiegend vorbelastete Bereiche handelt und störungsanfällige Arten hier nicht ihre Kernlebensräume besitzen, ist mit entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen. Die neu angelegten Rad- und Fußwege sowie begleitende Parallelwege lassen ebenfalls keine neuen emissionsbedingten Auswirkungen erwarten.

Im Bereich der Regentalaue sind negative Projektwirkungen v. a. auf verschiedene Vogelarten zu erwarten. Die Auswirkungen und näheren Erläuterungen hierzu sind in der saP. - die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist - detailliert beschrieben (Band 3: Unterlage 12.1.2).

Zur Berücksichtigung der Lärmwirkungen und auch der Wirkungen durch optische Reize auf entsprechend empfindliche Arten wird ferner ein pauschaler Korridor von 150 bis 250 m herangezogen.

Die Vorbelastungskorridore ergeben sich ebenfalls aus den vorgenannten "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben". So wird laut der Verkehrszählung von 2002 von einem Vorbelastungskorridor der Bundesstraße 85 von 50 m sowie von 20 m bei der Staatsstraße 2040 ausgegangen. Detaillierte Ergebnisse

zur Erhebung der Verkehrsbelastung können den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Ziffer 2.4) entnommen werden.

Durch die Baumaßnahme werden meist vorbelastete Flächen betroffen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Straßenbegleitgehölze (Einzelbäume), aber auch um Lebensräume wertgebender Arten. Durch den bestandsnahen Ausbau erfolgt überwiegend eine Verstärkung oder Verschiebung des bestehenden Vorbelastungskorridors. Die betroffenen Vegetationsbestände des Offenlandes sind als meso- bis eutrophe Pflanzengesellschaften (Ackerflächen, Grünland etc.) - meist ohne besondere Pflanzenvorkommen - gegenüber Stoffeinträgen lediglich gering empfindlich. Durch die Verlegung der Staatsstraße 2040 im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Regens entsteht ebenfalls eine Verlagerung des Vorbelastungskorridors. Eine Erhöhung der emissionsbedingten Beeinträchtigungen ist im Bereich des bestehenden Sportplatzweges in östlicher Richtung zu erwarten. Ferner werden lärmempfindliche Arten, insbesondere Vogelarten, in weiten Teilen durch den Bau von Lärmschutzwänden/-wällen und der überdeckten Trog-lage entlastet. Durch betriebsbedingte Störungen können Beeinträchtigungen von Tieren an ihren Wohn- und Zufluchtsorten bzw. während der Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten entstehen.

Der Beeinträchtigungskorridor für die Ermittlung des Eingriffes wird entsprechend den vorher genannten Grundsätzen mit dem Beeinträchtigungskorridor betriebsbedingter Stoffeinträge gleichgesetzt.

Barrierewirkung des fließenden Verkehrs/ betriebsbedingte Mortalität

Auch hinsichtlich der zerschneidenden Wirkung des Verkehrs und dem aus dem Betrieb resultierenden Mortalitätsrisiko für Tiere ist beim betrachteten Vorhaben überwiegend von einer Verstärkung oder Verlagerung bestehender Vorbelastungen und Risiken auszugehen.

Bereits durch die Anlage des Straßenbauwerkes hervorgerufene Zerschneidungswirkungen werden durch den fließenden Verkehr weiter verstärkt, wodurch das Risiko direkter Individuenverluste infolge von Kollision querender Individuen mit Kraftfahrzeugen ansteigt.

Für die bereits jetzt (relativ) verkehrsreichen Straßen (Bundesstraße 85 und Staatsstraße 2040) kann diese Risikoerhöhung als sehr gering eingestuft werden. An der Bundesstraße ist bereits jetzt infolge der Barrierewirkung nur in geringem Maße von regelmäßigen Austauschbeziehungen auszugehen.

Eine wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hingegen grundlegend für den neuen Trassenabschnitt der Staatsstraße 2040 am Siedlungsrand von Wetterfeld zu erwarten. Die für den Trassenverlauf aufgegriffene Erschließungsstraße zum Sportplatz stellt zwar eine Barriere dar, infolge des sehr geringen Verkehrsaufkommens auf dieser Straße war das Kollisionsrisiko jedoch bislang sehr gering. Durch die Verlagerung des Straßenverkehrs aus dem Siedlungsbereich von Wetterfeld in diese Randlage zur Regenaue steigt das Gefährdungspotenzial für regelmäßig zwischen Siedlung und Aue wechselnde Tierarten (u. a. verschiedene Fledermaus und Vogelarten) merklich an. Für flugfähige Arten ergibt sich jedoch auch eine Reduzierung der Gefahr von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr, da diese Arten durch die in diesem Bereich geplanten Lärmschutzanlagen (Lärmschutzwand bzw. -wall) die Staatsstraße 2040 in einer größeren Höhe überfliegen.

Die Regenrückhaltebecken, die innerhalb von Straßenflächen zum Liegen kommen, können besonders auf Amphibien- und Fledermausarten eine Lockwirkung ausüben. Somit kann es hier durch Querungsversuche zu einem erhöhten Kollisionsrisiko dieser Arten mit dem fließenden Verkehr kommen. Dieses wurde durch die Ausformung der Becken als Trockenbecken und gezielte Bepflanzungen der Trasse weitestgehend vermieden (siehe nachfolgende Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses).

d) Mittelbare Folgewirkungen

Großräumig geänderte Nutzungsbedingungen oder bessere Erschließungen bislang störungsarmer Schutzgebietsausschnitte sind nicht zu erwarten.

Auch die grundlegende Nutzbarkeit, die bei nutzungsbestimmten Lebensräumen und Lebensraumtypen und Habitaten bedeutsam für die Ausprägung ist, bleibt durch die Wiederherstellung des Wegenetzes erhalten. Durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ferner eine Aufwertung der Flächen bezüglich des Naturhaushaltes.

4.2.5.3 Konfliktvermeidung und -minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig

hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Vermeidungs- (V1 und V2) und Minimierungsmaßnahmen (M1 bis M3) werden im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Band 3: Unterlage 12.1.4; Blatt Nr. 1/1T und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T) dargestellt.

Mit den dargestellten und beschriebenen Minimierungsmaßnahmen werden auch die Anforderungen, die sich aus dem speziellen Artenschutz (saP) ergeben (Band 3: Unterlage 12.1.2) sowie den Anforderungen, die sich aus der notwendigen Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des im Umfeld der Baumaßnahme befindlichen FFH- und SPA-Gebietes ergeben (Band 4: Unterlagen 12.2.1T bis 12.3.3, Blatt Nr. 2/2T), berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in diesem Beschluss unter Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.5.6 und 4.2.5.7, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, enthalten.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nachfolgend kurz beschrieben:

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V1:

Die Verlegung der Leitung des Regenrückhaltebeckens 3 entlang eines Feldweges vermeidet größere baubedingte Eingriffe in sensible Auenlebensräume.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Durch eine Projektierung der Ausbaumaßnahme in vorbelastete, straßen- und/oder siedlungsnah Bereiche werden Eingriffe in empfindliche Lebensräume vermieden.

Die Projektierung der Baumaßnahmen erfolgt soweit möglich außerhalb bzw. in den Randbereichen der sensiblen Flussaue des Regens. Der Ausbau der Bundesstraße erfolgt auf der gewässerabgewandten Straßenseite.

Die geplante Verlegung der Staatsstraße 2040 wurde unter Einbeziehung des vorhandenen Sportplatzweges auf kürzestem Weg wieder an die bestehende Staatsstraßentrasse angebunden.

Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahme M1:

Die Beckenanlagen werden als Trockenbecken (Grünbecken) geplant. Ziel ist die Minimierung von Lockeffekten und damit die Herabsetzung des Risikos von Tierkollisionen potenziell betroffener Arten mit dem fließenden Verkehr, insbesondere für Fledermausarten. Die Umgebung der Becken und die Beckenanlagen selbst werden darüber hinaus als kurzrasige extensive Wiesen angelegt. Auf die Anlage von Hochstauden o. ä. wird verzichtet.

Minimierungsmaßnahme M2:

Minimierung des Gefährdungspotenziales für streng geschützte Fledermausarten infolge von Kollision:

Fledermaus-Leiteinrichtung bzw. Überflughilfe: Heckenpflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Die Gehölzpflanzung muss möglichst geschlossen (dicht) erfolgen. Um eine Funktionserfüllung nach der Verkehrsfreigabe zu gewährleisten, werden Hochstämme mit einer Mindestgröße von ca. 4 m und Sträucher mit einer Höhe von ca. 2,5 m gepflanzt.

Die Überflughilfen müssen kurz- bis allenfalls mittelfristig Endhöhen von mind. 4,5 m ab Fahrbahnoberkante erreichen, da nach derzeitigem Kenntnisstand erst ab dieser Höhe eine halbwegs gefahrlose Überquerung etwa für Fledermausarten (auch außerhalb des kollisionsgefährdeten Bereichs mit Lkw) möglich ist. Gefährdungsanalysen zur Kollisionswahrscheinlichkeit von Fledermäusen bei der Querung von Verkehrswegen gehen, unter Berücksichtigung von verwirbeltem Fahrtwind durch querende LKWs, von diesem mittelbaren Gefährdungsbereich aus.

Die Pflanzungen sind mit einem Abstand von 3 bis 4 m zum Fahrbahnrand anzulegen, um das gefahrlose Fliegen von Fledermausarten entlang des inneren Gehölzrandes zu gewährleisten. Bei längeren Anpflanzungen werden gelegentlich Lücken in die Bestände eingeplant, um das Entweichen aus der straßenzugewandten Seite der Gehölzpflanzungen für die Fledermäuse zu ermöglichen.

Im Bereich der Fledermausleitpflanzungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Schutzplanken anzubringen.

Diese Minimierungsmaßnahme dient auch der Einbindung der Rampenbauwerke in die Landschaft.

Minimierungsmaßnahme M3:

Der Bau der Ableitungen der Regenrückhaltebecken, die Anlage der Abflussbereiche zum Regen und Durchführung aller Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen werden außerhalb der Laich-, Brut-, Nist- sowie Fortpflanzungszeit im Bereich siedelnder störungsempfindlicher Arten und nicht nach Anbruch der Dämmerung durchgeführt (nicht vor Ende August und maximal bis Mitte Februar).

Bei der Entfernung der Uferverbauung werden entsprechende Schutzmaßnahmen angewandt (S3, siehe nachfolgende Ausführungen).

Bei der Verlegung der Ableitungen und der Herstellung der Abflussmulden wird auf Rodungsmaßnahmen so weit als möglich verzichtet. Altbäume am Regenufer sollen erhalten werden. Im Nahbereich zum Regen werden Bestandslücken in den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen genutzt. Es werden allenfalls Einzelbüsche zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Ferner wird der Arbeitsstreifen auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Umsetzung der Maßnahmen im Nahbereich des Regens und besonders im Nahbereich des Auwaldes (prioritärer Lebensraumtyp nach FFH-RL) ist mit der Umweltbaubegleitung (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.7 dieses Beschlusses) abzustimmen.

Die Herstellung der Ausgleichsfläche A1 und besonders der A3 muss in möglichst kurzer Zeit, maximal jedoch innerhalb einer Woche abgeschlossen sein, um lang andauernde und fortwährende Störungen empfindlicher Arten auf ein Minimum zu begrenzen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8 dieses Beschlusses). Alle Maßnahmen und der Bauablauf sind dabei hinsichtlich Terminierung und Durchführung ebenfalls mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Notwendige Entbuschungsmaßnahmen und vor allem die Entfernung von Wurzelstöcken innerhalb der Ersatzfläche E1 dürfen nur im Zeitraum zwischen Mitte August und Anfang Oktober, bei Temperatur > 5°C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- oder Reptilienarten zu verhindern (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8 dieses Beschlusses).

Sonstige Minimierungsmaßnahmen:

- Verminderung von Lärm- und Abgasimmissionen sowie bessere Einbindung des Straßenkörpers im Bereich von Wetterfeld durch eine Tieferlegung der Fahrbahn mit Einhausung der Bundesstraße.
- Rückbau von bestehenden Straßenflächen zu Straßenbegleitflächen.

- Auf eine durchgängige Beleuchtung der Staatsstraße wird verzichtet. Insbesondere durch Beleuchtungskörper in geringer Höhe, wie sie an Fußwegen i. d. R. Verwendung finden, können Fledermäuse in den kollisionsgefährdeten Bereich gelockt werden und somit würde sich das Kollisionsrisiko maßgeblich erhöhen.

Sonstige Minimierungsmaßnahmen: Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern vor Stoffeinträgen:

- Direkter Eintrag von verschmutztem Oberflächenwasser in den Regen wird durch flächige Versickerung im Bereich der Straßenböschungen vermieden.
- Verbesserung des Entwässerungssystems durch die Anlage von drei Regenrückhaltebecken und somit Verbesserungen hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden (Minimierung der Belastung des Grundwassers und der Vorfluter durch Stoffeinträge).

Baubetrieb/Schutzvorkehrungen

Schutzmaßnahme S1:

Insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz- und Waldflächen sowie im Überschwemmungsgebiet wird der Arbeitsstreifen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten. Im Bereich besonders wertgebender Lebensräume (Vorkommen natürlicher Lebensraumtypen, Habitatschutzfachlich hoch bedeutsamer Arten) wird der Arbeitsstreifen weiter durch Vorkopf-Bauweise optimiert.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz- und Waldflächen und des Überschwemmungsbereiches des Regen bzw. auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen angelegt. In der Regenaue erfolgt die Festlegung nur in Absprache mit der Umweltbaubegleitung, damit hierdurch keine weiteren Störungen und weitere Lebensraumverluste verursacht werden.

Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume, Wald- und Baumbestände sowie sensibler Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Die zu verwendenden Absperrrichtungen werden vor Ort und vor Baubeginn in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt.

Schutzmaßnahme S2:

Gehölzschnitt, Rodung von Waldflächen, Gehölzen und Bäumen, vollständige Räumung des Baufeldes erfolgen im Winterhalbjahr außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten (keine Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September).

Um zu vermeiden, dass Acker- und Offenlandbrüter aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt werden und dort mit dem Nestbau beginnen, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen.

Auf die Festlegungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.4 und 5.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Schutzmaßnahme S3:

Während der Bauphase am Regen und in der Aue wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet. Bei Baumaßnahmen im Überschwemmungsbereich und in der Nähe von Oberflächengewässern finden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle, Schmier- und Betriebsstoffe etc. Verwendung.

Die erforderliche Betankung der Baufahrzeuge erfolgt zudem außerhalb wassergefährdender Bereiche, insbesondere außerhalb des bestehenden bzw. des geplanten Wasserschutzgebietes. Dadurch werden mögliche Stoff- und Oberbodeneinträge auf ein Minimum reduziert.

Auf die Festlegungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.7 dieses Beschlusses).

Gestaltungsmaßnahmen

Die neu entstehenden Straßennebenflächen werden durch standortgerechte Gehölzpflanzungen und Ansaaten sowie Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen landschaftsgerecht gestaltet. Ziel dieser Maßnahmen ist die Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft, die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen und die Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (vgl. auch vorstehende Minimierungsmaßnahme M3 sowie nachfolgende Ziffer 4.2.5.7 dieses Beschlusses sowie Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 5.5 und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T). Die Gestaltung orientiert sich an

den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege (RAS-LP 1 und RAS-LP 2).

4.2.5.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die trotz Konfliktminimierung und -vermeidung (vgl. vorstehende Ziffer 4.2.5.3) verbleiben, sind als unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Ausbau der Bundesstraße 85, der Bau der Parallelwege und Anschlussbauwerke, die Verlegung der Staatsstraße 2040, die Anlage der Regenrückhaltebecken sowie die Verlegung der Hauptwasserleitung DN 600 verursachen durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen somit, trotz Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 4.2.5.3 konkretisierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, einen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG dar.

Die Beeinträchtigungen resultieren aus

- der Versiegelung und Überbauung von Flächen für den Ausbau der Bundesstraße 85 mit Parallelwegen und Rampen,
- der Verlegung der Staatsstraße 2040,
- der Anlage der Beckensysteme zur Oberflächenwasserbehandlung,
- aus der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen sowie für Zwischenlagerflächen.

Weiterhin ergeben sich verbleibende Beeinträchtigungen aus mittelbarer Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume sowie einer Verstärkung von Trenneffekten in Teilabschnitten bzw. in Teilbereichen.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges, von Landschaft und Erholung sowie der

Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind in den Planfeststellungsunterlagen für die jeweiligen Konfliktbereiche detailliert beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlagen 12.1.1T und 12.1.3, Blatt Nrn. 1/1T bis 4/4T).

Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Flächen werden im Folgenden, gegliedert nach Eingriffen, dargestellt:

Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus der Bundesstraße 85 ergeben sich durch die Baumaßnahme bedingte Eingriffe ausschließlich in vorbelastete Lebensräume von untergeordneter bis allenfalls regionaler naturschutzfachlicher Bedeutung. Betroffen sind vorrangig straßenbegleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen. Von der Erweiterung des Korridors mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind v. a. Ackerflächen und Intensivgrünländer betroffen, beides ebenfalls Lebensräume von überwiegend untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Nur sehr vereinzelt sind lokal bedeutsame Hecken, Saumstrukturen oder Lebensräume ackerbrütender Vogelarten betroffen. Da es sich hierbei um Strukturen handelt, die kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar sind, sind die Beeinträchtigungen als ausgleichbar zu werten.

Die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung der Staatsstraße 2040 finden in der Regentalaue, in einem Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung statt. Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe erfolgen jedoch in den durch Siedlung und Verkehr bereits deutlich vorbelasteten Randbereichen des Lebensraumkomplexes. Aus vegetationskundlicher Sicht stellen die betroffenen Intensivgrünländer und die darin eingelagerten kleinen Biotopflächen (überwiegend Reste von Feucht- und Nasswiesen in Geländemulden sowie entsprechende Sukzessionsstadien wie feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche) lediglich Lebensräume von untergeordneter bis lokaler Bedeutung dar. Aus faunistischer Sicht bilden sie, insbesondere als Randflächen von großräumigen Wiesenbrüterhabitaten und als zusammenhängender Heuschreckenlebensraum, einen lokal bis regional bedeutsamen Komplexlebensraum. Die beanspruchten Offenlandflächen besitzen jedoch keine Schlüsselfunktion für die betroffenen Arten, sondern sind überwiegend als Puffer- und Randflächen für die Kernhabitate im zentralen Grünland zu werten.

Die Vegetationsbestände, Strukturen und Funktionen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung kurz- bis mittelfristig wieder herstellbar. Somit sind die Beeinträchtigungen als ausgleichbar zu werten.

Nähere Erläuterung zu europarechtlich und nach nationalem Recht streng geschützten Arten finden sich in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.2T - saP).

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

Barriereeffekte und Zerschneidungswirkungen sind bereits durch die bestehenden verkehrsreichen Straßen (Bundesstraße 85 und Staatsstraße 2040) sowie durch die Siedlungsgebiete vorhanden. Die Bundesstraße 85 ist dabei als weitgehend vollständige Barriere, zumindest für bodengebunden wandernde und wenig flugfähige Arten, zu werten. Lediglich für gut flugfähige Arten sind hier noch bestehende Austauschbeziehungen über den Straßenkörper hinweg möglich.

Durch den bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 85 kommt es zu keinen neuerlichen Beeinträchtigungen des Funktionsgefüges. Da von einer weitgehend vollständigen Barriere auszugehen ist, sind auch allenfalls minimale Verstärkungen bestehender Trenneffekte zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen bestehen auch im Regental durch die bestehende Staatsstraße 2040, die hier als Wanderhindernis ebenfalls v. a. für bodengebunden wandernde Arten zu werten ist. Neuerliche erhebliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund des höhengleichen Anschlusses an die bestehende Staatsstraße 2040 nicht zu erwarten.

Durch die Trassenführung am Siedlungsrand, insbesondere auch in Verbindung mit den geplanten Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwand bzw. -wall), treten hier neue Zerschneidungseffekte auf. Zwar fungiert die Erschließungsachse zum Sportplatz als Vorbelastung des Funktionsgefüges, infolge des geringen Verkehrsaufkommens und der geringen Breite ist ihre zerschneidende Wirkung jedoch nicht als hoch einzustufen. Betroffen sind Arten, die sowohl die Offenlandstandorte in der Regentalau als auch Habitate im Siedlungsbereich nutzen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ubiquitäre, anpassungsfähige und weit verbreitete Arten. Schwerwiegende Auswirkungen sind für bodengebundene Arten zu erwarten, die nach Fertigstellung in diesem Bereich nur eingeschränkt zwischen Siedlung und Aue wechseln können. Aber auch für mobile Arten, etwa für verschiedene im Siedlungsbereich vorhandene Fledermausarten ergeben sich in gewissem Umfang Zerschneidungen. Der Austausch zwischen Siedlung und Aue bleibt jedoch für sie auch weiterhin möglich. Für andere Artengruppen entstehen keine wesentlichen Zerschneidungen (vgl. vorstehende Ausführungen in Ziffer 4.2.5.2 und nachfolgende Ausführungen zur „Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht“).

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 ist hauptsächlich auf Acker- oder Grünlandflächen sowie auf Nebenflächen der bestehenden Bundesstraße geplant. Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch den Verlust struktureller Elemente und durch den Bau der Anschlussstellen beeinträchtigt. Im Allgemeinen erhöht sich die technische Überformung der Landschaft aufgrund der Verbreiterung des Straßenbauwerkes und der Anschlussbauwerke.

Die Trasse der Staatsstraße 2040 wird in den Offenlandflächen der Regentalau teilweise in geringer Dammlage geführt. Im Allgemeinen erhöht sich damit die technische Überformung der Landschaft und der Regentalau aufgrund des Straßenbauwerkes. Die Verlegung der Staatsstraße 2040 stellt durch die Projektierung in Teilen am Siedlungsrand und auf vorhandenen Straßenflächen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Zur besseren Einbindung der Trasse und hierbei insbesondere der Anschlussbauwerke sowie zur Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt eine zusätzliche Bepflanzung von Zwickel- bzw. Restflächen. Die Ausgleichsfläche A2 dient der besseren Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner kommen die Rampenbauwerke auf einer natürlichen Geländekante zum Liegen. Hierdurch wird ein Eingriff in die niedriger liegende Regentalau vermieden. Die Bauwerke werden, soweit keine anderen zwingenden Gründe, etwa des Artenschutzes entgegenstehen, bestmöglich eingegrünt (siehe vorstehende Ziffer 4.2.5.3, Minimierungsmaßnahme M3).

Der Verlust struktureller Elemente ist durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Pflanzung von Einzelbäumen etc.) und die somit einhergehende Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar.

Beeinträchtigung der Erholungseignung

Erholungsflächen werden durch den Ausbau der Bundesstraße 85 nur in geringem Umfang neu beeinträchtigt. Beeinträchtigungen sind vor allem durch das steigende Verkehrsaufkommen zu erwarten. Im Ortsbereich von Wetterfeld ist daher zur Lärmberuhigung eine Führung der beiden Fahrbahnen in einer überdeckten Troglage geplant. Das Radwegesystem wird aufrechterhalten, neu gestaltet und an das vorhandene Straßen- und Wegenetz angeschlossen. Die Trasse der neuen Staatsstraße 2040 verläuft nunmehr am östlichen Siedlungsrand von Wetterfeld. Durch das steigende Verkehrsaufkommen kann es hier ebenfalls zu einer leichten Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freiflächen und Privatgärten kommen. Durch entsprechende

Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwand und –wall) wird dem jedoch entgegen gewirkt.

Durch die Baumaßnahme werden Gehölzstrukturen und Einzelbäume überbaut und somit das Landschaftsbild und die in diesem Zusammenhang zu sehende Erholungseignung beeinträchtigt. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wird das Bauwerk jedoch wieder neu in die Landschaft eingebunden und mit Kleinstrukturen angereichert. Wesentliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind demnach nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung von Flächen, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt.

Durch das Vorhaben werden etwa 9,48 ha neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut. Das Grundwassersystem und das Lokalklima bleiben nahezu unverändert. Anfallendes Oberflächenwasser wird großflächig versickert bzw. durch die vorgesehenen Regenrückhaltebecken gereinigt (siehe vorstehende Ziffern 4.2.5.1 und 4.2.5.2 dieses Beschlusses) und in den Regen als Vorfluter eingeleitet.

Im Bereich des Regentals entstehen durch die kurze Führung der Staatsstraße 2040 in Dammlage geringfügige Stauungen von Kaltluft. Der Luftaustausch im Talbereich kann jedoch entlang des Regens und auch über den Straßendamm hinweg weiterhin erfolgen, zumal sich durch die ortsnahe Verlegung der Staatsstraße 2040 auf die zentralen Wiesenbereiche keine Änderungen ergeben.

Zudem ergibt sich aus dem abschnittswisen Bau der Staatsstraße in Dammlage ein Retentionsraumverlust von ca. 4.600 m³ und eine Einschränkung beim Abfluss ausgeferten Oberflächenwassers. Wesentliche Änderungen des Ausuferungsvermögens des Regens sowie der Möglichkeiten zum Wasserrückhalt, die ggf. negative Auswirkungen auf die Standortbedingungen in der Regentalau mit sich bringen könnten, sind jedoch nicht zu erwarten. Der Retentionsvolumenverlust wird auf der Ausgleichsfläche A1 (Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld) sowie auf dem nördlich an die Staatsstraßenverlegung angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld durch Abgrabungen im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Regens kompensiert.

Die Überbauung von Gräben östlich von Wetterfeld und im Bereich der Bundesstraße 85 (zwischen Bau-km 7+270 und Bau-km 7+400) stellt keine erhebliche Beeinträchti-

gung dar, da es sich hier nur um Entwässerungsgräben des Sportplatzweges und der Bundesstraße 85 handelt. Die Gräben werden lediglich von Kraut- und Staudenfluren begleitet. Ferner wird entlang der neuen Straßentrassen eine neue Entwässerungsmulde geplant.

Gehölz- und Waldflächen gehen nur in verhältnismäßig geringem Umfang verloren. Diese Flächenveränderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Lokalklima und den Wasserhaushalt. Die versiegelten und überbauten Gehölzflächen werden zudem, wo möglich, wiederhergestellt oder durch Neupflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen ersetzt.

In der Zusammenschau sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter und insbesondere des Grundwassersystems, der Oberflächengewässer und des Lokalklimas nicht zu erwarten. Die aus der Baumaßnahme resultierenden Beeinträchtigungen auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind als ausgleichbar zu werten (Gehölzneupflanzung, Entsiegelung, u. a.).

Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Die Ausgleichbarkeit des Eingriffes wird anhand der ökologischen Bedeutung und Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Lebensräume sowie anhand des funktionalen und räumlichen Zusammenhanges der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den beeinträchtigten Strukturen und Funktionen wie folgt beurteilt:

- Die Baumaßnahme betrifft Lebensräume (z. B. Lebensraum Ackerbrüter) von lokaler bis regionaler ökologischer Bedeutung. Da diese Bereiche größtenteils im Vorbelastungskorridor der bestehenden Bundesstraße 85 sowie anderer Verkehrswege und Siedlungsflächen projektiert sind, ist der Eingriff als ausgleichbar zu werten.
- Durch die Verlegung der Staatsstraße 2040 werden auch Flächen im Randbereich der Regentalaue (Offenlandlebensräume) betroffen. Die Regentalaue ist als Lebensraumkomplex von nationaler Bedeutung und als FFH- und SPA-Gebiet ausgewiesen. Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe finden jedoch in den durch den Siedlungsrand von Wetterfeld und die vorhandenen Verkehrsflächen deutlich vorbelasteten Randbereichen der Regentalaue statt. Die beeinträchtigten Lebensräume können daher in einer kleinräumigen Betrachtungsweise nur als lokal bis regional bedeutsam eingeordnet werden. Es entsteht lediglich im ortsnahen Bereich zwischen dem alten und neuen Anschluss der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85 bzw. an Wetterfeld durch die Verbreiterung des Straßenbauwerkes und den Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwand, -wall) ei-

ne erhebliche Verstärkung der Trenneffekte insbesondere für die bodengebunden wandernden Arten (siehe vorstehende Ziffer 4.2.5.2 dieses Beschlusses). Die vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen wirken nur auf die bodengebunden wandernden Arten, für die flugfähigen, mobilen Arten bleibt die Austauschbeziehung weitestgehend erhalten. Außerhalb des Bereiches der Lärmschutzeinrichtungen steigt das Kollisionsrisiko durch das erhöhte Verkehrsaufkommen an. Ein regelmäßiger Austausch ist jedoch nur für wenige meist mobile und/oder ubiquitäre Arten nachzuweisen oder zu vermuten. Grundlegend bleiben die Beziehungen in die Aue zudem erhalten, da Funktionsbeziehungen nicht nur im beanspruchten Raum, sondern auch am nördlichen und westlichen Siedlungsraum bestehen.

Durch die Dammlage der Staatsstraße 2040 ergeben sich keine wesentlichen Verstärkungen bestehender Zerschneidungswirkungen. Neuerliche erhebliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund des höhengleichen Anschlusses an die bestehende Staatsstraße 2040 nicht zu erwarten. Somit sind diese Eingriffe ebenfalls als ausgleichbar zu werten. Zudem kommen entsprechende Maßnahmen zur Konfliktminimierung und -vermeidung sowie zum Schutz zum Tragen (siehe vorstehende Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses).

- Die Kompensationsmaßnahmen werden auf zwei Ausgleichsflächen und einer Ersatzfläche am östlichen Rand des Planungsgebietes umgesetzt bzw. angerechnet. Dabei befindet sich die Ausgleichsfläche A1 im Planungsgebiet, die Fläche A3 liegt dagegen 1 km östlich des Planungsgebietes, jedoch innerhalb der zentralen Bereiche der Regentalaue. Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit im funktionalen Zusammenhang zum Eingriff war es nicht möglich, weitere Flächen innerhalb der Regentalaue zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden konnte das Staatliche Bauamt Regensburg jedoch einen ca. 10 km südwestlich des Planungsgebietes gelegenen Steinbruch erwerben. Der funktionale sowie örtliche Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist leider nicht gegeben. Jedoch ist auch mit der Umsetzung der Ersatzfläche E1 eine Aufwertung hinsichtlich des Naturhaushaltes zu verzeichnen. Es werden für gefährdete Arten (Gelbbauchunke, Zauneidechse, Laubfrosch etc.) neue und optimierte Lebensräume geschaffen. Aufgrund der vorliegenden Entfernung, Strukturen, des Reliefs und des vorhandenen und geförderten Artenspektrums kann die Fläche allerdings nur als Ersatz gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG gewertet werden. Ferner werden mit den Ausgleichsflächen A1 und A3 die betroffenen Offenlandarten gefördert und Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Konfliktminimierung - und -vermeidung (siehe vorstehende Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses) werden die Eingriffe als ausgleichbar gewertet. Nach Verwirklichung der nachfolgend genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Der Eingriff wird im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

4.2.5.5 Ausgleichserfordernis

Die geplante Maßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Sie stellt somit, trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff in angemessener Frist weder ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen einzelnen Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und für die jeweiligen Konfliktbereiche ausführlich beschrieben (Band 3: Unterlage 12.1.1T und Unterlage 12.1.3 Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T).

Da die Eingriffe unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Auch die Ersatzmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen durch den Eingriff gestörte Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum möglichst ähnlich und gleichwertig gewährleisten. Auch der Ersatz muss in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs wurden zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Fassung vom 21.06.1993) erlassen. Diese „Gemeinsamen Grundsätze“ regeln die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben und wurden vorliegend der genauen Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zugrunde gelegt. Hiernach ergibt sich ein Flächenbedarf für Ausgleichsflächen im Umfang von 5,20 ha (Band 2: Unterlage 12.1.1T, Ziffer 5.2.1 und Tabelle 1 des Anhangs 1 zu Unterlage 12.1.1T).

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen – Zusammenstellung mit Faktoren:

Konflikt	Grundsatz	Eingriff	Eingriffsfläche ha	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf ha
KB 1, B 85	1.1/1.4	Überbauung von wiederherstellbaren Biotopen mit kurzer Entwicklungszeit, die bereits in der Beeinträchtigungszone liegen	0,12	0,5	0,06
	3.1	Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen	4,55	0,3	1,36
	3.2	Versiegelung von Waldflächen	0,01	1,0	0,01
	7	Verlust, Beeinträchtigung eines Lebensraumes wertgebender Art			
		Lebensraum Ackerbrüter			
		Verlust durch Überbauung und Versiegelung	0,66	1,0	0,66
Übertrag Konflikt 1			5,34		2,09

Konflikt	Grundsatz	Eingriff	Eingriffsfläche ha	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf ha
Übertrag	Konflikt 1		5,34		2,09
KB 1 B 85	7	Mittelbare Beeinträchtigung	0,90	0,5	0,45
		Lebensraum Regen und Uferbereiche			
		Mittelbare Beeinträchtigung	0,007	0,5	0,003
Summe	Konflikt 1		6,25		2,54
KB 2 St 2040	3.1	Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen	0,62	0,3	0,19
	7	Verlust, Beeinträchtigung eines Lebensraumes wertgebender			
		Lebensraum Ackerbrüter			
		Verlust durch Überbauung und Versiegelung	1,22	1,0	1,22
		Mittelbare Beeinträchtigung	0,63	0,5	0,32
		Lebensraum Offenlandbrüter			
		Verlust durch Überbauung und Versiegelung	0,47	1,0	0,47
		Verlust durch Überbauung und Versiegelung bereits vorbelasteter Bereiche	0,0004	0,5	0,0002
		Mittelbare Beeinträchtigung	0,92	0,5	0,46
		Lebensraum Regen und Uferbereiche			
		Mittelbare Beeinträchtigung	0,001	0,5	0,0005
Summe	Konflikt 2		3,86		2,66
Summe	Konflikt 1 und 2		10,11		5,20
Verlust von	Einzelbau men		213 Stück		213 Stück

Nach Grundsatz 7 werden die Lebensräume der Offenlandarten, Ackerbrüter und der Lebensgemeinschaft am Regen und in seinen Uferbereichen ausgeglichen. In den Lebensraum der Arten des Halboffenlandes wird nicht eingegriffen.

Werden Lebensraumflächen durch die Baumaßnahme betroffen, so werden alle zugehörigen Flächen entsprechend dem zugewiesenen Faktor ausgeglichen (mit Ausnahme von Weg- und Straßenflächen).

Die Höhe des Ausgleichsfaktors wird für die Lebensräume unterschiedlich nach Ihrer Wertigkeit berechnet. Die Überbauung oder Versiegelung wird demnach für den Lebensraum der Offenlandarten und der Ackerbrüter mit einem Faktor von 1,0 angesetzt. Der Regen mit seinen Uferbereichen erhält einen Ausgleichsfaktor von 1,5. Die mittelbare Beeinträchtigung aller Lebensraumkomplexe wird mit 0,5 berechnet. Biotope innerhalb der Lebensräume werden entsprechend ihrer Wiederherstellbarkeit in

Anlehnung an die Grundsätze 1.1 und 1.2 nach Grundsatz 7 ausgeglichen. Bereits vorbelasteten Bereichen wird die Hälfte (Ausgleichsfaktor 0,5) ihrer Größe angerechnet. Ferner wird die vorübergehende Überbauung (während der Bauphase) von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit innerhalb der Lebensräume ebenfalls mit 0,5 berechnet. Die temporäre Überbauung von nicht biotopwürdigen Flächen innerhalb der Lebensräume wird bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes nicht berücksichtigt, da es sich überwiegend um kurzfristig wieder herstellbare Flächen handelt.

4.2.5.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Band 3: Unterlage 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T) dargestellten Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

4.2.5.6.1 Planerisches Leitbild – Allgemeine Zielsetzung

Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen Planungsgrundlagen, dem landschaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Ausgleichsbedarf. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

- Landschaftsgerechte Begrünung der Straßennebenflächen sowie der neu angelegten Beckensysteme und Einbindung des Anschlussbauwerkes in die umgebende Landschaft mittels Gehölzpflanzungen.
- Renaturierung der Aue des Regens durch Schaffung großflächiger, extensiv genutzter Grünlandbereiche mit Wiedervernässung. Ziel ist die Lebensraumaufwertung insbesondere für Arten des Offenlandes und die Wiederherstellung des natürlichen Auenreliefs. Ferner soll durch die teilweise Entfernung von Uferverbauungen das natürliche Ausuferungsvermögen gefördert werden. Die Neuschaffung von Retentionsraum in der Regenaue ist gleichermaßen Ziel des Ausgleichskonzeptes.

4.2.5.6.2 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichserfordernis

Die Beeinträchtigungen erfordern einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 5,20 ha. Dieser wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 (1,30 ha + 1,26 ha = 2,56 ha) sowie die Ersatzmaßnahme E1 (2,72 ha) mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 5,28 ha abgedeckt. Die Ersatzfläche E1 liegt zwar in einem vom Bau-

vorhaben nicht direkt beanspruchten Naturraum, dennoch führen die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf dieser Fläche zu einer Aufwertung für den Naturhaushalt. Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten Uhu, Gelbbauchunke und Kreuzkröte wird die Fläche weiterentwickelt und langfristig erhalten.

Zur besseren Einbindung des Straßenbauwerkes und zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild wird die Ausgleichsfläche A2 umgesetzt.

Die 213 zu fällenden Bäume werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen durch die Pflanzung von Hochstämmen kompensiert. Die Rodung von Straßenbegleitgehölzen (landschaftsbildprägend) wird im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen durch entsprechende Gehölzpflanzungen kompensiert.

Die Eingriffe in den Retentionsraum des Regens werden durch die Abgrabungen auf der Ausgleichsfläche A1 (Grundstücke Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld) sowie im Nahbereich der Staatsstraße 2040, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld, kompensiert.

4.2.5.6.3 Vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 und Ersatzmaßnahme E1) sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1T mit den dazugehörigen Maßnahmeblättern im Anhang 3, Unterlagen 12.1.4, Blatt Nr. 1/1T und 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T).

Schwerpunkt Naturhaushalt

Tabellarische Darstellung der geplanten Maßnahmen:

Fläche	Größe in ha	anrechenbare Größe in ha	Ziele/Maßnahmen
A1	1,33	1,30	<p>Anlage von naturnahen, extensiven Feuchtbereichen und Nasswiesen:</p> <p>Abtrag von Oberboden (im Mittel ca. 0,40 m) und Anlage von Mulden und Seigen</p> <p>Im Bereich des Abtrages Anlage feuchter bzw. extensiver Wiesen mittels Heumulchansaat aus benachbarten Flächen. Entwicklungsziel: wechselfeuchte Extensivwiesen.</p> <p>Nutzungsintensivierung der Grünlandflächen durch zweischürige Mahd mit Schnittgutabfuhr in den ersten Jahren, anschließend einschürige Mahd; Mahd nicht vor Juli und Verzicht auf Düngung. Entwicklungsziel: wechselfeuchte Extensivwiesen.</p> <p>Extensive Pflege der Fläche, abschnittsweise Turnusmahd der Hochstaudenflure alle zwei Jahre und Verzicht auf Düngung.</p> <p>Entfernung des Uferverbaus im Bereich der Abflussmulden am Regen und Abflachung des Ufers.</p>

Fläche	Größe in ha	anrechenbare Größe in ha	Ziele/Maßnahmen
A1	1,33	1,30	Erhalt der Auwaldgehölze und Förderung des Entwicklungspotenzials in einem an den Bestand angrenzenden Pufferstreifen von bis zu 5m.
A3	1,46	1,26	Anlage von naturnahen, extensiven Feuchtbereichen und Nasswiesen: Abtrag von Oberboden und Anlage von Mulden und Seigen. Förderung von Saumstrukturen und ggf. Anlage von Hochstaudenfluren und Schilfbeständen im Bereich des Grabens durch Initialpflanzung. Anlage feuchter bzw. extensiver Wiesen mittels Heumulchansaat aus benachbarten Flächen. Entwicklungsziel: wechselfeuchte Extensivwiesen. Nutzungsextensivierung der Grünlandflächen durch zweischürige Mahd mit Schnittgutabfuhr in den ersten Jahren, anschließend einschürige Mahd; Mahd nicht vor Juli und Verzicht auf Düngung. Entwicklungsziel: wechselfeuchte Extensivwiesen. Extensive Pflege der Fläche, abschnittsweise Turnusmahd der Hochstaudenflure alle zwei Jahre und Verzicht auf Düngung.
E1	2,72	2,72	Entbuschung und Wurzelstockentnahme auf der Fläche, insbesondere im Bereich der östlich gelegenen und in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Steilwand. Freihaltung dieser Steilwand, um Spalten, Nischen- oder Höhlenbewohnern einen freien An/Ausflug zu ermöglichen. Dauerhafte Offenhaltung der Fläche mit Erhaltung vereinzelter kleinflächiger Gebüsche sowie der Anlage von Lesesteinhaufen als Lebensraum für die potenziell vorkommende Zauneidechse und weitere wertgebende Arten. Entbuschung der Uferbereiche und der vorhandenen Flachwasserzone und Förderung der Fläche als Lebensraum und Laichgewässer wertgebender Amphibienarten, wie Laubfrosch, Gelbbauchunke und Kreuzkröte. Kleinflächiger Erhalt feldgehölzartiger Bestände mit älteren Baumbeständen sowie waldrandartiger Strukturen. Erhaltung des linearen Baumbestandes an der nördlichen Flächengrenze und Entwicklung zu einer Verbundachse der östlich und westlich angrenzenden Waldlebensräume. Dauerhafte Offenhaltung der entbuschten Flächen durch regelmäßige Pflegegänge (Entfernung jeglichen Gehölzaufwuchses). Die Pflegemaßnahmen sind unter Rücksichtnahme auf Brutvögel frühestens im September und eine Wurzelstockentnahme hinsicht-
Übertrag	5,51	5,28	

Fläche	Größe in ha	anrechenbare Größe in ha	Ziele/Maßnahmen
Übertrag	5,51	5,28	
			lich der im Gebiet nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, z.B. Gelbbauchunke bei Temperaturen > 5°C alle 2 - 5 Jahre durchzuführen.
Summe	5,51	5,28	

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schaffen einen Ausgleich für Eingriffe in straßennahe Biotope und Lebensräume wertgebender Arten sowie für den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Maßnahmen dienen durch die Neuanlage und Optimierung geeigneter Flächen der Kompensation der Beeinträchtigungen und des Verlustes der Lebensräume von Arten des Grünlandes, von Offenlandarten wie auch der sekundären Ackerbrüter (ursprüngliche Lebensräume in der extensiv genutzten Kulturlandschaft, speziell auch auf Extensivwiesen) sowie des Regens und seiner Uferbereiche.

Ziele sind die Schaffung neuer Lebensräume insbesondere für die Offenlandarten und der Ausgleich für die Eingriffe in das Artengefüge des Lebensraumkomplexes Regen. Es erfolgt eine Strukturanreicherung durch die Schaffung von Hochstaudenfluren, temporären Gewässern (bei hohem Grundwasserstand) und wechselfeuchten Extensiv- und Nasswiesen. Es wird ein Verbundsystem von Lebensraumkomplexen des natürlichen und naturnahen Grünlandes im Bereich der Regentalaue geschaffen. Durch die Abgrabungen soll das natürliche Auenrelief wiederhergestellt werden. Weiter dient die Fläche dem Retentionsausgleich, der die Funktionsfähigkeit der regelmäßig überschwemmten Flächen des Regens gewährleisten soll. Durch die Entfernung von Uferverbauungen und dem Abflachen des Ufers in gehölzfreien Flussabschnitten der Ausgleichsfläche A1 wird ferner das natürliche Ausuferungsvermögen und Ansatzpunkte für fließgewässerdynamische Prozesse im Uferbereich (Abtragung und Anlandung) gefördert. Die Flächen A1 und A3 befinden sich im Kernbereich des ehemaligen Bundesförderprogramms zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher, repräsentativer Bedeutung des Naturschutzgroßprojektes Regentalaue“. Der Forderung nach räumlichem, zeitnahe und v. a. nach funktionalem Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahmen mit den beeinträchtigten Strukturen und Funktionen wird somit Rechnung getragen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Steinbruch ist aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme und der unterschiedlichen Strukturen und Artzusammensetzung als Ersatzmaßnahme einzustufen. Ziel ist hier besonders die Förderungen von Nist-, Spalten- und Höh-

lenbewohnern (Fledermäuse, Uhu, etc.) und mehreren zum Teil stark gefährdeten Amphibien- und Reptilienarten (Gelbbauchunke, Zauneidechse, Kreuzkröte, etc.). Durch diese Ersatzmaßnahme werden besonders seltene Lebensräume entwickelt und gesichert.

Schwerpunkt Landschaftsbild

Die in nachfolgender Ziffer 4.2.5.7 aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig zur Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Minimierungsmaßnahme M3 dient neben dem Schutz von Fledermausarten gleichermaßen der Einbindung des Anschlussbauwerkes in die Landschaft. Ferner wird zur besseren Gestaltung und Einbindung des Rampenbauwerkes die Ausgleichsfläche A2 vorgesehen.

Tabellarische Darstellung der geplanten Maßnahmen:

Fläche	Größe in ha	anrechenbare Größe in ha	Ziele/Maßnahmen
A2	0,48	0,48	Eingrünung des Rampenbauwerkes und Neugestaltung des Landschaftsbildes durch die Anlage von naturnahen Heckenstrukturen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern sowie die Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 15 bis 20 Jahren Pflugeschnitt der Hochstämmen im Abstand von 15 Jahren, Totholz wird erhalten Regelmäßige Mahd der Grünlandflächen mit vorzugsweiser extensiver Bewirtschaftung
Summe	0,48	0,48	

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss werden durch die in nachfolgender Ziffer 4.2.5.7 beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahme A2 mit Schwerpunkt Landschaftsbild minimiert und ausgeglichen. Die Wegeverbindungen zur Erholungsnutzung wie Radwege werden erhalten und neu gestaltet. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Einbindung des Bauwerkes (insbesondere der Rampen) sind zusätzliche Gehölzpflanzungen auf Rest- und Zwickelflächen geplant. Das Landschaftsbild wird dadurch wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

4.2.5.7 Sonstige landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen durch den Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen

sowie Ansaat dieser Flächen mit einer Landschaftsrasenmischung für magere Standorte (G1).

- Gestaltungsmaßnahmen der Regenrückhaltebecken zur Einbindung in die Landschaft durch naturnahe Gestaltung der Becken durch
 - Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Regenrückhaltebecken. Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern für magere Standorte, Entwicklungsziel: Magere Gras- und Krautfluren auf extensiven Standorten ohne höherwüchsige Staudenfluren. In den umliegenden Flächen der Becken Anlage von tragfähigem Schotterrasen als Pflegeweg,
 - Umwandlung der bestehenden Ackerfläche im Bereich des ersten Regenrückhaltebeckens in extensiv genutztes Grünland durch Ansaat einer speziell zusammengestellten Grünlandsaatmischung, Verzicht auf Düngung,
 - Anlage von naturnahen Heckenstrukturen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern (G2).
- Pflanzung von naturnahen Gehölzgruppen, Hecken und Feldgehölzen auf den Straßennebenflächen als Ausgleich für im Zuge der Baumaßnahme entfernte Gehölzstrukturen (G3) unter Verwendung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher).
- Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen (G4).
- Gestaltung der Rückbau- und Abgrabungsflächen im Bereich der Staatstraße 2040 durch
 - Abgrabung der Fläche nördlich der Bundesstraße 85 zwischen der nach Norden abbiegenden Staatsstraße 2040 und dem Rampenbauwerk um max. 0,50 m,
 - Auftrag von 5 cm bis max. 10 cm des bauseits gelagerten Oberbodens auf die Rohbodenfläche entsprechend der Folgenutzung,
 - Ansaat speziell zusammengestellter Grünlandmischungen bzw. Folgenutzung entsprechend angrenzender landwirtschaftlicher Flächen,
 - Regelmäßige Mahd der Grünlandflächen mit vorzugsweise extensiver Bewirtschaftung (G5).

- Gestaltung der ehemaligen Sportplatzfläche
 - Ansaat der durch die Nutzung als Deponie für Erdaushub beanspruchten Fläche mit einer Landschaftsrasenmischung für humose Standorte,
 - Pflanzung von naturnahen Gehölzgruppen, Hecken und Feldgehölzen unter Verwendung von standortheimischen Bäumen und Sträucher,
 - Pflege der bestehenden Hecke durch Auslichtungs- und Pflegeschnitte alle 5 Jahre, Erweiterung der Gehölzfläche durch Pflanzung eines ca. 5 m breiten Bandes standortheimischer Sträucher an den Bestand,
 - Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen, (G6).

Die Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G6) werden in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 5.5 mit den dazugehörigen Maßnahmeblättern sowie Unterlagen 12.1.4, Blatt Nr. 1/1T und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T). Sie orientieren sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege (RAS-LP 1 und RAS-LP 2).

4.2.5.8 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit bzw. die Möglichkeit der sonstigen Kompensation der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – vollumfänglich i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessen Rechnung. Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde besteht mit dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

4.2.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a.a.O.).

In der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) vom 7. Januar 2009 des Büros Narr · Rist · Türk (vgl. Band 3, Unterlage 12.1.2) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der aktuellen Rechtslage dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt. Die saP enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Die saP vom 7. Januar 2009 in der aktualisierten Fassung vom 20. September 2010, die das seit 1. März 2010 geltende geänderte BNatSchG berücksichtigt, ist vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Nationales Artenschutzrecht

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Band 3: Unterlage 12.1.2T) hat ergeben, dass im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzenarten, die zwar nach der BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, bekannt noch potentiell zu erwarten sind.

Jedoch können durch das geplante Bauvorhaben streng geschützte Tierarten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sein.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung stellte sich heraus, dass das Vorkommen relevanter Tierarten der Gruppen Libellen, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Spinnen und Netzflügler im Plangebiet auszuschließen ist.

Innerhalb der Klasse der Muscheln und Krebse ist das Vorkommen und die vorhabensbedingte Beeinträchtigung und Gefährdung der Arten:

- Edelkrebs (*Astacus astacus*)
- Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)

nicht mit Sicherheit auszuschließen.

- Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Vorkommen des Edelkrebses sind im Untersuchungsgebiet für den Flusslauf des Regen nicht grundlegend auszuschließen, da in benachbarten Gewässerabschnitten noch Restvorkommen nachgewiesen sind. Allerdings liegen alle derzeit bekannten Vorkommen der Art flussaufwärts und in den zufließenden Bächen des Oberlaufes.

Durch die Herstellung der Ausgleichsfläche A1 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1T; Band 3: Unterlage 12.1.5, Blatt Nr. 1/6T) wird in den potenziellen Lebensraum (mögliche Versteckplätze) des Edelkrebses eingegriffen. Eine besondere Bedeutung kommt diesem auf kurzer Länge beanspruchten Uferstück jedoch nicht zu. Eine Gefährdung des potenziellen Lebensraumes des Edelkrebses besteht grundlegend durch betriebs- oder baubedingte Stoffeinträge, da durch sie die Lebensraumeignung auf langer Flussstrecke erheblich negativ beeinflusst wird.

Betriebsbedingte Stoffeinträge sind bereits in vergleichbarem Ausmaß vorhanden. Baubedingte geringe Einträge von Schad- und Nährstoffen führen zu keiner wesentlichen Veränderung der Standortqualitäten und der Habitateignung. Unter Einbeziehung der ganzjährig relativ starken Wasserführung kommt es schnell zu Verdünnungseffekten und zum Abtransport der Einträge. Gefährdungen durch kurzzeitig stärkere Stoffeinträge während der Bauphase werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – M3 und M4, S3) vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist daher nicht von einer vorhabensbedingten Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen des Edelkrebses auszugehen.

- Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)

Vorkommen der Abgeplatteten Teichmuschel sind in Bayern nur noch aus wenigen Gewässern bekannt. Eines der wenigen bekannten Restvorkommen der Art findet sich im Regen, in flussabwärts der Baumaßnahme gelegenen Gewässerabschnitten. In den bekannten Lebensraum der Art wird nicht direkt eingegriffen. Fernwirkungen durch Stoffeinträge werden durch die schonenden Bauweisen (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – M3 und M4, S3) vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist daher nicht von einer vorhabensbedingten Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen der Abgeplatteten Teichmuschel auszugehen.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i.S.v. § 15 BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i.S.d. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1) durchgeführt.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV FFH-RL

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Das Vorkommen der Art

- Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

kann aufgrund ihrer bayernweiten Verbreitung und ihrer Lebensansprüche nicht ausgeschlossen werden.

In die potenziellen Wuchsorte der Art im Bereich des Regens und seiner Nebengewässer wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Auch Änderungen der Fließ- und Überflutungsdynamik sind nicht zu erwarten. Verluste an Pflanzen oder Änderungen im Angebot potenzieller Wuchsorte sind daher nicht zu vermuten. Grundlegend besteht somit allenfalls die Gefahr, dass bau- und betriebsbedingt vom Vorhaben verursachte Nähr- oder Schadstoffeinträge flussabwärts gelegene Vorkommen beeinträchtigen können.

Positiv auf die Stoffbelastung des Regen wirkt sich die Anlage von Regenrückhaltebecken und die geplante flächige Versickerung im Bereich der Böschungen (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – M4) aus, welche die eingetragenen Schad- und Nährstofffrachten in den Regen reduzieren. Baubedingte Einträge größerer Schad- und Nährstoffmengen werden durch den Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Verunreinigungen und negativen Veränderungen (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 - S3) vermieden. Eine funktionale Störung oder Entwertung potenzieller Wuchsorte der Art ist damit nicht zu vermuten, zumal sie nährstoffreiche Wuchsorte benötigt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist daher nicht von einer vorhabensbedingten Beschädigungen oder Zerstörungen von Exemplaren des Liegenden Büchsenkrautes auszugehen.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nach Untersuchungen des Büros Narr · Rist · Türk sind für das Untersuchungsgebiet Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aus den Klassen der Säugetiere einschließlich Fledermäuse und der Libellen bekannt. Nicht auszuschließen sind darüber hinaus Vorkommen von Fischen, Nachtfaltern, Muscheln und Schnecken. Prüfungsrelevante Arten aus anderen Tiergruppen sind entsprechend der Potentialanalyse nicht zu erwarten.

Alle prüfrelevanten Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-RL, die im Plangebiet nachgewiesen, erwartet oder nicht ausgeschlossen werden können, sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffer 4.1.2.1), auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, aufgeführt.

Bei keiner der im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL werden durch das plangegegenständliche Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für die

Fledermausarten:

- Kleine Bartfledermaus,
- Nordfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus;

Sonstigen Säugetierarten

- Biber,
- Fischotter;

Fischarten

- Donau-Kaulbarsch;

Libellenarten

- Grüne Keiljungfer;

Muscheln und Schnecken

- Kleine Bachmuschel und
- Gebänderte Kahnschnecke

werden Konfliktvermeidungsmaßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Band 1: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – V1, M1 bis M5 und S3) zu erwarten, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten, darf insofern verwiesen werden (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffern 4.1.2.2 bis 4.1.2.7).

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die prüfungsrelevanten Arten sind unter Berücksichtigung der detaillierten Maßnahmenplanung ausschließlich im Bereich der Ersatz- und Ausgleichsflächen betroffen. Durch die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Arten vorab nicht gänzlich auszuschließen und werden daher nachfolgend nur unter diesem Blickwinkel betrachtet. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten sind möglich, jedoch reagieren diese gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich (Empfindlichkeitsschwelle). Die Erfüllung von Tatbeständen kann hier ausgeschlossen werden.

Bei keiner der im Bereich der Ersatz- und Ausgleichsflächen vorkommenden oder zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL werden durch das plangegegenständliche Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für die

Reptilienart

- Schlingnatter,
- Zauneidechse;

Amphibienart

- Gelbbauchunke,
- Kammmolch,
- Kreuzkröte und
- Laubfrosch

werden Konfliktvermeidungsmaßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Band 1: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – M3) zu erwarten, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten, darf insofern verwiesen werden (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffer 4.1.2.8).

Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Durch die aktuelle Brutvogelkartierung konnten durch das Büro Narr · Rist · Türk die bislang vorliegenden Vogeldaten verifiziert und insgesamt 81 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die meisten Arten sind als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel einzustufen. Einige wenige Vogelarten wurden dagegen nur als mögliche Brutvögel kartiert. 13 Arten erscheinen nur auf der Nahrungssuche, ihre Brutplätze liegen allerdings außerhalb des Untersuchungsgebietes. Zudem konnten 3 Vogelarten ausschließlich auf dem Frühjahrsdurchzug nachgewiesen werden.

Alle prüfrelevanten Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL, die im Plangebiet nachgewiesen, erwartet oder nicht ausgeschlossen werden können, sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffer 4.2), auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, aufgeführt.

Bei keiner der im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben erfüllt.

Neben den in den vorstehend genannten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Vogelarten ist das Vorkommen zahlreicher weiterer Arten im Untersuchungsgebiet und im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu erwarten oder wenigstens nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei um Vogelarten aus den ökologischen Gruppen der weit verbreiteten Gehölz- und Waldbewohner, Vogelarten der Siedlungen und häufige Offenlandarten. Diese Arten sind weder im Naturraum, noch in Bayern, Deutschland oder in der EU gefährdet und in geeigneten Lebensräumen (innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes) verbreitet anzutreffen, wobei sie zudem meist (noch) große Bestände aufweisen. Für sie kann die Erfüllung von Verboten bereits aufgrund der Wirkintensität und der arttypischen Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren ebenso ausgeschlossen werden, wie für die lediglich als Überflieger ohne besonderen Bezug zum Untersuchungsgebiet nachgewiesenen gefährdeten Vogelarten, so dass sie nachfolgend nicht weiter behandelt werden.

Für die

Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

- Goldammer,
- Pirol,
- Kuckuck,

- Mäusebussard;

Vogelarten der Siedlungen

- Haussperling;

Vogelarten strukturreicher Feuchtgebiete und/oder strukturreicher ... feuchter Offenlandschaften

- Feldlerche,
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Rebhuhn,
- Wachtel,
- Wiesenschafstelze,
- Weißstorch;

Vogelarten der Gewässer

- Eisvogel und
- Rohrweihe;

werden Konfliktvermeidungsmaßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Band 1: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – V1, V2, M3, M4, S2 und S3) zu erwarten, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten, darf insofern verwiesen werden (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffern 4.2.2, 4.2.3, 4.2.5 und 4.2.6).

Bestand und Betroffenheit prüfungsrelevanter Vogelarten des Anhangs IV der FFH-RL im Bereich der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die prüfungsrelevanten Vogelarten sind unter Berücksichtigung der detaillierten Maßnahmenplanung ausschließlich im Bereich der Ersatz- und Ausgleichsflächen betroffen. Durch die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Ar-

ten vorab nicht gänzlich auszuschließen und werden daher nachfolgend nur unter diesem Blickwinkel betrachtet. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten sind möglich, jedoch reagieren diese gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich (Empfindlichkeitsschwelle). Die Erfüllung von Tatbeständen kann hier ausgeschlossen werden.

Bei keiner der im Bereich der Ersatz- und Ausgleichsflächen vorkommenden oder zu erwartenden Vogelarten des Anhangs IV der FFH-RL werden durch das plangegegenständliche Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für die

Wiesenbrüter i.w.S.

- Braunkehlchen,
- Feldlerche,
- Grauammer,
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Rotschenkel,
- Uferschnepfe,
- Wachtel,
- Wachtelkönig,
- Wiesenpieper und
- Wiesenschafstelze;

weitere Brut- und Sommervogelarten der Feuchtgebiete

- Blaukehlchen,
- Feldschwirl,
- Rohrweihe,
- Silberreiher,
- Baumfalke,
- Bekassine,
- Weißstorch und
- andere Europäische Vogelarten nach VRL;

Durchzügler und Wintergäste des (feuchten) Offenlandes

- Braunkehlchen,
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Kornweihe,
- Raubwürger,
- Rotschenkel,
- Uferschnepfe,
- Wiesenpieper,
- Wiesenweihe und
- andere Europäische Vogelarten nach VRL

werden Konfliktvermeidungsmaßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Band 1: Unterlage 12.1.2T, Kapitel 3.1 – M3) zu erwarten, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten, darf insofern verwiesen werden (Band 3: Unterlage 12.1.2T, Ziffer 4.2.8.1).

Fazit:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Band 3: Unterlage 12.1.2T) hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten, in Band 2, Unterlage 12.1.2T darf insofern verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

4.2.7 Denkmalschutz und Kulturgüter

4.2.7.1 Denkmalschutz

Die Planung ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit den Belangen der Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege liegen folgende sechs nach Art. 3 BayDSchG geschützte Bodendenkmäler vor:

Bodendenkmal-Nr.	Beschreibung	Lage des Bodendenkmals
6741/0079	Burgruine Wetterfeld, archäologische Befunde und Funde	In Wetterfeld, am nördlichen Rand des Planungsgebietes
6741/0080	Ehemaliges Schloss Wetterfeld, Archäologische Befunde und Funde	Am westlichen Ortsrand von Wetterfeld, nördlich der Bundesstraße 85
6741/0078, 0072, 0071	Mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche Siedlungsfunde	Im Osten des PG, großflächiges Bodendenkmal nördlich und südlich der Bundesstraße 85
6741/0070	Mesolithische Freilandstation	Im Westen des Plangebietes, nördlich von Piending

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 3.3) vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

4.2.7.2 Kulturgüter

Durch die Baumaßnahme wird zudem im Bereich der Straßenböschung der Bundesstraße 85 ein Feldkreuz überbaut. Dieses wird im Rahmen der Baumaßnahme versetzt und an einem neuen, geeigneten Standort wieder aufgestellt. Somit gilt dieser Eingriff als ausgeglichen. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.3 formulierten Auflagen wird verwiesen.

4.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in größerem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Vorhaben einschließlich Ausgleichsflächen werden Flächen in einem Umfang von insgesamt rd. 34 ha beansprucht, wovon rd. 24,5 ha neu beansprucht und rd. 9,5 ha bereits Straßenflächen einschließlich Nebenflächen sind. Durch das Vorhaben werden rd. 12,1 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Die Querschnitte und die Fahrbahnbreiten sind im Hinblick auf die Verkehrsprognosen, Güter- und Schwerverkehrsanteile sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Durch den Anbau der 2. Fahrbahn an die bereits vorhandene Fahrbahn der Bundesstraße 85 und die Einbeziehung des vorhandenen Sportplatzweges für die geplante Verlegung der Staatsstraße 2040 kann der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen minimiert werden. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichserfordernis (vgl. vorstehende Ziffer 4.2.5.5) ergibt.

Mit dem Anbau der zweiten Richtungsfahrbahn müssen auch die vorhandenen Parallelwege zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf gesamter Länge der Bundesstraße 85 neu ausgebaut werden, sofern deren Funktion nicht von anderen Straßen übernommen werden kann. Die unvermeidbar durch das Vor-

haben verursachten Umwege sind auf ein zumutbares Maß reduziert worden und von den Betroffenen hinzunehmen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht erkennbar. Die wirtschaftliche Nutzung der an die Straßen und deren Nebenflächen angrenzenden Grundstücke bleibt dauerhaft gewährleistet.

Die geplante und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmte Entwässerung der Bundesstraße 85 und der verlegten Staatsstraße 2140 gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist.

4.2.9 Waldrechtliche Belange

Für die plangegegenständliche Baumaßnahme werden kleinflächig Waldflächen beansprucht (ca. 0,05 ha Versiegelung und Überbauung). Es handelt sich hierbei um eine Rodung i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, die gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner Erlaubnis bedarf.

Schutz-, Bann- oder Erholungswald gemäß Art. 10, 11 oder 12 BayWaldG sind hiervon nicht berührt. Ein waldrechtlicher Ausgleich ist nicht notwendig.

Die betroffenen Waldflächen, bei denen es sich um durch die Bundesstraße 85 bereits vorbelastete Randflächen handelt, werden in ihrer landschaftsbildprägenden Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. Der bestandsnahe Ausbau der Bundesstraße 85 vermeidet zudem eine Neudurchschneidung bzw. größere Verluste von Waldflächen.

Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen und der Ausgleichsfläche A2 sind Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Feldgehölzen (ca. 2,08 ha) geplant. Die Lage und der Umfang der Maßnahmen sind detailliert in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlagen 12.1.1T, 12.1.4, Blatt Nr. 1/1T und 12.1.5, Blatt Nrn. 1//6T bis 6/6T).

4.2.10 Gewässerschutz

4.2.10.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Grundwasser

Die Sohle des überdeckten Trogbauwerkes liegt unter dem ungestörten Grundwasserspiegel. Um einen Aufstau des Grundwassers durch das Bauwerk auf dessen südlicher Seite zu verhindern, werden Drainagen angeordnet.

Das Ing.-Büro Dr. Karl-Heinz Prösl hat die Auswirkungen der Baumaßnahme mit Hilfe eines Grundwassermodells simuliert. Wie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ausführt, sind die Grundlagen bzw. die Kalibrierung des Grundwassermodells sachlich fundiert, so dass sich plausible Schlüsse ergeben. Die Auswirkungen für die einzelnen Szenarien sind fundiert dargestellt. Als Fazit bleibt nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg festzuhalten, dass sich durch die geplanten Drainagemaßnahmen die Auswirkungen des Trogbauwerkes weitestgehend minimieren lassen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht der geplanten Drainagehöhe von 370,0 m ü.NN zugestimmt, da hier bei geringer Absenkung die gleichzeitig höchste Effektivität erreicht wird.

Wasserschutzgebiete

Die geplante Straßenbaumaßnahme liegt zum Teil innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes Zone III (Bau-km 7+000 bis 7+414) bzw. innerhalb eines im Verfahren befindlichen Erweiterungsverfahrens Zone IIIb (Bau-km 7+400 bis 7+840) der Stadtwerke Cham (Brunnenfeld Piending). Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind erhöhte Anforderungen an die Straßenentwässerung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) notwendig.

Zur Bestimmung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wurden die geologischen Verhältnisse erkundet. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis gering beschrieben.

Die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 85 liegt bei 21.500 KfZ/24h. Nach den RiStWag ergibt sich bei einer Lage in der Zone III bzw. IIIb eines Wasserschutzgebietes eine Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen gemäß Stufe 3. Die damit notwendigen technischen Maßnahmen zur Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung über dauerhaft dichte Rohrleitungen bzw. abgedichtete Mulden aus dem Schutzgebiet sind, wie vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg auch bestätigt, in den Planungen vorgesehen.

Überschwemmungsgebiet des Regen

Die gesamte Regenaue ist als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (Bekanntmachung des Landratsamtes Cham vom 26. Mai 2008, Kreisamtsblatt Nr. 19

vom 29.05.2008). Im Bereich von Wetterfeld wird das Überschwemmungsgebiet nördlich des Regen durch den Bahndamm begrenzt. Südlich des Regen reicht der Überschwemmungsbereich des Flusses bis zur Ortsstraße östlich des Sportplatzes. Wetterfeld selbst wird nicht überflutet.

Die bestehende Staatsstraße 2040 liegt ab der Ortschaft Wetterfeld in Richtung Pösing vollständig sowohl im 100jährigen als auch im 5jährigen Überschwemmungsgebiet. Dabei ist der flächenmäßige Unterschied einer Überschwemmung durch ein 5jähriges oder ein 100jähriges Hochwasserereignis des Regen gering, so dass bei kleinen Hochwassern der gesamte Talraum weitestgehend abflusswirksam wird.

Die Planunterlagen vom 19. November 2007 sahen vor, die Staatsstraße 2040 bis zu 1,10 m über Gelände anzuheben und gleichzeitig im 100jährigen Überschwemmungsbereich das Regenrückhaltebecken 2 zu errichten. Der Abflussquerschnitt im Regental hätte sich bedingt durch diese Gradientenanhebung verringert. Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird ein nahezu wirkungsgleicher Retentionsraumausgleich aufgrund der fehlenden Möglichkeit höhenmäßig vergleichbarer Abgrabungen nicht möglich sein. Die Planunterlagen vom 19. November 2007 wurden daher insoweit geändert, als die Verlegungslänge um 300 m verkürzt und die geplante hochwasserfreie Dammlage (HQ100) der Staatsstraße 2040 nicht weiter verfolgt wurde. Die Verlegungsstrecke schwenkt daher erst unmittelbar vor der Ortslage Wetterfeld in einer Linkskurve vom Bestand ab. Durch die Kürzung der Verlegungsstrecke und die Abrückung des Regenrückhaltebeckens 2 auf den ehemaligen Sportplatz kann der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsbereich des Regen minimiert werden.

Der durch die neue Staatsstraße 2040 verlorene Retentionsraum von ca. 4.600 m³ wird zum Teil direkt an der Staatsstraße 2040 (Band 1: Unterlage 2Ta, Fl.-Nr. 238, Gemarkung Wetterfeld; ca. 1.500 m³, Tiefe bis 0,5 m) sowie überwiegend am Regen selbst (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1T, Fl.-Nrn. 523 und 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld; ca. 3.500 m³, Tiefe i.M. 0,3 m) durch Abgrabungen vollständig wiederhergestellt.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind die vorgesehenen Abgrabungen aufgrund der vorhandenen Topographie und der Lage im Randbereich des Überschwemmungsgebiets sehr gut geeignet den verloren gehenden Retentionsraum funktionsgleich zu ersetzen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg besteht mit den geänderten Planunterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Oberflächengewässer

Verlegungen von Gewässern I, II oder III. Ordnung sind nicht vorgesehen, da durch die Baumaßnahme Oberflächengewässer nicht gekreuzt werden, wie den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden kann.

Das südlich der Bundesstraße 85 oberflächlich zufließende Geländewasser wird in Mulden der Parallelwege gefasst und versickert. Das nicht versickerbare Oberflächenwasser wird über Muldeneinläufe gefasst und im nördlichen Bereich der Bundesstraße 85 (Dambereich) in den Dammfußmulden ausgeleitet und versickert.

Kreuzende bzw. entlang der bestehenden Fahrbahn der Bundesstraße 85 verlaufende Entwässerungsgräben, Flutöffnungen und Durchlässe werden entsprechend umgebaut bzw. verlängert. Die gewählten Querschnitte der Durchlässe entsprechen mindestens den bestehenden Querschnitten, so dass die auftretenden Wassermengen auch wie bisher schadlos abgeführt werden können. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg konnte daher auf rechnerische Nachweise verzichtet werden. Die Längsentwässerung kreuzender Straßen und Wege wird ebenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wiederhergestellt.

Durch den Hanganschnitt vor und nach dem Trogbauwerk wird möglicherweise auch in geringem Umfang Hang- bzw. Grundwasser auf der südlichen Seite gefasst. Dieses wird über Querschläge direkt ohne Vermischung mit Straßenabwasser der deutlich tiefer liegenden nördlichen Seite zugeführt und dort wieder versickert.

Fazit:

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

4.2.10.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das Oberflächenwasser der Straßen kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein.

- Entwässerung innerhalb des Wasserschutzgebietes

Für die östlich der Bundesstraße 85 liegende Gemeindeverbindungsstraße Piending - Wetterfeld, die bis Bau-km 7+275 ebenfalls in den Zonen III bzw. IIIA und dann weiter in Zone IIIB verläuft, sind Maßnahmen der Stufe 2 erforderlich. Auf der Straße anfallendes Niederschlagswasser wird demnach breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abgeleitet und versickert. Im Versickerungsbereich weist der bewachsene Oberboden die geforderte Mindestmächtigkeit von 20 cm auf.

Für den westlich der Bundesstraße 85 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg, der zukünftig in Zone IIIB liegt, sind Maßnahmen der Stufe 2 erforderlich. Zusätzlich zu den bereits oben genannten Maßnahmen ist aufgrund der Dammlage hier noch eine entsprechende Schutzplanke vorgesehen.

Keine zusätzlichen Maßnahmen sind für die Sammlung des von den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlich, da das gesammelte Wasser über Leitungen dem Regenrückhaltebecken 1 - außerhalb des Wasserschutzgebietes - zugeführt wird.

Die aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet notwendigen erhöhten Anforderungen an die Entwässerungsmaßnahmen entsprechen nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg damit grundsätzlich den in der RiStWag getroffenen Vorgaben.

- Entwässerung außerhalb der Wasserschutzgebietes

Außerhalb des Wasserschutzgebietes wird das Niederschlagswasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) abgeleitet. Im Dammbereich soll das Niederschlagswasser der nach außen geneigten Fahrbahnen breitflächig über die Bankette und Böschungen versickert werden. Am Dammfuß werden z. T. Sickermulden angelegt, die eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke verhindern. Wo eine Sammlung des Niederschlagswassers notwendig ist (Einschnittsbereiche, nach innen geneigte Fahrbahn) wird das Niederschlagswasser in Rückhalteanlagen geleitet. Von dort ist eine gedrosselte Ableitung über die Rückhaltebecken in den Regen vorgesehen.

Entsprechend der RABT 2006 wird vor dem Regenrückhaltebecken 2 zusätzlich eine unterirdische und dicht ausgebildete Rückhalteeinrichtung für Schadstoffflüssigkeiten („Havariebecken“) angeordnet. Hiermit kann im Falle eines Unfalls im Bereich des überdeckten Trogbauwerks ein Schadstoffeintrag in den Vorfluter vermieden werden.

In den festgestellten Planunterlagen sind die entsprechenden Erläuterungen und rechnerischen Nachweise bezüglich der Bemessung dieser Entwässerungseinrichtungen, über die quantitative und qualitative Aufnahmefähigkeit der Vorfluter mit Festlegung der zulässigen Drosselabflüsse aus den Becken sowie über die Bemessung der Regenrückhaltebecken aufgeführt (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.6; Band 5: Unterlage 13.1T).

Mit der vorgesehenen Entwässerung der Straße über Regenrückhaltebecken einschließlich der vorgeschalteten Absetzbecken und Ableitung in den Regen sowie der

breitflächigen Ableitung des Oberflächenwassers mit anschließender Versickerung in Dammbereichen besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg als zuständiger Fachstelle Einverständnis. Unter Berücksichtigung der festgestellten Planunterlagen und der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen stimmt das Wasserwirtschaftsamt Regensburg der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu.

Sämtliche Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Einzugsbereichen der Straßenentwässerungsanlagen der freien Strecken und das anfallende Drainagewasser im Bereich des überdeckten Trogbauwerkes in bestehende Vorfluter und in den Untergrund sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Einleitungsstellen sind in den Planfeststellungsunterlagen näher bezeichnet (Band 5: Unterlage 13.1T).

Das vorübergehende Zutageleiten, Ableiten und Umleiten von Grundwasser während der Bauzeit im Bereich des überdeckten Trogbauwerkes ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung für das Zutageleiten, Ableiten und Umleiten von Grundwasser während der Bauzeit ist gemäß §§ 8 und 12 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis zu erteilen, da nur eine vorübergehende Gewässerbenutzung erfolgt.

Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§§ 12, 55 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2, 57 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erklärt.

Einwände gegen die geplante Straßenentwässerung werden zurückgewiesen. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

5. **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Stadt Cham
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Cham
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
 - Bereich Landwirtschaft -
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
 - Bereich Forsten -
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege
 - Lineare Projekte
- Bezirk Oberpfalz
 - Hauptverwaltung
- Wehrbereichsverwaltung Süd
 - Außenstelle München-
- E.ON Netz GmbH
 - Betriebszentrum Bamberg
- E.ON Bayern AG
 - Assetmanagement
 - Grundsatzaufgaben
- MERO Pipeline GmbH
- Kommunalgas Nordbayern
 - vertreten durch die
 - PLEdoc GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes

Regensburg eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zu den Erörterungsterminen am 13., 14. und 15. Juli 2009, auf die geänderten Planunterlagen, die Rot-eintragungen, die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III) und die Regelungen für die Kostentragungen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5) wird verwiesen.

5.1 Stadt Roding

Die Stadt Roding hat die Planunterlagen vom 19. November 2007 in der Stadtratssitzung vom 31. Januar 2008 und die aufgrund der Einwendungen der Betroffenen und Forderungen Träger öffentlicher Belange geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 in der Stadtratssitzung vom 19. März 2009 behandelt.

Ein Teil der mit Stadtratsbeschluss vom 31. Januar 2008 erhobenen Forderungen der Stadt Roding konnten durch die Planänderungen vom 7. Januar 2009 erfüllt werden. Zu den mit Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 erneut erhobenen Einwendungen (stichpunktartig) bezüglich:

- a) der Fahrbahnbreiten der Gemeindeverbindungsstraßen südlich und nördlich der Bundesstraße 85 mit 6,50 m;
- b) des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der Bundesstraße 85 von Wetterfeld bis Wulfing (ab Schrotthandlung Riedl) und des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der Bundesstraße 85 von Wetterfeld bis Piending;
- c) der Anpassung, Erneuerung und Erweiterung des städtischen Abwasser- und Wasserleitungsnetzes, der Kanalquerung und Abwasserleitung für die Kläranlage Wetterfeld;
- d) des Sportplatzes in Wetterfeld; Gehweg, Ballfangzaun und Abrücken der Staatsstraße 2040 neu

ist folgendes festzustellen:

zu a) Der Forderung, die Schrotthandlung Riedl an der Thierlsteiner Straße zur Entlastung des Ortskerns von Wetterfeld vom Schwerverkehr mit einem Zubringer mit 5,50 m Fahrbahnbreite direkt an die Anschlussstelle Wetterfeld anzubinden, kann nicht entsprochen werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten könnte der geforderte Zubringer zur Anschlussstelle nur in einer Breite von maximal 4,50 m ausgeführt werden und würde im Anschlussbereich Steigungen von bis zu 11 % aufweisen. Vor allem für Schwerfahrzeuge stellen diese Steigungen jedoch ein großes Problem dar, zumal aufgrund der kurzen Entwicklungslängen im Einmündungsbereich für wartepflichtige Fahrzeuge auch keine ausreichenden Aufstellflächen mit entsprechend flacher Neigung zur Verfügung stünden (Fahrzeuge müssen aus dem Stand anfahren!). Im vorliegenden Fall muss die

geforderte Zufahrt im Anschlussbereich auch aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt werden, da aufgrund der Geländeverhältnisse die erforderlichen Sichtweiten nicht vorhanden sind und auch Falschfahrten nicht ausgeschlossen werden können. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

zu b) Hinsichtlich der befestigten Fahrbahnbreite der genannten öffentlichen Feld- und Waldwege konnte in der Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 eine Einigung erzielt werden. Die Kronenbreite der Wege beträgt demnach weiterhin 4,50 m. Die Fahrbahn der Wege wird in einer befestigten Breite von 3,50 m hergestellt und die beidseitig 50 cm breiten Bankette so befestigt, dass sie befahrbar sind. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

zu c) Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 3.2 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

zu d) Der Sportplatz wurde zwischenzeitlich vom Staatlichen Bauamt Regensburg erworben. Die Forderungen haben sich insoweit erledigt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Roding werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.2 Gemeinde Pösing - Verwaltungsgemeinschaft Stamsried -

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2008 und 3. März 2009 hat der Gemeinderat von Pösing zu den Planunterlagen vom 19. November 2007 und den geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 Stellung genommen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- Anschluss der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85

Die vorgesehenen Planungen zur Anbindung der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85 östlich von Wetterfeld werden von Seiten der Gemeinde Pösing begrüßt; allerdings beantragt die Gemeinde mit Beschluss vom 22. Februar 2008 die Planfeststellung dahingehend zu erweitern, dass die raumbedeutsame Ortsumgebung von Pösing im Zuge der Staatsstraße 2040 in Form der Raumordnungstrasse 5a in das Verfahren mit einbezogen wird.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 im Bereich von Wetterfeld und die damit verbundene notwendige Verlegung der Staatsstraße 2040, um einen verkehrsgerechten Anschluss der Staatsstraße 2040 an die Bundesstraße 85 sicherzustellen. Mit der in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Anbindung der Staatsstraße 2040 an die 2-bahnige Bundesstraße und dem jetzigen Ausbauende der an den östlichen Ortsrand von Wetterfeld verlegten Staatsstraße 2040 ist ein Anschluss an die Planung der Ortsumgehung Pösing entsprechend der Raumordnungsvariante 5a ohne Probleme möglich.

Unabhängig von der Tatsache, dass die Ortsumgehung von Pösing im derzeit gültigen Ausbauplan für Staatsstraßen nur in der 2. Dringlichkeit enthalten ist und das Staatliche Bauamt Regensburg daher keinen Planungsauftrag hat, ist die Ortsumgehung Pösing im Zuge der Staatsstraße 2040 in einem eigenen Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

- Führung des Regentalradweges während der Bauzeit (Schreiben der Gemeinde Pösing vom 23. März 2009 an das Staatliche Bauamt Regensburg)

Während der Bauzeit ist eine zeitweise Beeinträchtigung der Nutzung des Regentalradweges nicht zu vermeiden. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat jedoch zugesichert für die jeweiligen Bauphasen lokale Umleitungsstrecken für die Radfahrer auf vorhandenen Wegen festzulegen. Die hierfür erforderliche Beschilderung ist allerdings nicht Bestandteil dieser Planfeststellung (vgl. Ausführungen zu nachfolgender Ziffer 5.3 - I. Belange des Straßenverkehrs, Staatsstraße 2040). Mit den Umleitungsstrecken nicht auszuschließende Umwege sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung zumutbar.

Die von der Gemeinde Pösing vorgeschlagene Ausweichstrecke erfordert Ausbaumaßnahmen, die aufgrund vorhandener und für Radfahrer geeigneter Alternativrouten nicht notwendig sind. Die Ausbaumaßnahme liegt zudem im mit Verordnung vom 22. Januar 2010 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Regentalau zwischen Cham und Pösing“ und ist daher im Hinblick auf die zeitlich begrenzte eingeschränkte Nutzbarkeit des Regentalradweges auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Pösing werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.3 Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 1. Februar 2008 (Planunterlagen vom 19. November 2007) und mit Schreiben vom 18. März 2009 (geänderte Planunterlagen vom 7. Januar 2009) zum Vorhaben Stellung genommen.

Zu den, nach den durchgeführten Planänderungen noch verbleibenden, Forderungen und Anregungen in den Schreiben vom 1. Februar 2008 und 18. März 2009 wird wie folgt Stellungnahmen genommen:

I. Belange des Straßenverkehrs

Staatsstraße 2040

- ständige (abgedeckte) „Sperrungsbeschilderung“ auf der Bundesstraße 85 wegen Überflutung der Staatsstraße 2040

Die Beschilderung der Straßen muss im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden.

Zwar werden wegen der formellen Konzentrationswirkung (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) im Planfeststellungsverfahren die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden überbrückt. Im Wege der Planfeststellung kann daher je nach den Umständen des Einzelfalls auch über die Anordnung der zur Ausstattung der Straßen notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entscheiden sein; denn neben der Planfeststellung entfallen alle nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Hoheitsakte und damit ggf. auch Anordnungen der Verkehrsbehörde. Das gilt insbesondere dann, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung seiner baulichen Bestimmung gemäß sicher benutzt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99).

Die Planfeststellungsbehörde muss aber nicht über die Anordnung der zur Ausstattung der Straßen notwendigen Verkehrszeichen entscheiden. Es genügt, wenn sie sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist und dass das notwendige Instrumentarium – wie hier nach der Straßenverkehrsordnung (StVO vom 16.11.1970, BGBl I S. 1565; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.08.2009, BGBl I S. 2631) – bereit steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 - 4 C 4/94).

Dementsprechend hat der Vorhabensträger die Beschilderung rechtzeitig vorher mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Cham abzustimmen

und nach Inbetriebnahme ggf. entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde zu optimieren.

- Anhebung der künftigen Umgehung im Zuge der Staatsstraße 2040

Die künftige Umgehung von Pösing im Zuge der Staatsstraße 2040 ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bleibt einem gesonderten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Regentalradweg

- Beschilderung

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Beschilderung im Zuge der Staatsstraße 2040 verwiesen.

- Zufahrt zu den Firmen Riedl oder Eder

Eventuell auftretende Parkprobleme mit Lkw's, die am Wochenende keine Zufahrt zu den angesprochenen Firmen haben, können über eine entsprechende Beschilderung – für die die vorstehenden Ausführungen gelten – geregelt werden.

Die Errichtung einer verkürzten Abbiegespur in der Gemeindeverbindungsstraße von bzw. zur Staatsstraße 2040 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 137) im Einmündungsbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße südlich der Bundesstraße 85 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 135) wird aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung auf den Gemeindeverbindungsstraßen als nicht zwingend notwendig erachtet.

Kreisverkehr Staatsstraße 2040neu

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat zugesichert, dass die Befahrbarkeit des Kreisverkehrs auch für übergroße Langholzzüge sichergestellt ist. Die hierfür notwendigen Maßnahmen (Befestigung und Aufweitung der Bankette, Überfahrbarkeit der Kreisverkehrsinsel, geringfügige Verlegung und Aufweitung von Einfahrtrampen) können innerhalb des planfestgestellten Flächenumfangs ausgeführt werden und werden im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung noch näher festgelegt.

Neuer Sportplatz

Der bestehende Sportplatz wurde zwischenzeitlich vom Staatlichen Bauamt Regensburg erworben. Die Planung des neuen Sportplatzes und des dortigen Parkplatzangebotes ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens und somit außerhalb dieses Verfahrens zu regeln.

II. Belange des Immissionsschutzes

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6. und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.4.1 bis 4.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

III. Belange des Wasserrechtes

- Bestehendes Wasserschutzgebiet Brunnenfeld Piending

Die geplanten Straßenbaumaßnahmen liegen zum Teil innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes Zone III bzw. innerhalb der Zone IIIa bzw. IIIb des im Erweiterungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2008 festgestellt, dass die aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet notwendigen erhöhten Anforderungen an die Entwässerungsmaßnahmen grundsätzlich den in der RiStWag getroffenen Vorgaben entsprechen. Die festgestellten Planunterlagen berücksichtigen die Festlegungen der RiStWag. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Cham vom 26. Mai 2008 (Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 29.05.2008) vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Regen

Die Planunterlagen vom 19. November 2007 sahen vor, die Staatsstraße 2040 bis zu 1,10 m über Gelände anzuheben. Der Abflussquerschnitt im Regental hätte sich bedingt durch diese Gradientenanhebung verringert. Die Planunterlagen vom 19. November 2007 wurden daher insoweit geändert, als die Verlegungslänge um 300 m verkürzt und die geplante hochwasserfreie Dammlage (HQ100) der Staatsstraße 2040 nicht weiter verfolgt wurde. Die Verlegungsstrecke schwenkt daher erst unmittelbar vor der Ortslage Wetterfeld in einer Linkskurve vom Bestand ab. Durch die Kürzung der Verlegungsstrecke kann der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsbereich des Regen minimiert werden.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind die vorgesehenen Abgrabungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 238, 523, 525, jeweils Gemarkung Wetterfeld und Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld, aufgrund der vorhandenen Topographie und der Lage im Randbereich des Überschwemmungsgebiets sehr gut geeignet den verloren gehenden Retentionsraum funktionsgleich zu ersetzen. Die die wasserwirtschaftlichen Belange betreffenden Planänderungen erfolgten in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Von Sei-

ten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg besteht mit den geänderten Planunterlagen Einverständnis.

IV. Belange der Kreiswerke Cham

Die Kreiswerke Cham haben mit Schreiben vom 22. Januar 2008 (Planunterlagen vom 19. November 2007) und 25. Februar 2008 (geänderte Planunterlagen vom 7. Januar 2009) zum Vorhaben Stellung genommen. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 5.8 wird verwiesen.

V. Belange des Naturschutzes

Das in der Planung vom 19. November 2007 aufgezeigte Ausgleichskonzept wurde im Rahmen der Planänderungen vom 7. Januar 2009 komplett überarbeitet, so dass sich die, das ursprüngliche Ausgleichskonzept, betreffenden Ausführungen erledigt haben.

Fazit:

Die Forderungen des Landkreises Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.4

Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Zum Vorhaben hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Schreiben vom 4. Februar 2008 (Planunterlagen vom 19. November 2007) und 16. Februar 2009 (geänderte Planunterlagen vom 7. Januar 2009) umfassend Stellung genommen. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geforderten Auflagen und Bedingungen sowie die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Planfeststellungen (vgl. Teil A, Abschnitt IV) wurden berücksichtigt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gewässerschutzgründen, brauchte in diesem Beschluss nicht ausgesprochen werden, da dies schon in § 13 WHG gesetzlich geregelt ist bzw. die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen zu unbestimmt ist und nicht die Anforderungen, die Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG an einen Entscheidungsvorbehalt stellt, erfüllt.

Fazit:

Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren,

durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.5 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 25. Januar 2008 und 20. März 2009 zu den Planunterlagen vom 19. November 2007 bzw. geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 Stellung genommen. Zu den, auch nach den Planänderungen verbleibenden – Feststellungen des Bayerisches Landesamtes für Umwelt ist folgendes festzustellen:

- Verlegung der Haltebucht bei Bau-km 8+800

Um negative Auswirkungen auf den Immissionsort WH 42 (Thierlsteiner Straße 20) zu vermeiden, ist wegen der erforderlichen Verschwenkung des zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelweges eine Verschiebung der Haltebucht um max. 20 m nach Osten möglich.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat allerdings alternativ eine Lärmberechnung ohne Verlegung der Haltebucht, jedoch mit Verzicht auf die Böschung - wodurch die Lärmschutzwand zumindest um die Böschungsbreite näher an die Fahrbahn herangeführt werden könnte - durchgeführt. Um die Lärmschutzwand entsprechend aufsetzen zu können, müsste direkt neben der Bundesstraße 85 eine Stützmauer errichtet werden.

Wie jedoch die Berechnungsergebnisse zeigen, kann hierdurch der Lärmpegel lediglich um bis zu 0,3 dB(A) reduziert werden, so dass die Mehrkosten für die Stützmauer in keinem Verhältnis zur damit zu erzielenden Wirkung stehen.

- Ausbildung der Lärmschutzwände und des Lärmschutzwalles

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 6.1 und 6.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- Nutzung der Immissionsorte

Beim Immissionsort WH 02 handelt es sich um das für den Wasserwärter vorgesehene Wohngebäude der Wasseraufbereitungsanlage, das derzeit nicht bewohnt ist und einen Abstand von rd. 450 m zur geschlossenen Bebauung von Wetterfeld aufweist. Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt könnte das Gebäude durch eine 300 m lange und ca. 4 m hohe Wand aktiv geschützt werden. Unter den gegebenen Verhältnissen stehen selbst bei einer entsprechenden Wohnnutzung die Kosten für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Hinsichtlich des Anspruchs auf passive

Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Immissionsorte WH 52 (Schule) und WH 53 (Sportheim) ist festzustellen, dass weder die Schule noch das Sportheim wohnlich genutzt werden.

- Schall- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.3 bis 1.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH hat mit Schreiben vom 7. Januar 2008 zu den Planunterlagen vom 19. November 2007 Stellung genommen und mit Schreiben vom 2. Februar 2009 darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auch für die geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 Gültigkeit hat.

Hinsichtlich der Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der rechtzeitigen Verständigung und Übersendung eines Bauablaufzeitplanes wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt V, Ziffern 3. und 4. dieses Beschlusses sowie in Nr. 7 der Vorbemerkungen des Bauwerksverzeichnisses (Band 1: Unterlage 7.3T) verwiesen.

Eventuelle Absprachen, die den Baubetrieb betreffen, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Fazit:

Die Forderungen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.7 Stadtwerke Cham GmbH

Den mit Schreiben der Stadtwerke Cham GmbH vom 1. Februar 2008 (Planunterlagen vom 19. November 2007) erhobenen Forderungen wurde, soweit die festgestellten Planfeststellungsunterlagen diesen Forderungen nicht bereits Rechnung tragen (Band 1: Ziffer 7 der Vorbemerkungen sowie der Ausführungen zu den entsprechenden Bauwerksnummern der Unterlage 7.3T), durch Auflagen in diesem Beschluss (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1, 3.2, 3.2.1 und Abschnitt V, Ziffer 4) entsprochen.

Die Feststellung der Stadtwerke Cham GmbH, dass die den geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 beigefügten Unterlagen 15 bis 15. 1, Blatt Nr. 4/4 in Band 5 nicht den geänderten Planunterlagen angepasst wurden, ist zutreffend. Allerdings sind einerseits die Betroffenheiten der Stadtwerke Cham GmbH zweifelsfrei der Unterlage 7.2, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta sowie Unterlage 7.3T zu entnehmen und wurde andererseits die rechtzeitige Abstimmung der Planungen für die Umlegung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Leitungen der Stadtwerke Cham GmbH dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses). Verfahrensrechtliche Konsequenzen nach dem BayVwVfG ergeben sich hierdurch nicht.

Fazit:

Die Forderungen der Stadtwerke Cham GmbH werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.8 Kreiswerke Cham - Wasserversorgung -

Den mit Schreiben der Kreiswerke Cham vom 22. Januar 2008 bzw. 25. Februar 2009 zu den Planunterlagen vom 19. November 2007 bzw. den geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 vorgebrachten Forderungen wurde durch Auflagen in diesem Beschluss (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1, 3.2, 3.2.2 und Abschnitt VII) sowie durch Planänderungen und Roteintragungen in den festgestellten Planunterlagen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt V, Ziffer 4 verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss lediglich die öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen dem Vorhabensträger und den vom Plan Betroffenen geregelt wird. Er regelt aber nicht die privatrechtlichen Beziehungen zwischen beiden. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 8 Abs. 10 FStrG). Demnach wird in der Planfeststellung lediglich darüber entschieden, ob

und wie Leitungen geändert werden. Über die Kosten der Änderung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden (siehe Nutzungsrichtlinien 2009 Teil D Ziffer 3.1.1). Sie obliegt gesonderter privatrechtlicher Vereinbarungen. Die Kosten der Änderung von Versorgungsleitungen werden in gesonderten Vereinbarungen festgesetzt. Diese richten sich nach den Nutzungsrichtlinien 2009 und den entsprechenden Musterverträgen. Die Nutzungsrichtlinien 2009 sind Verwaltungsvorschriften, die mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft abgestimmt wurden. Als Verwaltungsvorschriften binden sie die Behörden auch bei privatrechtlichem Handeln.

Fazit:

Die Forderungen der Kreiswerke Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

5.9 Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham

Der Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung hat mit Schreiben vom 2. Januar 2008 (Planunterlagen vom 19. November 2007) und 17. März 2009 (geänderte Planunterlagen vom 7. Januar 2009) zum Vorhaben Stellung genommen. Nachdem sich offensichtlich im unmittelbaren Ausbaubereich keine Gewässer III. Ordnung befinden, wurden von Seiten des Zweckverbandes gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Soweit im Zuge des Ausbaus doch auch Gewässer III. Ordnung betroffen sein sollten, hat der Straßenbaulastträger zugesichert, dass später notwendige Unterhaltungsarbeiten dieser Gewässer durch die Baumaßnahme nicht erschwert werden.

Hinsichtlich der Abschwemmung von Erdreich und Humus in Gewässer aufgrund der Baumaßnahme wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen. Was den - vom Zweckverband - vorgetragenen Vorbehalt bezüglich einer Kostentragungspflicht für durch Abschwemmungen entstehender Schäden durch den Straßenbaulastträger angeht, so ist der Zweckverband durch die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen und Entschädigungen nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 6 WHG in Bezug auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen hinreichend geschützt. Im Übrigen bestehen die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

Fazit:

Die Forderungen des Zweckverbandes zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

5.10 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Cham

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 26. Februar 2008 zu den Planunterlagen vom 19. November 2007 Stellung genommen und am 25. März 2009 erklärt, dass diese Stellungnahme auch für die geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 Gültigkeit besitzt.

Zu den vorgebrachten Einwendungen (stichpunktartig):

- a) Ablehnung eines 4-spurigen Ausbaus der Bundesstraße 85 und Minimierung auf 3 Fahrspuren. „Der Trassenbestehende Ausbau mit Tunnel unter Wetterfeld ist naturschutzfachlich die beste Variante“;
- b) Zerschneidung des Landkreises Cham durch den massiven Ausbau der Bundesstraßen 20 und 85 in einen nördlichen und südlichen Teil mit negativen Auswirkungen auf die Tierarten mit großräumigen Lebensräumen;
- c) Der Bayerische und der Oberpfälzer Wald dienen als Wanderkorridore, daher sind Grünbrücken zur Aufrechterhaltung dieser Funktion erforderlich;
- d) Nachdem durch den massiven Ausbau der Bundesstraße 85 eine Verbindung von Lebensräumen des Kammmolchs mit der Regentaläue nicht mehr gegeben ist, sind entsprechende Nachbesserungen erforderlich,

ist folgendes festzustellen:

zu a) Die Bundesstraße 85 ist eine wichtige nationale West-Ost-Verbindung im östlichen Bayern. Sie verläuft hier von der Bundesautobahn A 9 über Amberg nach Schwandorf zur Bundesautobahn A 93 und weiter über Roding nach Cham. Von dort führt sie über Viechtach und Regen weiter nach Passau zur deutsch/österreichischen Grenze.

Ziel des vorgesehenen Ausbaus ist ein den, in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1.3 dieses Beschlusses genannten, Anforderungen gerecht werdender Straßenstandard, wobei gleichzeitig auch eine Minimierung der Belastung der Anwohner verfolgt wird. Hierzu ist der Anbau einer zweiten Fahrbahn südlich der bestehenden Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunk-

te sowie eine den Verkehrsansprüchen gerecht werdende Verstärkung der bestehenden Bundesstraßenfahrbahn vorgesehen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ist der plangegegenständliche 2-bahnige Ausbau der Bundesstraße 85 als Teil des Abschnittes zwischen Altenkreith und Untertraubenbach im vordringlichen Bedarf enthalten. Der Bedarfsplan besitzt Gesetzeskraft.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalplans zum weiteren zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 im Landkreis Cham (vgl. Regionalplan Region Regensburg Teil B IX, Ziffer 3.1) Es trägt dazu bei, bisherige Standortnachteile des Landkreises Cham durch den dringend erforderlichen Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindung auszugleichen (vgl. Regionalplan Region Regensburg Teil A II, Ziffer 3.4) und gleichzeitig negative verkehrliche Auswirkungen aus der Zunahme der Transitfunktion zu vermindern (vgl. Regionalplan Region Regensburg Teil B IX, Ziffer 1).

- zu b) Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellt die bestehende Bundesstraße 85 eine Barriere und Zerschneidung der Wander- und Austauschbeziehungen dar. Für das Planungsgebiet sind Vorkommen von Elch und Wolf weder belegt noch wahrscheinlich. Aufgrund des bestehenden hohen Verkehrsaufkommens sowie der Barrierewirkung ist zudem von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Querungsversuche unterbleiben bereits oder stellen schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Gefährdung bzgl. Kollisionen mit Fahrzeugen dar.
- zu c) Wie vorstehend bereits ausgeführt, können Vorkommen des Elchs und auch des Wolfes aufgrund fehlender Nachweise und geeigneter Strukturen von vorne herein bereits ausgeschlossen werden. Ferner ist das Vorkommen dieser beiden Arten auch durch die von der Obersten Baubehörde veröffentlichte „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ für Bayern ausgeschlossen worden. Diese Arten müssen daher auch bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist der Bau einer Grünbrücke im vorliegenden Ausbauabschnitt für die Tierarten wie Wolf, Elch, Luchs aber auch das Rehwild nicht sinnvoll und zielführend, da diese Tierarten innerhalb von Waldflächen, entlang von Waldrändern oder großen zusammenhängenden Gehölzstrukturen wandern. Im trassennahen Bereich fehlen die passenden Wander- oder Leitstrukturen, so dass keine Zuwanderung der Arten zu einer Grünbrücke erfolgen würde. Es fehlt hier

die ökologische Anbindung von Hauptwanderwegen an oder über die Bundesstraße 85.

Der Luchs besitzt im Landkreis Streifgebiete, von einem gesicherten und bodenständigen Vorkommen (im Umfeld des Planungsgebietes) ist jedoch nicht auszugehen. Laut dem „Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern“ (März 2008) existiert über den bestehenden südlichen Trassenabschnitt der Bundesstraße 85 ein Luchs-Wanderkorridor in Richtung eines potenziellen Luchsgebietes bzw. Luchslebensraumes. Bei den modellhaft errechneten Wanderkorridoren handelt es sich jedoch um keine Beobachtung von Tieren, sondern um eine rein theoretische Berechnung. Aufgrund der Tatsache, dass der Luchs - wie auch die anderen oben erwähnten Arten - lieber lange Strecken und Umwege durch den Wald in Kauf nimmt, ehe offene Flächen genutzt werden, ist dieser eingezeichnete Korridor zu bezweifeln. Der Luchs nimmt z. B. Waldflächen, die mehr als 1 km auseinander liegen nicht mehr an und fühlt sich durch Siedlungsflächen und auch Verkehrswege gestört. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur (Pösing, Roding, Wetterfeld, Oberkreith, Piending, Mitterdorf usw.) des dazwischen liegenden Regen und der bereits bestehenden Bundesstraße 85 ist nicht davon auszugehen, dass dieser Wanderkorridor tatsächlich genutzt wird.

Auch im Sinne der Tierarten sollte daher eine Prioritätensetzung bei der Standortwahl von Grünbrücken in Hinblick auf eine optimale Kosten-/Nutzeffizienz erfolgen. An anderen Standorten und vorzugsweise in geschlossenen Waldflächen sind weitaus erfolgversprechendere und zielführendere Standorte vorhanden, die auch diesen Arten eine Wanderung und Ausbreitung in hoher Zahl ermöglichen. Eine Querungshilfe in Form einer Grünbrücke ist in diesem Trassenabschnitt daher nicht sinnvoll.

zu d) Ausführungen zum Kammmolch können abschließend nur zum Bauabschnitt zwischen Wetterfeld und Untertraubenbach getroffen werden. Im Planungsgebiet ist trotz faunistischer Untersuchungen kein Vorkommen des Kammmolches festgestellt worden. Auch aus der Artenschutzkartierung ergeben sich keine - auch älteren - Funde. Im Planungsgebiet sind ferner kaum potenzielle Lebensräume zu finden, da geeignete Stillgewässer nahezu fehlen. Das nächste gesicherte und größere Vorkommen besitzt der Kammmolch weiter östlich, Richtung Rötelseeweihergebiet. Die Hauptvorkommen im Bereich des Pfahls (dieser endet Höhe Thierlstein) liegen in verhältnismäßig weiter Entfernung zum hier betrachteten Trassenabschnitt. Die dort vorhandenen Populationen haben

weder ein Vorkommen im Planungsgebiet, noch stehen sie in Kontakt zu den hier betrachteten Flächen oder wandern entlang oder über die Bundesstraße 85. Entsprechende Amphibienleiteinrichtungen wären hier demnach nicht zielführend, da wertgebende Artvorkommen im Planungsgebiet gänzlich fehlen.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

6.1 Einflüsse auf private Belange

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta und Unterlage 14.2T) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – BVerwG 4 A 18.98).

Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10.11.1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.12.1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

6.2 Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

6.2.1 Anwaltschaftlich vertretene Einwendungsführer

6.2.1.1 Rechtsanwalt Dr. Günther Herzogenrath-Amelung

6.2.1.1.1 Einwendungsführer 009

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Den mit Schreiben vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen bezüglich der Grundinanspruchnahme und der Erschließung des Anwesens des Einwendungsführers konnte durch die Planänderung von 7. Januar 2009 in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2 Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner

Der Einwendungsschriftsatz vom 25. Februar 2008 gliedert sich in zwei Teile

- einen allgemeinen Teil, der für alle von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

Bezüglich der individuellen Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungsführern verwiesen. Die im Schriftsatz vom 25. März 2009 zu den geänderten Planunterlagen vorgebrachten Einwendungen werden ebenfalls bei den jeweiligen Einwendungsführern mit abgehandelt.

6.2.1.2.1 Allgemeine Einwendungen

Entsprechend der Nummerierung in Abschnitt IV. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 ist zu den allgemeinen Einwendungen folgendes festzustellen:

1. Grundstücksbetroffenheit – landwirtschaftliche Belange

1.1 Zufahrten/Wegenutzungen

Die Erschließung der in den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 19. November 2007 nicht anfahrbaren Grundstücke Fl.-Nrn. 239 und 240, jeweils Gemarkung Wetterfeld wird aufgrund der geänderten Planunterlagen vom 7. Januar und 13. Juli 2009 durch die Anlage eines Erschließungsweges sichergestellt.

Zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist auf der gesamten Ausbaulänge die Anlage eines parallelen Wegenetzes zur Bundesstraße 85 vorgesehen. Das durch die Straßenbaumaßnahmen unterbrochene untergeordnete Wegenetz wird entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 3Ta) wieder hergestellt. Mehrwege und nachteilige Veränderungen werden hierbei nach Möglichkeit vermieden.

Die befestigten Fahrbahnbreiten variieren und können im Einzelnen den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.3, Unterlage 6.3, Blatt Nrn. 1 und 3, Unterlage 6.4, Blatt Nrn. 1 bis 5T) entnommen werden.

Bezüglich der befestigten Fahrbahnbreiten der öffentlichen Feld- und Waldwege von Wetterfeld bis Wulfing südlich der Bundesstraße 85 und von Wetterfeld bis Piending nördlich der Bundesstraße 85 konnte im Anhörungsverfahren zwischen der Stadt Roding als künftigen Straßenbaulastträger dieser Wege, den Einwendungsführern (vgl. Ausführungen zu den einzelnen Einwendungsführern) und dem Staatlichen Bauamt Regensburg eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass die Kronenbreite der Wege 4,50 m beträgt. Die Fahrbahn der Wege wird in einer befestigten Breite von 3,50 m hergestellt und die beidseitig 50 cm breiten Bankette so befestigt, dass sie befahrbar sind. Auf die Niederschrift zu den Erörterungsverhandlungen am 14. und 15. Juli 2009 wird verwiesen.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Begegnungsfall sind entlang der öffentlichen Feld- und Waldwege in den nachfolgend aufgeführten Bereichen folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen:

Öffentlicher Feld- und Waldweg zwischen Wetterfeld und Wulfing südlich der Bundesstraße 85:

- | | |
|--|----------------|
| - Ausweichstellen 3,00 m breit und 35 m lang bei | - Bau-km 0+250 |
| | - Bau-km 0+600 |
| | - Bau-km 1+050 |
| - Aufweitung des Einmündungsbereiches | - Bau-km 0+900 |
| - Aufweitung Innenkurve | - Bau-km 1+200 |

Öffentlicher Feld- und Waldweg zwischen Wetterfeld und Piending nördlich der Bundesstraße 85:

- | | |
|---|----------------|
| - Ausweichstelle 3,00 m breit und 35 m lang bei | - Bau-km 0+710 |
|---|----------------|

- Aufweitung der Einmündungsbereiche
- Bau-km 0+320
- Bau-km 1+090

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch während der Bauzeit - wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses verwiesen. Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

Eine Entschädigung für die Unterbrechung von Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unter den Voraussetzungen des § 8 a Abs. 5 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 3 BayStrWG bei längeren, existenzgefährdenden bzw. unzumutbaren Unterbrechungen zu leisten. Unterhalb dieser Eingriffsschwelle sind Erschwerungen der Zufahrt im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (BayVGH, Urteil vom 24.06.2003, Az.: 8 A 02.40090). Im vorliegenden Fall sind weder längere, unzumutbare Unterbrechungen noch daraus resultierende Existenzgefährdungen zu erwarten.

Der Ausbau der ländlichen Wege erfolgt gemäß der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ RLW 99. Die Benutzung der Wege auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit neuzeitlicher Technik ist damit sichergestellt.

1.2 Drainagen/Vernässungsschäden

Vorhandene funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von den Straßenbaumaßnahmen betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt vor der Beeinträchtigung der vorhandenen Drainageleitungen, so dass eine durchgängige Funktion gewährleistet ist (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses). Eine Veränderung der Grundwassersituation ist nicht zu befürchten.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde.

1.3 Oberflächenentwässerung

Die geplanten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg fachtechnisch geprüft und die entsprechenden Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.3.7 und 4.2.10 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Das Ing.-Büro Dr. Karl-Heinz Prösl hat die Auswirkungen der Baumaßnahme mit Hilfe eines Grundwassermodells simuliert. Die Grundlagen bzw. die Kalibrierung des Grundwassermodells sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg fachlich fundiert, so dass sich plausible Schlüsse ergeben. Die Auswirkungen für die einzelnen Szenarien sind fundiert dargestellt.

Durch die geplanten Drainagemaßnahmen lassen sich die Auswirkungen des Trogbauwerkes somit weitestgehend minimieren.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine umfassende Beweissicherung für die angrenzenden Flächen daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

1.4 Pflanzmaßnahmen

Hinsichtlich der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen wird auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.13 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen. Nahezu entlang des gesamten Ausbauabschnittes der Bundesstraße 85 verlaufen zwischen der straßenbegleitenden Bepflanzung und den landwirtschaftlich genutzten Flächen Gemeindefelder bzw. öffentliche Feld- und Waldwege. Beeinträchtigungen jeglicher Art auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können im vorliegenden Fall somit ausgeschlossen werden.

Entlang der Staatsstraße 2040 sind lediglich Einzelbaumpflanzungen auf der Westseite geplant. Somit ist mit keinen Wirkungen auf die östlich an die

Staatsstraße 2040 angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Der Grenzabstand der Gehölzpflanzungen oder Einzelbaumpflanzungen wird insgesamt eingehalten.

Beeinträchtigungen durch Laubfall sind nicht zu erwarten, da lediglich am Trassenende die Bepflanzung bis nahe an die landwirtschaftlich genutzten Bereiche heranreicht und aufgrund der Einhaltung des Grenzabstandes die Masse des anfallenden Laubes auf den landwirtschaftlichen Flächen so gering ist, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Laubfall wirkt sich zudem erst im Herbst aus, was zu dieser Jahreszeit zu keiner relevanten Schmälerung des landwirtschaftlichen Ertrages führt.

Bei der Pflanzung von Einzelbäumen ist von keinen Veränderungen des Kaltluftabflusses auszugehen, da der Luftaustausch durch die Stammbereiche hindurch weiter erfolgen kann. Auch durch die Pflanzung von Heckenstrukturen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Luftaustausch im Talbereich kann grundsätzlich weiterhin entlang des Regen und auch über die Trasse hinweg erfolgen. Die Bepflanzung der straßenbegleitenden Böschungen wirkt ferner durch die steten Unterbrechungen nicht als Stauriegel. Ein Austausch bleibt weiter möglich. Gründe die eine Behinderung des Kaltluftabflusses durch die vorgesehene Bepflanzung bewirken sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennbar.

Die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche im untergeordneten Straßennetz werden entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte (RAS-K-1: Plangleiche Knotenpunkte, Ausgabe 1988) verkehrsgerecht ausgebildet. Die allein schon aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Freihaltung ausreichender Sichtdreiecke an Wege- oder Straßenkreuzungen ist damit sichergestellt.

1.5 Vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen stehen nach der Baumaßnahme wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 formulierten Auflagen wird verwiesen.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten

Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde.

1.5.1 Vorübergehende Inanspruchnahme sonstiger Flächen, insbesondere bei Wohn- und Gartengrundstücken

Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger während der Bauzeit ist nicht möglich. Durch die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.3 bis 1.6 und 4.14 dieses Beschlusses formulierten Auflagen sowie die im Ortsbereich von Wetterfeld zur Erstellung des überdeckten Trogbauwerkes vorgesehene Bohrpfahndeckelbauweise können die Beeinträchtigung für die Anlieger jedoch minimiert werden.

Eine ungehinderte Grundstückszufahrt nach Abschluss der Bauarbeiten kann zugesichert werden. Während der Bauausführung hat der Straßenbaulastträger sicherzustellen, dass das Zufahren zu den Grundstücken angemessen möglich ist, wobei kurzzeitige Behinderungen mit den Betroffenen abzustimmen sind (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7). Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 1.1 zu den allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

1.5.2 Abwicklung

Während der Baumaßnahme wird für die örtliche Bauleitung und Bauüberwachung ein eigenes Baubüro eingerichtet. Als Ansprechpartner des Staatlichen Bauamtes Regensburg steht das vor Ort tätige Personal während der Dienststunden jederzeit zur Verfügung. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

1.5.3 Unwirtschaftliche Restflächen

Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen ist eine Frage der Entschädigung, die in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt wird. In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des Eigentümers zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

2. Immissionen

2.1. Lärm

Wie im Schriftsatz ausgeführt, fehlt für den Baulärm im Gegensatz zum Straßenverkehrslärm nach Inbetriebnahme der Straße eine gemäß den §§ 41 bis 43 BImSchG i. V. m. der 16 BImSchV gesetzlich geregelte Beurteilungsgrundlage. Ein entsprechend anzuwendendes Regelwerk ergibt sich jedoch vorlie-

gend über § 66 Abs. 2 BImSchG mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Es ist der um 5 dB(A) erhöhte Immissionsrichtwert nach den Ziffern 3 und 4 der AVV Baulärm anzuwenden (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 07. Juni 1989, Az. 5 S 3040/87 und vom 08. Februar 2007, Az. 5 S 2257/05). Erst der Zuschlag von 5 dB(A) legt die Maßnahmeschwelle fest.

Die Rechtsprechung hat die Zuschläge nach Ziffer 4 AVV Baulärm ausdrücklich angesichts einer Dauer der Bauarbeiten von 2 Jahren anerkannt. Der erhöhte Richtwert lässt sich dadurch rechtfertigen, dass der Baulärm vorübergehender Natur ist (a.a.O.).

Begründet wird die Anwendung des Zuschlages auch damit, dass Baulärm schwer zu erfassen sei; insbesondere führen andere Einflussgrößen und Ursachen zu Messungenauigkeiten. Ein Messabschlag sei daher dem Bauunternehmer zuzubilligen (a.a.O.).

Auch die TA Lärm sieht bei Vorliegen eines bestimmten Interesses – dem Bestandsinteresse - einen solchen Zuschlag vor (Ziffer 6.1. Abs. 3 TA Lärm, a.a.O.). Ein solches öffentliches Interesse besteht hier beim Straßenbau in der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit sowie der Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation.

Es werden die Grenzwerte angesetzt, die den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der tatsächlichen Nutzung entsprechen.

Mit den vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Tagesgrenzwerte im Bereich der bewohnten Anwesen nicht überschritten werden, so dass weder dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 85, noch dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2040, beide vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, eine Verpflichtung zur Entschädigung verbleibender Beeinträchtigungen des „Außenwohnbereiches“ entsteht. Auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2 Substanzschäden/Erschütterungen

Hinsichtlich durchzuführender Beweissicherungsverfahren wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses verwiesen. Die Beweissicherung umfasst dabei u.a. auch die Durchführung von Erschütterungsmessungen.

Bezüglich durch Grundwasserbeeinflussungen verursachter Substanzschäden an Gebäuden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1.3 verwiesen. Durch die geplanten Drainagemaßnahmen lassen sich die Auswirkungen des Trogbauwerkes somit weitestgehend minimieren.

Wenn Schäden kausal durch die Maßnahme verursacht werden, so ist der Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet diese zu ersetzen. Vorrang hat jedoch in diesem Verfahrensstadium die Verhinderung derartiger Ereignisse.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

2.3 Staub

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.4, 1.5 und 4.16 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Beweissicherung umfasst dabei u.a. auch die Außenbauteile.

Wenn Schäden kausal durch die Maßnahme verursacht werden, so ist der Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet diese zu ersetzen. Vorrang hat jedoch in diesem Verfahrensstadium die Verhinderung derartiger Ereignisse.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

3. Beweislast

Den Betroffenen wird mit Durchführung der Beweissicherungen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.15, 4.16 und 4.18 dieses Beschlusses) bereits ein erhebliches Beweisrisiko abgenommen. Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde.

Die gesamtschuldnerische Haftung ergibt sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Diese verteilen die Haftung angemessen zwischen Unternehmen und Vorhabensträger und sehen ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung vor. Eine darüber hinausgehende Regelung in Form der geforderten Außerkraftset-

zung von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist mangels Rechtsgrundlage nicht veranlasst.

Mit dem Ausschluss von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB übernehme der Vorhabens-träger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 831 BGB die Haftung für sämtliche Schäden durch den Verrichtungsgehilfen auch bei fehlendem eigenen Verschulden und fehlender Kausalität und damit auch für eine Vielzahl von Schäden, die nicht auf die Maßnahme zurückgehen.

6.2.1.2.2 Einwendungsführer 054

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 ergab sich entsprechend der Planänderungen vom 7. Januar 2009 (Anlage eines Radweges) ein zusätzlicher Grundbedarf. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2009, teilte die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit, dass mit den Tekturunterlagen insoweit kein Einverständnis besteht, als mit der Planänderung Grundstücksmehrinanspruchnahmen verbunden sind.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlagen 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

1. Existenzgefährdung

Aufgrund der Verbreiterung der Bundesstraße 85, der Neuanlage einer parallelen Gemeindeverbindungsstraße und der entsprechend der geänderten Planunterlage vom 7. Januar 2009 vorgesehenen Anlage eines Radweges werden 2 von derzeit 3 bestehenden Fahrsilos überbaut, wobei zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (14. Dezember 2007) nur 2 Fahrsilos vorhanden waren. Nachdem das 3. Fahrsilo erst nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und somit nach Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 9a FStrG errichtet wurde, können – soweit baubedingte Eingriffe nicht vermeidbar sind - für das 3. Fahrsilo gegenüber dem Straßenbaulasträger keine Ersatz- bzw. Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In den Planfeststellungsunterlagen ist ein alternativer Standort für die beiden zu ersetzenden Fahrsilos südlich der Bundesstraße 85 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 358, Gemarkung Wetterfeld dargestellt (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta, Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 211). Die beiden Fahrsilos befinden sich bereits auf die-

sem Grundstück und müssten lediglich in südlicher Richtung verschoben werden.

Eine Verschiebung der Straßentrasse um ca. 20 bis 30 nach Norden, wie im Einwendungsschriftsatz vom 25. Februar 2008 gefordert, hätte nicht vertretbare Eingriffe in die vorhandene Bebauung in Wetterfeld ab ca. Bau-km 8+400 zur Folge.

Aufgrund der Feststellung des Einwendungsführers in der Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009, dass der Alternativstandort aufgrund der Geländeverhältnisse und der Bauart der Silos (sogenannte „Traunsteiner Silos“) insofern nicht geeignet wäre, als zur Hinterfüllung der Siloanlagen größere und für den Einwendungsführer nicht akzeptable Eingriffe in das Grundstück erforderlich würden, hat das Staatliche Bauamt Regensburg die örtliche Situation nochmals näher untersucht. Die durchgeführte Untersuchung ergab, dass ein Ersatzneubau der Fahrsilos entsprechend den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen mit vertretbaren Eingriffen in das Grundstück möglich ist. Die zu ersetzenden Fahrsilos könnten in direktem Anschluss an das zwischenzeitlich vorhandene 3. Fahrsilo errichtet werden.

Die Kosten für die Errichtung der beiden zu ersetzenden Fahrsilos trägt die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßenverwaltung. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung, dem Einwendungsführer geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Im vorliegenden Fall führt der Eingriff unter Berücksichtigung der Planänderungen vom 7. Januar 2009 und der für die neuen Siloanlagen benötigten Fläche zu einem Verlust von rd. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (BayVGH, Urteil vom 19.10.1993, Az.: 8 A 93.40001 und 8 A 93.40002). Von einer Existenzgefährdung kann daher bei vorliegender Sachlage nicht ausgegangen werden.

2. Fl.-Nr. 114

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 hat das Staatliche Bauamt Regensburg die Zufahrtsverhältnisse zur denkmalgeschützten Scheune nochmals überprüft.

Die zur Bundesstraße 85 gerichtete Zufahrt zur Scheune Fl.-Nr. 114, Gemarkung Wetterfeld weist nur eine Breite von 3,55 m auf und ist als Torbogen ausgebildet. Überprüft wurde vom Staatlichen Bauamt Regensburg die Ein- und Ausfahrt mit einem Lieferwagen mit Lkw-Anhänger, wobei ein Traktor einen günstigeren Wendekreis besitzt, so dass die gewählte Fahrzeugkombination auf der sicheren Seite liegt. Unter Berücksichtigung des - zum Zeitpunkt der Ortseinsicht durch das Staatliche Bauamt Regensburg - in der Scheune abgestellten Lkw-Anhängers ist eine Durchfahrt durch den Torbogen sehr problematisch, da neben den Schleppkurven nur ein Abstand von 5 cm bis maximal 10 cm zum Torbogen verbleibt, für die Schleppkurvenberechnung jedoch von einem Spielraum von 25 cm ausgegangen wird. Unter Berücksichtigung der untersuchten Fahrzeugkombination ist daher davon auszugehen, dass nach dem Bau des Trogbauwerkes eine Ein- und Ausfahrt über das zur Bundesstraße gerichtete Tor voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. Eine weitere Nutzung der Scheune über das dem Torbogen gegenüberliegende Tor ist allerdings, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, weiterhin möglich.

Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG hat der Straßenbaulastträger, wenn auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung einer Bundesstraße unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird, einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Ein- und Ausfahrtssituation entsprechend den derzeitigen Verhältnissen könnte nur durch eine entsprechende Verlängerung des überdeckten Trogbauwerkes um 4 bis 5 m nach Westen sichergestellt werden, was im Hinblick auf die dadurch verursachten unverhältnismäßig höheren Baukosten in Höhe von ca. 100.000,00 € nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Fall kommt daher für die erschwerte Nutzung der Zufahrt nur eine finanzielle Entschädigung in Betracht. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Bezüglich des geforderten Beweissicherungsverfahrens wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur erbetenen Klarstellung der Art der dauerhaften Beschränkung ist festzustellen, dass es sich hierbei um Flächen handelt, die in den festgestellten Planunterlagen als dauernd zu belastende Flächen zur Rückverankerung von Spundwän-

den im Bereich des Trogbauwerkes ausgewiesen sind.

Die Spundwände und die aus statischen Gründen erforderlichen Anker zur Rückverankerung dieser Spundwände sind allerdings lediglich während des Baus der Troglage zur Baugrubensicherung erforderlich. Mit Beendigung der Bauarbeiten für das Trogbauwerk werden die Anker entspannt und die Spundwände gezogen. Die im Untergrund verbleibenden temporären Anker (ein Ausbau der Anker wäre technisch und finanziell sehr aufwendig) sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr erforderlich und schränken auch die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht ein. Der Straßenbaulastträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.17 dieses Beschlusses dazu verpflichtet, auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers die im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit wieder löschen zu lassen.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

3. Thalackerweg

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1.1 der allgemeinen Einwendungen und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

4. Lärmschutz

Von den insgesamt 58 untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur bei 12 Immissionsorten überschritten. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) ist sichergestellt, dass im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3).

Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand ist nicht erforderlich.

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.3 Einwendungsführer 205

Der Einwendungsführer bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb und ist durch den Verlust von Pachtflächen vom Vorhaben betroffen.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2Ta und 3Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

1. Drainagen

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 wurde dem Straßenbaulastträger die Anpassung bzw. Wiederherstellung bestehender Drainageleitungen zur Auflage gemacht. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1.2 der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

2. Wirtschaftswege

Bezüglich der Befestigung der zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlichen Wege, die Erreichbarkeit dieser Flächen während der Bauzeit sowie die Entschädigungen für eine fehlende Erreichbarkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1.1 der allgemeinen Einwendungen verwiesen.

3. Ersatzflächen

Wie vorstehend bereits ausgeführt ist der Einwendungsführer durch Verlust von Pachtflächen vom Vorhaben betroffen, wobei der Eingriff in diese Pachtflächen aufgrund der festgestellten Planunterlagen minimiert werden konnte (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2Ta und 3Ta und Unterlage 14.2T). Für den Flächen-

verlust wird die Bereitstellung geeigneten Ersatzlandes gefordert.

Ein Anspruch auf Ersatzlandbereitstellung für Pachtland besteht nicht. Es handelt sich somit um Entschädigungsfragen, die im vorliegenden Verfahren nur dem Grunde nach zu regeln sind (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.4 Einwendungsführer 048

Der Einwendungsführer ist geringfügig durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schreiben vom 6. Februar 2008 und den Schriftsätzen vom 25. Februar 2008 und 19. Februar 2009 vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen verwiesen und ergänzend folgendes festgestellt:

Der Forderung des Einwendungsführers, den Weg entlang seines Grundstückes nach Süden an die Bundesstraße 85 zu verschieben und dadurch den hier vorhandenen starken Knick im Wegverlauf zu reduzieren, wurde mit der Planänderung vom 7. Januar 2009 soweit als möglich Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Verschiebung nach Süden würde zu Unstetigkeiten in der Linienführung des Weges und damit zu nicht vertretbaren Einschränkungen hinsichtlich der Befahrbarkeit des Weges führen. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat allerdings in der Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 zugesichert, im Rahmen der Bauausführungsplanung

den Einmündungsbereich des Thalackerweges in den Begleitweg nochmals zu untersuchen und die Linienführung des Weges im Sinne des Einwendungsführers gegebenenfalls weiter zu optimieren. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.5 Einwendungsführer 057

Der Einwendungsführer ist geringfügig durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 vorgebrachten Einwendungen in den Ziffern 3. und 4. wird folgendes festgestellt:

3.

Die Veränderungssperre bezieht sich ausschließlich auf die von der Straßenplanung betroffenen Flächen. Bei Einhaltung des in § 9 Abs. 1 FStrG genannten Abstandes von 20 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 85 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) ist eine Bebauung des Grundstücks der Einwendungsführerin grundsätzlich möglich. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

4.

Bezüglich der Führung des Weges im Bereich des Einwendergrundstücks wird auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 6.2.1.2.4 (Einwendungsführer 048) verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.6 Einwendungsführer 026

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T und Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 vorgebrachten Einwendungen in den Ziffern 1. und 2. und mit Schreiben vom 18. März 2009 erhobenen Forderungen wird folgendes festgestellt:

1.

Ein Anspruch auf Ersatzlandbereitstellung besteht nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Dies bleibt einem eigenen Entschädigungsverfahren, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, vorbehalten. Gleichwohl hat der Straßenbaulastträger zugesichert, sich im Entschädigungsverfahren um geeignetes Ersatzland zu bemühen. Dies hängt letztlich jedoch von der Abgabebereitschaft im Umgriff der Maßnahme ab. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.

Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Ziffern 2. und 3. der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Von den insgesamt 58 untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Lärmschutz-

maßnahmen nur bei 12 Immissionsorten überschritten. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) ist sichergestellt, dass im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3).

Es ist daher weder eine Verlängerung der Lärmschutzwände erforderlich noch entsteht dem Straßenbaulastträger eine Verpflichtung zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen.

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.7 Einwendungsführer 014

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. bis 6. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2.

Eine Entschädigung für die Grundabtretung umfasst auch Wertminderungen des Restbesitzes (Art. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayEG). Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Ab-

schnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

3.

Hinsichtlich der Führung des Baustellenverkehrs wird auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 formulierten Auflagen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 verwiesen.

3.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.1 der allgemeinen Einwendungen sowie die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 dieses Beschlusses formulierten Auflagen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

Die Rechtsprechung zieht die Unzumutbarkeit von Baulärm in Betracht, wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Schwelle der Unzumutbarkeit bestimmt es dann anhand der Richtwerte der AVV Baulärm.

Es ist der um 5 dB(A) erhöhte Immissionsrichtwert nach Ziffern 3 und 4 der AVV Baulärm anzuwenden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Juni 1989, Az.: 5 S 3040/87; Urteil vom 8. Februar 2007, Az.: 5 S 2257/05). Erst der Zuschlag von 5 dB(A) legt die Maßnahmeschwelle fest.

Die Rechtsprechung hat die Zuschläge nach Ziffer 4 AVV Baulärm ausdrücklich angesichts einer Dauer der Bauarbeiten von 2 Jahren anerkannt. Der erhöhte Richtwert lässt sich dadurch rechtfertigen, dass der Baulärm vorübergehender Natur ist (a.a.O.).

Begründet wird die Anwendung des Zuschlages auch damit, dass Baulärm schwer zu erfassen sei; insbesondere führen andere Einflussgrößen und Ursachen zu Messungenauigkeiten. Ein Messabschlag sei daher dem Bauunternehmer zuzubilligen (a.a.O.).

Auch die TA Lärm sieht bei Vorliegen eines bestimmten Interesses – dem Bestandsinteresse - einen solchen Zuschlag vor (Ziffer 5.1. Abs. 3 TA Lärm) (a.a.O.). Ein solches öffentliches Interesse besteht hier beim Straßenbau in der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit sowie der Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation.

Das Anwesen des Einwendungsführers liegt gem. Bauleitplanung in einem Misch-, Dorfgebiet. Dementsprechend sind die Grenzwerte der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 Abs. c) „Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen noch vorwie-

gend Wohnungen untergebracht sind“ anzusetzen.

Entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.19 wird im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers ein 2,00 m hoher blickdichter Schutzzaun errichtet. Im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers soll das Bauwerk außerdem in der sog. „Bohrpfahldeckelbauweise“ erstellt werden. Bei dieser Bauweise werden zuerst die Bohrpfahlwände und der Deckel des Trogbauwerkes erstellt. Der Abtrag des Bodenmaterials im Bereich des Trogbauwerkes erfolgt dann „unter Tage“, so dass der von der Trogbaustelle ausgehende Baulärm minimiert werden kann. Bezüglich der Führung des während der Bauausführung umzuleitenden Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs, wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

3.2

Hinsichtlich der durchzuführenden Beweissicherungsverfahren wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 sowie auf die Ausführungen zu den Ziffern 1.2, 1.3, 2.2 und 3 der allgemeinen Einwendungen und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 verwiesen.

Soweit Schäden kausal durch die Maßnahme verursacht werden, so ist der Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, diese zu ersetzen.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss, zumal für eine Festsetzung einer Nebenbestimmung entsprechend dem Vortrag der Rechtsanwaltskanzlei keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Den Betroffenen wird mit Durchführung der Beweissicherungen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.15 und 4.16 dieses Beschlusses) bereits ein erhebliches Beweisrisiko abgenommen. Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde.

Die gesamtschuldnerische Haftung ergibt sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Diese verteilen die Haftung angemessen zwischen Unternehmen und Vorhabensträger und sehen ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung vor. Eine darüber hinausgehende Regelung in Form der geforderten Außerkraftsetzung von § 831 Abs. 1

Satz 2 BGB ist mangels Rechtsgrundlage nicht veranlasst.

Mit dem Ausschluss von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB übernehme der Vorhabensträger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 831 BGB die Haftung für sämtliche Schäden durch den Verrichtungsgehilfen auch bei fehlendem eigenen Verschulden und fehlender Kausalität und damit auch für eine Vielzahl von Schäden, die nicht auf die Maßnahme zurückgehen.

Zum Bau der offenen bzw. überdeckten Troglage Wetterfeld sind als Baugrubensicherung Spundwand- und Bohrpfahlbauweisen vorgesehen. Im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers soll das Bauwerk in der sog. „Bohrpfahldeckelbauweise“ erstellt werden. Dieses Verfahren stellt im Vergleich zu herkömmlichen offenen Baugruben mit Spundwandverbau bereits eine erschütterungsarme Bauweise dar. Erschütterungen an den angrenzenden baulichen Anlagen können trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.16, 3.1.4 und 3.1.6 dieses Beschlusses, auf die Ausführungen zu Ziffer 2.3 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 wird verwiesen.

Verunreinigungen der Fassaden, die kausal durch die Maßnahme verursacht werden, werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen ersetzt; dies gilt auch für die der Straße abgewandten Fassaden.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss, zumal für eine Festsetzung einer Nebenbestimmung entsprechend dem Vortrag der Rechtsanwaltskanzlei keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Bezüglich der beantragten Beweislastumkehr wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 3.2 verwiesen.

Eine Reinigung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung ist erst mit der Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen. Erst dann kann der Schaden bzw. die Beeinträchtigung in ihrem Umfang erfasst werden.

Das Abwarten bis zum Bauende ist zumutbar. Es entstehen keine weitergehenden Wertminderungen des Anwesens durch eine Reinigung nach Abschluss der evtl. verunreinigenden Maßnahmen.

Verunreinigungen der Fassaden, die kausal durch die Baumaßnahme hervorgerufen werden, werden gemäß den gesetzlichen Regelungen ersetzt. Die Ersatzpflicht ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt.

4.

Hinsichtlich der auf dem Grundstück des Einwendungsführers vorhandenen Bepflanzung wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.14 und 4.15 sowie auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 verwiesen.

Kausal durch das Bauvorhaben verursachte Schäden an Bäumen und Ziergehölzen werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziergehölzhinweise 2000, die als Verwaltungsvorschrift für den Straßenbaulastträger verbindlich sind, ersetzt.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

5.

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.9 und 4.15 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 wird verwiesen.

6.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen in vorstehender Ziffer 4.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.8 Einwendungsführer 037

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den bezüglich des Wohnanwesens des Einwendungsführers vorgebrachten Forderungen und Einwendungen in den Ziffern 2. bis 5. wird folgendes festgestellt:

2.

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 2. und 3. der allgemeinen Einwendungen des Einwendungsschriftsatzes wird verwiesen.

3. Lärm

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.1 der allgemeinen Einwendungen sowie die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 dieses Beschlusses formulierten Auflagen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 wird verwiesen.

Die Rechtsprechung zieht die Unzumutbarkeit von Baulärm in Betracht, wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Schwelle der Unzumutbarkeit bestimmt sich dann anhand der Richtwerte der AVV Baulärm.

Es ist der um 5 dB(A) erhöhte Immissionsrichtwert nach Ziffern 3 und 4 der AVV Baulärm anzuwenden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07. Juni 1989, Az.: 5 S 3040/87; Urteil vom 08. Februar 2007, Az.: 5 S 2257/05). Erst der Zuschlag von 5 dB(A) legt die Maßnahmeschwelle fest.

Die Rechtsprechung hat die Zuschläge nach Ziffer 4 AVV Baulärm ausdrücklich angesichts einer Dauer der Bauarbeiten von 2 Jahren anerkannt. Der erhöhte Richtwert lässt sich dadurch rechtfertigen, dass der Baulärm vorübergehender Natur ist (a.a.O.).

Begründet wird die Anwendung des Zuschlages auch damit, dass Baulärm schwer zu erfassen sei; insbesondere führen andere Einflussgrößen und Ursachen zu Messungenauigkeiten. Ein Messabschlag sei daher dem Bauunternehmer zuzubilligen (a.a.O.).

Auch die TA Lärm sieht bei Vorliegen eines bestimmten Interesses – dem Bestandsinteresse - einen solchen Zuschlag vor (Ziffer 5.1. Abs. 3 TA Lärm) (a.a.O.). Ein solches öffentliches Interesse besteht hier beim Straßenbau in der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit sowie der Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation.

Das Anwesen des Einwendungsführers liegt gem. Bauleitplanung in einem Misch-,

Dorfgebiet. Dementsprechend sind die Grenzwerte der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 Abs. c) „Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“ anzusetzen.

Bezüglich der Führung des während der Bauausführung umzuleitenden Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs, wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen. Die Bauverkehrsführung befindet sich dabei nicht in unmittelbarer Nähe zum Anwesen des Einwendungsführers.

Eine Entschädigung für die Grundabtretung umfasst auch Wertminderungen des Restbesitzes (Art. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayEG). Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

4. Substanzschäden

Hinsichtlich der durchzuführenden Beweissicherungsverfahren wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15, auf die Ausführungen zu den Ziffern 1.2, 1.3, 2.2 und 3 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 verwiesen.

Soweit Schäden kausal durch die Maßnahme verursacht werden, so ist der Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet diese zu ersetzen.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss, zumal für eine Festsetzung einer Nebenbestimmung entsprechend dem Vortrag der Rechtsanwaltskanzlei keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Den Betroffenen wird mit Durchführung der Beweissicherungen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.15 und 4.16 dieses Beschlusses) bereits ein erhebliches Beweisrisiko abgenommen. Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde.

Die gesamtschuldnerische Haftung ergibt sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Diese verteilen die Haftung angemessen zwischen Unternehmen und Vorha-

bensträger und sehen ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung vor. Eine darüber hinausgehende Regelung in Form der geforderten Außerkraftsetzung von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist mangels Rechtsgrundlage nicht veranlasst.

Mit dem Ausschluss von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB übernehme der Vorhabensträger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 831 BGB die Haftung für sämtliche Schäden durch den Verrichtungsgehilfen auch bei fehlendem eigenen Verschulden und fehlender Kausalität und damit auch für eine Vielzahl von Schäden, die nicht auf die Maßnahme zurückgehen.

Zum Bau der offenen bzw. überdeckten Troglage Wetterfeld sind als Baugrubensicherung Spundwand- und Bohrpfahlbauweisen vorgesehen. Im Bereich des Grundstücks des Einwendungsführers soll das Bauwerk in der sog. „Bohrpfahldeckelbauweise“ erstellt werden. Dieses Verfahren stellt im Vergleich zu herkömmlichen offenen Baugruben mit Spundwandverbau bereits eine erschütterungsarme Bauweise dar. Erschütterungen an den angrenzenden baulichen Anlagen können trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses wird verwiesen.

5. Staub

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.16, 3.1.4 und 3.1.6 dieses Beschlusses, auf die Ausführungen zu Ziffer 2.3 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2010 wird verwiesen.

Verunreinigungen der Fassaden, die kausal durch die Maßnahme verursacht werden, werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen ersetzt; dies gilt auch für die der Straße abgewandten Fassaden.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss, zumal für eine Festsetzung einer Nebenbestimmung entsprechend dem Vortrag der Rechtsanwaltskanzlei keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Bezüglich der beantragten Beweislastumkehr wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4 verwiesen.

Eine Reinigung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung ist erst mit der Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen. Erst dann kann der Schaden bzw. die Beeinträchtigung in ihrem Umfang erfasst werden.

Das Abwarten bis zum Bauende ist zumutbar. Es entstehen keine weitergehenden

Wertminderungen des Anwesens durch eine Reinigung nach Abschluss der evtl. verunreinigenden Maßnahmen.

Verunreinigungen der Fassaden, die kausal durch die Baumaßnahme hervorgerufen werden, werden gemäß den gesetzlichen Regelungen ersetzt. Die Ersatzpflicht ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.9 Einwendungsführer 050

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 ergab sich entsprechend der Planänderungen vom 7. Januar 2009 ein zusätzlicher vorübergehender Grundbedarf. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2009, teilte die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit, dass mit den Tekturunterlagen insoweit kein Einverständnis besteht, als mit der Planänderung Grundstücksmehrinanspruchnahmen verbunden sind.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T und 2Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. bis 5. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2.

Hinsichtlich der Einstufung des Grundstücks und der Führung der zu verlegenden Wasserleitung wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009, sowie die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.2, Blatt Nr. 2T)

verwiesen.

Wie das Staatliche Bauamt Regensburg mit Schreiben vom 9. März 2010 an die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mitgeteilt hat, ist eine Verlegung der Wasserleitung an die östliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 291, Gemarkung Wetterfeld (im Schreiben des Staatlichen Bauamtes Regensburg wurde aufgrund eines Schreibfehlers die Fl.-Nr. 294 angegeben) möglich. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert (Band 1: Unterlage 7.2, Blatt Nr. 2T und Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2).

3.

Auf die Ausführungen zur Ziffer 1. der allgemeinen Einwendungen des Einwendungsschriftsatzes, die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.7 und 4.8 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

Entsprechend der vom Staatlichen Bauamt Regensburg vorgenommenen Überprüfung ist auch eine Wiederherstellung der Zufahrt zur 2. Garage des Anwesens des Einwendungsführers möglich. Das Ergebnis der Überprüfung wurde der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit Schreiben des Staatlichen Bauamtes vom 9. März 2010 mitgeteilt.

4.

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 2. und 3. der allgemeinen Einwendungen des Einwendungsschriftsatzes, die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.15 bis 3.1.6 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

Die vom Staatlichen Bauamt Regensburg durchgeführte Überprüfung der Lärmbeurteilung bestätigte die den festgestellten Unterlagen zugrunde liegenden Berechnungsergebnisse (Band 2: Unterlage 11.1.3).

Demnach werden trotz Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten (Band 2: Unterlage 11.1.3).

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das betroffene Gebäude weist einen Abstand von 25 m zum südlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 85 auf und liegt zudem hinter der in diesem Bereich vorgesehenen

bereits 4,50 m bzw. 4,00 m hohen Lärmschutzwand (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 223). Nachdem das Gelände in diesem Bereich von der Bundesstraße 85 aus nach Süden stark ansteigt, müssten die Lärmschutzwände – um die Immissionsgrenzwerte im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers insgesamt einhalten zu können – deutlich erhöht werden. Unabhängig vom technischen und wirtschaftlichen Aufwand sprechen vor allen Dingen ortsbildgestalterischen Gründe gegen eine solche Erhöhung der Lärmschutzwände.

Für das Anwesen des Einwendungsführers besteht daher trotz Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen ein Anspruch auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses).

Die Berechnungsergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlagen 11.1.3) zusammengestellt. Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.10 Einwendungsführer 042

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. bis 3. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2. und 2.1.

Zur erbetenen Klarstellung der Art der dauerhaften Beschränkung ist festzustellen, dass es sich hierbei um Flächen handelt, die in den festgestellten Planunterlagen als dauernd zu belastende Flächen zur Rückverankerung von Spundwänden im Bereich des Trogbauwerkes ausgewiesen sind.

Die Spundwände und die aus statischen Gründen erforderlichen Anker zur Rückverankerung dieser Spundwände sind allerdings lediglich während des Baus der Troglage zur Baugrubensicherung erforderlich. Mit Beendigung der Bauarbeiten für das Trogbauwerk werden die Anker entspannt und die Spundwände gezogen. Die im Untergrund verbleibenden temporären Anker (ein Ausbau der Anker wäre technisch und finanziell sehr aufwendig) sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr erforderlich und schränken auch die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht ein. Der Straßenbaulastträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.17 dieses Beschlusses dazu verpflichtet, auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers die im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit wieder löschen zu lassen.

Wie in den festgestellten Planunterlagen dargestellt (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) bleibt die Zufahrt zum Grundstück des Einwendungsführers bestehen und wird lediglich an die neuen Verhältnisse angepasst, wobei sich aufgrund der größeren Entwicklungslänge ein geringeres Gefälle ergibt.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

2.2

Bezüglich der Beweissicherung des Brunnens in qualitativer und quantitativer Hinsicht wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.18 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 verwiesen. Die Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses geregelt. Über die Höhe einer eventuellen Entschädigung wird außerhalb dieses Verfahrens in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 4 Abs. 3 WHG). Auch erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG; Art. 29 BayWG) vermitteln kein Recht auf Zufluss von (Grund-) Wasser bestimmter Menge oder Güte. Forderungen, den Brunnen in derzeitiger Form und Funktion aufrecht zu erhalten, sind daher zurückzuweisen.

2.3

Hinsichtlich der auf dem Grundstück des Einwendungsführers vorhandenen Bepflan-

zung sowie der Einfriedung des Grundstücks wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.9, 4.14 und 4.15 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 verwiesen.

Kausal durch das Bauvorhaben verursachte Schäden an Bäumen und Ziergehölzen werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziergehölzhinweise 2000, die als Verwaltungsvorschrift für den Straßenbaulastträger verbindlich sind, ersetzt.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.11 Einwendungsführer 038

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. und 3. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2.

Zur erbetenen Klarstellung der Art der dauerhaften Beschränkung ist festzustellen,

dass es sich hierbei um Flächen handelt, die in den festgestellten Planunterlagen als dauernd zu belastende Flächen zur Rückverankerung von Spundwänden im Bereich des Trogbauwerkes ausgewiesen sind.

Die Spundwände und die aus statischen Gründen erforderlichen Anker zur Rückverankerung dieser Spundwände sind allerdings lediglich während des Baus der Troglage zur Baugrubensicherung erforderlich. Mit Beendigung der Bauarbeiten für das Trogbauwerk werden die Anker entspannt und die Spundwände gezogen. Die im Untergrund verbleibenden temporären Anker (ein Ausbau der Anker wäre technisch und finanziell sehr aufwendig) sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr erforderlich und schränken auch die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht ein. Der Straßenbaulastträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.17 dieses Beschlusses dazu verpflichtet, auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers die im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit wieder löschen zu lassen.

Die vorhandenen Zufahrten zu den im Einwendungsschriftsatz angeführten Grundstücken werden an die neuen Verhältnisse angepasst, wobei sich aufgrund der Abrückung der künftig zur Erschließung der Grundstücke vorgesehenen Gemeindeverbindungsstraße in Verbindung mit den Geländeverhältnissen (Höhenunterschied zwischen Gelände und Gemeindeverbindungsstraße) eine Anpassung ohne nennenswerte Flächenverluste und Auffüllungen herstellen lässt. Hinsichtlich der Befahrbarkeit der Zufahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge sind gegenüber den bestehenden Verhältnissen ebenfalls keine Verschlechterungen zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 und 4.8 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Ent-

schädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.12 Einwendungsführer 076

Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 ergab sich entsprechend der Planänderungen vom 7. Januar 2009 einerseits eine geringere dauerhafte Grundinanspruchnahme (- 10 m²) und andererseits ein geringfügig zusätzlicher vorübergehender Grundbedarf (+ 10 m²). Gesonderte Einwendungen und Forderungen zu den geänderten Planunterlagen wurden nicht erhoben.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. und 3. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2.

Ein Anspruch auf Ersatzlandbereitstellung besteht nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Dies bleibt einem eigenen Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 wird verwiesen.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.13 Einwendungsführer 204

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Der mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 erhobenen Forderung, die Trasse der zu verlegenden Staatsstraße 2040 soweit als möglich nach Osten zu verschieben, um die Lärmbeeinträchtigungen auf das Anwesen des Einwendungsführers zu verringern, ist folgendes festzustellen:

Der Forderung wurde in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) bereits insofern Rechnung getragen, als die Trasse an die Grenzen des östlich an die Staatsstraße 2040 angrenzenden

- FFH-Gebietes „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371),
- SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Regentalaue und Chamtal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) und
- mit Verordnung vom 22. Januar 2010 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Regentalaue zwischen Cham und Pösing“ (RABI Nr. 2/2010 S. 12 ff.)

verlegt wurde, wobei hierbei bereits geringfügige Eingriffe in das FFH- und SPA-Gebiet erfolgen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3 und 4.2.5.4 dieses Beschlusses). Eine weitere Verschiebung der Trasse nach Osten würde, unabhängig von der Frage inwieweit hierdurch die Planungen für die in Teil B, Abschnitt I, Ziffern 1.1 und 1.3 sowie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2.4 dieses Beschlusses angeführte Ortsumgebung von Pösing erschwert wird bzw. nicht mehr realisiert werden kann, zu nicht vertretbaren Eingriffen in die vorstehend genannten Gebiete führen und ist daher aus Naturschutzgründen nicht vertretbar.

Zudem ist sichergestellt, dass mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta, Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 228 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) im Ausbaubereich der Staatsstraße 2040 und somit auch im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3).

Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand ist nicht erforderlich. Dem Straßenbau- lastträger entsteht zudem keine Verpflichtung zur Durchführung passiver Lärm-

schutzmaßnahmen. Unabhängig davon hat sich das Staatliche Bauamt Regensburg in der Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 bereit erklärt, die im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze endende 3,00 m hohe Lärmschutzwand bis etwa zur nordöstlichen Grundstücksgrenze in Form einer in der Höhe gestaffelten Lärmschutzwand zu verlängern. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 14. Juli 2009 sowie die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) wird verwiesen.

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Bezüglich des Verweises auf die allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.14 Einwendungsführer 055

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 ergab sich entsprechend der Planänderungen vom 7. Januar 2009 ein geringfügig zusätzlicher Grundbedarf. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2009, teilte die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit, dass mit den Tekturunterlagen insoweit kein Einverständnis besteht, als mit der Planänderung Grundstücksmehrinanspruchnahmen verbunden sind.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T und 2Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 1. bis 4. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

1.

Der Forderung, die Trasse der Verlegung der Staatsstraße 2040 soweit als möglich nach Osten zu verschieben, wurde in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) bereits insofern Rechnung getragen, als die Trasse an die Grenzen des östlich an die Staatsstraße 2040 angrenzenden

- FFH-Gebietes „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371),
- SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Regentaläue und Chamtbetal mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) und
- mit Verordnung vom 22. Januar 2010 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Regentaläue zwischen Cham und Pösing“ (RABI Nr. 2/2010 S. 12 ff.)

verlegt wurde, wobei hierbei bereits geringfügige Eingriffe in das FFH- und SPA-Gebiet erfolgen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3 und 4.2.5.4 dieses Beschlusses). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta, Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 228 und Teil B, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) die Immissionsgrenzwerte entlang der Staatsstraßenverlegung insgesamt eingehalten werden können (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3), ist eine weitere Verschiebung der Trasse nach Osten, aus Naturschutzgründen nicht vertretbar. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.13 (Einwendungsführer 204) wird verwiesen.

2.

Im Bereich von Bau-km 7+560 bis 7+870 südlich der Bundesstraße 85 wird eine Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke Cham im Zuge des 2-bahnigen Ausbaus der Bundesstraße 85 überbaut. Die Leitung verläuft am südlichen Rand der Bundesstraße 85 parallel zur vorhandenen Straße.

Neben den am Anfang und Ende für die neuen Verhältnissen erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen in Bestandslage wird die Leitung zwischen Bau-km 7+680 und Bau-km 7+870 nach Süden an den Rand der neuen Gemeindeverbindungsstraße und damit außerhalb der künftigen Grenzen des Einwendergrundstücks verlegt.

3.

Die funktionsfähige Unterhaltung bestehender Drainage- und Entwässerungseinrich-

tungen bzw. Anpassung oder Wiederherstellung in Abstimmung mit den Eigentümern wurde dem Straßenbaulastträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 zur Auflage gemacht. Auf die Ausführungen in Ziffer 1.2 der allgemeinen Einwendungen in vorstehender Ziffer 6.2.1.2.1 wird verwiesen.

Der Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über eine ca. 200 m lange geschlossene Ausleitung in den Regen. Die geplanten Entwässerungsanlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Mit den rechnerischen Ansätzen und den sich daraus gewählten Lösungen zur Niederschlagswasserableitung bezüglich Drosselabflüssen und Stauvolumina besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg Einverständnis. Die vom Einwendungsführer geäußerte Befürchtung einer schädlichen Erhöhung des Wasserspiegels ist daher unbegründet.

4. Ersatzland

Ein Anspruch auf Ersatzlandbereitstellung besteht nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Dies bleibt einem eigenen Entschädigungsverfahren, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.15 Einwendungsführer 069

Die mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wurden in der Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 für erledigt erklärt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2008 wird insoweit verwiesen.

6.2.1.2.16 Einwendungsführer 027

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 ergab sich entsprechend der Planänderungen vom 7. Januar 2009 ein geringfügig zusätzlicher Grundbedarf. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2009, teilte die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit, dass mit den Tekturunterlagen insoweit kein Einverständnis besteht, als mit der Planänderung Grundstücksmehrinanspruchnahmen verbunden sind.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T und 2Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den in den Ziffern 2. bis 6. des Einwendungsschriftsatzes vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

2. und 3.

Eingewendet wird eine Existenzgefährdung, weil durch die Führung der Bundesstraße 85 in einer überdeckten Troglage im Bereich des angesprochenen Einwendergrundstücks der für die Gaststätte notwendige Durchgangsverkehr so vorbeigeführt wird, dass keine Sichtbeziehung mehr besteht und dieser Verkehr nicht mehr unmittelbar zur Gaststätte abfahren kann.

Der Einwendungsführer verlangt, dass die aus seiner Sicht nach Änderung der Verkehrsführung nicht mehr wirtschaftlich existenzfähige Gaststätte vom Vorhabensträger übernommen wird und im Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Verpflichtung dem Grunde nach aufgenommen wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Dem Grunde nach macht der Einwendungsführer einen Entschädigungsanspruch geltend. Der Übernahmeanspruch ist im Planfeststellungsrecht als besondere Art des Entschädigungsanspruches anerkannt (BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2002, DVBl 2002, 1494). Als Rechtsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch kommt Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG und § 8a Abs. 4 FStrG in Betracht. § 8a FStrG stellt gegenüber Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG eine Sonderregelung (lex specialis) dar.

- Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG besteht nicht.

Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung (oder die Einziehung) von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich beschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu

schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, § 8a Abs. 4 FStrG.

Die Bundesstraße in ihrer jetzigen Form stellt bereits keine straßenrechtliche Ortsdurchfahrt dar, die zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmt ist. Mit dem 2-bahnigen Ausbau wird die Bundesstraße 85 als leistungsfähige Kraftfahrzeugstraße eingestuft, so dass die Verknüpfung des bisher höhengleich angeordneten untergeordneten Wegenetzes mittels höhenfreier Anschlussstellen und Parallelwegen neu geordnet und bestehende Zufahrten und höhengleiche Kreuzungen beseitigt werden müssen.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Regelungsgehalt des § 8a Abs. 4 FStrG nur die Zugänglichkeit des Grundstücks unmittelbar von und zur Straße erfasst, aus ihm lässt sich kein Anspruch auf Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist. Der Schutzbereich ist nicht berührt, wenn infolge des Umbaus der Straße der Zu- und Abgangsverkehr Umwege in Kauf nehmen muss (vgl. z.B. BayVGh, Urteil vom 24. Juni 2003, BayVBI 2003, 719).

Denn § 8a Abs. 4 FStrG schützt nur die Erhaltung der Zufahrtsmöglichkeit, d.h. des „Kontakts nach außen“, nicht dagegen einen Anspruch auf eine Zufahrt zu einer Straße mit höherem Ausbauzustand oder auf einen ungeschmäleren Fortbestand der Straße, in die die Zufahrt mündet.

§ 8a Abs. 4 FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Aus ihm lässt sich kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (BVerwG, Urteil vom 11. Mai 1999, Az.: 4 VR //99; BayVBI 1999, 634).

Im Rahmen des § 8a Abs. 4 FStrG ist es unerheblich, ob tatsächlich die Erkennbarkeit und die Erreichbarkeit für den Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße 85 zum wirtschaftlichen Erfolg der Gaststätte erheblich beiträgt. Die Erwartung, dass die vorteilhafte Gestaltung einer Straßenverbindung aufrecht erhalten bleibt, wird von § 8a Abs. 4 FStrG unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geschützt (BayVGh, Urteil vom 24. Juni 2003, aaO.). Ebenso wenig geschützt sind Erwerbchancen, Kundenbeziehungen oder Vermögensinteressen insgesamt. Im Gegenteil entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass sich die Veränderung der Zufahrtsverhältnisse im Sinn von § 8a Abs. 4 FStrG nicht nach den Auswirkungen für einen auf dem anliegenden Grundstück vorhandenen Gewerbebetrieb beurteilt, selbst wenn dieser seine Betriebsweise auf die bisherigen Verkehrsverhältnisse

zugeschnitten hat (vgl. BayVGH, Urteil vom 24. Juni 2003, aaO., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

Vorliegend ist festzustellen, dass das Grundstück des Einwendungsführers weiterhin über das anzupassende öffentliche Straßen- und Wegenetz an das überörtliche Straßennetz angebunden ist (vgl. Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta).

Damit besteht kein Geldanspruch auf Entschädigung nach § 8a Abs. 4 FStrG, (der ggf. unter besonderen Umständen in einen Übernahmeanspruch umschlagen könnte, vgl. BVerwG, Urteil vom 6.6.2002, DVBl 2002, 1494).

- Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem verfassungsrechtlichen Eigentumschutz (Art. 14 GG, Art. 103 BV).

Grundsätzlich vermittelt der sog. Anliegergebrauch, auf den sich der Einwendungsführer sinngemäß beruft, keine aus Art. 14 Abs. 1 GG ableitbare Rechtsposition. Wie weit er gewährleistet ist, richtet sich nach dem einschlägigen Straßerecht, das Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt. § 8a FStrG gewährleistet aber, wie vorstehend ausgeführt, keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Verkehrsbeziehung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straße nicht in erster Linie der Erschließung der Anliegergrundstücke, sondern vornehmlich dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen dient und dabei einer Vielzahl von Interessen gerecht werden muss.

Auch unter dem Aspekt des Rechtsinstituts des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, lässt sich, unabhängig von der Frage, ob sich der Einwendungsführer als Verpächter der Gaststätte überhaupt darauf berufen kann, kein Anspruch auf Beibehaltung der Verkehrsbeziehung ableiten. Zwar können davon auch der Kundenstamm oder die besondere „Situation“, in der ein Gewerbe betrieben wird, geschützt sein. Eigentumsschutz besteht diesbezüglich aber nur insoweit, wie sie einen bestimmten Gewerbebetrieb als eine vom Inhaber geschaffene Organisation persönlicher und sachlicher Art konkretisieren. Nur solche Werte sind dem Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit zuzurechnen, die auf dem eigenen Arbeits- und Kapitaleinsatz des Inhabers, mithin auf ihm zurechenbaren Leistungen beruhen. Bloße Chancen, die sich dem Betriebsinhaber bieten, Lagevorteile oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Umstände, die sich günstig für den Gewerbebetrieb auswirken und geschäftlich ausgenutzt werden können, kommen hierfür nicht in Betracht (BVerfG vom 11. September 1990, NVwZ 1991, 358). Die Aussicht auf bevorzugte Abnahme der angebotenen gewerblichen Leistung aufgrund der bestehenden örtlichen Situation kann, wenn sie

von entsprechenden betrieblichen Dispositionen begleitet ist, die Qualität einer Rechtstellung erst dann gewinnen, wenn die diese Entwicklung begünstigende Verkehrslage auf Umständen außerbetrieblicher Art beruht, mit deren Fortbestand der Inhaber verlässlich rechnen darf. Insoweit genügt aber weder der Anliegergebrauch noch die Ausübung oder rechtliche Zulässigkeit einer bestimmten gewerblichen Nutzung, z.B. in einem Bebauungsplan (vgl. BVerwG. Urteil vom 21. Oktober 2003, Az. 4 B 93/03, juris).

Insoweit handelt es sich nicht um eine, ggf. zu einer Entschädigung führenden Rechtsposition des Einwendungsführers, sondern um einen grundsätzlich entschädigungsfreien Eingriff in einen ihm bislang nur rein tatsächlich zufallenden Vorteil.

- Auch ein Entschädigungs- bzw. Übernahmeanspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG, soweit es nicht um die unmittelbare Gewährleistung einer Zufahrt bzw. Erreichbarkeit (insoweit ist § 8a FStrG lex specialis), sondern allgemein um die Auswirkungen der Veränderungen im Straßennetz geht, besteht nicht.

Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind dem Vorhabensträger ggf. Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzugeben, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Es muss sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handeln, die unzumutbar sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Der vom Einwendungsführer geltend gemachte Übernahmeanspruch stellt aber nur ein Surrogat des Anspruches auf Schutzvorkehrungen dar und kann nicht weiter gehen als dieser. Voraussetzung ist damit eine Einwirkung auf Rechte des Einwendungsführers. Keine Schutzvorkehrungen und demgemäß auch keine Entschädigung oder Übernahmeansprüche können wegen einer Beeinträchtigung von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen verlangt werden, auch wenn sie bei der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 4 A 2004/05, BVerwGE 129, 83).

- Im Rahmen der Abwägung sind die Anliegerinteressen an der Beibehaltung der bestehenden Zufahrtssituation (unabhängig von den vorstehenden Ausführungen) in die Abwägung einzustellen; soweit sie nicht nur geringfügig betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). Denn die als Abwägungsmaterial beachtlichen privaten Belange beschränken sich nicht auf subjektive Rechte, insbesondere nicht auf das, was nach Art. 14 Abs. 1 GG verfassungs-

rechtlich geschützt ist. Hierfür kann, auch wenn sich weder aus der Eigentumsgewährleistung noch aus den Bestimmungen des Straßenrechts ein Anspruch darauf herleiten lässt, dass eine bestehende Einbindung in das Wegenetz unverändert bleibt, schon das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Lagevorteils an einer vielbefahrenen Durchgangsstraße ausreichen (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, NJW 1993, 2698). Sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Mai 1999, Az.: 4 VR //99; BayVBI 1999, 634). Dabei geht es im Kern nicht um den durch das Straßenrecht zu gewährleistenden Zugang zur Straße, sondern um die Lage an der Straße.

Im Rahmen der Darstellung der Planrechtfertigung und der Planungsziele sowie der möglichen Lösungsvarianten wurde dargelegt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Fernstraßenausbaugesetzes und aufgrund der unzureichenden Verkehrsverhältnisse Verbesserungen der Verkehrssituation erforderlich sind.

Weiterhin wurde begründet, warum ein bestandsorientierter Ausbau mit überdeckter Troglage für die Bevölkerung sowohl erhebliche Verbesserungen in verkehrlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die bestehenden Verkehrsbelastungen mit sich bringt. Ein bestandsorientierter Ausbau entsprechend der bisherigen Gradienten und Höhenlage (ohne Troglage) ist zur Erreichung des angestrebten Zuwachses einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit, des zügigen Verkehrsflusses und der gleichzeitigen Verbesserung der Belastungen für die Angrenzer aus Lärmschutzgründen und der durch den 2-bahnigen Ausbau verstärkten Trennwirkung nicht sachgerecht.

Alternative Trassen südlich und nördlich von Wetterfeld („Umgehung“) waren insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen (Durchschneidungen eines Naturschutzgebietes sowie von FFH- und SPA-Gebieten) und anderen Gegebenheiten (u.a. KZ-Gedenkstelle) auszuschließen. Sie führt zu einem erheblichen zusätzlichen Flächenbedarf und damit verbundenen erhöhten Grundbetroffenheiten sowie zu Belastungen der dort wohnenden Bevölkerung („Verlagerung“). Aus Sicht des Einwendungsführers würde zudem auch bei anderer Trassenwahl der Verkehr nicht mehr an der dortigen Gaststätte vorbei fahren.

Die geltend gemachten Interessen des Einwendungsführers müssen daher gegenüber den gewichtigen Gemeinwohlinteressen zurücktreten, ein Verzicht auf einen Ausbau bzw. eine zwingende andere Lösung ist angesichts der dargelegten Gründe nicht sachgerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Gaststätte auch künftig möglich erscheint.

Bisherige Belastungen z.B. durch Lärm verbessern sich, was sich insbesondere im Sommer günstig auswirken kann. Der Bereich, der durch die überdeckte Troglage entsteht, kann sich zu einem Mittelpunkt des Ortes entwickeln. Treten dennoch, wie befürchtet, kausal die geltend gemachten Umsatzeinbußen ein, sind sie Folge des Wegfalls bisheriger Erwerbchancen, was im überwiegenden Gemeinwohlinteresse hingenommen werden muss.

Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken auch während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige baubedingte Behinderungen sind mit den Betroffenen abzustimmen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Auf einen eventuellen Übernahmeanspruch nach § 19 Abs. 5 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG, etwa weil das Restgrundstück, das nach unmittelbarer Inanspruchnahme einer Teilfläche von 40 m² verbleibt, nicht mehr in angemessenem Umfang genutzt werden könnte, braucht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht näher eingegangen werden. Unabhängig von der Tatsache, dass aufgrund der verbleibenden Größe und Zuschnitts des nach der Inanspruchnahme verbleibenden Restgrundstücks nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bliebe die Feststellung dieses Anspruchs einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

4.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1.5 der allgemeinen Einwendungen, die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.1 und 4.5 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 wird verwiesen.

Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen stehen nach der Baumaßnahme wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Da die Zufahrten während der Bauphase aufrechterhalten bleiben und keine Eingriffe in die Substanz des angeführten Anwesens erfolgen, kann dieses weiterhin bewirtschaftet werden.

Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. Das Eigentum unterliegt der Sozialbindung (Art. 14 Abs.1 Satz 2, Art. 14 Abs. 2 GG); die Situationsgebundenheit ist unter Gemeinwohlgesichtspunkten zu berücksichtigen. Selbst Wertminderungen sind regelmäßig hinzunehmen, so lange sie nicht die Gren-

ze zur Enteignung überschreiten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die Wirtschaftlichkeit (BVerfGE 37, 132/142; 38, 348/371; 39, 210/237), § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sieht in verfassungsgemäßer Art eine Entschädigung für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen nicht vor. Eine Abwägung und ein Ausgleich der vom Bevollmächtigten angesprochenen hypothetischen Minderung von Erwerbschancen ist in der Planfeststellung daher nicht erforderlich.

Soweit die Schwelle des § 8a Abs. 5 FStrG (Existenzgefährdung) erreicht ist, wird eine Entschädigung gewährt. Bis zu dieser Schwelle sind Beeinträchtigungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (BVerwG, Urteil vom 11.05.1999, Az. 4 Vr 7/99).

Wie bereits ausgeführt ist eine Zufahrt und ein Zugang zum angesprochenen Einwandergrundstück sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme vorhanden, mit baustellenbedingten Behinderungen ist jedoch zu rechnen. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.7 bis 4.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

5.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2 der allgemeinen Einwendungen, die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.15 bis 3.1.6 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 wird verwiesen.

Von den insgesamt 58 untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur bei 12 Immissionsorten überschritten. Auf die Ausführungen in Teil B, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) ist sichergestellt, dass im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3). Im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers wird die Lärmschutzwand transparent ausgeführt.

Für die Außenwohnbereiche werden durch die geplante Baumaßnahme weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.6 dieses Beschlusses).

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

6.

Bezüglich der angesprochenen Bäume wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.14 und 4.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Kausal durch das Bauvorhaben verursachten Schäden an Bäumen und Ziergehölzen werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziergehölzhinweise 2000, die als Verwaltungsvorschrift für den Straßenbaulastträger verbindlich sind, ersetzt.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Eine Beweislastumkehr ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für Fälle des Straßenbaus entwickelt. Sie ist im Hinblick auf den unbegrenzten Zeitraum, den die Straße bestehen wird, auch unzumutbar, da für eine Vielzahl von derzeit nicht absehbaren Maßnahmen Privater die Beweispflicht stets beim Straßenbaulastträger liegen würde. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3. der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.17 Einwendungsführer 016

Die mit Schreiben vom 17. Januar 2008 und 26. März 2009 erhobenen Einwendungen haben sich insofern erledigt, als das Anwesen des Einwendungsführers zwischenzeitlich vom Straßenbaulastträger erworben wurde.

6.2.1.2.18 Einwendungsführer 020

Die mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wurden in der Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 für erledigt erklärt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2008 wird insoweit verwiesen.

6.2.1.2.19 Einwendungsführer 004

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Zur mit Einwendungsschriftsatz vom 25. Februar 2008 erbetenen Darlegung, wie das Regenrückhaltebecken im Bereich des Einwendergrundstücks ausgelegt ist, wird folgendes festgestellt:

Die Einzugsflächen für das Regenrückhaltebecken 2 reichen vom Hochpunkt bei Bau-km 8+100 bis kurz nach dem Überführungsbauwerk der Anschlussstelle Wetterfeld bei Bau-km 9+150.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen, liegt das Regenrückhaltebecken künftig westlich der neuen Staatsstraße 2040 und somit auf der dem Einwendergrundstück gegenüberliegenden Straßenseite. Die Ableitung des Wassers erfolgt über eine geschlossene Rohrleitung (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta, Unterlage 7.2, Blatt Nr. 2T und Unterlage 7.3T, BwVz-Nr. 440) und einen offenen Graben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 32/2, Gemarkung Wetterfeld (vgl. Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta) in einen südlichen Altarm des Regen (Fl.-Nr. 55, Gemarkung Wetterfeld) mit einer max. Einleitungsmenge von 31 l/s. Beim Nachklärbecken wird auf einen Dauerstau verzichtet und das Becken als „Trockenbecken“ ausgeführt.

Um im Falle eines Unfalls im Bereich des überdeckten Trogbauwerks einen Schadstoffeintrag in den Vorfluter zu vermeiden, wird - ergänzend zu den ursprünglich ausgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg - entsprechend der RABT 2006 vor dem Regenrückhaltebecken 2 zusätzlich eine unterirdische und dicht ausgebildete Rückhalteeinrichtung für Schadstoffflüssigkeiten („Havariebecken“) angeordnet. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.10.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Rohrleitung verläuft künftig nur noch an der Westseite des Einwendergrundstückes; die vor der Planänderung auch an der südlichen Grundstücksseite erforderliche Rohrleitung entfällt. Lediglich bei größeren Regenereignissen entwässert der Notüberlauf in den Graben der neuen Staatsstraße 2040 und von da weiter, in die dann vom Regen bereits überfluteten landwirtschaftlichen Flächen. Wie die durchgeführten

Untersuchungen ergeben haben, werden durch die geplanten Regenrückhalteeinrichtungen die Hochwasserabflussverhältnisse nicht verschlechtert.

Die geplanten Entwässerungsanlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Mit den rechnerischen Ansätzen und den sich daraus gewählten Lösungen zur Niederschlagswasserableitung bezüglich Drosselabflüssen und Stauvolumina besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg Einverständnis.

Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.10 und 4.11, wonach

- das Oberflächenwasser so abzuleiten ist, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen und
- bei wider Erwarten nach der Bauausführung feststellbarer Nachteile an den angrenzenden Grundstücken vom Straßenbaulastträger geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen sind,

wird verwiesen.

Kausal durch das Bauvorhaben verursachten Schäden werden vom Straßenbaulastträger aufgrund der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.20 Einwendungsführer 012

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betrof-

fen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta und Unterlage 14.2T).

Aufgrund der mit Einwendungsschriftsatz vom 2. März 2009 gegen die geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 erhobenen Einwendungen hat das Staatliche Bauamt Regensburg Tekturunterlagen erarbeitet, die anlässlich einer gemeinsamen Besprechung zwischen den beteiligten Parteien am 17. Februar 2009 vorgestellt wurden. Wie die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mit Schreiben vom 10. Juli 2009 mitteilte, konnte im Rahmen der gemeinsamen Besprechung eine Alternativplanung erarbeitet werden, die die grundsätzliche Zustimmung des Einwendungsführers findet. Diese Alternativplanung ist Bestandteil der geänderten Planunterlagen vom 13. Juli 2009 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2Ta).

Bezüglich der Erreichbarkeit des Einwendergrundstückes auch während der Bauzeit wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 15. Juli 2009 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.1.2.21 Einwendungsführer 043

Die mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen haben sich insofern erledigt, als das Anwesen des Einwendungsführers zwischenzeitlich vom Straßenbaulastträger erworben wurde.

6.2.1.2.22 Einwendungsführer 045

Die mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen haben sich insofern erledigt, als die für das Bauvorhaben erforderlichen Grundstücksflächen im Ei-

gentum des Einwendungsführers zwischenzeitlich vom Straßenbaulastträger erworben wurden.

6.2.2 Nicht anwaltschaftlich vertretene Einwendungsführer

6.2.2.1 Einwendungsführer 200

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Zu der mit Schreiben vom 17. Januar 2008 erbetenen Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Hochwassersituation für das angeführte Gebäude ist folgendes festzustellen:

Die Planunterlagen vom 19. November 2007 sahen vor, die Staatsstraße 2040 bis zu 1,10 m über Gelände anzuheben. Der Abflussquerschnitt im Regental hätte sich bedingt durch diese Gradientenanhebung verringert. Die Planunterlagen vom 19. November 2007 wurden daher insoweit geändert, als die Verlegungslänge um 300 m verkürzt und die geplante hochwasserfreie Dammlage (HQ100) der Staatsstraße 2040 nicht weiter verfolgt wurde. Die Verlegungsstrecke schwenkt daher erst unmittelbar vor der Ortslage Wetterfeld in einer Linkskurve vom Bestand ab. Durch die Kürzung der Verlegungsstrecke kann der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsbereich des Regen minimiert werden.

Für die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geforderten Hochwasserabflüsse HQ1, HQ5 und HQ100 wurde mittels einer 2D-Wasserspiegelberechnung nachgewiesen, dass die neue Staatsstraße 2040 keinen schädlichen Aufstau verursacht. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind die vorgesehenen Abgrabungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 238 und 525, Gemarkung Wetterfeld sowie der Fl.-Nr. 669, Gemarkung Mitterfeld, aufgrund der vorhandenen Topographie und der Lage im Randbereich des Überschwemmungsgebiets sehr gut geeignet den Retentionsraumverlust funktionsgleich zu ersetzen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg besteht mit den geänderten Planunterlagen Einverständnis.

Somit ist sichergestellt, dass sich durch die Verlegung der Staatsstraße 2040 hinsichtlich der Hochwassersituation für das vom Einwendungsführer angeführte Gebäude keine Verschlechterung gegenüber den derzeitigen Verhältnissen (= Wasserspiegelerhöhung) ergeben. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.2 Einwendungsführer 201

Die mit Schreiben vom 13. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wurden in der Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 für erledigt erklärt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2008 wird insoweit verwiesen.

6.2.2.3 Einwendungsführer 202

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Zu den mit Schreiben vom 24. Februar 2008 erhobenen Forderungen und Einwendungen (stichpunktartig):

- a) Anschlussstelle Wetterfeld zu monströs,
- b) Beeinträchtigung von Landschaft und Natur,
- c) Einbindung der Anschlussstelle Wetterfeld in die Landschaft,
- d) Führung der Fahrzeuge von Wetterfeld in Richtung Westen,
- e) Lärm- und Umweltbelastungen und damit einhergehende Wertminderung des Anwesens des Einwendungsführers

wird folgendes festgestellt:

zu a) Anstelle der bestehenden höhengleichen und lichtsignalgesteuerten Kreuzung der Bundesstraße 85 mit der Staatsstraße 2040 in Wetterfeld ist eine neue Anschlussstelle erforderlich.

Aufgrund der sich durch die vorhandene Bebauung ergebenden beengten Verhältnisse in Wetterfeld, die keinen Platz für ausreichende Kurvenradien bieten, ist ein Anschluss der Staatsstraße 2040 an der bisherigen Stelle nicht möglich. Entsprechend dem Zwischenergebnis des derzeit ruhenden Raumordnungsverfahrens zur Verlegung der Staatsstraße 2040 bei Pösing (Ortsumfahrung Pösing), wonach für die Lage der Anschlussstelle aus landesplanerischer Sicht darauf zu achten ist, dass

- sie möglichst nah am Ort Wetterfeld und außerhalb des FFH- und SPA-Gebietes liegen sollte,
- die bauliche Entwicklung des Ortes Wetterfeld nördlich der Bundesstraße 85 und damit im Regental grundsätzlich ausgeschlossen bleiben muss, um den ohnehin zu geringen Retentionsraum an der Engstelle des Überschwemmungsgebietes nicht noch weiter zu reduzieren,

wurde die Anschlussstelle in Richtung Cham verschoben.

Ausschlaggebend für die genaue Lage der Anschlussstelle östlich von Wetterfeld waren dabei folgende Zwangspunkte:

- vorhandene Bebauung von Wetterfeld,
- Regentalaue auf der Nordseite der Bundesstraße 85
- Topographische Verhältnisse (Hanganschnittslage) auf der Südseite der Bundesstraße 85,
- Wasserleitung DN 600,
- MERO-Leitung,
- FFH- und SPA-Gebietsgrenzen.

Mit dem 2-bahnigen Ausbau wird die Bundesstraße 85 als leistungsfähige Kraftfahrzeugstraße eingestuft, so dass daher die Verknüpfung des bisher höhengleich angeordneten untergeordneten Wegenetzes mittels höhenfreier Anschlussstellen und Parallelwegen neu zu ordnen ist.

Eine verkehrsgerechte Verknüpfung des Wegenetzes an der östlichen Seite der Anschlussstelle kann, aufgrund der sich durch die FFH- und SPA-Gebietsgrenzen sowie die vorhandene MERO-Leitung ergebenden beengten Verhältnisse, nur mit einem Kreisverkehr und Parallelrampen sichergestellt werden.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffern 1.1 und 1.3 sowie Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.1.2.2 und 4.2.2.4 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

zu b) Bezüglich der Einwirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlagen 12.1.1T und 12.1.3, Blatt Nrn. 1/4T bis 4/4T) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der genannten Vogelarten sind sowohl in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet (Band 4: Unterlage 12.3.1T bis 12.3.3, Blatt Nr. 2/2T) wie auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP - Band 3: Unterlage 12.1.2) detailliert behandelt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3 und 4.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Arten durch das Vorhaben wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Der Silberreiher ist in Bayern keine regelmäßige Brutvogelart und tritt nur als Durchzügler oder Gast in Erscheinung. Fundpunkte für die Art sind nicht vorhanden. Nachdem der Silberreiher entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in Bayern nicht als Brutvogel geführt wird, war eine Behandlung der Silberreiher in der saP auch nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der nur kurz auftretenden Art sind jedoch ohnehin nicht zu erwarten. Im Übrigen sind für den Graureiher, der in der saP behandelt wurde und dessen Lebensweise und auch Empfindlichkeit mit der des Silberreihers vergleichbar ist, keine Verbotstatbestände erfüllt (Band 3: Unterlage 12.1.2, Ziffer 4.2.8).

- zu c) Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.5.3 bis 4.2.5.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur Einbindung der Anschlussstelle Wetterfeld in die Landschaft werden auf den Straßennebenflächen und im Bereich des Rampenbauwerks entsprechende Gestaltungsmaßnahmen in Form von Einzelbaum- und Gehölzpflanzungen durchgeführt. Ferner ist im südlichen Bereich der Anschlussstelle die Ausgleichsmaßnahme A2 mit Schwerpunkt Landschaftsbild festgelegt. Sie dient der Eingrünung des Rampenbauwerkes und der Neugestaltung des Landschaftsbildes. Auf der Ausgleichsfläche ist die Anlage von naturnahen Heckenstrukturen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern sowie die Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen geplant. Die Maßnahmen sind in der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung näher beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 12.1.1T, Kapitel 5, Unterlage 12.1.4, Blatt Nr. 1/1T und Unterlage 12.1.5, Blatt Nrn. 1/6T bis 6/6T).

- zu d) Um die geschilderte Umwegigkeit vollständig auszuschließen, müsste eine nördlich von Wetterfeld verlaufende Straßenverbindung mit einer eigenen Anschlussstelle westlich von Wetterfeld errichtet werden.

Wie bereits zu a) ausgeführt muss aus landesplanerischer Sicht eine bauliche Entwicklung des Ortes Wetterfeld nördlich der Bundesstraße 85 und damit im Regental grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, um den ohnehin zu geringen Retentionsraum an der Engstelle des Überschwemmungsgebietes nicht noch weiter zu reduzieren. Nachdem zusätzlich bei einer nördlich von Wetterfeld verlaufenden Straße das FFH- und das SPA-Gebiet auf längerer Strecke durchfahren werden muss und zudem das westlich von Wetterfeld liegende Wasserschutzgebiet beeinträchtigt würde, ist eine solche Straßentrasse nicht realisierbar.

zu e) Aufgrund des großen Abstandes des Anwesens des Einwendungsführers zum geplanten Vorhaben (≥ 175 m vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße 85) und nachdem die durchgeführte Lärmberechnung (Band 2: Unterlage 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3) bereits für näher zum Vorhaben liegende Anwesen eine Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergab, hat der Vorhabensträger auf eine gesonderte immissions-technische Untersuchung für das angesprochene Anwesen verzichtet. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen hat der Vorhabensträger jedoch nachträglich eine Lärmberechnung durchgeführt. Im Bereich des Einwendergrundstückes stellt sich demnach die Lärmsituation wie folgt dar:

Zur Festlegung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist die Einstufung der betroffenen Gebiete entsprechend ihrer Bauungs- und Nutzungsart maßgebend. Der angesprochene Immissionsort ist von der Einstufung her in einem Dorf-, Mischgebiet gelegen. Für diese Gebietskategorie sind auf der Grundlage der 16. BImSchV folgende rechtlich festgesetzte Immissionsgrenzwerte zu beachten:

Tag: 64 dB(A)

Nacht: 54 dB(A)

Die Lärmimmissionsberechnung nach den RLS 90 ergibt für den angesprochenen Immissionsort folgende Werte:

Tag: ≤ 58 dB(A)

Nacht: ≤ 50 dB(A)

Entsprechend dem Ergebnis der Berechnung werden demnach die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Das vom TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellte lufthygienische Gutachten (Band 2: Unterlage 11.2) kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen besteht grundsätzlich Einverständnis (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.2 dieses Beschlusses).

Aufgrund des großen Abstandes des Anwesens des Einwendungsführers zur bereits vorhandenen Bundesstraße 85 und nachdem der Anbau der 2. Fahrbahn auf der vom Einwendergrundstück abgewandten Seite erfolgt sind keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.

Was die angesprochenen Verkehrswertminderungen angeht, so ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Voraussetzungen an gesundes Wohnen im Anwesen des Einwendungsführers nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Grundstücks wird rechtlich und faktisch nicht eingeschränkt. Die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Luft werden eingehalten (vgl. vorstehende Ausführungen), die Beeinträchtigungen halten sich somit im Rahmen des ortsüblichen und sind wegen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Ein drittschützendes Recht auf Abwehr von baulichen Veränderungen, unverbaute Aussicht und dergleichen besteht nicht. Eine Ausgleichspflicht besteht nur für den konkreten Entzug von Art. 14 GG zugeordneten Positionen. Durch das Vorhaben wird in solche jedoch nicht eingegriffen, so dass für entsprechende Forderungen keine Rechtsgrundlage besteht.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.4 Einwendungsführer 067

Der Einwendungsführer ist durch eine geringfügige vorübergehende Grundinanspruchnahme vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T und Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schreiben vom 4. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

- Erhebliche Beeinträchtigung des Einwendergrundstücks

Die aus dem Einwendergrundstück für das Straßenbauvorhaben benötigte Teilfläche wurde bereits vom Straßenbaulastträger erworben. Bei den in den ursprüngli-

chen Planunterlagen vom 19. November 2007 (Band 7: durch Tektur ersetzte Unterlage 14.1, Blatt 1) und den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T) handelt es sich um vorübergehende Grundinanspruchnahmen. Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen hat sich die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwendungsführers von 40 auf 60 m² erhöht.

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.1, 4.5 und 4.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- Einbau von Lärmschutzfenstern

Die Forderung auf Einbau von Lärmschutzfenstern im Anwesen des Einwendungsführers wurde in der Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 zurückgenommen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2008 wird insoweit verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.5 Einwendungsführer 203

Die mit Schreiben vom 3. Februar 2008 erhobenen Einwendungen haben sich insoweit erledigt, als der Sportplatz (ohne Sportheim) bereits vom Straßenbaulastträger erworben wurde. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.6 Einwendungsführer 040

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

Grundverlust:

Durch das Vorhaben verliert der Einwendungsführer ca. 6 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, wobei sich dieser Verlust vor allen Dingen durch den Wegfall langfristig angepachteter Flächen ergibt.

Zwar sind nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (BayVGH, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az.: 8 A 93.40001 und 8 A 93.40002). Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass selbst bei einem gesunden Betrieb bei darüber hinausgehenden Abtretungsverlusten eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Dagegen ist bei existenzgefährdenden Eingriffen die Frage der Ersatzlandbereitstellung dem Grunde nach zu klären. Dies erfolgte mit der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2, durch die verbindlich eine ca. 1 ha große Ersatzpachtfläche zur Abwehr einer möglichen Existenzgefährdung angeboten wurde. Die vorgesehenen Ersatzflächen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham für diesen Zweck gut geeignet. Bei Annahme dieses Angebots kann die Existenz des Betriebes als im bisherigen Umfang gesichert eingestuft werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass zur Beurteilung der Existenzgefährdung nicht alle Verlustflächen gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Bedeutsam für das Vorliegen einer Existenzfähigkeit sowie für die Ermittlung des für eine Existenzgefährdung relevanten Verlustes an Flächen sind lediglich Eigentumsflächen und – wie im vorliegenden Fall - langfristig zugepachtete Flächen.

Mit dem verbindlich als Ersatzpachtland angebotenen Grundstück Fl.-Nr. 193, Gemarkung Wetterfeld besteht von Seiten des Einwendungsführers grundsätzlich Einverständnis. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Fahrbahnbreite der öffentlichen Feld- und Waldwege:

Zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist auf der gesamten Ausbaulänge die Anlage eines parallelen Wegenetzes zur Bundesstraße 85 vorgesehen. Das durch die Straßenbaumaßnahmen unterbrochene untergeordnete Wegenetz wird entsprechend den festgestellten Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 7T) wieder hergestellt. Mehrwege und nachteilige Veränderungen werden hierbei nach Möglichkeit vermieden.

Bezüglich der befestigten Fahrbahnbreiten der öffentlichen Feld- und Waldwege von Wetterfeld bis Wulfing südlich der Bundesstraße 85 und von Wetterfeld bis Piending nördlich der Bundesstraße 85 konnte im Anhörungsverfahren ein Kompromiss dahingehend erzielt werden, dass die Kronenbreite der Wege 4,50 m beträgt, die Fahrbahn der Wege in einer befestigten Breite von 3,50 m hergestellt wird und die beidseitig 50 cm breiten Bankette so befestigt werden, dass sie befahrbar sind. Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 5.1.2 (Stadt Roding) dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Begegnungsfall sind entlang der öffentlichen Feld- und Waldwege Ausweichstellen bzw. Kurvenaufweitungen vorgesehen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.7 Einwendungsführer 081

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 19. November 2007 konnte

aufgrund der durchgeführten Planänderungen der dauerhafte Grunderwerb auf 10 m² minimiert werden. Auf eine vorübergehende Grundinanspruchnahme kann insgesamt verzichtet werden. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3Ta sowie Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schreiben vom 1. Februar 2008 erhobenen Einwendungen (stichpunktartig vorangestellt) wird folgendes festgestellt:

1. Die in den Planunterlagen vom 19. November dargestellten Grundstücksflächen stehen nicht als Lagerflächen zur Verfügung

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen kann auf eine vorübergehende Grundinanspruchnahme verzichtet werden. Gleichzeitig kann durch die Planänderungen die Hecke geschont werden. Konkrete Aussagen, inwieweit Eingriffe in die Hecke vollständig vermieden werden können, sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.1 und 4.14 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

2. Tieferlegung der vorhanden Straßen im Bereich des Einwendergrundstücks und damit voraussichtlich verbundene Entfernung der Hecke des Einwendungsführers wird abgelehnt

Im Rahmen der Planänderungen konnte der Eingriff in das Einwendergrundstück weitgehend minimiert werden. Im Bereich der Weggabelung muss jedoch weiterhin eine geringfügige Anpassung der Eckausrundung erfolgen. Der Vorhabensträger hat jedoch zugesichert im Rahmen der Bauausführung anhand von Fahrversuchen zu prüfen, ob weitere Eingriffsreduzierungen möglich sind. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

3. Geplante Verbreiterung des Weges von 4,00 m auf 6,00 m soll erst nach dem Einwendergrundstück erfolgen

Die Bestandsbreite schwankt zwischen 4,0 m im Bereich des Einwendergrundstücks und 3,0 m im weiteren Verlauf. Die geänderten Planunterlagen sehen im Bereich des Einwendergrundstücks eine Breite von 4,50 m vor, die nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausreichend ist. Dem Einwand wurde somit im Wesentlichen entsprochen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff ver-

mindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.8 Einwendungsführer 206

Der Einwendungsführer ist nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 15. Februar 2008 und 16. März 2009 erhobenen Einwendungen, mit der der Einwendungsführer eine Ergänzung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen fordert, wird folgendes festgestellt:

Von den insgesamt 58 untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur bei 12 Immissionsorten überschritten. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.4 dieses Beschlusses) ist sichergestellt, dass im Bereich des Wohnanwesens des Einwendungsführers die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3).

Eine Erhöhung oder Verlängerung der Lärmschutzwände ist nicht erforderlich.

Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung und auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.9 Einwendungsführer 010

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3Ta sowie Unterlage 14.2T).

Dem mit Schreiben vom 25. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wurde mit den durchgeführten Planänderungen Rechnung getragen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.10 Einwendungsführer 207

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2008 fordert er zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Trennstreifen zwischen der Staatsstraße 2040 und dem Geh- und Radweg zu vergrößern. Hierzu wird folgendes festgestellt:

Aufgrund der gegen die Planunterlagen vom 19. November 2007 erhobenen Einwendungen, hat der Vorhabensträger Planänderungen vorgenommen. Die festgestellten Planunterlagen sehen vor, dass die Verlegungsstrecke erst unmittelbar vor der Ortslage Wetterfeld in einer Linkskurve vom Bestand abschwenkt. Im vom Einwendungsführer angesprochenen Bereich ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.11 Einwendungsführer 070

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schreiben vom 21. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

Der für den Einwendungsführer durch das Straßenbauvorhaben entstehende Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt unter 4 %. Dieser Sachverhalt wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham bestätigt. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (BayVGH, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az.: 8 A 93.40001 und 8 A 93.40002). Von einer Existenzgefährdung kann daher bei vorliegender Sachlage auch nicht ausgegangen werden. Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Unabhängig davon wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses).

Was die Auswirkungen auf Pachtflächen angeht, so ist festzustellen, dass aufgrund des Umfangs des Eingriffs eine Existenzgefährdung des Betriebes ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus unterliegen Pachtflächen einer geringeren Schutzwürdigkeit als Eigentumsflächen. Soweit vorliegend in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition eingegriffen wird, erfolgt ein entsprechender Ausgleich im Entschädigungsverfahren, das außerhalb dieses Verfahrens durchgeführt wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit naturschutz- und baurechtlich zulässig und mit der Planung vereinbar, sichert der Vorhabensträger zu, den von den Eigentumsflächen des Einwendungsführers abzutragenden Humus wieder auf diesen Eigentumsflächen aufzubringen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des

Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.12 Einwendungsführer 092

Den mit Schriftsatz vom 18. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wurde mit den durchgeführten Planänderungen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen (Band 1: Unterlage 12.1, Blatt Nr.). Die Einwendungen wurden in der Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 für erledigt erklärt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2008 wird insoweit verwiesen.

6.2.2.13 Einwendungsführer 208

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu der mit Schreiben vom 19. Februar 2008 geäußerten Bitte, die entlang des Asinusweges vorhandenen Kreuze an einen würdigen Standort zu versetzen wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.3.7 dieses Beschlusses verwiesen. Nach Aussage des Vorhabensträgers können die angesprochenen Kreuze im Bereich des derzeitigen Standorts innerhalb der vorhandenen Flächen am Nordrand der neuen Gemeindeverbindungsstraße wieder aufgestellt werden.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

6.2.2.14 Einwendungsführer 052

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 5: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den in der Niederschrift vom 18. Februar 2008 erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

Der plangegenständliche Ausbauabschnitt sieht die Aufweitung der Bundesstraße 85 auf 2 Richtungsfahrbahnen mit je 2 Fahrstreifen erst nach dem Ortsteil Piending vor.

Der volle Ausbauquerschnitt ist bei Bau-km 7+180 erreicht; d. h. rd. 180 m nach dem Ortsteil Piending. Eine erhöhte Lärmbeeinträchtigung von Piending durch den vorliegenden Ausbau kann daher ausgeschlossen werden.

Die Lärmsituation für den Ortsteil Piending wird im nächsten Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 untersucht, für den ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In diesem noch durchzuführenden Verfahren werden dann auch eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen mit geregelt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

Ebenso ist der angesprochene Geh- und Radweg im Bereich von Piending nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens; entsprechende Regelungen und Festlegungen bleiben einem - vorstehend bereits angeführten - eigenen Planfeststellungsverfahren für den nächsten Ausbauabschnitt der Bundesstraße 85 vorbehalten.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.15 Einwendungsführer 209

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Hinsichtlich der mit Niederschrift vom 18. Februar 2008 erhobenen Ein-

wendungen wird auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 4.2.14 (Einwendungsführer Betriebsnummer: 052) verwiesen.

Zu den mit Schreiben vom 2. März 2009 gegen die geänderten Planunterlagen vom 7. Januar 2009 erhobenen Einwendungen bezüglich (stichpunktartig):

- Weiterführung Regental-Radwanderweg,
- Bau eines Gehweges im Bereich von Piending,
- Notwendigkeit einer Ersetzung einer Böschung durch eine Stützmauer im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers,
- Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen für das Anwesen des Einwendungsführers und
- Eingriffe in Grundstücke des Einwendungsführers und damit einhergehende Auswirkungen auf Förderprogramme

ist festzustellen, dass sich diese Forderungen auf Maßnahmen bzw. Grundstücksflächen beziehen, die erst im Rahmen des nächsten Ausbauabschnitts der Bundesstraße 85 in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren behandelt und geregelt werden können.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

6.2.2.16 Einwendungsführer 210

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Zu der mit Schreiben vom 4. März 2009 erhobenen Forderung auf Durchführung aktiver bzw. passiver Lärmschutzmaßnahmen für das Anwesen des Einwendungsführers wird folgendes festgestellt:

Zur Festlegung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist die Einstufung der betroffenen Gebiete entsprechend ihrer Bebauungs- und Nutzungsart maßgebend. Der angesprochene Immissionsort ist von der Einstufung her in einem Dorf-, Mischgebiet gelegen. Für diese Gebietskategorie sind auf der Grundlage der 16. BImSchV folgende rechtlich festgesetzte Immissionsgrenzwerte zu beachten:

Tag: 64 dB(A)

Nacht: 54 dB(A)

Die durchgeführte - und aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 vom Vorhabensträger überprüfte (vgl. Schreiben des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 9. März 2010 an den Einwendungsführer) – Lärmberechnung (Band 2: Unterlagen 11.1T, 11.1.1T und 11.1.3) ergab, dass die vorgenannten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dem Vorhabensträger entsteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Juli 2009 wird verwiesen.

7. Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 1 bis 6 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse innerorts, die Verringerung der Belastung der Anwohner durch Lärm und Abgase sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen und Ergänzungen gerade im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen der Gemeinden, Behörden und von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab aber auch, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

8. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung der neu zu bauenden Teile der Bundesstraße 85 von Bau-km 7+000 bis Bau-km 10+185 nach § 2 Abs. 6 FStrG in diesem Planfeststellungsbeschluss, so dass die Verfügungen mit der Verkehrsfreigabe (bzw. Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck) wirksam werden.

Die Widmung der Bundesstraße 85 wird insoweit beschränkt, als der planfestgestellte Ausbauabschnitt mit den dazugehörigen Auf- und Abfahrtsarmen der Anschlussstelle Wetterfeld nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Für den auf der Kraftfahrstraße nicht zugelassenen Verkehr steht außerhalb der Bundesstraße 85 ein geeignetes, parallel zur Bundesstraße angelegtes, Ersatzwegenetz zur Verfügung (Band 1: Unterlage 3T und Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3Ta).

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9. Sofortige Vollziehung

Für den 2-bahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl 2004 I S. 2574) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Gründe für eine Aussetzung dieses gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs - § 80 Abs. 4 VwGO – sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

10. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßengesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 3 Satz 1 FStrG).

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden (§

17e Abs. 4 Satz 1 FStrG). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 Satz 2 FStrG).

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Stadt Cham
Marktplatz 2
93413 Cham

der Stadt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

der Gemeinde Pösing
Verwaltungsgemeinschaft Stamsried
Schlossstraße 10
93491 Stamsried

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 14. Februar 2011

Straubmeier
Oberregierungsrat